



Drucksachenmappe

Auftraggeber: Rene Bochmann

vom Montag, den 02. September 2024 um 19:39 Uhr

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------------|--|-------------|
| 20/197 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 1 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre | |
| 20/198 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, René Bochmann, Mariana Iris Harder-Kühnel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 5 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten) | |
| 20/199 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 13 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers) | |
| 20/1321 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 21 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Exhibitionismustatbestands | |
| 20/1540 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 29 |
| | Entwurf eines Gesetzes über die Amtsausstattung des Bundeskanzlers nach der Beendigung seiner Amtszeit | |
| 20/1640 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Carolin Bachmann, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 37 |

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Infektionsschutzgesetzes – Gesetzes zur Erfassung der Herkunft
von an der Coronavirus-Krankheit-2019-(COVID-19)-Erkrankten

- 20/2592** Gesetzentwurf der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré,
Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der
AfD ab Seite 45
- Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des
Atomgesetzes
- 20/2763** Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Peter
Boehringer, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der AfD ab Seite 57
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Gesetz zur Einführung der
Begründungspflicht)
- 20/3241** Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Fabian
Jacobi, Thomas Seitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der AfD ab Seite 65
- Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Meinungsfreiheit
in sozialen Netzwerken
- 20/4282** Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas
Seitz, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der AfD ab Seite 77
- Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes
– Gesetz zur Erhöhung der Transparenz beim Sponsoring der
Parteien
- 20/4291** Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, René
Bochmann, Dirk Brandes, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der AfD ab Seite 85
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesministergesetzes (Gesetz zur Neuregelung des
Übergangsgeldes)
- 20/6189** Gesetzentwurf der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré,
Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der
AfD ab Seite 93
- Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Atomgesetzes

| | | |
|----------------|--|--------------|
| 20/6194 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 105 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von schwerer Kinderkriminalität | |
| 20/6581 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 113 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Entpolitisierung des Bundesverfassungsgerichts und Stärkung der Akzeptanz seiner Entscheidungen (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) | |
| 20/7187 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Thomas Ehrhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 121 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der besonderen Zuwendung für Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR im Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 | |
| 20/8412 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Stöber, Jörn König, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 129 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Sportvereinen zur Förderung der Investitionspotenziale von Sportvereinen und Sportstätten und zur Kompensation wirtschaftlicher Schäden und finanzieller Notlagen (SportVereinsEntLG) | |
| 20/8737 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Albrecht Glaser, Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 145 |
| | Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und die Finanzierung parteinaher Stiftungen | |
| 20/8863 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Barbara Benkstein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 165 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der | |

| | | |
|-----------------|--|--------------|
| 20/9208 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 177 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Entschädigungsrechts für zu Unrecht erlittene Haft | |
| 20/9392 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 185 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Rückfallprävention durch Strafverschärfung bei Wiederholungstätern | |
| 20/9499 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 197 |
| | Entwurf eines Gesetzes zum Erhalt von Streuobstwiesen und Kleinbrennereien | |
| 20/10188 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Seitz, René Bochmann, Marcus Bühl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 205 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Heraufsetzung der Altershöchstgrenze für Schöffen | |
| 20/10373 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 213 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Blutspendebereitschaft in der Bevölkerung | |
| 20/10792 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Bernd Baumann, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 221 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Reform der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften | |
| 20/10980 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Marcus Bühl, Nicole Höchst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD | ab Seite 233 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur | |

- 20/11139** Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Peter Boehringer, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 249
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten
- 20/11371** Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 257
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Qualifikation von Bundesministern
- 20/11617** Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Barbara Benkstein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 269
Entwurf eines Gesetzes zur Transparenz bei Beteiligungen an Unternehmen durch Mitglieder der Bundesregierung
- 20/12034** Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Fabian Jacobi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD ab Seite 277
Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung von Personen, die aufgrund von Verstößen gegen Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit wegen einer Straftat verurteilt oder nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße belegt wurden (COVID-19-Rehabilitierungsgesetz)

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, René Bochmann, Marcus Bühl, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre**A. Problem**

Mit dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs wurde das parlamentarische System Deutschlands im Jahr 1967 (vgl. BGBl. I S. 396) um ein Strukturmerkmal erweitert, das sowohl demokratietheoretisch als auch verfassungsrechtlich bedenklich ist. Der Gesetzgeber war sich während der Beratungen zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre darüber im Klaren, dass es sich bei der Einführung der Institution des Parlamentarischen Staatssekretärs um einen Vorgang handelte, der in der deutschen Parlamentsgeschichte ohne Vergleich ist. Auch ausländische Vorbilder lassen sich nicht ohne Weiteres auf das deutsche Parlaments- und Regierungssystem übertragen. Parlamentarische Staatssekretäre übernehmen eine Mittlerfunktion, indem sie einerseits eine Präsenz der Exekutive im parlamentarischen Betrieb gewährleisten, andererseits parlamentarische Interessen in den Regierungsapparat tragen. Aus dieser Mittler- und Brückenfunktion erwachsen nicht nur zahlreiche verfassungsrechtliche Konflikte, sondern auch der Nutzen des Amtes ist in Frage zu stellen. Aufgrund der Fülle an Parlamentarischen Staatssekretären, die sowohl ein Abgeordnetenmandat innehaben, als auch auf der Regierungsbank sitzen, wird mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung gebrochen. Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland mag durch eine funktionale Gewaltenverschränkung geprägt sein. Doch zeichnet sich die parlamentarische Demokratie nur durch die grundsätzliche Abberufbarkeit der Regierung durch das Parlament aus. Für ihre Funktionsfähigkeit ist es jedoch nicht notwendig, dass Regierungsmitglieder zugleich ein parlamentarisches Mandat innehaben. Im Gegenteil: Diese Ämterhäufung widerspricht dem Gedanken der Gewaltenteilung, denn sie bündelt Macht, indem verschiedene Verfassungsorgane und politische Institutionen durch dieselben Personen repräsentiert werden. Bereits bei den Ämtern der Bundesminister ist diese Personalunion kritisch zu bewerten. Mit der zusätzlich hohen Anzahl an Parlamentarischen Staatssekretären wird der Grundsatz der Gewaltenteilung weiter geschwächt. Eine wirksame Kontrolle der Regierung lässt sich durch die stetig steigende Anzahl von Bundestagsabgeordneten, die zugleich exekutive Ämter haben, immer weniger realisieren. Es bestehen angebrachte Bedenken, inwiefern das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs der angedachten Funktion im institutionellen Ge-

füge des parlamentarischen Systems gerecht werden kann. Zwar bietet die Entlastung von Standardarbeitsvorgängen wie der parlamentarischen Fragestunde dem Bundesminister Vorteile, allerdings rechtfertigt solch eine marginale Erleichterung weder den mit dem Amt einhergehenden Kostenaufwuchs noch die verfassungsrechtlichen Verwerfungen. Weitergehende Entlastungen des Bundesministers sind kaum möglich, weil der Parlamentarische Staatssekretär in Fragen der ministeriellen Hausleitung über keine Mitspracherechte verfügt. Sofern er sie doch an sich zieht, führt das regelmäßig zu Streitigkeiten und provoziert innerministerielles Kompetenzgerangel. Diese Mitsprache ist darüber hinaus nicht wünschenswert, da sie zu unklaren Verantwortlichkeiten führt. Des Weiteren hat sich die mit der Einführung des Amtes des Parlamentarischen Staatssekretärs verbundene Hoffnung, den Nachwuchs für ein Ministeramt zu fördern, nicht erfüllt. Schließlich gehen mit dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs zudem nicht unerhebliche und vermeidbare Kosten einher. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) in Verbindung mit § 11 Absatz 1, 2 und 4 des Bundesministergesetzes (BMinG) beträgt das Amtsgehalt der Parlamentarischen Staatssekretäre 75 Prozent des Amtsgehalts eines Bundesministers. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf könnte somit zur Entlastung der Steuerzahler zugleich eine nicht unerhebliche Senkung der Staatsausgaben erzielt werden.

B. Lösung

Das Amt des Parlamentarischen Staatsekretärs wird abgeschafft.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Gesetzesänderung keine Ausgaben. Zukünftig entstehen dem Gemeinwesen durch die Abschaffung des Amtes des Parlamentarischen Staatssekretärs geringere Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBI. I S. 1538), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBI. I S. 1322) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bundesministergesetzes

§ 14 Absatz 5 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBI. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs konnte die Erwartungen, die an seine Einführung geknüpft waren, nicht erfüllen. Das Amt hat sich weder als „Ministerschule“ bewährt, noch können Parlamentarische Staatssekretäre in die Arbeit des Ministeriums eingebunden werden. Stattdessen gehen mit ihm zahlreiche verfassungsrechtliche Verwerfungen einher, da Abgeordnete des Bundestages, die zugleich der Exekutive dienen, keine wirkungsvolle Kontrolle der Bundesregierung gewährleisten können. Zugleich können sie die Pflichten aus dem Abgeordnetenmandat nur unzureichend wahrnehmen, was den Deutschen Bundestag als Verfassungsorgan schwächt. Schließlich führt das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs zu nicht unerheblichen Mehrkosten für das Gemeinwesen, die in keiner Relation zu dem eher als gering einzuschätzenden zusätzlichen Nutzen stehen. Aufgrund der zahlreichen Mängel und Verwerfungen, die mit dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs einhergehen, ist die Abschaffung dieses Amtes angezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs wird abgeschafft.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Mit dem Außerkraftsetzen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre wird das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs abgeschafft.

Zu Artikel 2

Folgeregelung aus Artikel 1. § 14 Absatz 5 des Bundesministergesetzes enthält Bestimmungen zur Berechnung des Übergangsgeldes für aus dem Amt geschiedene Parlamentarische Staatssekretäre. Mit der Abschaffung des Amtes entfällt die Notwendigkeit für diese gesetzliche Regelung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, René Bochmann, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann und der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Gesetz zur Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten)**

A. Problem

Der Bundespräsident wird als das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 54 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) – anders als in vielen europäischen Nachbarstaaten – nicht direkt vom Volk, sondern von der Bundesversammlung gewählt. Begründet wird dies vorrangig damit, dass eine Direktwahl des Bundespräsidenten und die hiermit verbundene größtmögliche demokratische Legitimation durch das Wahlvolk im direkten Widerspruch zu dessen vom Grundgesetz stark begrenzten Befugnissen stünden. Diese beschränken sich vorrangig auf formelle und repräsentative Akte, direkte Einflussmöglichkeiten auf die Richtlinien der Politik sieht das Grundgesetz für den Bundespräsidenten demgegenüber nicht vor. Gegen eine Direktwahl des Bundespräsidenten wird daher angeführt, dass ihre Einführung zwangsläufig die Forderung nach einer Erweiterung der Befugnisse für das Amt des Bundespräsidenten nach sich zöge, um die aus der Direktwahl resultierende höhere Legitimationswirkung sowie auch, um der Erwartungshaltung, die das Wahlvolk an diese knüpft, gerecht zu werden. Dies wird vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen, die man in der Weimarer Republik mit einem mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Reichspräsidenten gemacht hat, zu Recht abgelehnt. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass die Einführung einer Direktwahl nicht zwangsläufig zu einer Kompetenzerweiterung auf Seiten des Bundespräsidenten führen muss. Eine angeblich überhöhte Erwartungshaltung der Bevölkerung an einen direkt gewählten Bundespräsidenten könnte mittels medialer Aufklärungskampagnen hinsichtlich seiner tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf das politische Alltagsgeschehen im Vorfeld von Wahlen korrigiert werden. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass die Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten einer repräsentativen Meinungsumfrage zufolge von fast 70 Prozent der Befragten befürwortet wird (vgl. <https://yougov.de/news/2016/06/10/zwei-von-drei-deutschen-wurden-bundespräsidenten-g/>). In diesem Ergebnis spiegelt sich nicht nur das Interesse der Bevölkerung an einer größeren Beteiligung an den politischen Entscheidungsprozessen im Land wider, sondern auch der Eindruck, dass die Kandidaten für das oberste Staatsamt auf intransparente Weise aufgestellt werden, ohne dass das Volk auf diese Entscheidung direkten Einfluss nehmen könnte. Somit ist die Di-

rektwahl des Bundespräsidenten das geeignete Mittel, um den Stimmen der Bürger mehr Beachtung zu schenken, und um hierdurch zu verhindern, dass die hierzulande weit verbreitete Politikverdrossenheit weiter zunimmt.

B. Lösung

Der Bundespräsident wird im Rahmen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl vom Volk gewählt. Hierfür muss Artikel 54 GG entsprechend abgeändert werden. Durch die Direktwahl erhält der Bundespräsident eine höhere demokratische Legitimation, hiermit soll jedoch keine Ausweitung seiner bisherigen Kompetenzen verbunden sein. Die vom Grundgesetz vorgegebene Machtbalance zwischen Bundespräsidenten, Parlament und Bundesregierung bleibt unverändert. Infolge der Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten hat das Verfassungsorgan der Bundesversammlung keine eigenständige Aufgabe mehr und wird daher abgeschafft. Die Kandidaten für die Wahl des Bundespräsidenten können zukünftig von jeder Fraktion des Deutschen Bundestages sowie direkt vom Wahlvolk vorgeschlagen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Durchführung einer Direktwahl wird voraussichtlich Verwaltungskosten verursachen, die in ihrem Umfang mit Kosten vergleichbar sind, die auch bei einer Bundestagswahl anfallen. Weitere Kosten könnten zudem durch die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Erstattung von Unkosten zugunsten von Wahlbewerbern entstehen. Zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit müsste dieser finanzielle Ausgleichsanspruch sowohl politischen Parteien, wie auch parteilosen Bewerbern zustehen (vgl. BVerfGE 41, 399.).

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgern entsteht durch die Einführung der Möglichkeit, sich an der Direktwahl des Bundespräsidenten zu beteiligen, kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Durchführung einer Direktwahl wird für die Verwaltung voraussichtlich einen Erfüllungsaufwand verursachen, der vergleichbar ist mit dem Erfüllungsaufwand, der auch bei einer Bundestagswahl entsteht.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Gesetz zur Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 54 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundespräsident wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten können von jeder Fraktion des Deutschen Bundestages sowie vom Wahlvolk beim Präsidenten des Bundestages schriftlich eingereicht werden. Ein vom Wahlvolk eingereichter Wahlvorschlag benötigt für seine Gültigkeit schriftliche Unterstützungserklärungen von mindestens 0,5 vom Hundert der wahlberechtigten Bürger.“

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so findet nach zwei Wochen ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.“

4. Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

5. Absatz 7 wird Absatz 5.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung

Das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt nach Artikel 54 Absatz 1 GG ausschließlich durch die Bundesversammlung, ohne direkte Beteiligung des Volkes. Das sich hierin offenbarende Demokratiedefizit steht in einem direkten Widerspruch zu dem heutigen Verständnis von einer modernen Demokratie und trägt dazu bei, dass bei einem immer größer werdenden Anteil der Bevölkerung die Politikverdrossenheit zunimmt und in eine völlige Ablehnung unserer Demokratie umzuschlagen droht. Um ein Voranschreiten dieser Entwicklung zu verhindern, ist es notwendig, dass den Stimmen der Bürger auf allen politischen Ebenen die gebührende Beachtung entgegengebracht wird. Denn die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber den von der Politik getroffenen Personal- und Sachentscheidungen hängt unmittelbar von der Legitimation ab, welche das Volk diesen Entscheidungen zu teil werden lässt. Ausgerechnet aber bei der Frage nach der Besetzung des höchsten Amtes in der Bundesrepublik Deutschland ist das Volk nicht direkt involviert. Der Unmut der Bevölkerung über diesen Zustand äußerte sich zuletzt in einer repräsentativen Umfrage aus dem Jahr 2016, in welcher fast 70 Prozent der Befragten angaben, dass sie eine Direktwahl des Bundespräsidenten befürworten würden.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten soll der berechtigten Forderung nach einer Ausweitung an demokratischer Teilhabe des Volkes entsprochen werden. Nicht vorgesehen ist demgegenüber, dass der Bundespräsident mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet wird und somit das bisherige Kompetenzgefüge zwischen Bundesregierung, Parlament und Bundespräsident hin zu einer Präsidialverfassung abgeändert wird. Der an dieser Stelle häufig gegen die Einführung der Direktwahl bemühte Verweis auf die negativen Erfahrungen, die man mit einem mit weitreichenden Kompetenzen ausgestatteten Reichspräsidenten in der Weimarer Republik gemacht hat, greift hier somit nicht ein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch eine Änderung des Artikels 54 GG wird der Bundespräsident zukünftig nicht mehr von der Bundesversammlung, sondern in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl vom Volk gewählt. Die Bundesversammlung hat damit keine eigenständige Aufgabe mehr und wird abgeschafft. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht keiner der Kandidaten die nötige Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist sodann, wer in diesem zweiten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Artikel 54 Absatz 1 – neu –)**

Die bisherige Regelung des Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG, nach welcher der Bundespräsident von der Bundesversammlung gewählt wird, wird gestrichen. Nach der Neufassung von Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG wird der Bundespräsident zukünftig in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl vom Volk gewählt. Zur Wahl berechtigt soll nach dem neu gefassten Art. 54 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG jeder sein, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Der bisherige Art. 54 Abs. 1 S. 2 GG wird zu Art. 54 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG.

Zu Nummer 2 (Artikel 54 Absatz 3 – neu –)

Der Art. 54 Abs. 3 GG wird neu gefasst und regelt in seiner Neufassung, dass die Kandidaten für die Wahl des Bundespräsidenten von den Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie vom Wahlvolk vorgeschlagen werden können. Damit erkennbar wird, dass ein direkt vom Wahlvolk eingebrachter Wahlvorschlag auch von einer nicht unerheblichen Anzahl von Personen mitgetragen wird, ist es notwendig, dass einem solchen Wahlvorschlag schriftliche Unterstützungserklärungen von mindestens 0,5 % aller wahlberechtigten Bürger beigelegt werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 54 Absatz 4 – neu –)

Der Art. 54 Abs. 4 GG wird neu gefasst und regelt in seiner Neufassung, wer die Wahl zum Bundespräsidenten für sich entscheidet. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Bewerber die benötigte Mehrheit im ersten Wahlgang, so muss innerhalb von zwei Wochen ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, bei dem ausschließlich die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen gegeneinander antreten. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zu Nummer 4 (Artikel 54 Absatz 5 und 6 – alt –)

Die bisherigen Absätze 5 und 6 des Artikels 54 GG werden aufgehoben, da sie die Details der Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung regeln und mit der Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten obsolet werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 54 Absatz 5 – neu –)

Der bisherige Art. 54 Absatz 7 GG wird zu Art. 54 Abs. 5 GG.

Zu Artikel 2

Nach Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten ist die Bundesversammlung obsolet und wird daher abgeschafft. Das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung wird dementsprechend aufgehoben.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Gesetz zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers)****A. Problem**

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland enthält keine Regelung zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers. Als Regierungschef ist der Bundeskanzler – ungeachtet des Staatsoberhauptes Bundespräsident – faktisch die mächtigste Person im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland. Seine Macht beruht nicht allein auf der unmittelbaren Richtlinienkompetenz und der Verantwortung für die Regierungsführung sowie auf der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte im Verteidigungsfall. Sie erstreckt sich darüber hinaus durch das Initiativmonopol der Bundesregierung bei der Erstellung des Haushaltsgesetzes (vgl. Art. 110 Abs. 3 GG) auf das Ausgabengebaren von Bundesministerien, nachgelagerten Behörden, Ämtern und Stiftungen. Durch die Finanzzuweisungen des von der Bundesregierung erstellten Haushaltsgesetzes reicht die Regierungsmacht in weite gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bereiche. Außerdem verfügt die Bundesregierung mit zahlreichen mittel- und unmittelbaren Bundesbeteiligungen über weitreichenden direkten und indirekten Einfluss auf Unternehmensentscheidungen. Schließlich kann der Bundeskanzler über seine parteipolitischen Verbindungen Einfluss auf Exekutiv- und Legislativentscheidungen der Länder sowie die Verwaltungsentscheidungen der Kommunen nehmen. Es wurde im Grundgesetz versäumt, diese Machtfülle mit einer Befristung zu versehen.

Die fehlende Befristung der Amtszeit hat sich längst als Mangel des Grundgesetzes erwiesen. Die funktionale Verschränkung der Gewalten im parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, bei der Bundesregierung und Bundestag zusammen die Regierungsgewalt ausüben, trägt ihren Teil zur starken Position des Kanzlers bei: Obwohl die öffentliche Kontrolle der Regierungsmehrheit in parlamentarischen Systemen der Opposition obliegt, kann die reale Einhebung des exekutiven Machtanspruchs nur durch die den Kanzler stützenden Regierungsfraktionen erfolgen. Im System der Gewaltenverschränkung entstehen mit zunehmender Amtsdauer Netzwerke und finanzielle Abhängigkeiten – es sei in diesem Zusammenhang bspw. auf die finanziell lukrativen Posten der Parlamentarischen Staatssekretäre verwiesen –, wodurch die Wirksamkeit der in die-

sem System der Gewaltenverschränkung angelegten innerfraktionellen Machtbegrenzung des Kanzlers schwindet. Darüber hinaus agiert die Parlamentsmehrheit aufgrund der funktionalen Verschränkung nur selten als Kontrolleurin der Regierung, sondern sie stärkt bevorzugt die Position des Kanzlers, dessen Erfolg maßgeblich für den Wahlerfolg der zugehörigen Parteien ist. Die fehlende Befristung der Amtszeit des Bundeskanzlers begünstigt lange Amtszeiten des Regierungschefs und trägt so zu einer Monopolisierung der Macht bei. Es hat sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, dass mit zunehmender Amtszeit des Kanzlers die Fähigkeit demokratischer Institutionen schwindet, auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu reagieren. Die unbefristete Amtszeit des Kanzlers schwächt die demokratischen Institutionen, unterminiert die Gewaltenteilung, aber auch die demokratischen Verfahren und führt zu einer schwindenden Legitimation des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.

Aufgrund dieser Gefahren für die demokratischen Verfahren und die Gewaltenteilung ist eine Amtszeitbegrenzung für den Regierungschef vorzuschreiben. Internationale Vorbilder weisen hierbei den Weg: Seitdem Franklin D. Roosevelt in den USA eine vierte Amtszeit angetreten hatte, befristet der im Jahr 1951 in Kraft getretene 22. Verfassungszusatz die Amtszeit des Präsidenten. Amtszeitbegrenzungen, die häufig in präsidentiellen Systemen anzutreffen sind, besitzen ihre Berechtigung und Notwendigkeit ebenso im parlamentarischen Regierungssystem. Sie sind im Vergleich zu Präsidialsystemen, in denen sich die Gewaltenteilung durch die faktische Trennung von Exekutive und Legislative eher am Idealtypus orientiert, durch die Zusammenarbeit von Parlamentsmehrheit und Regierung in parlamentarischen Systemen von noch größerer Bedeutung.

Eine Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers trägt dazu bei, eine zu starke Machtfülle des Bundeskanzlers zu verhindern. Zugleich wird einer Monopolisierung der Macht entgegengewirkt. Solch eine verfassungsrechtliche Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers steht nicht im Konflikt mit dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG, das durch die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG zum änderungsfesten Kern des Grundgesetzes gehört. Im Gegenteil: Aufgrund der schwindenden Legitimität staatlicher Institutionen bei zunehmender Amtszeit wird eine Begrenzung der Amtszeit als notwendiges Element des Demokratieprinzips erachtet (vgl. Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Abs. 3 Rn. 187). Eine Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers verstößt auch deswegen nicht gegen das Grundgesetz, weil sie mittelbar Einfluss auf die Wähler in ihrer Wahlentscheidung nimmt, welche Partei sie aufgrund des potentiellen Kanzlerkandidaten wählen, oder weil sie die Mitglieder des Bundestages unmittelbar in ihrer Entscheidungshoheit nach Art. 63 GG bindet. Trotz dieser Restriktionen wird das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 2 GG nicht verletzt, da die Staatsgewalt weiter vom Volk ausgeht und durch Wahlen ausgeübt wird. Ebenso bleibt das System der Bundestags- und Bundeskanzlerwahl bestehen (vgl. Gutachten WD 3 – 3000 – 068/18, S. 5).

B. Lösung

Die Amtszeit des Bundeskanzlers wird durch eine Änderung des Grundgesetzes geregelt, sodass zukünftig nur noch eine Wiederwahl zulässig ist. In besonderen Situationen können sich die Legislaturperioden verkürzen, sodass die einmalige Wiederwahl die Handlungsfähigkeit des Bundeskanzlers in diesen Fällen einschränken würde. Bei einer erstmaligen Übernahme der Amtsgeschäfte nach Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GG findet die Regelung keine Anwendung.

C. Alternativen

Alternativ könnte die Amtszeit des Bundeskanzlers auf einen festen Zeitraum, beispielsweise acht Jahre, begrenzt werden. Aufgrund der mit solch einer Regelung einhergehenden Komplikationen der Ab- und Übergabe der Regierungs geschäfte ist die vorfällige, an Wahlperioden gekoppelte Amtszeitbefristung vorzuziehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Gesetz zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Dem Artikel 63 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wiederwahl des Bundeskanzlers ist nur einmal zulässig, dies gilt nicht für eine erstmalige Übernahme der Amtsgeschäfte nach Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Satz 2.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Grundgesetz sieht keine Regelung zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers vor. Eine zunehmende Regierungsdauer führt zu einer Monopolisierung der Macht, die zugleich eine schrittweise Entwertung demokratischer Verfahren und einen Verlust der de facto-Gewaltenteilung nach sich zieht. Um einer unangemessen langen Amtszeit des Bundeskanzlers entgegenzuwirken, die mit einer schwindenden Legitimation des politischen Systems einhergeht und die Gewaltenteilung erodieren lässt, wird die Amtszeit des Bundeskanzlers beschränkt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderung des Grundgesetzes ist die Wiederwahl des Bundeskanzlers zukünftig nur noch einmal zulässig. In besonderen Situationen – im Falle von Finanz-, Wirtschafts-, aber auch politischen und Regierungskrisen – können sich die Legislaturperioden verkürzen, sodass die einmalige Wiederwahl die Handlungsfähigkeit des Bundeskanzlers in diesen Fällen über Gebühr einschränken würde. Bei einer erstmaligen Übernahme der Amtsgeschäfte nach Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz und damit verbundenen, im Verhältnis zur Dauer einer regulären Legislaturperiode kürzeren Amtszeiten eines Bundeskanzlers findet die Regelung keine Anwendung.

III. Alternativen

Alternativ könnte die Amtszeit des Bundeskanzlers auf einen festen Zeitraum, beispielsweise acht Jahre, begrenzt werden. Aufgrund der mit solch einer Regelung einhergehenden Komplikationen der Ab- und Übergabe der Regierungsgeschäfte ist die vorfällige, an Wahlperioden gekoppelte Amtszeitbefristung vorzuziehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Durch die Änderung in Artikel 1 ist die Wiederwahl des Kanzlers grundgesetzlich nur noch einmal zulässig. Mit der Änderung in Artikel 1 wird die Amtszeit des Bundeskanzlers faktisch auf zwei Legislaturperioden beschränkt. Zwei Legislaturperioden gewähren einen ausreichenden Zeitraum für die Umsetzung eines Regierungsprogramms. Während die Begrenzung auf eine Legislaturperiode auch in Hinblick auf die zeitaufwendige Einarbeitung in das neue Amt zu knapp bemessen wäre, bieten die mit der einmaligen Wiederwahl verbundenen zwei Legislaturperioden genügend Zeit, um sich mit den Besonderheiten der Amtsführung vertraut zu machen. Darüber hinausgehende Amtszeiten sind nicht mehr mit einer Notwendigkeit zur Umsetzung von Regierungsprojekten zu rechtfertigen. Sie führen im Gegenteil mit zunehmender Länge zu einer Verwaltung des Status quo, der der Anpassungsfähigkeit des politischen Systems auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen abträglich ist. Die Befristung der Amtszeit des Bundeskanzlers steht nicht im Konflikt mit dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG, da die Staatsgewalt weiter vom Volk ausgeht und durch Wahlen ausgeübt wird. Ebenso bleibt das System der Bundestags- und Bundeskanzlerwahl bestehen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Petr Bystron, Thomas Dietz, Robert Farle, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Exhibitionismustatbestands

A. Problem

Eine exhibitionistische Handlung im Sinne des § 183 Absatz 1 StGB kann ausweislich des Wortlauts der Vorschrift nach der aktuellen Gesetzeslage ausschließlich von einem Mann begangen werden. Die Nichtpönalisierung des weiblichen Exhibitionismus wird damit begründet, dass entsprechende Handlungen von Frauen zum einen nur sehr selten vorkämen (MüKoStGB/Hörnle, 4. Aufl. 2021, StGB § 183 Rn. 5) und zum anderen von ihnen nicht im gleichen Ausmaß negative Auswirkungen ausgingen, wie dies bei exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise der Fall sei (BT-Drucks. VI/3521, S. 53). Der Umstand, dass exhibitionistische Handlungen von Frauen nur sehr selten vorgenommen werden, ist jedoch nicht geeignet, um eine strafrechtliche Privilegierung von Frauen, und damit das Bestehen einer offensichtlichen Strafbarkeitslücke zu rechtfertigen. Darüber hinaus besteht der Schutzzweck des § 183 Absatz 1 StGB darin, den Einzelnen vor ungewollter Konfrontation mit möglicherweise schockierenden sexuellen Handlungen anderer zu bewahren (Schönke/Schröder/Eisele StGB § 183 Rn. 1). Der Straftatbestand des § 183 Absatz 1 StGB setzt deshalb neben der Entblößung eines primären Geschlechtsorgans mit sexueller Motivation eine Belästigung voraus, die nicht nur erfordert, dass das Opfer die exhibitionistische Handlung wahrnimmt und versteht, sondern auch, dass es aufgrund der Tathandlung negative Gefühle wie Schrecken, Angst, Verärgerung, Ekel, Abscheu oder Verletzung des Schamgefühls empfindet. Der Schutzzweck des § 183 Absatz 1 StGB kann somit völlig unabhängig von dem Geschlecht der jeweils handelnden Person eingreifen (BT-Drucks. 19/19641). Die aufgezeigte Strafbarkeitslücke ist zudem umso größer, als dass die Existenz eines dritten Geschlechts mittlerweile auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt wird (BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16) und der Gesetzgeber mit der Änderung des § 22 Absatz 3 PStG sowie der Einführung des § 45b PStG diese Rechtsprechung auch umgesetzt hat (BT-Drucks. 19/4669). Somit besteht die Möglichkeit, dass

neben Frauen, auch Personen, die sich dem diversen Geschlecht zuordnen, exhibitionistische Handlungen vollziehen, ohne dass dies jedoch nach § 183 Absatz 1 StGB sanktioniert werden könnte. Die dargestellte Problematik hinsichtlich dieses Straftatbestandes wurde nicht nur von der Reformkommission zum Sexualstrafrecht bereits zum Teil erkannt und in ihrem Abschlussbericht dargestellt (www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungen-Fachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1), sondern auch die Bundesregierung räumte mittlerweile ein, dass die Notwendigkeit besteht, die Ausgestaltung von § 183 StGB zu überprüfen (BT-Drucks. 19/19641). Entsprechende Schritte zur Schließung der dargelegten Strafbarkeitslücke sind bislang jedoch unterblieben.

B. Lösung

Zur Lösung der aufgezeigten Problematik und Schließung der bestehenden Strafbarkeitslücke soll § 183 StGB geschlechtsneutral ausgestaltet werden, so dass jede Person, unabhängig von dem Geschlecht dem sie sich zuordnet, bei Begehung einer exhibitionistischen Handlung nach dieser Vorschrift sanktioniert werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Exhibitionismustatbestands**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 183 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBI. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4650), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person, die eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 3 gilt auch, wenn eine Person wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht oder

2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 4 Nummer 1

bestraft wird.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Straftatbestand der exhibitionistischen Handlung nach § 183 Absatz 1 StGB ist der einzige Straftatbestand in Deutschland, der nur von Angehörigen eines bestimmten Geschlechts täterschaftlich verwirklicht werden kann (wiss. Dienst des Bundestages, Ausarbeitung WD 7 – 3000 – 060/20, dort Seite 4). Ausschließlich die exhibitionistische Handlung eines Mannes wird nach dieser Vorschrift sanktioniert, wohingegen Handlungen von Personen des weiblichen oder des diversen Geschlechts von der Straffolge der Norm nicht erfasst werden, obwohl es hierfür keine tragende Begründung gibt. In Bezug auf die Ungleichbehandlung von Mann und Frau im Rahmen dieses Straftatbestandes hat das Bundesverfassungsgericht zwar entschieden, dass Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes auf § 183 StGB nicht anwendbar sei (BVerfG vom 22. März 1999 – 2 BvR 398/99 Rn. 2), da der zu ordnende Lebenssachverhalt nur in einem Geschlecht verwirklicht werden könne und die Ungleichbehandlung auf der natürlichen Verschiedenheit der beiden Geschlechter beruhe (Vgl. BVerfGE, Urteil vom 10. Mai 1957 – 1 BvR 550/52 Rn. 143), jedoch vermag diese Rechtsprechung nicht zu überzeugen. Denn sowohl Personen weiblichen sowie auch diversen Geschlechts können auf die gleiche Art wie ein Mann auch, durch eine sexuell motivierte Entblößungshandlung ihr Geschlechtsteil zur Schau stellen, um auf diesem Wege eine andere Person gegen ihren Willen auf schockierende Art und Weise zu konfrontieren. Genau dies zu verhindern ist aber der von § 183 StGB intendierte Schutzzweck (Schönke/Schröder/Eisele StGB § 183 Rn. 1), der somit stets bei derartigen Handlungen eingreift, unabhängig davon, welchem Geschlecht die handelnde Person im Zeitpunkt der Tathandlung zuzuordnen ist. Darüber hinaus hat auch der Gesetzgeber selbst durch die in § 183 Abs. 4 StGB verwendete Formulierung gezeigt, dass er davon ausgeht, dass auch Frauen exhibitionistische Handlungen begehen können. Denn nach dem Wortlaut dieser Vorschrift gilt Absatz 3, also die Möglichkeit die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung auszusetzen, wenn auch eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung nach einer anderen Vorschrift bestraft wird, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 4 Nummer 1 StGB bestraft wird. Die somit aufgezeigte Strafbarkeitslücke in Bezug auf exhibitionistische Handlungen von Personen weiblichen und diversen Geschlechts sowie die hiermit verbundene ungerechtfertigte Privilegierung dieses Personenkreises, sind daher durch eine geschlechtsneutrale Formulierung des Straftatbestandes der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB zu schließen, so dass exhibitionistische Handlungen jeder Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, sanktioniert werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Straftatbestandes der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB, so dass dieses Delikt unabhängig von dem Geschlecht, dem die handelnde Person zuzuordnen ist, von jeder Person verwirklicht werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Ausweitung des potentiellen Täterkreises auf alle Personen im Bereich der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen, was zur Stärkung der inneren Sicherheit führt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)****Zu Nummer 1 (Änderung des § 183 Absatz 1)**

Der in § 183 Absatz 1 StGB verwendete Begriff „Mann“ wird durch den Begriff „Person“ ersetzt, so dass Täter einer exhibitionistischen Handlung jede Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, sein kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 183 Absatz 4)

Die in § 183 Absatz 4 verwendete Formulierung „Frau und Mann“ wird durch den geschlechtsneutralen Begriff „Person“ ersetzt, so dass auch für die Anwendung dieser Regelung das Geschlecht des Täters irrelevant ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, René Bochmann, Dirk Brandes, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes über die Amtsausstattung des Bundeskanzlers nach der Beendigung seiner Amtszeit

A. Problem

Der Hauptausschuss des 20. Deutschen Bundestages hat am 16.11.2021 über den Vorschlag des Bundesfinanzministeriums hinsichtlich der Stellenausstattung der Bundeskanzlerin a. D. Angela Merkel beraten. Laut Vorschlag des Ministeriums soll das Büro der ehemaligen Bundeskanzlerin neun Stellen umfassen, darunter eine Stelle B6 für die Leitung des Büros, eine Stelle B6 für die stellvertretende Büroleitung (insbes. Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten), eine Stelle A15 und eine Stelle E14 für zwei Referenten insbesondere für fachliche Zuarbeiten für die Bundeskanzlerin a. D., eine Stelle E12 und eine Stelle E11 für Sachbearbeitung, insbesondere für die Vorbereitung von Terminen der Bundeskanzlerin a. D. und der Unterstützung bei deren Durchführung, eine Stelle A9 für Bürosachbearbeitung, insbesondere der Büroorganisation und Dokumentenmanagement, sowie zwei Stellen E5 für Kraftfahrer. Für die Ausbringung der neuen Planstellen und Stellen bestehe laut Bundesfinanzministerium ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf. Sie würden durch den Wegfall von derzeit nicht besetzten Stellen des Verteidigungsministeriums finanziert.

Der geäußerte Bedarf übersteigt die tatsächlich notwendige Ausstattung mit Stellen für einen ehemaligen Bundeskanzler deutlich. Er richtet sich außerdem gegen einen Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2019, der den Stellenbedarf auf maximal einen Büroleiter, zwei Referenten, eine Büro- oder Schreibkraft und einen Kraftfahrer bezifferte. Auch ist diese Ausstattung deutlich zu üppig. Eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Stellenausstattung des Bundeskanzlers a. D. existiert bisher nicht und ist zur Schaffung von Transparenz zwingend erforderlich.

B. Lösung

Das Bundesministergesetz wird um einen § 12a ergänzt. Dieser regelt die Ausstattung des ehemaligen Bundeskanzlers abschließend gesetzlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf geht mit deutlichen Minderausgaben einher.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes über die Amtsausstattung des Bundeskanzlers nach der Beendigung seiner Amtszeit

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesministergesetzes

Nach § 12 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBI. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBI. I S. 1322) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Erledigung fortwirkender Amtsaufgaben des ehemaligen Bundeskanzlers

(1) Ein ehemaliger Bundeskanzler erhält für den Zeitraum von vier Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt auf Antrag zur Erfüllung fortwirkender Amtsaufgaben eine Amtsausstattung. Diese Amtsausstattung umfasst

1. ausgestattete und gesicherte Büroräume in den gesicherten Liegenschaften des Bundes,
2. einen persönlichen Referenten (bis Besoldungsstufe B 3 oder entsprechend), einen Sachbearbeiter (bis Besoldungsstufe A 13 oder entsprechend) und einen Bürosachbearbeiter (bis Besoldungsstufe A 9 oder entsprechend),
3. ein Dienstfahrzeug mit Fahrer sowie,
4. Personenschutz.

(2) Fortwirkende Amtsaufgaben können sein

1. ein aus dem bisherigen Amt resultierender Aufwand wie zum Beispiel:
 - a) die Weiterführung von Schirmherrschaften, die Teilnahme an Preisverleihungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten, die während des Amtes begründet wurden, und ähnliche Angelegenheiten und
 - b) die Beantwortung von Bürgeranfragen,
2. Tätigkeiten, die der ehemalige Bundeskanzler im Auftrag der Bundesregierung zur Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland übernimmt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bundeskanzler a. D. erhalten nach der Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung (Übergangsgeld, Ruhegehalt) nach den Vorschriften des Bundesministergesetzes. Sie stehen jedoch in keinem Amts- oder Dienstverhältnis mehr.

Zunächst haben sie Anspruch auf ein in der Höhe abgestuftes und je nach Amtsdauer zeitlich gestaffeltes Übergangsgeld. Durch die Amtszeit erwerben sie einen Ruhegehaltsanspruch, der ebenfalls in der Höhe von der Amtsdauer abhängt. Die Bundeskanzler a. D. erhalten derzeit auf Lebenszeit ein Büro mit Personal und Ausstattung, Dienstkraftfahrzeuge, einen Chefkraftfahrer sowie Personenschutz, bauliche Sicherungsmaßnahmen, Sicherheitstechnik und Objektschutz. Für den Bürger ist Art und Umfang der Ausstattung die dem ehemaligen Bundeskanzler zur Verfügung gestellt wird, nicht transparent ersichtlich. Gesteuert wird dies nur über entsprechende Beschlüsse des Haushalts- sowie des Hauptausschusses.

Nicht nur die Intransparenz, auch der Umfang der Leistungen ist mehr als fragwürdig. Eine zusätzliche Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln durch den Staat, finanziert aus Steuermitteln, kann nur insofern gerechtfertigt werden, als das ein ehemaliger Amtsträger, in diesem Falle also der Bundeskanzler a. D. Aufgaben wahrnimmt, die in diesem vorherigen Amte wurzeln und deren Erfüllung deshalb im staatlichen Interesse liegt. Die Aufgaben sind daher im Gesetz klar zu definieren und zeitlich eng zu befristen.

Die historische Entwicklung zeigt, dass die Ausstattung der Bundeskanzler a. D. immer umfangreichere Ausmaße angenommen hat. Der erste Bundeskanzler, Konrad Adenauer, der im Jahr 1963 aus dem Amt ausschied, erhielt nach Amtsende ein Sekretariat, welches seine Partei finanzierte. Für einen persönlichen Referenten wurde eine Leerstelle zur Verfügung gestellt. Der zweite Bundeskanzler, Ludwig Erhard der 1966 durch Rücktritt aus dem Amt ausschied, erhielt zur „Abwicklung fortwirkender Verpflichtungen“ anschließend „Hilfskräfte“, also eine Sekretärin des Bundeskanzleramtes und einen persönlichen Referenten, für den eine Leerstelle zur Verfügung gestellt wurde, genehmigt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) stellte im April 1967 fest, dass es sich nach den bisherigen Erfahrungen als „notwendig“ erwiesen habe, früheren Bundeskanzlern zur „Erledigung der mit dem früheren Amt zusammenhängenden Aufgaben für begrenzte Zeit“ ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen“ (Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die Versorgung und Ausstattung der ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzler und Bundestagspräsidenten Teilprüfung: Bundeskanzler, September 2018). Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass aus den geprüften Unterlagen zu entnehmen war, dass zunächst beabsichtigt war, die Einrichtung von Büros für Bundeskanzler a. D. im Bundesministergesetz zu regeln, es dazu aber nie kam. Tatsächlich seien dennoch ab dem Jahr 1967 durchgängig Büros für die Bundeskanzler a. D. aus dem Bundeshaushalt finanziert worden. Allein in den Jahren von 1988 bis 2015 stiegen die jährlichen Personalkosten für die Büros der Bundeskanzler a. D. von 244 909 Euro auf 1 328 460 Euro, also (542 % des Ausgangswerts). Die Büros wurden bisher auf Lebenszeit zur Verfügung gestellt und existierten damit bis zu drei Jahrzehnte.

Eine Rechtsgrundlage existiert jedoch nicht. Der Gesetzentwurf will hier Abhilfe schaffen und die in einem Rechtsstaat notwendige Transparenz schaffen: Amtsaufgaben eines Bundeskanzlers a. D. werden klar definiert und die Amtsausstattung abschließend geregelt. Für die Vorbereitung entsprechender Termine sowie inhaltliche Zuarbeiten wird eine angemessene personelle Ausstattung bereitgestellt. Die Schaffung darüber hinausgehender Stellen ist nicht notwendig. Insbesondere müssen keine Stellen für Büroleiter in der Besoldungsstufe B6 geschaffen werden. Diese leiten üblicherweise Unterabteilungen in Ministerien mit sehr hohen inhaltlichen Anforderungen, die im Falle eines Bundeskanzlers a. D. nicht gegeben sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die gesetzliche Definition der Aufgaben eines Bundeskanzlers a. D. sowie der Amtsausstattung.

III. Alternativen

Gleich wirksame und praktikable Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz wird zu Minderausgaben des Bundes führen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesministergesetzes)**

Durch die Änderung des Bundesministergesetzes wird erstmals gesetzlich normiert, welche Aufgaben ehemalige Bundeskanzler über welchen Zeitraum und mit Hilfe welcher Mittel des Bundes wahrnehmen können. Dabei nimmt der Gesetzentwurf die Kritik des Bundesrechnungshofes ernst und passt diese an die angespannte Lage des Staatshaushaltes in der aktuellen Krise an. Der ausgeschiedene Bundeskanzler erhält die Möglichkeit, mit einer angemessenen personellen und sachlichen Ausstattung die aus dem Amt resultierenden Aufgaben wahrzunehmen.

Der Bundesrechnungshof stellte in der Vergangenheit fest, dass fortwirkende Amtspflichten mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum jeweiligen Amtsende bei allen Bundeskanzlern a. D. deutlich abnahmen. So wurde unter anderem in einem Fall festgestellt, dass fünf Jahre nach dem Amtsende der Anteil sogar der im weitesten Sinne unter fortwirkenden Aufgaben zu fassenden Tätigkeiten wie z. B. Schirmherrschaften, Preisverleihungen oder ehrenamtliche Tätigkeit bei nur noch 15 % lag. Jedoch übernahmen die Bundeskanzler a. D. regelmäßig diverse neue Tätigkeiten, die auf die Erzielung von Einkünften ausgerichtet waren. Sie erzielten dabei teils Einkünfte von mehreren hunderttausend Euro und wurden durch die steuergeldfinanzierten Büros bei diesen Tätigkeiten unterstützt. Außerdem übernehmen sie Lobbyarbeiten für bestimmte Interessengruppen, wobei es sich ebenfalls nicht um fortwirkende Verpflichtungen aus dem vorangegangenen Amt handelt. Einen erheblichen Anteil der Aufgaben machte in der Vergangenheit die Vorbereitung von Reden der Bundeskanzler a. D. aus, die oftmals bei privaten Unternehmen, wie z. B. Banken oder Interessenverbänden und entsprechend der üblichen Gepflogenheit auch gegen Honorar gehalten wurden. Mehrere Bundeskanzler a. D. ließen sich außerdem beim Verfassen von Büchern oder anderen Textbeiträgen unterstützen, für die ebenfalls teils enorm hohe Honorare gezahlt wurden. Der Bundesrechnungshof stellte außerdem fest, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum jeweiligen Amtsende die Anwesenheit der Bundeskanzler a. D. in den Büros deutlich abnahm. Mit steigendem Lebensalter verlagerte sich der Tätigkeitsschwerpunkt des Bundeskanzlers a. D. zunehmend an den privaten Wohnort, was auch dazu führte dass Fahrer nicht entsprechend ausgelastet waren. Daneben kam es in der Vergangenheit auch dazu, dass die Büros genutzt wurden, um die privaten Angelegenheiten des Bundeskanzlers a. D. zu betreuen oder sogar schriftstellerische Tätigkeiten der Ehefrau zu unterstützen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beendet jedwede Möglichkeit des Missbrauchs von Steuergeldern auf diese Art und Weise und beschränkt die Ausgaben auf das Nötigste.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Carolin Bachmann, Roger Beckamp, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Steffen Janich, Stefan Keuter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes –
Gesetz zur Erfassung der Herkunft von an der Coronavirus-Krankheit-2019-(COVID-19)-Erkrankten**

A. Problem

Laut einer Aussage des Präsidenten des Robert Koch-Instituts (RKI) Prof. Dr. Lothar Wieler soll es unter den an COVID-19 erkrankten Personen auf den Intensivstationen einen besonders hohen Anteil an Personen mit einem Migrationshintergrund gegeben haben. Angeblich sei dieses Thema jedoch von der Bundesregierung als ein Tabu empfunden worden. Medienberichte zitierten weiter den Leiter der Lungenklinik Moers, der erklärte, dass Erhebungen aus dem November und Dezember 2020 sowie dem Januar 2021 deutlich gezeigt hätten, dass es eine Gruppe gegeben habe, die die Politik mit den Corona-Warnungen überhaupt nicht erreicht hätte – nämlich Menschen mit einem Migrationshintergrund. Als Grund dafür wurden sprachliche Barrieren ins Feld geführt (vgl. z. B. www.berliner-zeitung.de/news/intensivpatienten-hoher-anteil-hat-migrationshintergrund-li.143639).

Auch „DIE ZEIT“ hatte deutschlandweit Kliniken zu einem möglicherweise erhöhten Anteil von Personen mit einem Migrationshintergrund auf den Intensivstationen befragt. Das nichtrepräsentative Ergebnis ergab, dass für viele Kliniken die Frage nach dem Migrationshintergrund von Patienten ein zu wenig ausgeleuchtetes Thema gewesen sei. Von mehreren Ärzten wurde berichtet, dass vor allem auf dem Höhepunkt der zweiten Welle 50 bis 90 Prozent der Covid-Intensivpatienten einen Migrationshintergrund gehabt hätten – oft weit mehr, als es der jeweilige Anteil von Zuwanderern an der Bevölkerung erwarten ließ. Es gibt natürlich auch Kliniken, die ein solches Phänomen nicht beobachtet haben (vgl. (DIE ZEIT, 18.03.2021 07:00 Uhr, S. 4 ff.).

Auf die Schriftliche Frage 146 auf Bundestagsdrucksache 19/27531 des Abgeordneten Stephan Brandner hinsichtlich der Kenntnisse der Bundesregierung zu einem großen Anteil von Personen mit Migrationshintergrund auf den Intensivstationen mit der Diagnose COVID-19 antwortete die Bundesregierung, dass die

Krankenhäuser keine Informationen über die kulturellen oder ethnischen Hintergründe ihrer Patienten erheben würden und aus diesem Grund dem Robert Koch-Institut und auch dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) keine Daten über einen etwaigen erhöhten Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund unter den intensivmedizinisch zu behandelnden COVID-19-Erkrankten vorliegen würden.

Das Fehlen offizieller Daten führt unter Umständen dazu, dass wichtige präventive Maßnahmen nicht getroffen werden können. So soll RKI-Präsident Prof. Dr. Wieler gefordert haben, mit Hilfe von Imamen die muslimisch gläubige Bevölkerung gezielt anzusprechen, um zur Problemlösung beizutragen. Solange jedoch keine Erkenntnisse darüber vorliegen, ob Personen, etwa mit einem muslimischen Glauben, stärker von Erkrankungen mit dem COVID-19-Virus betroffen sind als etwa Personen, die anderen Glaubensrichtungen zuzuordnen sind, kann auch nicht festgestellt werden, ob der Einsatz von Imamen zu einer kleineren Zahl von Erkrankten führen würde. Es bleibt lediglich bei Spekulationen. Eine gezielte Strategie kann jedoch nur dann erarbeitet werden, wenn die Sachlage eindeutig ist.

Laut § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t des Infektionsschutzgesetzes handelt es sich bei der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) um eine meldepflichtige Krankheit. Der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf Krankheit sind namentlich zu melden. § 9 des Infektionsschutzgesetzes definiert, welche Angaben die namentliche Meldung enthalten muss. Dabei zu nennen sind etwa Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes, weitere Kontaktdaten und eine mögliche Tätigkeit in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 oder nach § 36 Absatz 1 und 2 mit Namen, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Einrichtung oder des Unternehmens, Betreuung oder Unterbringung in oder durch Einrichtungen oder Unternehmen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 oder § 36 Absatz 1 oder Absatz 2 mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Einrichtungen oder Unternehmen sowie der Art der Einrichtung oder des Unternehmens, Diagnose oder Verdachtsdiagnose, Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion, wahrscheinlicher Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat, mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle und wahrscheinliches Infektionsrisiko, in Deutschland Landkreis oder kreisfreie Stadt, in dem oder in der die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist, ansonsten Staat, in dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist.

Bei einer Erkrankung mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind außerdem Angaben zum Behandlungsergebnis und zum Serostatus in Bezug auf diese Krankheit anzugeben.

Trotz dieser umfangreichen Meldepflichten sieht das Gesetz keine Regelung zur Meldung von Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland vor, was aber im Falle einer Erkrankung bei Tuberkulose, Hepatitis B und Hepatitis C laut § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m des Infektionsschutzgesetzes der Fall ist. Die Erfassung der Daten ermöglicht in einem weiteren Schritt auch eine gründliche Analyse. Der „Bericht zur Epidemiologie der Tuberkulose in Deutschland für 2019“ des Robert Koch-Instituts zeigt, dass Angaben zur Staatsangehörigkeit für 4.597 der 4.791 übermittelten Erkrankungen mit Tuberkulose vorlagen (96,0 %). 1.514 (32,9 %) der Erkrankten hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, 3.083 Erkrankte (67,1 %) waren ausländische Staatsbürger. Die Inzidenz der ausländischen Staatsbürger war mit 30,6 pro

100.000 Einwohner 14,7-mal so hoch wie die Inzidenz in der deutschen Bevölkerung, die bei 2,1 pro 100.000 Einwohner lag (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/T/Tuberkulose/Download/TB2019.pdf?__blob=publicationFile, S. 19).

Angaben zum Geburtsland lagen für 4.670 der 4.791 übermittelten Erkrankungen vor (97,5 %). 1.308 Erkrankte (28,0 %) waren in Deutschland und 3.362 Erkrankte (72,0 %) im Ausland geboren. Seit 2013 sind mehr als die Hälfte der Tuberkulose-Patienten im Ausland geboren. Dieser Anteil ist seither weiter gestiegen und hat sich in den vergangenen fünf Jahren auf einem Level von knapp Dreiviertel aller Patienten eingependelt. Aktuell beträgt er 72,0 % (ebd.).

B. Lösung

In § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m wird die Verpflichtung der Meldung von Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland auch für Personen aufgenommen, bei denen der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung mit der sowie der Tod durch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vorliegt.

C. Alternativen

Eine Alternative stellt die Aufnahme der Angaben zu Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland für alle Krankheiten dar, die der namentlichen Meldepflicht unterliegen, um so umfassend etwaige Risikogruppen besser analysieren zu können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand besteht ausschließlich in der Meldung der Herkunft und der Speicherung sowie Verarbeitung der erfassten Daten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand, der durch die Aufnahme, Speicherung und Verarbeitung der Daten zu Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland entsteht, ist minimal, insbesondere im Vergleich zu dem immensen Nutzen, der mit der Erfassung einhergeht.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes –
Gesetz zur Erfassung der Herkunft von an der Coronavirus-
Krankheit-2019-(COVID-19)-Erkrankten**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „m) bei Tuberkulose, Hepatitis B, Hepatitis C und der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19); Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Deutschland sind laut Angaben des Robert Koch-Instituts bislang mehr als 4,3 Millionen Menschen an der Coronavirus-Krankheit erkrankt und mehr als 94.000 Menschen gestorben (Stand: 13.10.2021). Allein für das erste Quartal des Jahres 2021 beliefen sich die Kosten des sogenannten Corona-Lockdowns für die deutsche Wirtschaft auf rund 50 Milliarden Euro. Der Bundesregierung gelingt es in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen nicht, gezielte Maßnahmen zu treffen, die den tatsächlichen Schutz gefährdeter Personen in den Mittelpunkt stellen und auf der anderen Seite die Wirtschaft schonen. Grund hierfür ist unter anderem, dass die Bundesregierung keine Maßnahmen ergreift, um überhaupt zu ermitteln, welche Gruppen in besonderem Maße gefährdet sind zu erkanken oder gar einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden.

Aussagen des Präsidenten des Robert Koch-Instituts (RKI) Prof. Dr. Lothar Wieler zufolge soll es unter den an COVID-19 erkrankten Personen auf den Intensivstationen einen besonders hohen Anteil an Personen mit einem Migrationshintergrund geben haben. Auch eine nichtrepräsentative Umfrage der ZEIT legte ähnliche Ergebnisse nahe. Angeblich sei dieses Thema jedoch von der Bundesregierung als Tabu empfunden worden. Medienberichte zitierten zudem den Leiter der Lungenklinik Moers, der erklärt hat, dass Erhebungen aus dem November und Dezember 2020 sowie dem Januar 2021 deutlich gezeigt hätten, dass es eine Gruppe gegeben habe, die die Politik mit den Corona-Warnungen überhaupt nicht erreicht hätte – nämlich Menschen mit einem Migrationshintergrund. Als Grund dafür wurden sprachliche Barrieren ins Feld geführt. Die Bundesregierung machte jedoch in der Antwort auf die Schriftliche Frage 146 des Abgeordneten Stephan Brandner auf Bundestagsdrucksache 19/27531 im Monat März 2021 deutlich, dass sie von Beginn der Pandemie an darauf geachtet habe, dass das Informationsangebot allen Bürgern – auch mehrsprachig – zur Verfügung steht und diese erreichen kann. So listet die Bundesregierung auf, dass zu Beginn der Pandemie mit dem Ethno-Medizinischen Zentrum ein Info-Flyer zum Coronavirus in 22 Sprachen erstellt wurde, Informationen regelmäßig aktualisiert in 20 Sprachen und in enger Zusammenarbeit mit den Migrantengruppen, Verbänden und Bundesländern zur Verfügung gestellt würden, auf zusammengegencorona.de Artikel auf Deutsch, Englisch, Türkisch und Russisch eingestellt würden und Grafiken sowie Videos übersetzt und ausgespielt würden, Hinweise für Reiserückkehrer sich bundesweit in allen Tank- und Raststätten in deutscher, englischer, französischer, türkischer, polnischer und tschechischer Sprache befinden würden, die Digitale Einreiseanmeldung (DEA) in 15 Sprachen zur Verfügung stünde, Info-Material zur Impfkampagne in Gebärdensprache zur Verfügung stünde und in zehn Fremdsprachen sowie in leichte Sprache übersetzt würde, Info- und Aufklärungsfilme zum Impfen unterteilt würden und in die aktive Pressearbeit der Bundesregierung Medien, die sich ausdrücklich an Menschen mit Migrationshintergrund richten, einbezogen würden.

Somit stehen sich die Aussagen des Präsidenten des Robert Koch-Instituts Wieler und anderer Ärzte sowie der Bundesregierung diametral gegenüber. Sollte die Analyse der Herkunftslander der an der Coronavirus-Krankheit Erkrankten ergeben, dass der Anteil der Personen mit einem Migrationshintergrund an den Erkrankten oder sogar jenen Personen, die im Krankenhaus behandelt werden, besonders hoch ist, so müssen gezielte Maßnahmen getroffen werden, die diese Gruppe im Speziellen schützen.

In anderen Ländern, wie beispielsweise Großbritannien und den USA, weiß man, dass Personen mit Migrationshintergrund schwerer von der Pandemie betroffen sind, als Personen ohne eine Einwanderungsgeschichte. „In England zeigen Studien aus der ersten Welle, dass Menschen mit Migrationshintergrund teilweise doppelt so stark gefährdet waren, an COVID-19 zu sterben, als jene ohne Migrationshintergrund. Fragt man in Deutschland bei zentralen Stellen, Behörden oder Forschern danach, erfährt man dagegen nichts. Die Krankenkassen verweisen darauf, dass keine Daten zum Migrationshintergrund erhoben würden, Gesundheitsministerien reagieren ähnlich“ (DIE ZEIT, 18.03.2021 07:00 Uhr , S. 4 ff.).

Der Generalsekretär des Intensivregisters Divi, Florian Hossmann, gab bekannt, er finde die Debatte „nahezu rassistisch“ und er weigere sich Zahlen herauszugeben (ebd.).

Die Migrationsforscherin Lewicki macht deutlich, dass man sich in Deutschland angewöhnt habe, bestimmte Daten nicht zu erheben mit dem Argument, niemanden diskriminieren zu wollen. Jedoch würde genau dies zu einer Diskriminierung führen. In Großbritannien, hingegen hätten „sich die Minderheiten erkämpft, dass genaue Daten

darüber erhoben werden, wie stark Angehörige von migrantischen Communitys etwa von Infektionskrankheiten betroffen seien“ (ebd.). Internationale Befunde zeigen, dass Menschen, die arm sind und in beengten Wohnverhältnissen leben, ein deutlich höheres Risiko aufweisen, an COVID-19 zu erkranken und schwerwiegendere Krankheitsverläufe haben, als andere. In vielen Industrieländern trifft dies auf Eingewanderte und deren Nachkommen zu. Auch in Deutschland arbeiten Migranten häufiger in prekären Beschäftigungsverhältnissen, in denen seltener Heimarbeit angeboten wird (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/corona-und-migrationshintergrund-die-offentliche-informationspolitik-in-fremdsprachen-ist-duerftig/27009534.html).

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist es, Aufklärung über den tatsächlichen Anteil von Personen mit Migrationshintergrund zu schaffen, die an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt sind. So können, sollte sich die Aussage des RKI-Präsidenten bestätigen, gezielte Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen getroffen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes sieht vor, dass ebenso wie bei Tuberkulose, Hepatitis B und Hepatitis C zukünftig auch bei der Meldung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) der Geburtsstaat, die Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls das Jahr der Einreise nach Deutschland angegeben werden.

III. Alternativen

Alternativ könnte die Meldung über Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland bei allen meldepflichtigen Krankheiten angeordnet werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz wird zu minimalen Mehrausgaben aufgrund eines leicht erhöhten Verwaltungsaufwandes, der in Zusammenhang mit der Erfassung der Herkunft der Personen steht, einhergehen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung findet nicht statt.

B. Besonderer Teil

Die Erfassung von Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland, analog der Regelung bei Tuberkulose, Hepatitis B und Hepatitis C im Infektionsschutzgesetz, ermöglicht es, einen Überblick über die Migrationsgeschichte von an der Coronavirus-Krankheit Erkrankten zu gewinnen und so gezielt Aussagen zu einer möglichen stärkeren Betroffenheit von Personen mit Migrationshintergrund treffen zu können und diese Personen gezielt zu schützen. Passgenaue Maßnahmen für besonders gefährdete Gruppen sind nötig, um die massiven Belastungen der Wirtschaft durch viele Monate andauernde „Lockdowns“, also den großflächigen Schließungen von ganzen Wirtschaftsbereichen, beenden zu können und gezielt Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, jene zu schützen, die besonders betroffen sind.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Espendiller, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**A. Problem**

Weltweit herrscht eine Situation des Mangels an Energie, der sich seit 2020 in steigenden Preisen insbesondere für Öl, Erdgas und Strom bemerkbar macht. Die Energiekrise hat sich durch den Krieg in der Ukraine verschärft, wovon insbesondere Deutschland betroffen ist. Aufgrund des Ausstiegs Deutschlands aus der Nutzung von Kohle und Kernkraft sowie des weitgehenden Verzichts auf die heimische Förderung von Erdgas besteht eine erhebliche Abhängigkeit des Landes von ausländischem Erdgas, das bislang hauptsächlich aus Russland bezogen wurde. Diese Lieferungen werden absehbar zukünftig deutlich unterhalb der noch vor kurzem anvisierten Menge liegen. Dies beruht nicht nur auf der Entscheidung Deutschlands, zur Minderung der eigenen Energieabhängigkeit von Russland die Ostsee-Pipeline Nord Stream 2 nicht wie vorgesehen nutzen zu wollen, sondern auch auf aktuellen Lieferproblemen durch die Pipeline Nord Stream 1. Vor dem Hintergrund des nahenden Winters 2022/2023 und nur unzureichend gefüllter Erdgasspeicher stellt sich deshalb die dringliche Frage nach einem Ersatz zur Deckung des Bedarfs des Landes nach Wärme und Strom.

Eine Möglichkeit zur teilweisen Deckung des Strombedarfs und zugleich – weil in entsprechendem Maße auf die Stromerzeugung durch Erdgas verzichtet werden könnte – auch des Wärmebedarfs durch Erdgas besteht in der Nutzung zumindest der aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke. Deren Betrieb ist jedoch nur bis zum 31.12.2022 zulässig, weil das Atomgesetz die Abschaltung der letzten drei in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 spätestens zum Jahreswechsel zwingend vorschreibt.

Die Maßnahmen der Bundesregierung, die auf den Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke verzichten möchte, sind nicht zielführend und begründen sogar eine zusätzliche Gefahr. Die Regierung hätte bereits Anfang 2022 die Möglichkeit des Weiterbetriebs mehrerer Kernkraftwerke erkennen können und darauf hinarbeiten müssen. Die hat dies jedoch versäumt. Für den Winter 2022/2023 ist entschlossenes Handeln nun umso dringlicher. Die seit Beginn des Jahres 2022 bestehenden und weiter zunehmenden Probleme im Bereich der Energie- und insbesondere der

Gasversorgung gebieten die konsequente und möglichst umfassende Nutzung aller zur Verfügung stehender Energiequellen, um eine, möglicherweise gar gefährliche, Mangelsituation bei der Versorgung in den Winterperioden abzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz erwägt die Aktivierung der zweiten von drei Stufen, der Alarmstufe, im Gasversorgungsnotfallplan, da die Erdgasversorgung über die Pipeline Nord Stream I erheblich gedrosselt wurde – es droht eine unzureichende Füllung der Erdgasspeicher (www.welt.de/wirtschaft/plus239493567/Gaspries-Robert-Habeck-bereitet-Alarmstufe-des-Notfallplans-Gas-vor.html; www.waz.de/politik/gas-krise-winter-speicher-deutschland-id235713443.html). Kohlekraftwerke sollen nach dem Willen der Bundesregierung in erheblichem Maße verstärkt Gaskraftwerke zur Stromerzeugung ersetzen. Sie nimmt dafür Erhöhungen der CO₂-Emissionen in Kauf. Unbeachtet bleibt bei dieser Maßnahme jedoch das enorme Gefahrenpotential, weil durch die Maßnahmen die Regelreserve zwangsläufig reduziert wird, was die Wahrscheinlichkeit eines landesweiten Blackouts mit seinen verheerenden Auswirkungen (Bundestagsdrucksache 17/5672) oder zumindest von Brownouts, erheblichen Lastabwürfen, deutlich erhöht.

Der Vorschlag, die Laufzeitbeschränkungen von Kernkraftwerken und damit ihre Abschaltung Ende 2022 abzuschaffen, um so weitere Energiequellen zur Substitution von Erdgas zu erschließen, lehnt die Bundesregierung (Stand Juni 2022) mit Verweis auf politische Hürden und vermeintlich unlösbarer technischen Fragen zur Brennstoff- und Personalbeschaffung lapidar ab. Diese Einwände sind unbegründet. Der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nach dem Jahr 2022 ist möglich. Personal kann unter Inkaufnahme höherer Kosten im Lichte eines garantierten langjährigen Weiterbetriebs bereitgestellt bzw. angeworben werden, die Auswirkung auf die Erzeugungskosten je Kilowattstunde sind kaum sichtbar. Sogar Bestandspersonal würde bei entsprechendem Weiterbetrieb zur Verfügung stehen, wobei klar ist, dass den Angestellten in den drei Kraftwerken möglichst zeitnah eine Perspektive geboten werden muss, wenn sie gehalten werden sollen (<https://nuklearia.de/2022/03/15/kernkraftwerke-bieten-erhebliche-reserven-fuer-winter-2022-23>). Die Beschaffung von Uran oder Brennelementen kann unschwer auch aus anderen Ländern als Russland erfolgen – so stellte das Nuklear-technologieunternehmen Westinghouse in Aussicht, bei hinreichend schneller Bestellung rechtzeitig passende Brennelemente für alle betriebsbereiten deutschen Kernkraftwerke bereitzustellen zu können (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energiekrise-unter-diesen-bedingungen-koennten-atomkraftwerke-laengerlaufen/28442392.html). Hinzu kommt, dass in den aktuell in den Anlagen verwendeten Brennelementen noch ausreichend Reaktivitätsreserven für einen monatelangen Streckbetrieb unter Teillast, zum Beispiel in der Sommer- und Herbstzeit, vorhanden sind, so dass mit Nominallast im Winter weitergefahren werden könnte.

Gegen die Laufzeitverlängerung der drei aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke gibt es somit offenkundig nur politischen Widerstand in der Bundesregierung. Technisch und organisatorisch ist die Laufzeitverlängerung möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden. Rechtlich ist hierfür eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) vonnöten.

B. Lösung

Angesichts einer Energieversorgungsmangel- oder gar Notlage wäre die Abschaltung vorhandener, voll funktionsfähiger Kraftwerkskapazitäten widersinnig. Der Weiterbetrieb der drei aktuell noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke ist als Minimalkonsens dringend angezeigt. Dazu müssen die betreffenden Anlagen

nach dem AtG entfristet und die Strommengenbegrenzung abgeschafft werden. Die Sicherstellung eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs für die Betreiber erfolgt am effektivsten über eine entschädigungsbewehrte Laufzeitusage von 20 Jahren, welche zusätzliche Verbindlichkeit schafft.

In einem zweiten Schritt, der nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist, können die Ende 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke in gleicher Weise entfristet werden. Denn auch diese bereits abgeschalteten Kraftwerke können möglicherweise, wenn auch eventuell erst zum Ende des Jahres 2023 aufgrund aufwändiger Genehmigungsverfahren, zumindest teilweise reaktiviert und für die anschließende Wintersaison verwendet werden, in der bereits absehbar die Mangelsituation fortbestehen wird. Zumindest besteht nach einem vom bayerischen Umweltministerium beauftragten Gutachten des TÜV Süd für den am 31.12.2021 abgeschalteten Block C des Kernkraftwerks Gundremmingen die Möglichkeit eines Weiterbetriebs über Ende 2022 hinaus (www.zeit.de/news/2022-06/24/tuev-gutachten-keine-bedenken-gegen-weiterbetrieb-von-isar-2).

C. Alternativen

Keine. Alle sonstigen sich in Betrieb befindlichen oder hinreichend kurzfristig verfügbaren konventionellen Kraftwerke werden entweder bereits genutzt oder ihre geplante verstärkte Nutzung ist zeitnah vorgesehen. Da diese Nutzung jedoch möglicherweise mit Blick auf eine stabile Energieversorgung unzureichend ist, sind nur noch die drei zur Abschaltung am Jahresende vorgesehenen Kernkraftwerke zusätzlich einplanbar. Diese müssen somit für mehrere Jahre nach 2022 zur Verfügung stehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine. Bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit können die Betreiber ausreichend Einnahmen mit dem Strombörsenpreis erzielen. Für die Bürger wäre mit dem Weiterbetrieb mindestens der drei zur Abschaltung vorgesehenen Kernkraftwerke (als Minimalkonsens) im Gegenteil eine deutliche finanzielle Entlastung verbunden wäre, die soziale Vorteile – im Sinne einer Verhinderung von Entlassungen wegen zu teurer Produktionskosten und sonstiger Preisanstiege als Folge der extremen Energiepreise – für die Bürger hätte.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die etwaigen geringen Mehrkosten der Betreiber für Personal und/oder Brennstoff dürften – unter Annahme von wenigen hundert bis maximal 1000 Beschäftigten für die gegenständlichen Anlagen insgesamt (vgl. www.preussenelekttra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/kki2-einquartierung-schichtpersonal-beendet.html) – jährlich im einstelligen Millionenbereich liegen. Die Aufwendungen für die Betriebszulassung dürfen bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit attraktiv erscheinen. Weiterhin

sind durch die damit verbundene Energiepreisdämpfung oder möglicherweise gar Senkungseffekte Entlastungen für die Wirtschaft zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine. Eventuell anfallende höhere Ausgaben bei den Zulassungsbehörden werden gemeinhin von den Betreibern getragen und sind somit im Abschnitt E.2 erfasst.

F. Weitere Kosten

Keine. Die Auswirkungen tendenziell sinkender Energiepreise wären im Gegen teil für Verbraucher und Wirtschaft ökonomisch vorteilhaft.

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Atomgesetzes**

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBI. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Erforschung, die Entwicklung und die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern und einen geordneten Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sicherzustellen.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e eingefügt:

„(1e) Sollten zukünftig Laufzeitbeschränkungen und Strommengenbegrenzungen für Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Kraft treten, welche der Betreiber nicht zu verantworten hat, so ist er für den Zeitraum nach der so erzwungenen Abschaltung bis längstens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für den so entstandenen Gewinnausfall zu entschädigen.“
3. In Anlage 3 Spalte 2 werden die Angaben zu den Elektrizitätsmengen ab 1.1.2000 hinsichtlich der Anlagen Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vor dem Hintergrund eines weltweiten Mangels, der sich speziell für Deutschland aufgrund der Minderung von Erdgas-Importen aus Russland noch drastisch verschärft hat, ist es dringend erforderlich, mindestens die noch in Betrieb befindlichen, voll funktionsfähigen drei Kernkraftwerke weiterhin für die Stromerzeugung zu nutzen. Im gleichen Maß, wie die Stromerzeugung durch Kernkraftwerke sichergestellt wird, kann knappes Erdgas zur Stromerzeugung eingespart werden und steht für Verwendungen in der Industrie oder für den Heizbedarf zur Verfügung.

Die Bundesregierung hätte bereits Anfang 2022 die Möglichkeit des Weiterbetriebs mehrerer Kernkraftwerke erkennen können und darauf hinarbeiten müssen, dies jedoch versäumt. Für den Winter 2022/2023 ist entschlossenes Handeln nun umso dringlicher. Die seit Beginn des Jahres 2022 bestehenden und weiter zunehmenden Probleme im Bereich der Energie- und insbesondere der Gasversorgung gebieten die konsequente und möglichst umfassende Nutzung aller zur Verfügung stehender Energiequellen, um eine, möglicherweise gar gefährliche, Mangelsituation bei der Versorgung in den Winterperioden abzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz erwägt die Aktivierung der zweiten von drei Stufen, der Alarmstufe, im Gasversorgungsnotfallplan, da die Erdgasversorgung über die Pipeline Nord Stream I erheblich gedrosselt wurde – es droht eine unzureichende Füllung der Erdgasspeicher (www.waz.de/politik/gas-krise-winter-speicher-deutschland-id235713443.html). Kohlekraftwerke sollen nach dem Willen der Bundesregierung in erheblichem Maße verstärkt Gaskraftwerke zur Stromerzeugung ersetzen. Sie nimmt dafür sogar Erhöhungen der CO₂-Emissionen in Kauf. Unbeachtet bleibt bei dieser Maßnahme jedoch das enorme Gefahrenpotential der dadurch unweigerlich reduzierten Regelreserve, was die Wahrscheinlichkeit eines landesweiten Blackouts mit seinen verheerenden Auswirkungen (Bundestagsdrucksache 17/5672) oder zumindest von Brownouts, erheblichen Lastabwürfen, deutlich erhöht. Der Vorschlag, die Laufzeitbeschränkungen von Kernkraftwerken und damit ihre Abschaltung Ende 2022 abzuschaffen, um so weitere Energiequellen zur Substitution von Erdgas zu erschließen, lehnt die Bundesregierung (Stand Juni 2022) mit Verweis auf politische Hürden und vermeintlich unlösbarcn technischen Fragen zur Brennstoff- und Personalbeschaffung lapidar ab.

Diese Einwände sind unbegründet. Der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nach dem Jahr 2022 ist möglich. Personal kann unter Inkaufnahme höherer Kosten im Lichte eines garantierten langjährigen Weiterbetriebs bereitgestellt bzw. angeworben werden, die Auswirkung auf die Erzeugungskosten je Kilowattstunde sind kaum sichtbar. Sogar Bestandspersonal würde bei entsprechendem Weiterbetrieb zur Verfügung stehen (<https://nuklearia.de/2022/03/15/kernkraftwerke-bieten-erhebliche-reserven-fuer-winter-2022-23>). Die Beschaffung von Uran oder Brennelementen kann leicht aus anderen Ländern als aus Russland erfolgen – so stellte das Nukleartechnologieunternehmen Westinghouse klar in Aussicht, bei hinreichend schneller Bestellung rechtzeitig passende Brennelemente für alle betriebsbereiten deutschen Kernkraftwerke bereitzustellen zu können. Zudem sind in den Brennelementen, die sich derzeitig in den Anlagen befinden, noch ausreichend Reaktivitätsreserven für einen monatelangen Streckbetrieb unter Teillast, zum Beispiel in der Sommer- und Herbstzeit, vorhanden, sodass mit Nominallast im Winter weitergefahren werden könnte.

Gegen die Laufzeitverlängerung der drei aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke gibt es somit offenkundig nur politischen Widerstand in der Bundesregierung. Technisch und organisatorisch ist die Laufzeitverlängerung möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden. Wichtig ist, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen sehr zeitnah noch vor der Sommerpause geändert werden, um den Weiterbetrieb zu ermöglichen. Rechtlich ist hierfür eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) vonnöten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Angesichts einer Energieversorgungsmangel- oder gar Notlage wäre die Abschaltung vorhandener, voll funktionsfähiger Kraftwerkskapazitäten widersinnig. Der Weiterbetrieb der drei aktuell noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke ist als Minimalkonsens dringend angezeigt. Dazu müssen die betreffenden Anlagen nach dem AtG entfristet und die Strommengenbegrenzung abgeschafft werden. Die Sicherstellung eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs für die Betreiber erfolgt am effektivsten über eine entschädigungsbewehrte Laufzeitzusage von 20 Jahren, welche zusätzliche Verbindlichkeit schafft.

III. Alternativen

Keine. Alle sonstigen sich in Betrieb befindlichen oder hinreichend kurzfristig verfügbaren konventionellen Kraftwerke werden entweder bereits genutzt oder ihre geplante verstärkte Nutzung ist zeitnah vorgesehen. Da diese Nutzung jedoch möglicherweise mit Blick auf eine stabile Energieversorgung unzureichend ist, sind nur noch die drei zur Abschaltung am Jahresende vorgesehenen Kernkraftwerke zusätzlich einplanbar. Diese müssen somit für mehrere Jahre nach 2022 zur Verfügung stehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in Artikel 1 betreffen die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und unterfallen damit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine. Technische und formale Anwendungsprozesse bleiben identisch. Lediglich die Erfassung und Berichterstattung der eingespeisten Strommengen nach dem AtG entfallen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die sichere und friedliche Nutzung der Kernenergie stellt eine gleichermaßen kostengünstige, umweltfreundliche und emissionsarme Möglichkeit der Energiegewinnung dar, mit sehr großer Skalierbarkeit in industriellem Maßstab und potentiell praktisch unbegrenzter Brennstoffreichweite. Derart bereitgestellte große Mengen Energie sind eine wichtige Voraussetzung zur Überwindung des größten Problems der Menschheit, die Armut, wie es auch als zentrales Ziel in den Nachhaltigkeitszielen (SDGs) in der Agenda 2030 der UN formuliert ist. Der vorliegende Änderungsentwurf unterstützt die Aktivitäten auf diesem Gebiet, soweit diese den eben genannten Kriterien genügen, in dem der Weiterbetrieb umweltverträglicher, sicherer Kernkraftwerke weiter ermöglicht wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Die Entschädigungsleistungen werden bei Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht fällig.

4. Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner. Bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit können die Betreiber ausreichend Einnahmen mit dem Strombörsenpreis erzielen. Zudem ist damit zusätzlich eine deutliche finanzielle Entlastung der Bürger durch Dämpfung oder möglicherweise gar Reduktion der hohen Energiepreise verbunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die etwaigen geringen Mehrkosten der Betreiber für Personal und/oder Brennstoff dürften – unter Annahme von wenigen hundert bis maximal 1000 Beschäftigten für die gegenständlichen Anlagen insgesamt (vgl. www.preusselektra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/kki2-einquartierung-schichtpersonal-beendet.html) – jährlich im einstelligen Millionenbereich liegen. Die Aufwendungen für die Betriebszulassung dürften bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit attraktiv erscheinen. Für Verbraucher entstehen keine Mehrausgaben. Weiterhin sind durch die damit verbundene Energiepreisdämpfung oder möglicherweise gar Senkungseffekte Entlastungen für die Wirtschaft zu erwarten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine. Eventuell anfallende höhere Ausgaben bei den Zulassungsbehörden werden gemeinhin von den Betreibern getragen und sind somit unter E.2 erfasst.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung/Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil**Artikel 1 Nummer 1**

Die Zweckbestimmung des § 1 Nummer 1 AtG wird geändert, weil die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zumindest hinsichtlich der in § 7 Absatz 1a Nummer 6 AtG genannten Anlagen weitergeführt werden soll. Perspektivisch ist auch die Forschung und Entwicklung der Kernenergie zu ermöglichen, denn es macht keinen Sinn, die Kernenergie zu nutzen und Anlagen zu betreiben, wenn gleichzeitig nicht an der Verbesserung z. B. der Sicherheit geforscht werden darf.

Artikel 1 Nummer 2**Buchstabe a**

Die Anlagen Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 werden vom Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb ausgenommen, d.h. ihre Laufzeit wird verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf unbestimmte Zeit, weil zum einen gar nicht absehbar ist, wann die Notsituation der Energieknappheit – besonders bezogen auf Erdgas – beendet sein wird und zum anderen insbesondere für das beschäftigte Personal keinerlei Anreiz vorhanden wäre, über den 31.12.2022 hinaus in der Anlage tätig zu sein, wenn die Weiterbeschäftigung nur befristet wäre. Es muss im Gegenteil alles dafür getan werden, um qualifiziertes Personal und damit Know-how in Deutschland zu halten.

Buchstabe b

Diese Garantie dient dazu, Investitionsentscheidungen der Kraftwerksbetreiber abzusichern. Aufgrund der mehrfachen kurzfristigen Politikwechsel in Deutschland, was den Betrieb von Kernkraftwerken betrifft, haben politische Entscheidungen für die Energieerzeugung keine Verlässlichkeit mehr, so dass zu befürchten steht, dass die Kernkraftwerksbetreiber ihre Anlagen selbst dann nicht mehr weiter betreiben, wenn dies rechtlich (wieder) zulässig wäre. Der Staat muss durch glaubwürdige Maßnahmen einen verlässlichen Rechtsrahmen erst wieder schaffen, was angesichts der mittlerweile eingetretenen Notsituation zwingend ist.

Artikel 1 Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Peter Boehringer, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, René Bochmann, Marcus Bühl, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
(Gesetz zur Einführung der Begründungspflicht)****A. Problem**

In Deutschland steht es jedem Bürger frei, sich bei einer Verletzung seiner Grundrechte nach Erschöpfung des Rechtsweges mit einer Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) an das Bundesverfassungsgericht zu wenden. Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Einschätzung, ob es die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annimmt, einen weiten Beurteilungsspielraum. Es nimmt eine Verfassungsbeschwerde gemäß § 93a BVerfGG nicht zur Entscheidung an, soweit ihr keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, wenn es nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist, oder wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache kein besonders schwerer Nachteil entsteht. Der Nichtannahmebeschluss ist nach § 93d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG nicht anfechtbar. Er muss gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG außerdem nicht begründet werden. Die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde ohne Begründung soll das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer über Jahre angestiegenen Anzahl von Verfassungsbeschwerden vor einer übermäßigen Arbeitsbelastung schützen und seine Funktionsfähigkeit erhalten.

Die aktuelle Rechtslage ist das Ergebnis eines jahrzehntelangen Reformprozesses, durch den der Handlungsspielraum der Richter des obersten deutschen Gerichtes hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme schrittweise erweitert und zugleich der ihnen auferlegte Rechtfertigungsdruck verringert wurde. Mit der Gesetzesnovelle von 1963 (vgl. BGBI. I S. 589) und der Einführung des Annahmeverfahrens wurde der Begründungzwang für die Nichtannahme abgeschafft. Für die Begründung des Beschlusses der Nichtannahme genügte nunmehr ein Hinweis auf den für die Ablehnung maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt. Das Mehr oder Weniger an Begründung blieb dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters überlassen (vgl. Bundestagsdrucksache IV/1366). Im Änderungsgesetz von 1985 (vgl. BGBI. I S. 2227) wiederum wurde das Erfordernis der Begründung akzentuiert, indem der „maßgebliche rechtliche Gesichtspunkt“ dargelegt werden musste. Mit

der Novelle von 1993 (vgl. BGBI. I S. 1442) entfiel das Begründungserfordernis im Interesse einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichtes vollständig. In dem Maße, wie der Handlungsspielraum des Gerichtes erweitert wurde, wurde das Schutzinteresse der Bürger jedoch eingeschränkt. Der frühere Hinweis auf die maßgeblichen Gründe der Nichtannahme wurde mit der 5. Novelle von 1993 (vgl. BGBI. I S. 1442) vollends fallengelassen, sodass die Nichtannahme nicht mehr begründet werden muss. An dieser Verfahrensweise hat sich erhebliche Kritik entzündet.

Die vollständige Befreiung von der Begründungspflicht hat zur sog. Praxis des „leeren Blatts“ geführt: Die Kläger erfahren nur mehr den Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen über die Nichtannahme ihrer Klagen zur Entscheidung, ohne jedoch Anhaltspunkte für die fehlende Relevanz oder die nicht evidente Grundrechtsverletzung zu erhalten. Berechtigerweise führt solch eine Praxis zur weit verbreiteten Ansicht, dass es sich bei der individuellen Klagebefugnis des § 90 Abs. 1 BVerfGG um ein „ausgehöhltes Recht“ handele, das jedermann zwar wahrnehmen könne, das allerdings keine Bedeutung entfalte. Durch die fehlende Begründung der Nichtannahme wird das Recht der Verfassungsbeschwerde systematisch entwertet. Entsprechend ist die Anzahl abgewiesener Verfassungsbeschwerden seit der 1993-Novelle angestiegen. Die Begründung der Nichtannahme von Beschwerden vermeidet nicht nur das Misstrauen der als Verlierer hervorgegangenen Prozesspartei, sondern ebenso das der gesamten interessierten Öffentlichkeit.

Die Aufhebung der Begründungspflicht lässt sich als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip verstehen, das sich darin ausdrückt, dass Entscheidungen begründet und nachvollziehbar sein müssen, damit eine Kontrolle des Staatshandelns gewährleistet bleibt. § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG steht deswegen im Widerspruch nicht nur zur Begründungspflicht des § 30 BVerfGG, der dem höchsten deutschen Gericht aufträgt, seine Entscheidungen schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richtern, die daran mitgewirkt haben, unterzeichnen zu lassen. Urteile des Bundesverfassungsgerichtes ergehen im Namen des Volkes und müssen zwingend aus diesem Grund durch das Volk kontrollierbar und nachvollziehbar sein, was deren Begründung voraussetzt.

Mit der gestrichenen Begründungspflicht entzieht sich das Bundesverfassungsgericht jeglicher öffentlicher Kontrolle. In Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht initiierte Rechtsauslegung und -sprechung muss es den Bürgern offenlegen, auf welcher Grundlage es Entscheidungen zur Nichtannahme trifft. Die Offenlegung der Begründung hilft der Rechtswissenschaft bei der Auslegung der Urteile, der Einschätzung der Argumente und bei der Systematisierung der Urteile, wodurch überhaupt erst Kritik ermöglicht wird. Das Bundesverfassungsgericht sollte im eigenen Interesse nachvollziehbar machen, ob die Gründe für die Nichtannahmebeschlüsse mit anderen Urteilen oder auch vergleichbaren Klageabweisungen konform gehen. Im Gegenteil entledigt es sich jedoch aufgrund der fehlenden Begründungspflicht jedem Rechtfertigungsdruck. Angesichts der höchst- und letztinstanzlichen Position des Bundesverfassungsgerichtes im deutschen Verfassungsgefüge ist es angehalten, sich im besonderen Maße zu rechtfertigen.

Die von der Politik berufenen höchsten Richter entscheiden auf Grundlage der Verfassungsklagen nicht nur über individuelle Rechts- und Grundrechtspositionen. Daraüber hinaus entfalten ihre Entscheidungen zugleich eine allgemeine Wirkung hinsichtlich der Weiterentwicklung des objektiven Verfassungsrechts. Sie legen das Verfassungsrecht allgemeingültig aus und bilden es fort, wodurch sich ein „genereller Edukationseffekt“ (BVerfGE 33, 247 [259]) einstellt. Im Rahmen

dieser Tätigkeit vermögen die Richter und das Bundesverfassungsgericht originäre politische Entscheidungen zu fällen und auf Grundlage individueller Verfassungsbeschwerden, die gesellschaftspolitische Entwicklung aufgreifend dem Gesetzgeber allgemeingültige Vorgaben zu machen. Durch die Annahme individueller Rechtsschutzersuchen entwickelt das Bundesverfassungsgericht das objektive Verfassungsrecht weiter, was höchstrichterliche Eingriffe in tagespolitische Entscheidungen, das gesetzliche Regelwerk und das Regierungshandeln nach sich ziehen kann. Im Umkehrschluss können sich die Richter durch die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden unbequemer, wenn auch berechtigter Beschlüsse entledigen. Ohne eine Begründung der Nichtannahmebeschlüsse können die Karlsruher Richter auch berechtigte – gar notwendige oder zwingende – und damit zulässige Kritik an politischen Entscheidungen unterbinden und die öffentliche Kontrolle des exekutiven Handelns und der legislativen Rechtssetzung verhindern. Sie sehen sich durch die fehlende Begründungspflicht dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt. Seit der Aufklärung hat sich im gesamten europäischen Rechtsraum der feste Grundsatz durchgesetzt, dass nur Urteilsbegründungen ein wirksames Mittel gegen Willkürlichkeit darstellen. Diese Willkürlichkeit von Urteilen rührte meist daher, dass sie auf Gefühlen, Belieben und Vorurteilen beruhten – erst mit der Begründung kann ausgeschlossen werden, dass sich der Urteilspruch eines Gerichtes auf solcherart Befangenheiten stützt. Es sollte in Deutschland jeder Verdacht vermieden werden, dass eine Verfassungsgewalt anderen Verfassungsorganen aufgrund von Befangenheit oder Beliebigkeit den Weg für eine grundgesetzwidrige Politik ebnnet. Dies gilt umso mehr, als die Richter des Bundesverfassungsgerichtes vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden.

B. Lösung

Dem Bundesverfassungsgericht wird die Pflicht auferlegt, die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden zu begründen. Darüber hinaus wird das Gericht angewiesen, die Nichtannahmebeschlüsse zukünftig zu veröffentlichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Gesetzesänderung geringfügige Mehrausgaben, die in Abwägung zu dem zusätzlichen Nutzen und einer stärkeren Legitimation des Bundesverfassungsgerichtes gerechtfertigt sind.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
(Gesetz zur Einführung der Begründungspflicht)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsgerichtgesetzes

§ 93d Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entscheidung nach § 93b und § 93c ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist unanfechtbar. Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf einer Begründung. Es genügt, die für die Nichtannahme im konkreten Sachverhalt wesentlichen Punkte darzulegen. Sie ist zu veröffentlichen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zuge einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Begründungspflicht hinsichtlich einer Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde schrittweise abgeschwächt worden. Zwar wurde bereits seit 1963 von einer Begründungspflicht abgesehen. Allerdings wurde diese Entlastung der Richter stets mit dem Hinweis in der Gesetzesbegründung ergänzt, dass der für die Nichtannahme zur Entscheidung maßgebliche rechtliche Gesichtspunkt dargelegt werden soll. Mit dem fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wurde die Begründungspflicht vollständig fallengelassen. Obwohl eine Vorprüfung zur Annahme einer Verfassungsklage aufgrund der Kriterien des § 93a BVerfGG stattfindet, sind deren Ergebnisse nicht darzulegen. Begründet wurde die vollständige Befreiung von der Begründungspflicht mit einer Entlastung des Gerichts. Die mit der Abschaffung der Begründungspflicht intendierte Entlastung steht im Konflikt zu der daraus resultierenden Intransparenz, der infrage gestellten Legitimität des Bundesverfassungsgerichtes sowie einer fehlenden Kontrolle und Kontrollierbarkeit höchstrichterlicher Entscheidungen bei Verfassungsbeschwerden. Um diese Mängel beim Annahmeverfahren des höchsten deutschen Gerichtes und den damit verbundenen Reputationsschaden zu beheben, wird die Begründungspflicht wieder eingeführt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde wird eine Begründungspflicht eingeführt. Darüber hinaus wird dem Bundesverfassungsgericht auferlegt, die Nichtannahmebeschlüsse zu veröffentlichen.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtgesetzes)

Durch die Änderung in § 93d Abs. 1 Satz 3 wird eine Begründungspflicht für die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden postuliert. Die wiedereingeführte Begründungspflicht ist dem Bundesverfassungsgericht zumutbar, da sich das Gericht im Rahmen der Vorprüfung zur Annahme bereits inhaltlich mit den Klagen befasst. Der Nichtannahmebeschluss selbst setzt eine Prüfung voraus, in deren Ergebnis das Fehlen der Annahmegründe nach § 93a BVerfGG beschieden wird. In diese Prüfung gehen komplexe und umfangreiche rechtliche sowie verfassungsrechtliche Würdigungen ein, die der Nichtannahmeentscheidung zugrunde liegen. Die mit der aufgehobenen Begründungspflicht intendierte Entlastung des obersten deutschen Gerichts wird deswegen nicht – wie häufig als Kritik angeführt – dadurch herbeigeführt, dass sich das Gericht heraussuchen könnte, welche Klagen es abhandelt und welche nicht. Das Bundesverfassungsgericht ist bei der Entscheidung, welche Klagen es zur Entscheidung annehmen muss und welche es nicht annehmen braucht, durch die in § 93a BVerfGG niedergelegten Annahmegründe an gesetzliche Vorgaben gebunden. Die Sachgründe der Vorprüfung liegen den Richtern der Kammer vor und werden anschließend im Umlaufbeschluss bestätigt. Die Entlastung durch den hier in Kritik stehenden § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG wird vielmehr dadurch herbeigeführt, dass sich die Kammermitglieder nicht mit der zeitaufwendigen Abstimmung auf eine bestimmte Begründung und Formulierung befassen müssen. Es muss weder

Einstimmigkeit hergestellt werden, noch müssen sich die Richter, die hinsichtlich des Ergebnisses der Nichtannahme einen Konsens erzielen konnten, auf eine einheitliche Begründung festlegen. Die Entlastung der gestrichenen Begründungspflicht resultiert also daraus, dass keine Ausformulierung der Entscheidungsgründe für den Nichtannahmebeschluss erfolgen muss (vgl. Nettersheim, in: Barczak (Hrsg.): BVerfGG Mitarbeiterkommentar S. 1418). Vor diesem Hintergrund setzt sich das höchste deutsche Gericht ungerechtfertigterweise dem Vorwurf der Willkür aus, der aufgrund der vollzogenen Vorprüfung allein auf der fehlenden Nachvollziehbarkeit des Nichtannahmebeschlusses gründet. Mit der Änderung in § 93d Abs. 1 Satz 4 wird an die Begründung der Nichtannahme die Anforderung gestellt, dass sie die maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte zu enthalten habe. Mit dieser Regelung wird an den Umfang der Begründung angeknüpft, wie er bis zur Abschaffung der Begründungspflicht im BVerfGG geregelt war. Die Änderung stellt eine bewährte Verfahrensweise wieder her. Die Neuregelung in § 93d Abs. 1 Satz 5 gibt dem Gericht auf, die Nichtannahmebeschlüsse zu veröffentlichen. Erst durch das Publizieren kann eine kritische Öffentlichkeit hergestellt werden, wodurch sich die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes gewährleistet lassen. Die Urteilsbegründung allein ist eine notwendige, jedoch nicht die hinreichende Bedingung, um die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nachvollziehbar zu machen. Erst mit der grundsätzlichen Veröffentlichung aller Nichtannahmebeschlüsse wird deren Vergleichbarkeit, ihre Einordnung in die Rechtsprechung, ihre Konsistenzprüfung und rechtswissenschaftliche Systematisierung möglich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Dirk Brandes, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Espendiller, Robert Farle, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Frank Rinck, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Martin Sichert, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken

A. Problem

Soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter und YouTube wurden in ihrer Anfangszeit als unparteiische Plattformen wahrgenommen, die von dritten Personen – den Nutzern – erstellte Inhalte lediglich weitergaben. Das entsprach auch dem Selbstverständnis der Anbieter. Dieses Selbstverständnis als „Marktplatz der Meinungen“ kam vor allem dadurch zum Ausdruck, dass die Plattformen die Löschung solcher Inhalte regelmäßig nur in Fällen durchführten, in denen dies wegen Rechtsverstößen gerichtlich angeordnet wurde oder Inhalte offenkundig gegen interne Richtlinien z. B. zur Kinderpornografie verstießen. Seit dem Jahr 2015 begründen die großen sozialen Netzwerke in verstärktem Maß die Löschung von Inhalten mit internen Richtlinien zur „Hassrede“ – ein Begriff, bei dem die Grenze zur grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit aufgehoben ist. Diese Entwicklung wurde von der Bundesregierung gezielt gefördert. Am 28. September 2015 rief der damalige Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas einen „Task-Force“ genannten Arbeitskreis ins Leben, der über einen Zeitraum von zwei Jahren 7-mal im Bundesjustizministerium zusammentraf und zu dessen Teilnehmern die Unternehmen Facebook, Google (YouTube), Twitter sowie „zivilgesellschaftliche Organisationen“ (Amadeu Antonio Stiftung u. a.) zählten. Aufgabe dieses Arbeitskreises war es, „unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam Vorschläge für den nachhaltigen und effektiven Umgang mit Hassbotschaften im Internet und den Ausbau bestehender Kooperationen zu erarbeiten. In der Task force wurden nach intensiven Beratungen Standards für die zielgerichtete Löschung rechtswidriger Hassbotschaften festgehalten“ (Auskunft des Bundesjustizministeriums vom

26.03.2016: www.danisch.de/blog/2016/03/28/internet-zensur-antwort-aus-dem-bundesjustizministerium/.

Unter der Federführung des Bundesjustizministeriums hat die „TaskForce“ außerdem vereinbart, dass die beteiligten Unternehmen und „zivilgesellschaftlichen Organisationen“ im Rahmen einer koordinierten Aktion auf Inhalte, die als „Hassrede“ einzustufen sind, durch Maßnahmen der „Gegenrede“, durch das „breit angelegte Melden und Flaggen insbesondere über Partnerschaften mit NGO's“ und durch das Sperren von Nutzerkonten reagieren sollen (www.bmjjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/News/Artikel/12152015_TaskForceErgebnispapier.pdf;jsessionid=033FDA80FD5432CE094DD6A2E51E2DF0.2_cid334?blob=publication-File&v=2).

Der Begriff „Hassrede“ ist unbestimmt. Deshalb kommt dem jeweiligen Netzwerk-Anbieter ein großer Ermessensspielraum bei der Löschung von Inhalten auf der Grundlage seiner „Hassrede“-Richtlinien zu. Nach Ansicht der „issenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages besteht aus diesem Grund die Gefahr willkürlicher Entscheidungen, was sich „nachteilig auf die Meinungs- und Informationsfreiheit als konstitutive Prinzipien demokratischer Verfassungen auswirken dürfte“ (WD 10 – 3000-045/19, Seite 7).

Die Zahl der unter Verweis auf „Hassrede“ gelöschten Inhalte in den sozialen Netzwerken hat sich seit 2015 massiv erhöht. Im Jahr 2018 lösche allein das Unternehmen Facebook in nur drei Monaten von Anfang Juli bis Ende September weltweit 2,9 Millionen Inhalte wegen „Hassrede“ (<https://about.fb.com/de/news/2019/01/facebook-veroeffentlicht-zweiten-netzdg-transparenzbericht/>).

Im ersten Quartal 2019 stieg die Zahl auf 4 Millionen Inhalte (<https://about.fb.com/de/news/2019/07/dritter-netzdg-transparenzbericht/>). Im ersten Quartal 2020 hat sich die Zahl dann mehr als verdoppelt auf weltweit 9,6 Millionen Nutzer-Beiträge, die wegen angeblicher „Hassrede“ von Facebook gelöscht wurden. Ein Jahr später, im ersten Quartal 2021, haben sich die wegen „Hassrede“ gelöschten Beiträge gegenüber dem Vorjahresquartal vervierfacht auf zuletzt 25,2 Millionen Löschungen weltweit (<https://about.fb.com/de/news/2021/07/facebook-veroeffentlicht-siebten-netzdg-transparenzbericht/>). In nur vier Jahren hat sich die Zahl der gelöschten Inhalte damit mehr als verachtfacht und wächst bis heute exponentiell. 15.000 Mitarbeiter waren im Unternehmen mit der Prüfung solcher Löschungen beschäftigt (<https://about.fb.com/de/news/2020/07/facebook-veroeffentlicht-fuenften-netzdg-transparenzbericht/>).

Es ist davon auszugehen, dass von den sozialen Netzwerken insgesamt in Deutschland jährlich mehrere Millionen Beiträge wegen angeblicher „Hassrede“ gelöscht werden. Hinzu kommen das Melden, Flaggen und koordinierte „Gegenreden“ von Inhalten sowie in letzter Konsequenz die Kontensperrung und damit der komplette Ausschluss von Nutzern, denen „Hassrede“ vorgeworfen wird, von der Möglichkeit digitaler Meinungsäußerung. Stein des Anstoßes sind in vielen Fällen Inhalte, die unter die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit fallen, aber politisch nicht erwünscht sind (z. B. die bekannte „Erklärung 2018“, die von der Petitionsseite des Bundestags kopiert, über Facebook verbreitet und dort gelöscht wurde: <https://meinungsfreiheit.steinbock-fel.de/2018/08/08/fall-1-christian-g-vs-facebook-ireland-ltd/>).

Die Rechtspraxis zur Verantwortlichkeit der Anbieter sozialer Netzwerke für die von ihnen verbreiteten Inhalte hat mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Nach § 7 Absatz 1 des Telemediengesetzes (TMG) sind die Anbieter von Informations- und Kommunikationsdiensten im Internet nur dann für die von ihnen ver-

breiteten Informationen verantwortlich, wenn es sich dabei um „eigene“ Informationen handelt. Da die Anbieter sozialer Netzwerke nach bisheriger Anschauung lediglich unveränderte Inhalte verbreiten, die von dritter Seite (den Nutzern) erstellt werden, soll es sich dabei um „fremde“ Informationen handeln, für die der Anbieter keine Verantwortung trägt. Anders als etwa der Verleger einer Zeitung, in der redaktionelle Artikel erscheinen, trifft den Netzwerk-Anbieter demnach keine originäre Prüfungspflicht für die verbreiteten Inhalte, bei deren Verletzung Unterlassungs-, Widerrufs- oder Schadensersatzansprüche der Betroffenen drohen. Die Anbieter sind somit nicht verpflichtet, die Beiträge ihrer Nutzer vor der Verbreitung daraufhin zu prüfen, ob darin beispielsweise unrichtige Angaben enthalten sind, bzw. entsprechende journalistische Standards zu wahren. Weil eine solche Prüfung schon angesichts der Vielzahl an Nutzern und Inhalten wenn überhaupt, dann nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand zu erreichen wäre, hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2007 entschlossen, die Diensteanbieter haftungsrechtlich zu privilegieren, um die Investitionsbereitschaft in die neuen Medien nicht zu gefährden (Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl., Vorbem. § 7 Rn. 1). In der Rechtsanwendung wird bis heute vertreten, dass den sozialen Netzwerken dieses Haftungsprivileg zusteht (Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl., § 10 Rn. 86). Diese Ansicht berücksichtigt jedoch nicht die eingangs dargelegte Entwicklung, dass die großen Anbieter sozialer Netzwerke seit 2015 durch Löschungen nach politisch motivierten Vorgaben massiv Einfluss auf die von ihnen verbreiteten Inhalte nehmen und die von ihnen verbreiteten Inhalte deshalb nicht mehr als „fremde“ Information angesehen werden können. Da das Ausmaß der Lösungsaktivitäten bislang nicht zu einer Änderung der Rechtsprechung geführt hat, ist die gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass eine derartige Einflussnahme auf die verbreiteten Inhalte durch die Anbieter sozialer Netzwerke mit dem Genuss des Haftungsprivilegs unvereinbar ist.

Wenn kleinere Social-Media-Anbieter die Beiträge ihrer Nutzer inhaltlich bewerten und politisch unliebsame Beiträge unter Hinweis auf einen Verstoß gegen „interne Richtlinien“ löschen, ist das als Ausprägung individueller Freiheit („digitales Hausrecht“) zulässig. Agieren große, insbesondere marktbeherrschende Netzwerk-Betreiber auf diese Weise, ist die Meinungsvielfalt gefährdet, weil die Artikulation zulässiger Meinungen in dem wichtigen digitalen Meinungsraum verengt wird. Mit der Begründung, die Meinungsvielfalt im Interesse der Demokratie sicherstellen zu wollen, betreibt die öffentliche Hand Fernsehanstalten und überlässt diesen Markt nicht allein privaten Anbietern. Mit derselben Begründung muss der Gesetzgeber die Meinungsfreiheit der Bürger im Internet vor der Marktmacht privater Anbieter schützen.

B. Lösung

Das Telemediengesetz regelt in den §§ 7 ff. TMG die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter. Die Vorschrift des § 7 Absatz 1 TMG ist um den Satz zu ergänzen, dass auch bei Informationen, die von dritter Seite erstellt wurden, von einer „eigenen Information“ des Diensteanbieters auszugehen ist, wenn er die Information auf andere Kriterien als auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüft.

Die Konsequenz ist, dass der Diensteanbieter für die von ihm verbreiteten Nutzer-Beiträge in vollem Umfang verantwortlich ist und kein Haftungsprivileg besitzt, wenn er insoweit wertend eingreift. Er kann sich dieser Haftung aber jederzeit dadurch entziehen, dass er den Beiträgen seiner Nutzer nicht wertend, sondern neutral gegenübertritt. Am Haftungsprivileg für das Bereithalten „fremder Informationen“ soll also nicht gerüttelt werden.

In den § 7 TMG ist außerdem ein Absatz 1a aufzunehmen, der bestimmt, dass soziale Netzwerke, die marktbeherrschend sind im Sinne von § 18 GWB, die Inhalte ihrer Nutzer nur auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüfen dürfen und im Fall der Zuwiderhandlung dem Nutzer zum Schadensersatz verpflichtet sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze vom 19.11.2020 (BGBl. I S. 2456), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Informationen, die von dritter Seite erstellt wurden, sind eigene Informationen des Diensteanbieters, wenn es sich bei dem Diensteanbieter um ein soziales Netzwerk handelt, das die Informationen auf andere Kriterien als auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüft.“

2. Nach § 7 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soziale Netzwerke, die marktbeherrschend sind im Sinne von § 18 GWB, dürfen die bereitgehaltenen Informationen ihrer Nutzer nur auf deren Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüfen und haften im Fall der Zuwiderhandlung dem Nutzer auf Schadensersatz. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1715), zuletzt geändert durch Artikel 1 des GWB-Digitalisierungsgesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2), wird in § 32e wird folgender Absatz 7 angefügt:

- „(7) Das Bundeskartellamt untersucht jährlich die Branche der Sozialen Netzwerke im Hinblick auf marktbeherrschende Strukturen und veröffentlicht dazu einen Bericht.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf soll die Entwicklung nachvollzogen werden, dass soziale Netzwerke die Beiträge ihrer Nutzer in immer größerem Umfang prüfen, löschen, deren Verbreitung beschränken, zur Gegenrede einladen und Nutzerkonten sperren, wobei hier nicht die Kontrolle im Hinblick auf Gesetzesverstöße gemeint ist, sondern die Inhaltskontrolle von Beiträgen, die unter die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit fallen. Damit erweisen sich die vom sozialen Netzwerk verbreiteten Beiträge der Nutzer nicht mehr als „fremde“ Informationen, sondern als Informationen, die das Netzwerk bewertet, als verbreitungswürdig befunden und sich damit zu eigen gemacht hat. Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, weil bereits nach gegenwärtiger Gesetzeslage (die §§ 7 ff. TMG unterscheiden zwischen „eigenen“ und „fremden“ Informationen) kein Haftungsprivileg der so agierenden sozialen Netzwerke (mehr) besteht. Dies soll durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung klargestellt und verdeutlicht werden.

Des Weiteren ist zu beobachten, dass soziale Netzwerke, die marktbeherrschend sind, aufgrund ihrer starken Marktmacht die Möglichkeit haben, auf die politische Meinung Einfluss zu nehmen, wenn sie die Beiträge ihrer Nutzer in der beschriebenen Weise inhaltlich bewerten. Der Gesetzgeber muss im Interesse der Meinungsfreiheit die sozialen Netzwerke als wichtigsten Raum für den Austausch von Meinungen vor der Marktmacht privater Anbieter schützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 7 Absatz 1 TMG ist um die Klarstellung zu ergänzen, dass Nutzerbeiträge zu sozialen Netzwerken keine „fremden“ Informationen sind und der Diensteanbieter folglich kein Haftungsprivileg für sich in Anspruch nehmen kann, wenn er die Informationen auf andere Kriterien als auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüft – d. h. bewertet, löscht oder in anderer Weise sanktioniert.

Ferner ist in § 7 TMG ein Absatz aufzunehmen, in dem festgeschrieben ist, dass soziale Netzwerke die bereitgehaltenen Informationen ihrer Nutzer nur auf deren Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüfen dürfen, sofern sie marktbeherrschend sind. Marktbeherrschende Anbieter haben faktisch einen „Infrastrukturcharakter“ für Meinungsbildung, ihren Austausch und ihre Äußerung. Sie sollen deshalb zur inhaltlichen Neutralität verpflichtet sein, weil sich der „Marktplatz der Meinungen“ in diesem Fall auf dieses eine Unternehmen oder bestenfalls einige wenige private Anbieter verengt. Als Sanktion ist eine Schadensersatzhaftung gegenüber dem betroffenen Nutzer vorgesehen. Damit die Sanktion greift, soll auch eine Entschädigung für die immateriellen Schäden des Nutzers vorgesehen (Verlust von Abonnenten, Content-Verlust bei Kontenlöschung usw.). Ergänzend dazu, als Hilfestellung für Gerichte und Nutzer, soll in § 32e GWB die Verpflichtung des Bundeskartellamts festgeschrieben sein, die Branche der Sozialen Netzwerke im Hinblick auf marktbeherrschende Strukturen jährlich zu untersuchen und darüber einen Bericht zu veröffentlichen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 (Änderung des TMG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG – Recht der Wirtschaft. Die Gesetzeskompetenz für Artikel 2 (GWB) folgt auch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 GG – Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er steht insbesondere im Einklang mit den Artikeln 12 bis 15 RL 2000/31/EG. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der RL knüpft das Haftungsprivileg daran, dass der Diensteanbieter „die übermittelten Informationen nicht auswählt“. Darunter fällt die oben beschriebene Tätigkeit der Inhaltskontrolle.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf bestätigt die geltende Gesetzeslage, dass zugunsten der Anbieter sozialer Netzwerke, die die Beiträge ihrer Nutzer über die bloße Rechtsverletzung hinaus inhaltlich prüfen und ggf. löschen, kein Haftungsprivileg besteht. Er sichert zudem die inhaltliche Neutralität solcher Anbieter, die in den sozialen Netzwerken als dem wichtigsten Raum für den Austausch von Meinungen über eine marktbeherrschende Stellung verfügen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Sicherung der Meinungsfreiheit ist eine wichtige Voraussetzung für die freiheitliche Demokratie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil**Artikel 1 Nummer 1**

Klarstellung, dass Nutzerbeiträge zu sozialen Netzwerken keine „fremden“ Informationen sind und der Diensteanbieter folglich kein Haftungsprivileg für sich in Anspruch nehmen kann, wenn er die Informationen auf andere

Kriterien als auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüft – d. h. bewertet, löscht oder in anderer Weise sanktioniert. Das entspricht bereits der geltenden Gesetzeslage, hat aber bislang noch keinen Niederschlag in Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen gefunden, weshalb eine gesetzliche Klarstellung erforderlich ist.

Artikel 1 Nummer 2

Soziale Netzwerke, die marktbeherrschend sind im Sinne von § 18 GWB, dürfen die bereitgehaltenen Informationen ihrer Nutzer nur auf deren Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüfen. Im Fall der Zu widerhandlung kann der Nutzer auf Schadensersatz klagen. Weil der Schaden häufig immaterieller Art ist (Verlust von erstellten Inhalten, Bekanntheit im Netz), ist für diesen Fall eine angemessene Entschädigung vorgesehen.

Artikel 2

Um Nutzern (häufig Privatpersonen), Gerichten und der Verwaltung greifbare Informationen zu den marktbeherrschenden Strukturen an die Hand zu geben, führt das Bundeskartellamt eine jährliche Untersuchung der Marktgegebenheiten durch, und veröffentlicht seine Ergebnisse im Rahmen eines Berichts. Der Bericht dient auch der Sensibilisierung von Politik und Öffentlichkeit in Bezug auf die Machtkonzentration im Bereich der sozialen Medien als wichtigsten Plattformen der Information und des Meinungsaustauschs im Internet.

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Espendiller, Peter Felser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, René Springer und der Fraktion der AfD

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes –
Gesetz zur Erhöhung der Transparenz beim Sponsoring der Parteien****A. Problem**

Die politischen Parteien finanzieren sich in Deutschland vor allem aus vier Quellen: aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus Spenden, aus sogenannten Parteisteuern, also Sonderabgaben, die Abgeordnete und andere Amtsträger leisten, und aus staatlichen Zuwendungen. Während Mitgliedsbeiträge unproblematisch sind, besteht bei Spenden die Gefahr, dass das „große Geld“ übermäßigen Einfluss auf die Politik bekommt, die Demokratie also plutokratische Züge annimmt. Beim Staatsgeld sind die Parteien in der verführerischen Lage, im Parlament selbst bestimmen zu können, wie viel Geld sie bekommen. Dann droht, wenn wirksame Kontrollen fehlen, kein Halten mehr „nach oben“, sodass mit öffentlichen Mitteln gepäppelte bürgerferne Staatsparteien entstehen können, die keine Unterstützung der Basis mehr benötigen. Der Volksmund spricht von „Selbstbedienung“ (von Arnim: Parteienfinanzierung in Deutschland (DÖV 2020, S. 593)). Manche Großspender aus der Wirtschaft haben neuerdings allerdings ihre Zuwendungen eingestellt. Offenbar gehen sie verstärkt zum Parteisponsoring über. Dafür aber fehlen bisher gesetzliche Offenlegungspflichten.

Das Sponsoring von politischen Parteien ist weit verbreitet und zu einer wichtigen Einnahmequelle der Parteien geworden. Die Grundidee des Parteisponsoring ist: Wer sich an der Finanzierung einer Parteiaktivität beteiligt, bekommt die Möglichkeit, sich und seine Anliegen den Entscheidungsträgern zu präsentieren (Boehme-Neßler: Gekaufte Aufmerksamkeit? Verfassungs- und parteienrechtliche Überlegungen zum Sponsoring von politischen Parteien (NVwZ 2017, 528)).

In den Rechenschaftsberichten der Parteien wird weder die Gesamtsumme der Einnahmen aus Sponsoring gesondert angegeben, noch werden die Sponsoren namentlich aufgeführt – unabhängig von der Höhe der geleisteten Beträge. Einkünfte durch Sponsoring fließen außerdem in unterschiedliche Sammelposten der Berichte ein: Direkte Sponsoringzahlungen an eine Partei gehen als namenlose Gesamtsumme in den Sammelposten „Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb

von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit“ ein (<https://lobbypedia.de/wiki/Parteisponsoring>).

Einzelne Parteien haben sich entschieden, freiwillig Name der Sponsoren und Höhe der geleisteten Zahlungen zu veröffentlichen. So listet die SPD in ihrem Sponsoringbericht für das Jahr 2021 Zahlungen in Höhe von 114.815 Euro auf, die insbesondere für die Logopräsenz bei Bundesparteitagen sowie bei dem Juso-Bundeskongress geleistet wurden (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Parteiorganisation/Finanzen/Sponsoring/Sponsoringeinnahmen_2021_-_insgesamt.pdf). Im Jahr 2019 waren es 530.202 Euro (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Parteiorganisation/Finanzen/Sponsoring/Aussteller_und_Sponsoren_-_Gesamteinnahmen_2019.pdf).

Auch die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN veröffentlicht eine Liste der Aussteller, Sponsoren und Unterstützer ihrer Parteitage beziehungsweise der Bundesdelegiertenkonferenzen. So belaufen sich die Sponsingleistungen zugunsten der digitalen Bundesdelegiertenkonferenz im Januar 2022 auf 22.500 Euro (<https://cms.gruene.de/uploads/documents/Tranzsparenz-Übersicht-DBDK-2022.pdf>). Bei der Bundesdelegiertenkonferenz in Bielefeld 2019 beliefen sich die Sponsingleistungen auf 277.483 Euro (<https://cms.gruene.de/uploads/documents/Transparenz-Bundesdelegiertenkonferenz-in-Bielefeld-15.-17.-November-2019.pdf>).

Die CDU hingegen veröffentlicht ihre Einnahmen aus Sponsoring nicht (www.deutschlandfunkkultur.de/lobbyismus-und-parteitagssponsoring-dieser-parteitag-wird-100.html), bei der Alternative für Deutschland spielt Sponsoring keine Rolle (ebd.).

Sponsoring und Spende sind juristisch unterschiedliche, aber politisch-ökonomisch doch eng verwandte Finanzierungsformen für politische Parteien. Eine begriffliche Abgrenzung ist nicht einfach aber wichtig. Denn die rechtlichen Anforderungen an Sponsoring und Spende unterscheiden sich deutlich (Boehme-Neßler: Gekaufte Aufmerksamkeit? Verfassungs- und parteienrechtliche Überlegungen zum Sponsoring von politischen Parteien (NVwZ 2017, 528)):

Als Spende gilt eine finanzielle Zuwendung dann, wenn sie freiwillig und ohne (direkte) Gegenleistung gewährt wird. Spenden an politische Parteien sind umfangreich und detailliert in § 25 PartG normiert. Grundsätzlich sind Parteispenden in unbegrenzter Höhe zulässig (§ 25 Absatz 1 Nummer 1 PartG). Das entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 21 GG. Begründet wird dies damit, dass politische Parteien eine wichtige Funktion für die politische Meinungs- und Willensbildung in der parlamentarischen Demokratie erfüllen und dazu nur fähig sind, wenn sie frei sind. Zur Parteienfreiheit gehört auch die Freiheit, sich aus privaten Spenden zu finanzieren. Sichergestellt werden soll so auch die Unabhängigkeit von staatlicher Finanzierung.

Das Sponsoring zugunsten von Parteien ist im Parteiengesetz (PartG) nicht explizit geregelt. Insbesondere sind die Vorschriften zu Parteispenden nicht auf das Sponsoring anwendbar (Sachstand WD 3 – 3000 – 204/21, Seite 4). Der sogenannte Sponsoring-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen definiert den Begriff des Sponsorings allgemein wie folgt:

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“

Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind“ (Bundesministerium der Finanzen, Erlass vom 18. Februar 1998, BStBl I 1998 S. 212).

Das Sponsoring ist nicht uneigennützig, sondern an eine explizit vereinbarte Gegenleistung gekoppelt. Sponsingleistungen, die an politische Parteien gezahlt werden, sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe möglich. Parteienrechtlich gelten Zuwendungen eines Sponsors als Einnahmen i. S. v. § 24 Absatz 4 Nummer 7 PartG. Sie müssen lediglich im Rechenschaftsbericht der Partei als Gesamtsumme aufgeführt werden. Alle Restriktionen und Transparenzvorschriften, die für eine Parteispende gelten, spielen beim Sponsoring keine Rolle (ebd.).

Aufgrund der teilweise komplizierten Abgrenzung zwischen Sponsoring und Spenden und der weitgehend fehlenden rechtlichen Regelungen steht das Partei-sponsoring immer wieder in der Kritik. Schon im Jahr 2001 gab die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung die Empfehlung an den Bundestag ab, „zu prüfen, ob die Vorschriften des Parteiengesetzes der Vielfalt der modernen Formen von Sponsoring und von konkreter Veranstaltungs- oder Kampagnen-Unterstützung gerecht werden und diese angemessen bewältigen“ (BT-Drs. 14/6710, S. 8).

B. Lösung

Das Parteiengesetz wird dahingehend geändert, dass Parteisponsoring ab einer Summe von 1.000 Euro Zuwendung jährlich pro Sponsor veröffentlichtspflichtig wird.

C. Alternativen

Als Alternative besteht die Möglichkeit, das Parteisponsoring gänzlich zu verbieten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mehrkosten können durch einen erhöhten Kontrollaufwand entstehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes –
Gesetz zur Erhöhung der Transparenz beim Sponsoring der Parteien**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Parteiengesetzes**

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBI. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Einnahmen aus Sponsoring.“
2. Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden die Nummern 6 bis 12.
3. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zuwendungen von Geld oder geldwerten Vorteilen zur Förderung einer Partei, mit der unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit als Gegenleistung verfolgt werden und die auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag) stattfinden, in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind, sind unter Angabe von Name und Anschrift des Zuwendenden im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, wenn der zugewendete Betrag auch auf Grund verschiedener Sponsorenverträge 1.000 Euro im Rechnungsjahr überschreitet.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Sponsoring zugunsten von Parteien ist im Parteiengesetz (PartG) nicht explizit geregelt. Insbesondere sind die Vorschriften zu Parteispenden nicht auf das Sponsoring anwendbar. Sponsoring setzt voraus, dass der Sponsor eine Leistung erbringt. Als typische Beispiele für die Leistung beim Sponsoring werden die Verpflegung eines Parteitages, bezahlte Anzeigen in Parteipublikationen und gemietete Informationsstände bei Parteiveranstaltungen, etwa Bundesparteitage genannt. Nach den §§ 23 ff. PartG müssen Parteien einen jährlichen Rechenschaftsbericht einreichen. Die Berichte sind nach § 23 Abs. 2, §§ 29 ff. PartG von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu begutachten. Anschließend sind die Berichte dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zuzuleiten. Nach § 23 Abs. 3, § 23a PartG wird durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages geprüft, ob die Berichte den Vorschriften des Fünften Abschnittes (§§ 23 bis 31) des PartG entsprechen.

Die im Rechenschaftsbericht jeweils gesondert aufzuführenden Einnahmen finden sich in § 24 Abs. 4 PartG. Einnahmen durch Sponsoring werden grundsätzlich zu § 24 Abs. 4 Nr. 7 PartG („Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit“) gezählt. Die einzelnen Einnahmearten müssen dabei innerhalb der Kategorie nicht weiter aufgeschlüsselt werden, vielmehr handelt es sich um einen Sammelposten. Somit kann aus dem Rechenschaftsbericht grundsätzlich nicht abgelesen werden, wie hoch die Einnahmen einer Partei aus Sponsoring waren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Sponsingleistungen an Parteien. Zukünftig werden Sponsingleistungen ab einer Bagatellgrenze von 1000 Euro pro Zuwender jährlich im Rechenschaftsbericht einzeln aufgelistet.

III. Alternativen

Eine Alternative stellt das Verbot von Sponsingleistungen dar.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 3 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz wird zu keinerlei Mehrausgaben führen. Es sichert die Transparenz und stärkt damit die Demokratie.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Parteiengesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 4 Nr. 5 – neu –)**

Der § 24 Abs. 4 Nr. 5 PartG wird neu gefasst. Er regelt die Aufnahme des Sponsorings in den Rechenschaftsbericht.

Zu Nummer 2 (§ 24 Abs. 4 Nr. 6 bis 12 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 25 Abs. 5 – neu –)

Ab einer Bagatellgrenze von 1.000 Euro pro Jahr müssen Geldleistungen und geldwerte Leistungen auch dann im Rechenschaftsbericht der Parteien aufgelistet werden, wenn sie im Rahmen des sogenannten Sponsorings gezahlt werden. Diese kommen auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Zuwender und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag) zustande, in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind. Veröffentlicht werden Name und Anschrift des Zuwendenden im Rechenschaftsbericht auch dann, wenn der zugewendete Betrag auch auf Grund verschiedener Sponsorenverträge in der Summe 1.000 Euro im Rechnungsjahr überschreitet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Stephan Brandner, René Bochmann, Dirk Brandes, Petr Bystron, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Tobais Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes
(Gesetz zur Neuregelung des Übergangsgeldes)****A. Problem**

Der Anspruch auf Übergangsgeld richtet sich nach § 14 des Bundesministergesetzes (BMinG) und besteht ab dem Zeitpunkt, in dem die Amtsbezüge aufhören. Der Anspruchszeitraum des Übergangsgeldes richtet sich nach der Dauer der Amtszeit. Es wird für mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre gewährt. Die Höhe entspricht in den ersten drei Monaten den vollen steuerpflichtigen Amtsbezügen und in der restlichen Zeit der Hälfte der Bezüge.

Das Übergangsgeld soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Beendigung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Bundesregierung gewöhnlich nicht mit dem Ende der beruflichen Betätigung zusammenfällt. Dem ehemaligen Bundesminister wird für eine Übergangszeit der beruflichen Um- oder Neuorientierung eine Versorgung für einen Zeitraum von derzeit zwischen sechs Monaten und zwei Jahren in Abhängigkeit von der Dauer der Amtszeit gewährt. In den ersten drei Monaten beläuft sich das Übergangsgeld auf die volle Summe von Amtsgehalt und Ortszuschlag, danach auf die Hälfte dieser Summe. Besteht gleichzeitig ein Ruhegeldanspruch, wird das Übergangsgeld um das Ruhegehalt gemindert. Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit werden nach Maßgabe des § 14 Absatz 6 BMinG angerechnet. Die jetzt geltende Zwei-Jahres-Grenze ist durch Gesetz vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2018) eingeführt worden; sie hat die vorher geltende Drei-Jahres-Grenze ersetzt. Der Anspruch auf Übergangsgeld setzt ein, wenn der Anspruch auf Amtsbezüge aufhört, also mit Ablauf des Monats der Amtsbeendigung (§§ 9, 10, 11 Absatz 1 erster Halbsatz; vgl. Nomos-BR/Busse BMinG, Volker Busse, 3. Aufl. 2018, BMinG § 14 Rn. 1, 2).

Die gesetzliche Regelung hat zur Folge, dass auch Bundesminister, die nur einen einzigen Tag im Amt wären, von hohen finanziellen Leistungen profitieren würden, die in der Bevölkerung kaum zu rechtfertigen sind. Zuletzt hatte der Fall der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Anne Spiegel für Schlagzeilen gesorgt. Diese erhält 75.600 Euro Übergangsgeld, obwohl sie nur

viereinhalb Monate das Amt der Familienministerin innehatte. Deutliche Kritik äußerte auch der stellvertretende Vorsitzende des Bundes der Steuerzahler, der die Versorgung als „total überdimensioniert“ (www.spiegel.de/politik/deutschland/anne-spiegel-erhaelt-angeblich-mehr-als-75-000-euro-uebergangsgeld-a-6292ee9a-9804-4bfe-9be3-c68086edc6f5) bezeichnete.

B. Lösung

Das Bundesministergesetz wird dahingehend angepasst, dass zukünftig das Übergangsgeld nur noch für die Anzahl an vollen Monaten gezahlt wird, die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens einen und höchstens zwölf Monate. Das Übergangsgeld beträgt für die ersten drei Monate das Amtsgehalt ohne Zulagen und Zuschlüsse, für den Rest der Bezugsdauer, also maximal neun weitere Monate, die Hälfte dessen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes
(Gesetz zur Neuregelung des Übergangsgeldes)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesministergesetzes

§ 14 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBI. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBI. I S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von vollen Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für einen Monat und höchstens für zwölf Monate.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt ohne Zulagen und Zuschläge.“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dessen.“

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Bundesregierung wird das Übergangsgeld auf Grundlage der längsten Amtszeit berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederentlassung das frühere Übergangsgeld weiter gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit.“

4. Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel, die überdimensionierten Übergangszahlungen an Minister einer Reform zu unterziehen. Gerade in der angespannten Wirtschaftssituation, in der sich Deutschland befindet, sind Übergangszahlungen in der Höhe und von der Dauer, wie sie bisher geregelt sind, nicht mehr vermittelbar.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Bundesministergesetz wird dahingehend angepasst, dass zukünftig das Übergangsgeld nur noch für die Anzahl an vollen Monaten gezahlt wird, die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens einen und höchstens zwölf Monate. Das Übergangsgeld beträgt für die ersten drei Monate zukünftig das Amtsgehalt ohne Zulagen und Zuschläge, für den Rest der Bezugsdauer, also maximal neun weitere Monate, die Hälfte dessen. Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Bundesregierung wird das Übergangsgeld zukünftig einmal auf Grundlage der längsten Amtszeit berechnet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesministergesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesministergesetzes)

Bereits nach einem Tag Amtszeit stehen einem Bundesminister bei Ausscheiden rund 75.660 Euro Übergangsgeld zu. Je nach Dauer der Amtszeit kann das Übergangsgeld auf knapp 227.000 Euro steigen, das nach derzeitiger Rechtslage maximal zwei Jahre nach Ausscheiden gewährt wird.

Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler Deutschland müssen die Ansprüche gekürzt werden. Maximal ein Jahr lang Übergangsgeld sei vollkommen ausreichend (www.steuerzahler.de/aktion-position/politikfinanzierung/bundesminister/?L=0). Eine entsprechende Änderung des Bundesministergesetzes sieht eine dahingehende Anpassung vor. So wird die Bezugsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr gekürzt. Für die ersten drei Monate erhält der Berechtigte die Amtsbezüge in voller Höhe.

Die sich anschließenden maximal neun Monate erhält der Berechtigte die Hälfte dessen. Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von vollen Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**A. Problem**

Weltweit herrscht eine Situation des Mangels an Energie, der sich seit 2021 in steigenden Preisen insbesondere für Öl, Erdgas und Strom bemerkbar macht. Die Energiekrise hat sich durch den Krieg in der Ukraine verschärft, wovon insbesondere Deutschland betroffen ist. Aufgrund des Ausstiegs Deutschlands aus der Nutzung von Kohle und Kernkraft sowie des weitgehenden Verzichts auf die heimische Förderung von Erdgas besteht eine erhebliche Abhängigkeit des Landes von ausländischem Erdgas, das bislang hauptsächlich aus Russland bezogen wurde. Diese Lieferungen werden absehbar zukünftig deutlich unterhalb der noch vor dem Jahr 2022 gelieferten und benötigten Menge liegen, welche weiterhin notwendig sein wird. Dies beruht nicht nur auf der Entscheidung Deutschlands, keinerlei russisches Erdgas importieren zu wollen, sondern auch auf einer wahrscheinlichen Erhöhung der Nachfrage Chinas an Energierohstoffen. Vor dem Hintergrund des nahenden Winters 2023/2024 und einer auch nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz immer noch angespannten Erdgasversorgung stellt sich deshalb die dringliche Frage nach einem Ersatz zur Deckung des Bedarfs unseres Landes an Wärme und Strom.

Eine Möglichkeit zur teilweisen Deckung des Strombedarfs und zugleich – weil in entsprechendem Maße auf die Stromerzeugung durch Erdgas verzichtet werden könnte – auch des Wärmebedarfs durch Erdgas besteht in der Nutzung zumindest der aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke. Deren Betrieb ist jedoch nur bis zum 15.04.2023 zulässig, weil das Atomgesetz die Abschaltung der letzten drei in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke Isar 2 (KKI 2), Emsland (KKE) und Neckarwestheim II (GKN II) spätestens zu diesem Zeitpunkt zwingend vorschreibt.

Die Maßnahmen der Bundesregierung, die auf den Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke verzichten möchte, sind nicht zielführend und begründen sogar eine zusätzliche Gefahr. Die Regierung hätte bereits Anfang 2022 die Möglichkeit des Weiterbetriebs mehrerer Kernkraftwerke vollumfänglich erkennen können und darauf hinarbeiten müssen. Sie hat jedoch lediglich einen Streckbetrieb mit deutlich reduzierter Leistungsabgabe bis Mitte April 2023 ermöglicht. Für den Winter 2023/2024 ist entschlossenes Handeln nun umso dringlicher.

Die seit Beginn des Jahres 2022 bestehenden und weiter zunehmenden Probleme im Bereich der Energie- und insbesondere der Gasversorgung gebieten die konsequente und möglichst umfassende Nutzung aller zur Verfügung stehender Energiequellen, um eine möglicherweise gar gefährliche Mangelsituation bei der Versorgung in den Winterperioden abzuwenden. Kohlekraftwerke ersetzen in erheblichem Maße (Strommarktrückkehr ca. 7 GW) verstärkt Gaskraftwerke zur Stromerzeugung (vgl. Kraftwerksliste 2022 der BNetZA). Unbeachtet bleibt bei dieser Maßnahme jedoch das enorme Gefahrenpotenzial, weil durch die Maßnahmen die Regelreserve zwangsläufig reduziert wird, was die Wahrscheinlichkeit eines landesweiten Blackouts mit seinen verheerenden Auswirkungen (Bundestagsdrucksache 17/5672) oder zumindest von Brownouts, erheblichen Lastabwürfen, deutlich erhöht.

Der Vorschlag, die Laufzeitbeschränkungen von Kernkraftwerken und damit ihre Abschaltung im April 2023 abzuschaffen, um so weitere Energiequellen zur Substitution von Erdgas zu erschließen, lehnt die Bundesregierung (Stand: März 2023) mit Verweis auf politische Hürden und vermeintlich unlösbare technischen Fragen zur Brennstoff- und Personalbeschaffung lapidar ab. Diese Einwände sind unbegründet. Der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nach dem Jahr 2023 ist möglich. Personal kann unter Inkaufnahme höherer Kosten im Lichte eines garantierten langjährigen Weiterbetriebs bereitgestellt bzw. angeworben werden, die Auswirkung auf die Erzeugungskosten je Kilowattstunde sind kaum sichtbar. Sogar Bestandspersonal würde bei entsprechendem Weiterbetrieb zur Verfügung stehen, wobei klar ist, dass den Angestellten in den drei Kraftwerken möglichst zeitnah eine Perspektive geboten werden muss, wenn sie gehalten werden sollen (<https://nuklearia.de/2022/03/15/kernkraftwerke-bieten-erhebliche-reserven-fuer-winter-2022-23>). Die Beschaffung von Uran oder Brennelementen kann unschwer auch aus anderen Ländern als Russland erfolgen – so stellte das Nuklear-technologieunternehmen Westinghouse in Aussicht, bei hinreichend schneller Bestellung rechtzeitig passende Brennelemente für alle betriebsbereiten deutschen Kernkraftwerke bereitzustellen zu können (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energiekrise-unter-diesen-bedingungen-koennten-atomkraftwerke-laenger-lauen/28442392.html).

Gegen die Laufzeitverlängerung der drei aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke gibt es somit offenkundig nur politischen Widerstand in der Bundesregierung. Technisch und organisatorisch ist die Laufzeitverlängerung möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden. Rechtlich ist hierfür eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) vonnöten.

B. Lösung

Angesichts einer Energieversorgungsmangellage oder gar Energieversorgungsnotlage wäre die Abschaltung vorhandener, voll funktionsfähiger Kraftwerkskapazitäten widersinnig. Der Weiterbetrieb der drei aktuell noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke ist als Minimalkonsens dringend angezeigt, nach aktueller Kenntnis ist sogar der Weiterbetrieb der im Jahr 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke möglich. Dazu werden die betreffenden Anlagen in Artikel 1 Nummer 2 nach dem AtG entfristet und in Nummer 4 die Strommengenbegrenzung abgeschafft. Die Sicherstellung eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs für die Betreiber erfolgt am effektivsten über eine entschädigungsbewehrte Laufzeitzusage von zehn Jahren (notiert in Nummer 3), welche zusätzliche Verbindlichkeit schafft.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist zudem, die Ende 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke in gleicher Weise zu entfristen. Denn auch diese bereits abgeschalteten Kraftwerke können möglicherweise, wenn auch eventuell erst zum Ende des Jahres 2023 aufgrund aufwändigerer Genehmigungsverfahren, zumindest teilweise reaktiviert und für die anschließende Wintersaison verwendet werden, in der bereits absehbar die Mangelsituation fortbestehen wird. Zumindest besteht nach einem vom bayerischen Umweltministerium beauftragten Gutachten des TÜV Süd für den am 31.12.2021 abgeschalteten Block C des Kernkraftwerks Gundremmingen die Möglichkeit eines Weiterbetriebs über Ende 2022 hinaus (www.zeit.de/news/2022-06/24/tuev-gutachten-keine-bedenken-gegen-weiterbetrieb-von-isar-2).

C. Alternativen

Keine. Alle sonstigen sich in Betrieb befindlichen oder hinreichend kurzfristig verfügbaren konventionellen Kraftwerke werden entweder bereits genutzt oder ihre geplante verstärkte Nutzung ist zeitnah vorgesehen. Da diese Nutzung jedoch möglicherweise mit Blick auf eine stabile Energieversorgung unzureichend ist, sind nur noch die gegenständlichen sechs zur Abschaltung am Jahresende vorgesehenen bzw. abgeschalteten Kernkraftwerke zusätzlich einplanbar. Diese müssen somit für mehrere Jahre nach 2023 zur Verfügung stehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine. Bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit können die Betreiber ausreichend Einnahmen mit dem Strombörsenpreis erzielen. Für die Bürger wäre mit dem Weiterbetrieb mindestens der drei zur Abschaltung vorgesehenen Kernkraftwerke (als Minimalkonsens) im Gegenteil eine deutliche finanzielle Entlastung verbunden, die soziale Vorteile – im Sinne einer Verhinderung von Entlassungen wegen zu hohen Produktionskosten und sonstiger Preisanstiege als Folge der extremen Energiepreise – für die Bürger hätte.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die etwaigen geringen Mehrkosten der Betreiber für Personal und/oder Brennstoff dürften – unter Annahme von wenigen Hundert bis maximal 1.000 Beschäftigten für die gegenständlichen Anlagen insgesamt (vgl. www.preussenelektra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemittelungen/pressemittelungen-2022/ki2-einquartierung-schichtpersonal-beendet.html) – jährlich im einstelligen Millionenbereich liegen. Die Aufwendungen für die Betriebszulassung dürften bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit attraktiv erscheinen. Weiterhin sind durch die damit verbundene Energiepreisdämpfung oder möglicherweise gar Senkungseffekte Entlastungen für die Wirtschaft zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Eventuell anfallende höhere Ausgaben bei den Zulassungsbehörden werden gemeinhin von den Betreibern getragen und sind somit unter E.2 erfasst.

F. Weitere Kosten

Keine. Die Auswirkungen tendenziell sinkender Energiepreise wären im Gegen teil für Verbraucher und Wirtschaft ökonomisch vorteilhaft.

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Atomgesetzes**

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Erforschung, die Entwicklung und die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern, und einen geordneten Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sicherzustellen.“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 und 6 wird aufgehoben.
- b) Absatz 1e wird wie folgt gefasst:

„(1e) Sollten zukünftig Laufzeitbeschränkungen und Strommengenbegrenzungen für Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Kraft treten, welche der Betreiber nicht zu verantworten hat, so ist er für den Zeitraum nach der so erzwungenen Abschaltung bis längstens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für den so entstandenen Gewinnausfall zu entschädigen. Durch Verordnung kann ein anderer anstelle des in Satz 1 genannten Zeitraums in Übereinkunft mit den Betreibern festgelegt werden.“

3. In Anlage 3 Spalte 2 werden die Angaben zu den Elektrizitätsmengen ab 1. Januar 2000 hinsichtlich der Anlagen Isar 2, Emsland, Grohnde, Gundremmingen C, Brokdorf und Neckarwestheim 2 gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vor dem Hintergrund eines weltweiten Mangels, der sich speziell für Deutschland aufgrund der Minderung von Erdgas-Importen aus Russland noch drastisch verschärft hat, ist es dringend erforderlich, mindestens die noch in Betrieb befindlichen, voll funktionsfähigen drei Kernkraftwerke weiterhin für die Stromerzeugung zu nutzen. Im gleichen Maß, wie die Stromerzeugung durch Kernkraftwerke sichergestellt wird, kann knappes Erdgas zur Stromerzeugung eingespart werden und steht für Verwendungen in der Industrie oder für den Heizbedarf zur Verfügung.

Die Bundesregierung hätte bereits Anfang 2022 die Möglichkeit des Weiterbetriebs mehrerer Kernkraftwerke vollumfänglich erkennen können und darauf hinarbeiten müssen, dies jedoch weit unzureichend implementiert. Für den Winter 2023/2024 ist entschlossenes Handeln nun umso dringlicher. Die seit Beginn des Jahres 2022 bestehenden und weiter zunehmenden Probleme im Bereich der Energie- und insbesondere der Gasversorgung gebieten die konsequente und möglichst umfassende Nutzung aller zur Verfügung stehender Energiequellen, um eine möglicherweise gar gefährliche Mangelsituation bei der Versorgung in den Winterperioden abzuwenden. Bereits seit Oktober 2022 wurden Kohlekraftwerke aus der Reserve geholt (vgl. Kraftwerksliste 2022 der BNetzA), um zur Stromerzeugung beizutragen. Durch die reduzierten Regelreserven wird jedoch das enorme Gefahrenpotenzial eines landesweiten Blackouts mit seinen verheerenden Auswirkungen (Bundestagsdrucksache 17/5672) oder zumindest von Brownouts, erheblichen Lastabwürfen, deutlich erhöht. Der Vorschlag, die Laufzeitbeschränkungen von Kernkraftwerken und damit ihre Abschaltung im April 2023 abzuschaffen, um so weitere Energiequellen zur Substitution von Erdgas zu erschließen, lehnt die Bundesregierung (Stand: März 2023) mit Verweis auf politische Hürden und vermeintlich unlösbarer technischen Fragen zur Brennstoff- und Personalbeschaffung lapidar ab.

Diese Einwände sind unbegründet. Der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nach dem Jahr 2023 ist möglich. Personal kann unter Inkaufnahme höherer Kosten im Lichte eines garantierten langjährigen Weiterbetriebs bereitgestellt bzw. angeworben werden, die Auswirkung auf die Erzeugungskosten je Kilowattstunde sind kaum sichtbar. Sogar Bestandspersonal würde bei entsprechendem Weiterbetrieb zur Verfügung stehen (<https://nuklearia.de/2022/03/15/kernkraftwerke-bieten-erhebliche-reserven-fuer-winter-2022-23>). Die Beschaffung von Uran oder Brennelementen kann leicht aus anderen Ländern als aus Russland erfolgen – so stellte das Nukleartechnologieunternehmen Westinghouse klar in Aussicht, bei hinreichend schneller Bestellung rechtzeitig passende Brennelemente für alle betriebsbereiten deutschen Kernkraftwerke bereitstellen zu können.

Gegen die Laufzeitverlängerung der drei aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke gibt es somit offenkundig nur politischen Widerstand in der Bundesregierung. Technisch und organisatorisch ist die Laufzeitverlängerung möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden. Wichtig ist, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen sehr zeitnah noch vor der Sommerpause geändert werden, um den Weiterbetrieb zu ermöglichen. Rechtlich ist hierfür eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) vonnöten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Angesichts einer Energieversorgungsmangellage oder gar Energieversorgungsnotlage wäre die Abschaltung vorhandener, voll funktionsfähiger Kraftwerkskapazitäten widersinnig. Der Weiterbetrieb der drei aktuell noch im Betrieb befindlichen und zumindest ein Teil der im Jahr 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke ist dringend angezeigt. Dazu müssen die betreffenden Anlagen nach dem AtG entfristet und die Stommengenbegrenzung abge-

schafft werden. Die Sicherstellung eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs für die Betreiber erfolgt am effektivsten über eine entschädigungsbewehrte Laufzeitzusage von zehn Jahren mit der Option einer Anpassung, welche zusätzliche Verbindlichkeit schafft.

III. Alternativen

Keine. Alle sonstigen sich in Betrieb befindlichen oder hinreichend kurzfristig verfügbaren konventionellen Kraftwerke werden entweder bereits genutzt oder ihre geplante verstärkte Nutzung ist zeitnah vorgesehen. Da diese Nutzung jedoch möglicherweise mit Blick auf eine stabile Energieversorgung unzureichend ist, sind nur noch die drei zur Abschaltung am Jahresende vorgesehenen Kernkraftwerke zusätzlich einplanbar. Diese müssen somit für mehrere Jahre nach 2023 zur Verfügung stehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in Artikel 1 betreffen die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und unterliegen damit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine. Technische und formale Anwendungsprozesse bleiben identisch. Lediglich die Erfassung und Berichterstattung der eingespeisten Strommengen nach dem AtG entfallen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die friedliche Nutzung der Kernenergie stellt eine gleichermaßen kostengünstige, umweltfreundliche, emissionsarme und vor allem sichere¹ Möglichkeit der Energiegewinnung dar. Aufgrund ihrer Verfügbarkeit leistet sie einen entscheidenden Beitrag zur Versorgungssicherheit. Gleichwohl in einem dichtbesiedelten Industrieland wie Deutschland nur möglichst große Anlagen sinnvoll sind, lässt diese Technik eine sehr große Skalierbarkeit in industriellem Maßstab zu. Bei Hinzunahme von Schnellspaltreaktoren kann von einer potentiell nahezu unbegrenzten Brennstoffverfügbarkeit ausgegangen werden. Derart bereitgestellte große Mengen kostengünstiger und versorgungssicherer Energie sind eine wichtige Voraussetzung zur Überwindung des größten Problems der Menschheit, der Armut, wie es auch als zentrales Ziel in den Nachhaltigkeitszielen (SDGs) in der Agenda 2030 der UN formuliert ist. Der vorliegende Änderungsentwurf unterstützt die Aktivitäten auf diesem Gebiet, soweit diese den eben genannten Kriterien genügen, in dem der Weiterbetrieb umweltverträglicher, sicherer Kernkraftwerke weiter ermöglicht wird. Mit der EU-Taxonomie wurde ein Klassifizierungssystem erstellt, das eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten definiert. Es soll in der EU eine wichtige Rolle dabei spielen, nachhaltige Investitionen zu steigern. Die EU-Taxonomie gibt Unternehmen, Investoren und politischen Entscheidungsträgern geeignete Definitionen dafür, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Auf diese Weise erhalten Investoren die notwendige Sicherheit, sich vor Greenwashing zu schützen. Dies hilft Unternehmen dazu beizutragen, ihre Investitionen dorthin zu verlagern, wo sie den größten ökologischen Nutzen bringen. Entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 sind Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 als nachhaltig eingestuft.

¹ <https://prometheusinstitut.de/und-taeglich-gruesst-das-nuklear-tier/#:~:text=So%20ergab%20eine%20Studie%20von,eine%20Studie%20von%202007%20zeigt>

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Die Entschädigungsleistungen werden bei Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht fällig. Der Weiterbetrieb der Anlagen GKN II, KKE und KKI 2 würde durch u. a. Direktbeteiligungen der entsprechenden Bundesländer vielmehr den Landeshaushalten von Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen erhebliche Einnahmen (insgesamt geschätzt 250 Millionen bis 500 Millionen Euro, abhängig vom Strombörsenpreis) bewirken. Das Land Baden-Württemberg ist zu 46,75 % an der EnBW beteiligt, weitere 46,75 % sind im Besitz von Kommunalverbänden. Die Gewinne der Anlage GKN II kommen somit direkt dem Haushalt des Landes Baden-Württemberg sowie den Kommunalverbänden zugute.

4. Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner. Bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit können die Betreiber ausreichend Einnahmen mit dem Strombörsenpreis erzielen. Zudem ist damit zusätzlich eine deutliche finanzielle Entlastung der Bürger durch Dämpfung oder möglicherweise gar Reduktion der hohen Energiepreise verbunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die etwaigen geringen Mehrkosten der Betreiber für Personal und/oder Brennstoff dürften – unter Annahme von wenigen Hundert bis maximal 1.000 Beschäftigten für die gegenständlichen Anlagen insgesamt (vgl. www.preus-senelektra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/kki2-einquartierungsschichtpersonal-beendet.html) – jährlich im einstelligen Millionenbereich liegen. Die Aufwendungen für die Betriebszulassung dürften bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit attraktiv erscheinen. Für Verbraucher entstehen keine Mehrausgaben. Weiterhin sind durch die damit verbundene Energiepreisdämpfung oder möglicherweise gar Senkungseffekte Entlastungen für die Wirtschaft zu erwarten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Eventuell anfallende höhere Ausgaben bei den Zulassungsbehörden werden gemeinhin von den Betreibern getragen und sind somit unter E.2 erfasst.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung/Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Zweckbestimmung des § 1 Nummer 1 AtG wird geändert, weil die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zumindest hinsichtlich der in § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 AtG genannten Anlagen weitergeführt werden soll. Perspektivisch ist auch, die Forschung und Entwicklung der Kernenergie zu ermöglichen, denn es macht keinen Sinn, die Kernenergie zu nutzen und Anlagen zu betreiben, wenn gleichzeitig nicht an der Verbesserung z. B. der Sicherheit geforscht werden darf.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Anlagen Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 werden vom Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb ausgenommen, d. h., ihre Laufzeit wird verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf unbestimmte Zeit, weil zum einen gar nicht absehbar ist, wann die Notsituation der Energieknappheit – besonders bezogen auf Erdgas – beendet sein wird und zum anderen insbesondere für das beschäftigte Personal keinerlei Anreiz vorhanden wäre, über den 15.04.2023 hinaus in der Anlage tätig zu sein, wenn die Weiterbeschäftigung nur befristet wäre. Es muss im Gegenteil alles dafür getan werden, um qualifiziertes Personal und damit Know-how in Deutschland zu halten.

Zu Buchstabe b

Diese Garantie dient dazu, Investitionsentscheidungen der Kraftwerksbetreiber abzusichern. Aufgrund der mehrfachen kurzfristigen Politikwechsel in Deutschland, was den Betrieb von Kernkraftwerken betrifft, haben politische Entscheidungen für die Energieerzeugung keine Verlässlichkeit mehr, sodass zu befürchten steht, dass die Kernkraftwerksbetreiber ihre Anlagen selbst dann nicht mehr weiter betreiben, wenn dies rechtlich (wieder) zulässig wäre. Der Staat muss durch glaubwürdige Maßnahmen einen verlässlichen Rechtsrahmen erst wieder schaffen, was angesichts der mittlerweile eingetretenen Notsituation zwingend ist.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Andreas Bleck, René Bochmann, Gereon Bollmann, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Barbara Lenk, Martin Erwin Renner, Frank Rinck, Eugen Schmidt, Jörg Schneider, Uwe Schulz, Klaus Stöber, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von schwerer Kinderkriminalität

A. Problem

Das Problem der Kinderdelinquenz ist durch den aktuellen Fall der zwölfjährigen Schülerin Luise aus Nordrhein-Westfalen in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Das Mädchen wurde mit mehreren Messerstichen von zwei Mitschülerinnen im Alter von zwölf und 13 Jahren getötet („Luise wurde erstochen – von ihren Freundinnen (12, 13) – Wie können Kinder so etwas tun?“ von K. Weuster, J. Wollbrett, S. Schlagenhauf, T. Kaa, B.Z. vom 15.03.2022, S. 20-21). Kinderdelinquenz ist kein Problem, das erst seit dieser Tat existiert. Tatsache ist, dass auch Kinder andere Menschen quälen, ermorden und vergewaltigen, wie folgende Beispiele belegen:

Drei 14-jährige und zwei zwölfjährige bulgarische Staatsangehörige vergewaltigten in Mülheim an der Ruhr im Juli 2019 eine 18-jährige Frau (www.dw.com/de/vergewaltigung-in-m%C3%BClheim-viele-fragen-offen/a-49536473).

Im Juni 2022 wurde die Leiche der 15-jährigen Schülerin Anastasia hinter einem Supermarkt in Salzgitter (Niedersachsen) entdeckt. Nach den Feststellungen eines nicht rechtskräftigen erinstanzlichen Urteils hatte ein Freund (14 Jahre alt) sie erstickt und die Tat offenbar gemeinsam mit einem weiteren Freund (13 Jahre alt) geplant („Luise wurde erstochen – von ihren Freundinnen (12, 13) – Wie können Kinder so etwas tun?“ von K. Weuster, J. Wollbrett, S. Schlagenhauf, T. Kaa, B.Z. vom 15.03.2022, S. 20-21).

Laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik (PKS) (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243135/umfrage/straftatverdaechtige-kinder-und-jugendliche-in-deutschland-nach-altersgruppen/>) waren 2021 insgesamt 223.614 Straftäter jünger als 18 Jahre. Die Zahl der Täter bis 14 Jahre stieg um 9,7 Prozent auf 68.700. Allein in Nordrhein-Westfalen gab es rund 20.000 Täter unter 14 Jahren – im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 41 Prozent. Der Fall Luise ist also mitnichten ein

Einzelfall. Vielmehr haben Straftaten begangen durch Kinder in den letzten Jahren zugenommen.

Gemäß § 19 StGB ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Die Frage, ob eine Person im Einzelfall doch schulpflichtig sein könnte, stellt das deutsche Recht nicht. Strafrechtliche Maßnahmen haben Kinder in Deutschland folglich nicht zu befürchten. Kinder können nicht in Haft genommen werden, auch nicht vorläufig.

Nach der derzeitigen Rechtslage können Kinder zivilrechtlich haftbar gemacht werden und wegen ihrer Tat Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz zahlen müssen. Anders als im Strafrecht ist es im Zivilrecht möglich, ein Kind ab dem siebten Lebensjahr für einen von ihm verursachten Schaden zur Verantwortung zu ziehen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind zum Tatzeitpunkt verstehen konnte, dass es sich schädigend verhält. Kann das Kind nicht haftbar gemacht werden, kommt eine Haftung der Eltern in Betracht, soweit diese ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Es gibt zwar auch die rechtliche Möglichkeit, im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung unter Aufsicht des Jugendamtes anzurufen. Ebenfalls möglich ist unter bestimmten Bedingungen, dass den Eltern das Sorgerecht für das straffällig gewordene Kind entzogen wird und dieses in einer Pflegefamilie oder in einem Heim untergebracht wird. In schweren Fällen kann ein Gericht eine Unterbringung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie anordnen.

Im obigen Fall der drei 14-Jährigen und zwei Zwölfjährigen in Mülheim an der Ruhr griff keine dieser Maßnahmen durch, weil eine Kindeswohlgefährdung nicht festgestellt wurde. Hilfsangebote, die durch das zuständige Jugendamt angeboten worden sind, wurden von den Sorgeberechtigten nicht angenommen.

In anderen Ländern werden Kinder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wie folgender Fall aus England belegt: Am 12.02.1993 entführten zwei zum Tatzeitpunkt Zehnjährige in einem Einkaufszentrum einen Zweijährigen und töteten ihn. Die Täter wurden zu lebenslanger Haft verurteilt. Ein anderer Fall ist aus Japan bekannt: Am 01.06.2004 griff ein elfjähriges Mädchen eine Mitschülerin (zwölf Jahre alt) an und schnitt ihr mit einem Teppichmesser die Kehle auf. Die Täterin musste für vier Jahre in eine Erziehungsanstalt („Luise wurde erstochen – von ihren Freundinnen (12, 13) – Wie können Kinder so etwas tun?“ von K. Weuster, J. Wollbrett, S. Schlagenhauf, T. Kaa, B.Z. vom 15.03.2022, S. 20-21).

In der Schweiz (Art. 3 JStG), in England, Wales und Nordirland sind Kinder ab dem zehnten Lebensjahr strafmündig. In Schottland, Ungarn, Kanada und den Niederlanden beginnt die Strafmündigkeit mit vollendetem zwölften Lebensjahr (Gutachten der WD vom 07.08.2019 – WD 7 – 3000 – 120/19).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die derzeitige Rechtslage unzureichend ist.

B. Lösung

Zur Lösung des beschriebenen Problems sollen folgende Änderungen im Gesetz vorgenommen werden:

Die Altersgrenze für die Strafmündigkeit soll auf zwölf Jahre gesenkt werden.

Gleichzeitig soll der Staatsanwaltschaft das Recht eingeräumt werden, beim zuständigen Familiengericht die Unterbringung eines Kindes zu beantragen. Dadurch

kann künftig angemessen auf Straftaten von Kindern unter zwölf Jahren reagiert werden.

Eine vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zu diesem Zweck soll ebenfalls ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht durch die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht durch die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen wird die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung des Bundes.

F. Weitere Kosten

Ob durch die geplante Änderung dann in größerem Umfang als bisher Begutachtungsnotwendigkeiten und damit Mehrkosten für die Länder anfallen werden, bleibt abzuwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von schwerer Kinderkriminalität

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 19 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146), wird das Wort „vierzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

In § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), wird das Wort „vierzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571), wird wie folgt geändert:

1. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug zur vorläufigen Festnahme eines Kindes befugt, wenn dieses der Begehung einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB dringend verdächtig ist und eine Vorführung vor den Familienrichter gemäß § 1631b Absatz 2 BGB erfolgen soll. § 128 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Dem § 152 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschrift des § 1631b Absatz 2 BGB bleibt unberührt.“

Artikel 4**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

§ 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I S. Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann das Familiengericht eine Unterbringung des Kindes im Sinne des Absatzes 1 anordnen. Sie ist nur zulässig, wenn das Kind der Begehung einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB, insbesondere der Begehung von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen die körperliche Unversehrtheit, dringend verdächtig ist und solange sie zum Wohl des Kindes erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Besteht Wiederholungsgefahr oder hat das Kind wiederholt rechtswidrige Taten im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB begangen, wird die Erforderlichkeit der Unterbringung vermutet.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 und 3 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelung ist, Straftaten durch Kinder wirksam zu bekämpfen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Kinder bzw. Jugendliche, die straffällig geworden sind, künftig schneller psychotherapeutische Hilfe zukommen zu lassen. Wie das Beispiel der drei Vierzehnjährigen und der zwei Zwölfjährigen, die eine Frau vergewaltigt haben, zeigt, sind die Maßnahmen der Jugendhilfe untauglich, wenn sie von den Eltern abgelehnt werden.

Weiter sollen delinquente Kinder vorläufig festgenommen werden können, um durch die Staatsanwaltschaft prüfen zu lassen, ob eine Unterbringung erforderlich ist. Die Regelung dient zum einen dem Kindeswohl. Denn häufig sind es die Eltern von delinquenteren Kindern, die Hilfen der Jugendämter ablehnen und ihren Kindern die dringend erforderliche Behandlung ihrer Kinder verweigern. Zum anderen dient die Regelung auch dem Schutz der Allgemeinheit.

Durch die Neuregelung wird der Schutz der Bevölkerung vor Straftaten durch Jugendliche ab dem zwölften Lebensjahr verbessert. Gleichzeitig wird aber auch das Kindeswohl gestärkt, weil durch die Neuregelung die Möglichkeit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei Vorliegen von Straftaten deutlich verbessert wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Senkung der Altersgrenze der Strafmündigkeit von 14 auf zwölf Jahre und die Änderung des § 1631b BGB dahingehend, dass der Staatsanwaltschaft neben dem Sorgeberechtigten ein Antragsrecht beim Familiengericht zur Unterbringung eines Kindes, eingeräumt wird. Zusätzlich soll es der Polizei und der Staatsanwaltschaft ermöglicht werden, Kinder, die im Verdacht stehen, eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB begangen zu haben, vorläufig festzunehmen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die vorgeschlagenen Änderungen werden das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat stärken und den zuständigen Institutionen ermöglichen, rechtzeitig und wirksam bei Kinderdelinquenz im Kindeswohl reagieren zu können.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):**

Durch die Änderung wird die Altersgrenze für die Strafmündigkeit von 14 auf zwölf Jahre gesenkt.

Es ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderung nicht zu befürchten, dass Kinder bzw. Jugendliche vermehrt wegen Fahrlässigkeitstaten belangt werden. Derartige Sachverhalte sind in der Regel so komplex, dass im Rahmen der Prüfung der strafrechtlichen Reife man regelmäßig zu dem Ergebnis kommen wird, dass eine strafbare Handlung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes ausscheidet. Insofern wird es in der Praxis auch nicht zu einer nennenswerten Mehrbelastung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften kommen.

Von einer Absenkung der Altersgrenze, aufgrund dessen junge Menschen wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt werden könnten, wurde aus dem vorstehenden Grund Abstand genommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes):

Durch die Änderung wird die Altersgrenze für die Strafmündigkeit von 14 auf zwölf Jahre gesenkt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung):**Zu Nummer 1 (§ 127):**

Die Änderung des § 127 StPO ermöglicht es der Polizei und der Staatsanwaltschaft ein delinquentes Kind vorläufig festzunehmen. Durch die entsprechende Anwendung des § 128 StPO sind die Vorgaben des Artikels 104 Absatz 3 Satz 1 GG garantiert.

Zu Nummer 2 (§ 152):

Durch die Neuregelung wird der Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft auf die Vorschrift des § 1631b BGB erweitert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches):

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 1631b BGB wird es der Staatsanwaltschaft ermöglicht, beim Familiengericht einen Antrag auf Unterbringung eines delinquenten Kindes zu stellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Kindeswohl sind durch die Neuregelung gewährleistet. Die Entscheidung über die Unterbringung bleibt dem Richter vorbehalten, so dass auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf freiheitsentziehenden Maßnahmen entsprochen ist.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Mike Moncsek, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Entpolitisierung des Bundesverfassungsgerichts und Stärkung der Akzeptanz seiner Entscheidungen
(Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)**

A. Problem

Am 22.01.2018 wählte der Deutsche Bundestag Prof. Dr. Stephan Harbarth zum Richter des Bundesverfassungsgerichts. Am 23.11.2018 wählte der Bundesrat Harbarth zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts. Im Juni 2020 wurde Harbarth schließlich zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ernannt.

Die Wahl Harbarths ist mit Blick auf Zweifel an dessen Unabhängigkeit früh in die Kritik geraten. Harbarth gehört dem Bundestag seit 2009 an, er war seit 2016 stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion und Mitglied des CDU-Bundesvorstandes. Seit 2000 war er als Rechtsanwalt in Mannheim tätig und Partner der Rechtsanwaltssozietät Schilling, Zutt & Anschütz sowie seit März 2018 Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Harbarths Tätigkeit als Politiker und Anwalt waren Gegenstand von insgesamt drei Verfassungsbeschwerden und einer Organklage. Alle drei Verfassungsbeschwerden wurden nicht zur Entscheidung angenommen (Beschl. v. 02.07.2019, Az. 2 BvE 4/19, Organklage der MdB Frauke Petry und Mario Mieruch; Az. 2 BvR 1315/19, Verfassungsbeschwerde von Rechtsanwalt Klaus Siemon; Beschl. v. 28.02.2020, Az. 2 BvR 2088/19, Verfassungsbeschwerde der Anwaltskanzlei Dr. Stoll & Sauer; Beschl. v. 28.02.2020, Az. 2 BvR 2082/19, Verfassungsbeschwerde von Rechtsanwalt Claus G. Schmitz). Die Organklage wurde als unzulässig verworfen.

Als Rechts- und Innenpolitiker war es Harbarths Aufgabe, sich zu Gesetzesvorschlägen zu äußern und diese anzustoßen. Das Bundesverfassungsgericht prüft eben diese Gesetze in letzter Instanz auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Insofern liegt ein Kollisionspunkt mit dem Richteramt vor.

Bis zu seinem Wechsel an das Bundesverfassungsgericht arbeitete Harbarth zudem in führender Funktion für die Großkanzlei SZA Schilling Zutt & Anschütz. Zunächst als Vorstand, später nach einem Formwechsel als deren Geschäftsführer. Der Slogan der Kanzlei lautet: „Zu uns kommen Konzerne“. Beispiele für die Mandanten der Kanzlei sind Heidelberger Druckmaschinen, BASF, HVB, BayernLB oder die Aufsichtsräte der Deutschen Bahn und von Innogy.

Zu Harbarths Mandanten zählten unter anderem CropScience, Südzucker und Daimler. Seine ehemalige Kanzlei berät auch Volkswagen. Die Kanzlei vertritt den Autobauer im Dieselskandal bis heute gegen potenziell geschädigte Investoren.

Harbarth trat in dem Mandat selbst zwar nicht auf und SZA betonte auf Nachfrage des „Handelsblatts“, er sei mit dem Mandat VW nicht befasst gewesen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/designierter-praesident-stephan-harbarth-verfassungsrichter-mit-umstrittener-vergangenheit/25612434.html). Aber seine Partner Markus Pfüller und Thomas Liebscher waren mit dem Mandat befasst. Von den Volkswagen-Honoraren profitierte deshalb auch Harbarth. In der Diskussion um die Musterfeststellungsklage, mit der geschädigte VW-Käufer inzwischen gegen den Konzern vorgehen, sprach sich Harbarth gegen Sammelklagen mit Strafschadensersatz aus.

Neben dem Kölner Anwalt Claus Schmitz, der selbst CDU-Mitglied ist, hat deshalb auch die Kanzlei Dr. Stoll & Sauer das Bundesverfassungsgericht angerufen – im Auftrag von zwei Volkswagen-Kunden und einem Aktionär. Die Sozietät ist vor allem dadurch bekannt, dass sie im Dieselskandal Tausende Autofahrer gegen Unternehmen wie Volkswagen und Daimler vertritt. „Ich bin in großer Sorge, dass durch die Ernennung von Stephan Harbarth Lobbyisten aus der Automobilindustrie direkt Einfluss auf das Gericht ausüben könnten“, sagt Anwalt Ralph Sauer. Lobbyisten würden die Fairness und Chancengleichheit in der Gesellschaft untergraben (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/designierter-praesident-stephan-harbarth-verfassungsrichter-mit-umstrittener-vergangenheit/25612434.html). Auch diese Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Rechtsanwalt Sauer hält das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts durch den Fall Harbarth für beschädigt. Mit den insgesamt vier Beschwerden gegen die Ernennung Harbarths zum Verfassungsrichter habe sich das Gericht nie wirklich beschäftigt, obwohl einige der Beschwerden Substanz hatten, so Rechtsanwalt Sauer. Da werde lieber auf Biegen und Brechen an einer Personalie festgehalten, ohne tatsächlich den Sachverhalt zu prüfen, meint Rechtsanwalt Sauer (www.dr-stoll-kollegen.de/news-urteile/abgasskandal/verfassungsbeschwerde-gegen-ernennung-von-harbarth-zum).

Rechtsanwalt Claus Schmitz rügte in seiner Verfassungsbeschwerde noch einen weiteren Punkt: Harbarth gehörte zu jenen Abgeordneten, die aus ihrer anwaltlichen Tätigkeit nebenher erhebliche Summen erhielten. Wie viel genau Harbarth bekam und wofür, ist nicht bekannt.

Gesetzlich ist er nur verpflichtet, Nebeneinkünfte in eine Honorarklasse einzurunden. Nach Erkenntnissen des „Spiegels“ soll Harbarth teils auf jährliche Einnahmen von über 1 Million Euro gekommen sein (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestag-abgeordnete-mit-nebeneinkuenften-eine-typologie-a-1106269.html). Weder Harbarth noch SZA wollten dazu etwas sagen. Aus den Geschäftsberichten seiner Kanzlei geht hervor, dass er seine Tätigkeit dort „hauptberuflich“ ausübte.

Dazu sei er aber laut Abgeordnetengesetz gar nicht befugt, meinen Schmitz und Sauer. Das Gesetz erlaube nur Nebentätigkeiten. „Die Ausübung des Mandats

steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages“, heißt es im Abgeordnetengesetz.

Nach derzeit geltender Rechtslage können Mitglieder des Bundestages, des Bundesrats und Mitglieder aus anderen Landesparlamenten zum Richter am Bundesverfassungsgericht gewählt werden. Dies ist dem Ansehen des BVerfG abträglich und erzeugt – wie der Fall Harbarth belegt – in der Öffentlichkeit den Anschein der Parteilichkeit dieser Richter. Damit kann eine wesentliche Funktion von Gerichten nicht mehr erfüllt werden: Die Schaffung von Rechtsfrieden durch die Akzeptanz der Entscheidung.

B. Lösung

Zur Lösung des Problems wird vorgeschlagen, das BVerfGG dahingehend zu ändern, dass künftig keine Kandidaten mehr gewählt werden dürfen, die vor ihrer Wahl als Richter am Bundesverfassungsgericht sechs Jahre lang dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung oder den entsprechenden Organen des Landes angehört haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht durch die vorgeschlagene Änderung nicht, denn für den Bürger werden durch das Gesetz weder neue Pflichten eingeführt noch bestehende geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Wirtschaft mit Kosten nicht belastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die vorgeschlagene Änderung entsteht kein Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung des Bundes.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Entpolitisierung des Bundesverfassungsgerichts
und Stärkung der Akzeptanz seiner Entscheidungen
(Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

§ 3 Absatz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724), wird wie folgt gefasst:

„(3) Sie dürfen vor ihrer Wahl sechs Jahre lang weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen des Landes angehört haben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Wahl des ehemaligen Mitgliedes des Deutschen Bundestages Prof. Dr. Harbarth hat verdeutlicht, dass eine Änderung des BVerfGG dahingehend, dass künftig keine Kandidaten mehr gewählt werden dürfen, die vor ihrer Wahl als Richter am Bundesverfassungsgericht über lange Zeit dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung oder den entsprechenden Organen eines Landes angehört haben, notwendig ist. Diese Änderung dient der Stärkung des Ansehens des Bundesverfassungsgerichts und erhöht zugleich die Akzeptanz seiner Entscheidungen. Denn die richterliche Unabhängigkeit ist von zentraler Bedeutung, um Akzeptanz der Entscheidungen und damit den Eintritt von Rechtsfrieden zu erreichen. Jeder Anschein der Parteilichkeit von Gerichten muss folglich vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist eine Änderung des BVerfGG dahingehend, dass künftig keine Kandidaten mehr gewählt werden dürfen, die vor ihrer Wahl als Richter am Bundesverfassungsgericht sechs Jahre lang dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung oder den entsprechenden Organen des Landes angehört haben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehene Änderung aus den Kompetenztiteln des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 und i. V. m. Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG ist insbesondere zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit gegeben. Der angestrebte Schutz kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Gesetzesänderung wird die Akzeptanz von Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden durch das Bundesverfassungsgericht deutlich gestärkt werden. Dem möglichen Eindruck von willkürlichen Ablehnungen durch das Gericht, wird entgegengewirkt. Im Ergebnis wird das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat gestärkt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen künftig keine Kandidaten mehr gewählt werden dürfen, die vor ihrer Wahl als Richter am Bundesverfassungsgericht sechs Jahre lang dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung oder den entsprechenden Organen des Landes angehört haben.

Zu Artikel 2

Die Norm regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Martin Reichardt, Mariana Iris Harder Kühnel, Thomas Ehrhorn, Gereon Bollmann, Beatrix von Storch, René Bochmann, Peter Boehringer, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der besonderen Zuwendung für Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR im Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990

A. Problem

Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft in der SBZ/DDR im Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 erhalten, wenn diese nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz rehabilitierte Haftopfer und rehabilitierte Opfer, deren Freiheit durch Entscheidung außerhalb eines Strafverfahrens ergangen ist – so bei Heimkindern untergebracht in den sogenannten Jugendwerkhöfen der SBZ/DDR – sind, nach § 17a Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) unter den dort und in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Voraussetzungen, wenn sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, eine besondere monatliche Zuwendung in Höhe von derzeit 330 Euro im Monat, wenn sie eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt 90 Tagen erlitten haben.

Diese Zuwendung ist in Anbetracht des erlittenen Unrechts und der gegenwärtigen Preissteigerungen für Energie- und Lebenshaltungskosten verschwindend gering. Das Sechste Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR mit Inkrafttreten vom 22. November 2019 beinhaltet den letzten Stand der Gesetzeslage bezüglich der besonderen monatlichen Zuwendung von 330 Euro. Ausgehend von einem Verbraucherpreisindex insgesamt von 99,5 im November 2019 zu einem entsprechenden Verbraucherpreisindex insgesamt von 115,2 im Februar 2023, ergibt sich eine Erhöhung von 15,8 Prozent (www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html#236116). Eine Erhöhung des Betrages ist deshalb dringend geboten.

B. Lösung

Durch die Einführung eines neu formulierten § 17a Absatz 1 Satz 2 StrRehaG, in dem die Zahl für den Betrag der monatlichen Zuwendung entsprechend erhöht wird, kann das Problem gelöst werden. Hierdurch soll die besondere Zuwendung für Haftopfer von 330 Euro um 52,14 Euro auf 382,14 Euro erhöht werden. Dies stellt eine Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes seit der letzten Erhöhung des Betrages im November 2019 an bis zum Februar 2023 in Höhe von 15,8 Prozent dar.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder ergeben sich Haushaltsausgaben. Die Kosten erhöhen sich bei jedem Anspruchsberechtigten besonderer Zuwendungen für Haftopfer um 52,14 Euro pro Monat. Im Jahr 2014 erhielten ca. 45 000 Personen diese besondere Zuwendung. Bei gleich gebliebener Zahl der Anspruchsberechtigten wären es 2 346 300 Euro im Monat Mehrkosten.

Ein erhöhter Bedarf an Sachmitteln und Personal bedarf des stellenmäßigen und finanziellen Ausgleichs im Haushaltsplan.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E. Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der besonderen Zuwendung für Opfer
kommunistischer Gewaltherrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone
und der DDR im Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 17a Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird die Angabe „330“ durch die Angabe „382,14“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach über drei Jahrzehnten nach der deutschen Wiedervereinigung und dem Ende der kommunistischen Unrechtsherrschaft in SBZ und DDR bestreiten immer noch betroffene Opfer Rehabilitierungsverfahren. Gerade im Zusammenhang mit dem Rentenreintritt findet bei vielen Opfern die Aufarbeitung des erlittenen Unrechts statt, so das bis heute immer noch bisher nicht bekannte Opfer ihre Ansprüche geltend machen.

Insgesamt sind die Zahlen der Anträge auf Rehabilitierung rückläufig. Der Lauf der Zeit und das naturgegebene Alter der Opfer der schon Jahrzehnte zurückliegenden politischen Verfolgungen sind der Grund hierfür.

Dennoch ist aufgrund der immer noch vorhandenen Antragseingänge klar erkennbar, dass die Rehabilitierung von kommunistischem Unrecht bis heute noch nicht abgeschlossen ist und kein Gebiet der Rechtsgeschichte darstellt. So wurden auch die Fristen in den Rehabilitierungsgesetzen erst gestrichen. Das in der Diktatur erlittene Unrecht soll weiterhin gelindert werden. Die durch das Unrecht bis heute beeinträchtigte Lage der Opfer soll verbessert werden und die Folgen der Freiheitsentziehung, die in Form von Altersarmut auftreten, verhindert werden.

Eine durch die Brandenburger Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur entstandene Studie (Vgl. Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAkD); Berliner Institut für Sozialforschung GmbH (BIS)(2020)) findet Erwähnung im Jahresbericht 2022 „Die Unterstützung der Opfer der SED-Diktatur – unsere gemeinsame gesamtdeutsche Verantwortung“ (Drucksache 20/2220) der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur auf S. 11, wo auf ein Ergebnis der zuvor genannten Studie verwiesen wird, nachdem jeder zweite Betroffene von kommunistischen Unrecht in Brandenburg an der Grenze zur Armutgefährdung lebt und rund jedes Dritte Opfer über ein Einkommen von weniger als 1000 Euro verfügt. Auch wird durch die Beauftragte auf die Feststellung der Studie hingewiesen, dass von 60 Prozent der Opfer das physische und seelische Leiden als Folge der politischen Verfolgungsmaßnahmen in SBZ/DDR als bis zu ihrem heutigen Alltag hinein fortwirkend beschrieben wird.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, dass nach § 17a Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) – unter den dort und in Absatz 2 und 3 beschriebenen Voraussetzungen – Opfer politischer Verfolgung, die in der SBZ/DDR im Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 als Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft mindestens 90 Tage zu Unrecht in Haft waren, eine besondere monatliche Zuwendung erhalten sollen, welche in der Höhe von den derzeitigen 330 Euro im Monat um einen erhöhten, der Inflation angepassten Betrag abweicht.

Die durch den Gesetzentwurf angestrebte Erhöhung der besonderen Zuwendungen ist in Anbetracht des erlittenen rechtsstaatswidrigen Unrechts in Form der politischen Verfolgung und der gegenwärtigen Preissteigerungen für Energie- und Lebenshaltungskosten angezeigt. Die besonderen monatlichen Zuwendungen betragen dem nach dem Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR mit Inkrafttreten vom 22. November 2019, dem somit letzten Stand der Gesetzeslage, 330 Euro pro Monat.

Wählt man als Grundlage der Berechnung einer Inflationsanpassung einer Neuberechnung den Verbraucherpreisindex insgesamt von 99,5 im November 2019 und setzt in ins Verhältnis zu einem entsprechenden Verbraucherpreisindex insgesamt von 115,2 im Februar 2023, so ist das Ergebnis eine Erhöhung von 15,8 Prozent. (www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html#236116). Eine Erhöhung des Betrages der monatlichen Zuwendungen um 15,8 Prozent ist deshalb dringend geboten. Welche wesentlichen Ziele und Zwecke werden verfolgt? Gibt es verfassungsrechtliche Vorgaben oder Vorgaben durch EU-Recht oder völkerrechtliche Verträge?

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ein neu formulierter § 17a Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) in der die Zahl für den Betrag der monatlichen Zuwendung entsprechend erhöht wird, ist die Problemlösung. Durch die Berücksichtigung der oben aufgezeigten Veränderung des Verbraucherpreisindexes insgesamt, wird die besondere Zuwendung für Haftopfer von 330 Euro um 52,14 Euro auf 382,14 Euro erhöht. So wird eine Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes seit der letzten Erhöhung des Betrages im November 2019 an bis zum Februar 2023 in Höhe von 15,8 Prozent erreicht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des StrRehaG beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) („das Strafrecht“).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf dient dazu, die besonderen Zuwendungen für die betroffenen Haftopfer den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen. Auch wird hierdurch sichergestellt, dass die Lebensverhältnisse von in der SBZ und DDR politisch Verfolgter auch in Inflationszeiten stabilisiert werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es wird keine neue Regelung im StrRehaG geschaffen, sondern nur eine bereits vorhandene Regelung angepasst.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Rechte von Personen zu stärken, die in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR, Opfer politischer Verfolgung waren. Dieses Ziel dient so auch der Stärkung eines funktionierenden Rechtsstaates und ist mithin nachhaltig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahme dieses Gesetzes hat finanzielle Auswirkungen für den Bund und die Länder, die sich in der konkreten Erhöhung der monatlichen besonderen Zuwendung wiederfinden. Ein Mehrbedarf sämtlicher Art an Sach- und Personalmitteln beim Bund (einschließlich Erfüllungsaufwand) soll einen finanziellen und stellenmäßigen Ausgleich im jeweiligen Einzelplan erfahren.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

§ 17a Absatz 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) wird lediglich in der die Zahl für den Betrag der monatlichen Zuwendung verändert. Die Veränderung des Verbraucherpreisindexes insgesamt, wird in der Zahl entsprechend angepasst und dadurch die konkrete besondere Zuwendung für Haftopfer von 330 Euro um 52,14 Euro auf 382,14 Euro erhöht. Hierdurch findet eine Anpassung an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes seit der letzten Erhöhung des Betrages im November 2019 an bis zum Februar 2023 in Höhe von 15,8 Prozent statt. Dies ist auch das Ziel der Gesetzesänderung umso die Lebensverhältnisse der Antragsberechtigten zu stabilisieren und das unter der kommunistischen Gewaltherrschaft in SBZ/DDR erlittene Unrecht zu lindern.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Klaus Stöber, Jörn König, Edgar Naujok, Andreas Bleck, Kay Gottschalk, Stephan Brandner, René Bochmann, Dr. Malte Kaufmann, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Sportvereinen zur Förderung der Investitionspotenziale von Sportvereinen und Sportstätten und zur Kompensation wirtschaftlicher Schäden und finanzieller Notlagen
(SportVereinsEntLG)**

A. Problem

Vereine unterliegen grundsätzlich mit allen Einkünften im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sowie darüber hinaus auch der Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht, sofern sie bestimmte Freigrenzen übersteigen. Umsatzsteuerfrei sind nur Einnahmen aus dem ideellen Vereinsbereich. Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 %, wenn kein Steuerbefreiungstatbestand vorliegt. Auf Einnahmen aus dem sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfällt in der Regel die normale Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Bisher konnten sich die Sportvereine auf die sogenannte EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) berufen, um Steuererleichterungen auf Einnahmen besonders vergüteter Leistungen geltend zu machen,¹ denn nach deutschem Recht sind zumindest Zusatzleistungen der Sportvereine umsatzsteuerpflichtig. Dieser Weg ist aber nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahre 2020² und einer nunmehr von einer vom Bundesfinanzhof (BFH) – in zweiter Instanz – getroffenen Grundsatzentscheidung den Sportvereinen versperrt (Grundsatzurteil vom 21.4.2022 – Az. VR 48/20 (VR 20/17)).

Anlass der Entscheidung des BFH war seit 2015 die Klage eines Golfvereins (im bayerischen Kreis Landsberg am Lech), der nicht nur von seinen Mitgliedern durch allgemeine Mitgliedsbeiträge nicht steuerbar (somit nicht steuerpflichtig) vergütet wurde, sondern darüber hinaus eine Reihe von Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbrachte und neben Mitgliedsbeiträgen auch Einnahmen aus ver-

¹ Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) RL 2006/112/EG Artikel 132 Absatz 1, Buchstabe m. (RL 2006/112/EG Artikel 132 – NWB Gesetze).

² EuGH-Urteil vom 10. Dezember 2020, Rechtssache C-488/18.

schiedenen Gebühren für die von ihm angebotenen Leistungen von seinen Mitgliedern erzielte.³ Das Finanzamt sah diese gesondert vergüteten Leistungen als steuerbar und umsatzsteuerpflichtig an. Im Revisionsverfahren rief der BFH den EuGH an, der seinerseits entschied, dass eine einheitliche Handhabung der Umsatzsteuer in der EU sicherzustellen sei, weswegen eine Berufung auf Steuerfreiheit nach der Richtlinie (MwStSystRL) fortan nicht mehr möglich sei. Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte der Entscheidung des EuGH und hat mit seinem Grundsatzurteil – entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung – ebenfalls entschieden, dass sich Sportvereine gegenüber einer aus dem nationalen Recht folgenden Umsatzsteuerpflicht nicht (mehr) auf eine allgemeine, aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) abgeleitete Steuerfreiheit berufen können.⁴

Infolge der geänderten Rechtsprechung gilt nunmehr ausschließlich nationales Recht, somit für die bundesdeutschen Vereine das Umsatzsteuergesetz – und das sieht die Steuerfreiheit nur noch für die Teilnahmegebühren bei Sportveranstaltungen vor. Beispielsweise hat ein Tennisverein, der aufgrund des Mitgliedsbeitrags – ohne zusätzliche Gebühr – den Platz stellt, dafür fortan auch Umsatzsteuer zu zahlen.

Den Vereinen ist durch das Urteil des BFH die Wahlmöglichkeit entzogen worden, sich zwischen Steuerbefreiung oder Gewinnorientierung entscheiden zu können, um damit von der Umsatzsteuer (auf Mitgliedsbeiträge und sonstige Erlöse) befreit den Verein führen zu können oder alternierend dazu als wirtschaftlicher Verein Umsatzsteuerpflicht in Kauf zu nehmen (wodurch im Gegenzug aber auch der Vorsteuerabzug bei Investitionen geltend gemacht werden konnte). Infolge dessen wird damit fortan auf nahezu alle Einnahmen der Sportvereine der Steuersatz von 19 % fällig werden – und das soll laut BFH nicht nur für die Zukunft gelten, sondern auch für Einnahmen bei allen noch nicht rechtskräftigen Bescheiden der Finanzämter. Das Grundsatzurteil des BFH betrifft damit alle Sportvereine – auch dann, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind.⁵

Diese neue Rechtslage und damit Abkehr von der bisherigen Sportförderung für die Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeit und Gewährung von Steuervorteilen stellt eine zusätzliche und erhebliche Steuerbelastung der Sportvereine dar. Diese neue Rechts- und Sachlage verstärkt die wirtschaftliche und investive Notlage der Vereine als zusätzlicher Katalysator im Nachgang zur Pandemie-Politik der Bundesregierung und der aktuellen Inflation von derzeit 8,7 % (Stand: Januar 2023).⁶ Während die bisherigen Investitionsdefizite bereits zu einem Investitionsstau bei Sportstätten von ca. 31 bis 42 Milliarden Euro geführt hat,⁷ wird sich dieser Negativ-Trend nun noch gewissermaßen exponentiell verstärken und die Qualität der vorgehaltenen Angebote von Sportstätten für die Bevölkerung im Bereich des Freizeit- und Breitensports weiter verschlechtern. Das bisherige „Vereinssteuerrecht“ bedarf daher hinsichtlich der steuerlichen Belastungen einer

³ Für die Nutzung des Golfplatzes, Zurverfügungstellung von Ballautomaten für Abschlagtraining, Überlassung von Caddys, Teilnahme an Turnieren usw.).

⁴ BFH-Urteil vom 21.4.2022 – Az. VR 48/20 (VR 20/17), „Leitsätze: Art. 132 Abs. Buchst. m. MwStSystRL hat keine unmittelbare Wirkung, so dass sich eine Einrichtung ohne Gewinnstreben auf diese Bestimmung vor den nationalen Gerichten nicht berufen kann (Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil Golfclub Schloss Igling vom 10.12.2020 – C-488/18, EU:C:2020:1013; Änderung der Rechtsprechung).

⁵ Süddeutsche Zeitung, „Bundesfinanzhof, Sportvereinen droht ein dickes Steuerproblem“, 12.05.2022, 20:06 Uhr, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/sportvereine-steuern-bfh-1.5583547.

⁶ Statista – Statistisches Bundesamt, „Verbraucherpreisindex und Inflationsrate (Stand: Januar 2023)“, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindexes-zum-vorjahresmonat/>

⁷ Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), „Bundesweiter Sanierungsbedarf von Sportstätten – Kurzexpertise“, Juli 2018, S. 1.

Reform, um die Investitionskraft der Vereine zu stärken und dem bundesweiten Investitionsstau an Sportstätten (von insgesamt ca. 42 Milliarden Euro)⁸ abbauen zu können, von denen allein 11 Milliarden Euro auf die Sportstätten in Vereinstägerschaft entfallen. Der zweitgrößte Eigentümer und Betreiber von Sportstätten sind die Sportvereine, die zunehmend die Verantwortung für vormals öffentliche Sportstätten übernommen haben.⁹ Die steuerliche Entlastung der Sportvereine (mit ca. 27 Millionen Mitgliedern in nahezu 90 000 Vereinen)¹⁰ ist daher ein unabdingbarer Erfolgsfaktor zur Schadensbegrenzung des weiteren Verfalls von Sportanlagen bzw. zur Wiederherstellung adäquater baulicher und funktionaler Mindeststandards.¹¹ Mithin ist damit die Grundlage zur Förderung des Vereins-sports respektive des Breiten- und Leistungssports inkludiert. Daneben fordern Verbände und andere Institutionen wie z. B. der Bund der Steuerzahler aufgrund der Mehreinnahmen des Staates seit mehreren Jahren eine grundlegende Steuer-reform zur Senkung der Steuern mit spürbaren Entlastungen für die Bürger.¹²

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Entlastungsmaßnahmen für Sportvereine (SportVereinsEntLG). Die Steuererleichterungen dienen als Kom-pensation der finanziellen Notlage zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Poli-tik sowie der durch die aktuelle Rechtsprechung des BFH und die konjunkturelle Lage entstandenen wirtschaftlichen Schäden. Die sich verschärfende wirtschaft-lische Notlage der Sportvereine wird sich zwangsläufig auch auf die Qualität der Angebotsstruktur im Freizeit- und Breitensport auswirken. Angesichts eines be-reits bestehenden milliardenschweren Sanierungs- und Investitionsbedarfs der Sportstätten in der Bundesrepublik Deutschland kann dieser für den gesamten Sport zunehmende Substanzverlust nur gestoppt werden, wenn eine wirtschaftli-che Entlastung die Sportvereine in den Stand versetzt, Investitionspotenziale ent-wickeln und freisetzen zu können, anstatt ihre Abgabenlast zu erhöhen und ihre wirtschaftliche Lage zu verschlechtern. Mithin muss der Staat ein vitales Eigen-interesse daran haben, dass die Vereine ihren zweckentsprechenden Aufgaben und vielfältigen gesellschaftlichen Funktionen erfüllen und nachkommen können.

Zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Politik und der massiven Infla-tion werden die Bevölkerung und Unternehmen gezielt zur Förderung ihrer wirt-schaftlichen Erholung mit konsequenten Maßnahmen unterstützt. Im öffentlichen Interesse muss es auch weiterhin prioritäres Ziel sein, alle Menschen in ihrer Exis-tenz zu schützen und sowohl Unternehmen als auch andere Organisationen in ih-rer unverschuldet notleidenden Situation in ihrem Bestand zu sichern und zu un-terstützen, um den sozialen Zusammenhalt zu wahren.

⁸ Fokus Online, „Olympia – DOSB – Investitionsstau von über 42 Milliarden Euro“, 25.03.2021, 10:53 Uhr, www.focus.de/sport/olympische-sommerspiele/olympia-dosb-investitionsstau-von-ueber-42-milliarden-euro_id_3313929.html.

⁹ Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Ge-meindebund (DStGB), „Bundesweiter Sanierungsbedarf von Sportstätten – Kurzexpertise“, Juli 2018, S. 1.

¹⁰ Herausgeber der GWS Themenreports, Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforschung mbH, Sven Repenning & Iris an der Heiden, 2HMforum. GmbH, Studie im Auftrag des Bundesminis-teriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp), „Die ökonomische Bedeutung des Sports in Deutschland – Sportsatellitenkonto (SSK) 2018“, S. 8.

¹¹ Ebenda

¹² Handelsblatt, „Rekordsteuereinnahmen – Steuerzahlerbund fordert spürbare Entlastungen“, Dienstag, 27.12.2022, www.handelsblatt.com/politik/deutschland/rekordsteuereinnahmen-steuerzahlerbund-fordert-spuerbare-entlastungen/23214066.html.

Folgende steuergesetzliche Regelungen werden im Rahmen eines Sportvereins-Entlastungs-Gesetzes umgesetzt:

- Aufhebung der generellen Verpflichtung zur Abgabe von Steuerklärungen für gemeinnützige Vereine unterhalb der Freigrenze. Im Intervall von drei Jahren erfolgte gemäß § 63 Abs. 5 Nr. 2 AO bisher eine ertragssteuerliche Überprüfung seitens der Finanzämter, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu überprüfen.
- Die Vereine sind auch in Zukunft weiterhin verpflichtet, eine eventuelle Steuerpflicht von sich aus im Rahmen der Selbstverpflichtung zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Steuererklärung abzugeben (bislang, sofern die Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb eine Freigrenze von 45 000 Euro überschreiten). Demgegenüber entfällt fortan mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch die Verpflichtung der Vereine, fristgemäß alle drei Jahre eine Körperschaftsteuererklärung (Formular „Körperschaftsteuererklärung KSt 1“ und die Anlage zur Körperschaftsteuererklärung „Anlage Gem – Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“ sowie die Anlage „GK – Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb“) einreichen zu müssen. Sportvereine, die Einnahmen erzielen und insgesamt 100 000 Euro im Jahr (ausschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen, sind infolgedessen von der Verpflichtung des Nachweises der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß den §§ 51, 59, 60 und 61 AO insoweit befreit.
- Anhebung der Freigrenze für Umsätze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Der Betrag der Freigrenze ist von bisher 45 000 Euro p. a. (gem. § 64 Abs. 3 AO) auf 100 000 Euro p. a. zu erhöhen.
- Anhebung des Freibetrages für Körperschaftsteuer von bisher 5 000 Euro p. a. (gemäß § 24 Abs. 1 KStG) auf 20 000 Euro p. a.
- Vereine unterliegen mit ihren Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in der Regel dem normalen Umsatzsteuersatz von 19 % (während Einnahmen aus dem „ideellen“ Vereinsbereich umsatzzsteuerfrei sind, unterliegen Einnahmen aus dem „Zweckbetrieb“ als auch der „Vermögensverwaltung“ dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % – sofern kein Steuerbefreiungstatbestand vorliegt). Darüber hinaus fallen Vereine unter die Kleinunternehmerregelung (gemäß § 19 UStG), wonach sie erst umsatzzsteuerpflichtig sind, wenn ihre Einnahmen im vorherigen Geschäftsjahr einen geringeren Umsatz als 22 000 Euro erzielt haben und im laufenden, im aktuellen Jahr ihre Einnahmen 50 000 Euro nicht überschreiten.
- Anhebung der Beträge für eine Umsatzsteuerbefreiung im Rahmen der bisherigen Kleinunternehmerregelung (gem. § 19 UStG) ausschließlich für Vereine von bisher 22 000 Euro im vorherigen Geschäftsjahr auf 50 000 Euro und im aktuellen Jahr von bisher 50 000 Euro auf 100 000 Euro.
- Einführung einer vollständigen Umsatzsteuerbefreiung für Sportvereine für den „ideellen“ Vereinsbereich und den „Zweckbetrieb“ des Vereins (ausschließlich der Bereiche „Vermögensverwaltung“ und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“).

C. Alternativen

Die Alternative der Gewährung von Transferleistungen oder Subventionen, wie z. B. in Form von Fördergeldern auf der Grundlage zu entwickelnder Förderprogramme zieht einen für den Staat bzw. die Exekutive immensen Verwaltungsaufwand nach sich. Sei es die Planung und rechtliche Festlegung der Bedingungen für die Förderverfahren über die personalintensive Umsetzung bis hin zur Kontrolle der Verwendung. So haben beispielsweise allein im Rahmen der Corona-Politik beschlossene Fördermaßnahmen mit einem Programmvolume von 50 Milliarden Euro gezeigt, welch zusätzlicher administrativer Aufwand von den Förderbanken und den Landesverwaltungen abverlangt wurde und überdies zu verschiedenartigen Folgeproblemen führten (länderuneinheitliche Bedürftigkeitsprüfungen und Anspruchsvoraussetzungen, Betrugsfälle bei Testzentren und Antragsstellern etc.).¹³ Die steuerliche Freistellung ist demgemäß nicht nur aufwandsneutral, sondern hat überdies einen administrativen Entlastungseffekt.¹⁴ Gleichzeitig verhindert und ersetzt sie Subventionen sowie staatliche Umverteilungsinstrumente einer redistributiven Einkommens- und Sozialpolitik, die mit einer weiteren Ausweitung des Wohlfahrtstaates und Belastung des Bundeshaushalts verbunden wäre.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Steuermindereinnahmen lassen sich nicht quantifizieren, da es nach Auskunft der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage im Jahr 2022 keine gesonderte Erhebung dazu gibt, die eine Differenzierung nach Rechtsformen vornimmt: „Steuereinnahmen werden nicht nach Rechtsformen getrennt erfasst“.¹⁵

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger entsteht durch die Einführung steuererleichtender Maßnahmen für Sportvereine kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keinem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Infolge der angestrebten Änderung der AO durch Ergänzung des § 63 Abs. 5 (vgl. hierzu § 63 Abs. 5 Nr. 3 AO, unter „Anlage“ des Gesetzesantrags, S. 12) um eine Freigrenze von bis zu 100 000 Euro im Jahr für Vereine entfällt unterhalb dieser

¹³ Tagesschau-online, „Betrag mit Corona-Hilfen Razzia in mehreren Bundesländern“, Stand: 22.11.2022, 13:36 Uhr, www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/razzia-mutmassliche-betreuger-coronahilfen-101.html.

¹⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, Unterrichtung durch die Bundesregierung, „Eckpunkte der Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“, Drucksache 19/18105, vom 23.03.2020.

¹⁵ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 20/3987 des Bundestagsabgeordneten Klaus Stöber.

Freigrenze für die Finanzämter die Verpflichtung der bisherigen regelmäßig alle drei Kalenderjahre generell erneut durchgeführten Überprüfung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen („Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung“) zur Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 AO i. V. m. § 63 Abs. 5 Nr. 2 AO.

Allein durch die vorgenannte Änderung entfällt infolgedessen auch ein bisheriger im Zeitraum von drei Jahren unnötig durchgeführter Prüfungsaufwand für die Finanzämter in der Zukunft und trägt zu einer Entbürokratisierung sowohl für die Exekutive als auch insbesondere für die Vereine bei. Ausgehend von einer bundesweiten Anzahl von 546 Finanzämtern (über die Anzahl der Finanzämter sind aktuell keine verlässlichen bzw. verbindlichen Zahlen zu ermitteln – sie variieren zwischen 600 und 546 Ämter. Aufgrund dessen wurde der über das Bundesministerium der Finanzen letztmalig offiziell veröffentlichte Wert zugrunde gelegt)¹⁶ und ein bis zwei zuständigen Planstellen pro Finanzamt für die Überprüfung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen zur Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 AO i. V. m. § 63 Abs. 5 Nr. 2 AO bestünde ein bundesweites Einsparpotential für die Finanzämter von bis zu 1 092 Planstellen.

Auf der Grundlage eines bundesweiten Besoldungsvergleichs und der Berücksichtigung der altersabhängigen Gehaltsstruktur liegt die durchschnittliche Besoldung des bundesdeutschen Finanzbeamten bei 3 806 Euro Brutto pro Monat.¹⁷ Unter Zugrundelegung einer entsprechenden Anzahl von Planstellen bzw. Vollzeitäquivalenten (VZÄ), würde somit ein Einsparpotential entstehen, das bundesweit den bürokratischen Aufwand insgesamt für die Finanzämter jährlich um knapp 50 Millionen Euro Personalkosten reduziert.

Darüber hinaus tragen mithin auch die Anhebungen der sonstigen Freigrenzen ebenso wie die Erhöhungen der Freibeträge des „SportVereinsEntLG“, neben dem wirtschaftlichen Effekt und einer erheblichen Reduzierung des bürokratischen Aufwands für die Vereine, zu einer ebensolchen erheblichen bürokratischen Entlastung für die Finanzämter bei.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich für die mittelständischen Unternehmen, entstehen keine sonstigen Kosten sowie Kosten für soziale Sicherungssysteme oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, mithin auf das Verbraucherpreisniveau ebenso nicht.

¹⁶ „Steuerklassen – Steuern, Gehalt, Beruf; Finanzämter: Aufgaben, Pflichten und Rechte der Behörden 2023“, www.steuerklassen.com/finanzaemter/ sowie BM Fin, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, „Die Steuerverwaltung in Deutschland“, Stand 2014, S. 12, <https://elektronische-steuerpruefung.de/bmf/steuerverwaltung-in-deutschland.pdf> sowie Gem. telefonischer Auskunft vom BM Fin vom 21.04.2023 hat sich die aktuelle Anzahl der Finanzämter von 526 im Jahre 2022 auf 523 in 2023 verringert.

¹⁷ Gehaltsvergleich.com, „Finanzbeamter Gehalt Bundesweit“, 3.806,- Euro, www.gehaltsvergleich.com/gehalt/Finanzbeamter-Finanzbeamte.

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Sportvereinen zur Förderung der Investitionspotenziale von Sportvereinen und Sportstätten und zur Kompensation wirtschaftlicher Schäden und finanzieller Notlagen

(SportVereinsEntLG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBI. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBI. I S. 2730) m. W. v. 01.01.2023. § 63 Abs. 5 ist um eine neue Nr. 3, einen weiteren Ausnahmetatbestand, zu ergänzen und wie folgt zu ändern:

1. § 63 Abs. 5 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern und um eine neue Nr. 3 zu ergänzen:
 - „2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde oder
 3. Sportvereine Einnahmen erzielen, die ausschließlich Umsatzsteuer insgesamt 100 000 Euro im Jahr nicht übersteigen und infolgedessen von der Verpflichtung des Nachweises der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß den §§ 51, 59, 60 und 61 AO befreit sind.“
2. § 64 Abs. 3 der Abgabenordnung wird wie folgt ersetzt:

„(3) Übersteigen die Einnahmen ausschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 100 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.“
3. § 67 Abs. 1 der Abgabenordnung wird wie folgt ersetzt:

„(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen ausschließlich Umsatzsteuer insgesamt 100 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.“

Artikel 2**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) m. W. v. 01.01.2023. § 24 des Körperschaftsteuergesetzes ist um eine neue Nr. 3, einen weiteren Ausnahmetbestand, zu ergänzen und wie folgt zu ändern:

- „3. Vom Einkommen der steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 5 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen. Satz 1 gilt nicht
- a) für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
 - b) für Vereine im Sinne des § 25,
 - c) für eingetragene Sportvereine, deren wirtschaftliche Aktivitäten keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne von § 14 der Abgabenordnung unterliegen,
 - d) für Investmentfonds im Sinne des § 1 des Investmentsteuergesetzes und Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 des Investmentsteuergesetzes, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a des Einkommensteuergesetzes gehören.“

Artikel 3**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) m. W. v. 01.01.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach der Nr. 29. eine neue Nr. 30. eingeführt. Der Punkt am Satzende von Nr. 29. wird durch ein Semikolon ersetzt. § 4 wird um die neue Nr. 30. wie folgt ergänzt:

„30. jede Betätigung eines eingetragenen Sportvereins im Sinne der Förderung gemäß § 52 Abs. 2 Ziff. 21 der Abgabenordnung, die nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Vermögensverwaltung, sondern dem ideellen Vereinsbereich (einschließlich der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen) und dem Zweckbetrieb (ausschließlich der Einnahmen aus Eintrittsgeldern für Sportveranstaltungen) zuzuordnen ist.“
2. In § 12 Abs. 2 Nr. 8a) des Umsatzsteuergesetzes ist nach dem ersten Satz ein neuer zweiter Satz einzufügen und wie folgt zu ergänzen:

„die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Eingetragene Sportvereine sind im Sinne der Förderung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung von dieser Regelung ausgenommen.“
3. In § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist nach dem ersten Satz ein neuer zweiter Satz einzufügen und wie folgt zu ergänzen:

„Desgleichen wird die geschuldete Umsatzsteuer für Umsätze von Vereinen nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Gesetz nach dem Artikel II für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 19. September 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verdienste der Vereine und des Sports liegen insbesondere in der Vielfältigkeit des gesellschaftlichen Einflusses auf das Gemeinwohl, in seiner gemeinsinnstiftenden Wirkung. Die Sportvereine und der Sport tragen zum sozialen Zusammenhalt und zur positiven Entwicklung einer pluralistischen Gesellschaft bei. Die Sportvereine sind die Basis des organisierten Breitensports und Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Spitzensport. Sie sind als zweitgrößter Betreiber und Eigentümer aller bundesweiten Sportstätten (neben dem Staat)¹⁸ Träger des sozialen Systems Sport in der Bundesrepublik. So bezeichnet die Bundesregierung in ihrem 8. Sportbericht den Sport, seine Organisationen und die Sportvereine als „stabilisierende und wertevermittelnde Institutionen des gesamten Staatswesens, da sie für den Staat unverzichtbar sind und damit die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports ausmachen.“¹⁹ Mit ca. 23,4 Millionen Mitgliedern in 86.895 Vereinen (in 2021)²⁰ sind annähernd 30 % der Bevölkerung in Sportvereinen sportlich aktiv. Hinzu kommen ca. 4,5 Millionen Menschen, die sich in den Vereinen ehrenamtlich für den Sport engagieren. Sie leisten jährlich mehrere hundert Millionen Stunden ehrenamtliche Arbeit in Sportvereinen und Verbänden, was einen Betrag von einigen Milliarden Euro an sozialer Wertschöpfung pro Jahr bedeutet.²¹

Daneben gibt es ein anwachsendes Potential an aktiven, sporttreibenden Bundesbürgern, die die Vereine nicht mehr erreichen. Fakt ist, dass die Angebote der Vereine keine Alternative für diese körper- und gesundheitsbewussten Bevölkerungsgruppen darstellen. Es sind daher die „Feierabend-Sportarten“, die den gewerblichen Fitnessstudios einen großen Zulauf bescheren. Dazu gehören ebenfalls die Trendsportarten Joggen, Wandern und Schwimmen.²² Unabhängig vom Vereinssport erhöhte sich sogar die Zahl der Menschen, die laut eigener Angaben mehrfach wöchentlich Sport treiben, von 11,5 Millionen in 2017 – trotz der Corona-Krise – bis 2021 auf 14,27 Millionen. Mehrmals monatlich waren es sogar 15,11 Millionen Bundesdeutsche, die laut des Statistischen Bundesamts in 2021 regelmäßig sportlich aktiv waren.²³ Mithin ist der Sport zu einem volkswirtschaftlichen Wohlstandsindikator geworden, der mit seinen vielfältigen Funktionen eine gesamtgesellschaftliche Schlüsselrolle einnimmt. Im Jahre 2018 trug der Sport mit 76 Milliarden Euro ca. 2,3 % zum Bruttoinlandsprodukt und somit zum volkswirtschaftlichen Wachstum und Wohlstand bei.²⁴

Im Wirtschaftssektor Unternehmen lag der Anteil der für den Sportbereich produzierten Güter und Dienstleistungen bei einer Wertschöpfung von 120 Milliarden Euro und sicherte so ca. 1,2 Millionen Beschäftigten Arbeitsplätze. Die Konsumausgaben der Wirtschaftseinheit der privaten Haushalte lagen im selben Wirtschaftsjahr bei rund 71 Milliarden Euro.

Den bundesdeutschen Sportvereinen geht damit ein großes Potenzial sporttreibender Bundesbürger und Einnahmen verloren. Trotz einer Zunahme Sporttreibender und dem Sport als Wirtschaftssektor mit einer stabilen und

¹⁸ Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), „Bundesweiter Sanierungsbedarf von Sportstätten – Kurzexpertise“, Juli 2018, S. 1.

¹⁹ 8. Sportbericht der Bundesregierung, von April 1995, S. 8.

²⁰ Statista, „Statistiken zu Sportvereinen in Deutschland“, Veröffentlicht von B. Zeppenfeld, 21.12.2022 <https://de.statista.com/themen/2198/sportvereine/topicOverview>

²¹ Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Staatsziel Sport – Positionspapier, Beschluss der Mitgliederversammlung v. 09.12.2006, in Weimar, S. 2

²² Statista 2022, „Bevölkerung in Deutschland nach Häufigkeit des Sporttreibens in der Freizeit von 2017 bis 2021“; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171911/umfrage/haeufigkeit-sport-treiben-in-der-freizeit/>

²³ Ebenda

²⁴ Herausgeber der GWS-Themenreports, Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforschung mbH, Sven Repenning & Iris an der Heiden, 2HMforum GmbH, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp), „Die ökonomische Bedeutung des Sports in Deutschland – Sportsatellitenkonto (SSK) 2018“, S. 8.

hohen Wirtschaftskraft spitzt sich die schwierige Lage der Sportvereine immer weiter zu. Hinzu kommt der milliardenschwere Sanierungsstau als Engpassfaktor der Sportentwicklung, der die Lebensqualität in den Kommunen und den Schulsport vor Ort mit sozialen regionalen und gesellschaftlichen Mangelfolgeschäden immens beeinträchtigt. Während der Sanierungsbedarf und Substanzverlust bereits 2018 auf mindestens 31 Milliarden Euro geschätzt wurde,²⁵ nehmen die funktionalen und baulichen Substanzverluste stetig zu. Der Nutzwert und der Vermögenswert von Sportstätten, Sporthallen und Bädern nimmt kontinuierlich ab und die Sanierungskosten steigen aufgrund der Marktpreisentwicklung im Bau- und Sanierungsbereich immer weiter an.

Die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Sportvereine ist ernst. Die wirtschaftliche Lage der bundesdeutschen Sportvereine hat sich nach zwei Jahren Corona, einer im Jahre 2022 über 10 % gestiegenen Inflationsrate sowie gesellschaftlichen Krisen und Herausforderungen dramatisch verschlechtert. Die Mehrzahl der Sportvereine haben neben der normalen Mitgliederfluktuation (Umzug, Krankheit, Tod usw.) auch durch die Pandemie Mitglieder, aber auch ehrenamtliche und hauptamtliche Beschäftigte verloren, während demgegenüber 18 Monate keine neuen Mitglieder aufgenommen werden konnten. Im Ergebnis folgen daraus Einbußen in Höhe von 10 bis 25 % bei den Einnahmen aus Beiträgen und den Mitgliederzahlen, während die Beiträge, Gehälter und Aufwandsentschädigungen konstant gehalten werden mussten, um u. a. konkurrenzfähig zu bleiben. Mit Beendigung der Corona-Politik und der Rückkehr zum vollständigen Sportbetrieb sind die Sportvereine nunmehr einer weitaus höheren Kostensituation ausgesetzt. Die wirtschaftliche Belastung hat sich bei Unterhalts-, Betriebs- und Personalkosten dramatisch erhöht.²⁶ Bei Vereinen mit vereinseigenen Sportstätten bzw. Sportanlagen muss mit Energiekostensteigerungen von bis zu 100 % gerechnet werden.²⁷ Insofern hat sich das Problem der Sportstättensanierung um die grundsätzliche Frage des wirtschaftlichen Erhalts der Sportvereine verschärft.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der EuGH hat festgestellt, dass die Mitgliedstaaten beim Umfang der Steuerbefreiung im Bereich des Sports einen Ermessensspielraum haben. Der deutsche Gesetzgeber hat diesen nur sehr eingeschränkt umgesetzt. Er hätte viel weiter, also zu Gunsten der Sportvereine, gehen können und nicht nur sportliche Veranstaltungen von der Steuer befreien können. Dies hat er bislang unterlassen. Die Steuerpflichtigen haben sich bisher auf die unmittelbare Anwendung des EU-Rechts berufen. Dort heißt es, dass Mitgliedsstaaten „bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“ von der Umsatzsteuer befreien können.²⁸

Anlage

| Fundstelle | Änderungen |
|---|--|
| 1. Abgabenordnung (§ 63 Abs. 5 Nr. 2): „Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung“ | 1. Abgabenordnung (§ 63 Abs. 5 Nr. 2 und 3): „Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung“ |
| „2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.“ | „2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde oder“ „3. Sportvereine Einnahmen erzielen, die ausschließlich Umsatzsteuer insgesamt 100 000 Euro im Jahr |

²⁵ Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), „Bundesweiter Sanierungsbedarf von Sportstätten – Kurzexpertise“, Juli 2018, S. 1.

²⁶ Freiburger Kreis, Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine, FK-Info, Mai/Juni 2022, Aus den Vereinen, „Zur Lage der Sportvereine“, Frank Fechner, S. 24-25.

²⁷ Ebenda

²⁸ Mehrwertsteuersystemrichtline (MwStSystRL) RL 2006/112/EG Artikel 132 Absatz 1, Buchstabe m. (RL 2006/112/EG Artikel 132 – NWB Gesetze)

| | | |
|--|---|---|
| | | nicht übersteigen und infolgedessen von der Verpflichtung des Nachweises zur Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß den §§ 51, 59, 60 und 61 AO insoweit befreit sind. |
| 2. Abgabenordnung (§ 64 Abs. 3): „Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe“ | 2. Abgabenordnung (§ 64 Abs. 3): „Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe“ | „(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.“ |
| 2. 3. Abgabenordnung (§ 67a Abs. 1): „Sportliche Veranstaltungen“ | 2. 3. Abgabenordnung (§ 67a Abs. 1) „Sportliche Veranstaltungen“ | „(3) Übersteigen die Einnahmen ausschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 100 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.“ |
| (1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen. | | (1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen ausschließlich Umsatzsteuer insgesamt 100 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen. |
| 3. 4. Körperschaftsteuergesetz (§ 24 Abs. 1): „Freibetrag für bestimmte Körperschaften“ | 4. | 4. Körperschaftsteuergesetz (§ 24 Abs. 1): „Freibetrag für bestimmte Körperschaften“ |
| (1) Vom Einkommen der steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 5 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen. ² Satz 1 gilt nicht 1. für Körperschaften und Personenvereinigungen, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, 2. für Vereine im Sinne des § 25, 3. für Investmentfonds im Sinne des § 1 des Investmentsteuergesetzes und Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 des Investmentsteuergesetzes, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a des Einkommensteuergesetzes gehören. | | (1) Vom Einkommen der steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 5 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen. ² Satz 1 gilt nicht 1. für Körperschaften und Personenvereinigungen (ausgenommen als gemeinnützig anerkannte Sportvereine), deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, 2. für Vereine im Sinne des § 25, 3. für gemeinnützige Sportvereine ist ein Freibetrag von 20 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen, 4. für Investmentfonds im Sinne des § 1 des Investmentsteuergesetzes und Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 des Investmentsteuergesetzes, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a des Einkommensteuergesetzes gehören. |
| 5. Umsatzsteuergesetz (§ 4 Nr. 29.): „Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen“ | 4.U | 5. Umsatzsteuergesetz (§ 4 Nr. 29. und 30.): „Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen“ |

| | | |
|----|--|---|
| | <p>„29. sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach den Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist, gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.“</p> | <p>„29. sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach den Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist, gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;“</p> <p>„30. jede Betätigung eines eingetragenen Sportvereins im Sinne der Förderung gemäß § 52 Abs. 2 Ziff. 21 der Abgabenordnung, die nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Vermögensverwaltung, sondern dem ideellen Vereinsbereich (einschließlich der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen) und dem Zweckbetrieb (ausschließlich der Einnahmen aus Eintrittsgeldern für Sportveranstaltungen) zuzuordnen ist.“</p> |
| 5. | 6. Umsatzsteuergesetz (§ 12 Abs. 2 Nr. 8.a) | 1. |
| 6. | Satz 1): „Steuersätze“ | 2. |
| | „8.a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).“ | „8.a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Eingetragene Sportvereine sind im Sinne der Förderung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung von dieser Regelung ausgenommen.“ |
| | 7. Umsatzsteuergesetz (§ 19 Abs. 1): „Besteuerung der Kleinunternehmer“ | 7. Umsatzsteuergesetz (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2): „Besteuerung der Kleinunternehmer“ |
| | (1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. | (1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. „Desgleichen wird die geschuldete Umsatzsteuer für Umsätze von Vereinen nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.“ |

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Albrecht Glaser, Dr. Götz Frömming, Dr. Marc Jongen, Dr. Gottfried Curio, Jörn König, Kay Gottschalk, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Peter Felser, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und die Finanzierung parteinaher Stiftungen

A. Problem

Nach allgemeiner Ansicht leisten die sogenannten parteinahen Stiftungen einen wichtigen Beitrag für die politische Bildungsarbeit. Sie stärken demokratische Strukturen und stützen unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Allerdings sind die parteinahen Stiftungen keine staatlichen Institutionen und mit keinen hoheitlichen Aufgaben betraut, sie werden in der Verfassung nicht erwähnt.

Dennoch erhalten die sogenannten parteinahen Stiftungen, die ihrer Rechtsnatur nach bis auf eine Ausnahme Vereine sind, erhebliche öffentliche Mittel. Sie werden in Form von „Globalzuschüssen“ aus dem Haushalt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und zusätzlich als „Projektfördermittel“ vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, vom Auswärtigen Amt und anderen staatlichen Stellen gezahlt.

Die dafür ausgegebenen Steuergelder sind in den vergangenen drei Jahrzehnten gestiegen: Allein die aus dem Bundeshaushalt den parteinahen Stiftungen jährlich zufließenden Mittel wurden im Zeitraum von 1990 bis 2017 von damals 260.323.000 DM auf 581.428.000 Euro erhöht, (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion vom 23.01.2018, Drucksache 19/503), d. h. nominal um das 4,5-Fache. Selbst bei Berücksichtigung der Inflation handelte es sich in diesem Zeitraum dabei real um mehr als eine Verdreifachung des Geldzuflusses. Im Jahr 2019 lag das Gesamtbudget der parteinahen Stiftungen, das neben den Globalzuschüssen auch Mittel für internationale Stiftungsarbeit sowie Studienförderung umfasst, bei etwa 699,8 Millionen Euro. Davon entfielen 659,7 Millionen Euro auf Zuwendungen des Bundes und zehn Millionen Euro auf Zuwendungen der Länder. Hinzu kamen weitere Zuwendungen der Europäischen Union und privater Mittelgeber. Dieser Zuwachs bewegt sich außerhalb aller Vergleichbarkeit etwa von Steigerungen des Haushaltsvolumens des Bundes, des allgemeinen Wirtschaftswachstums oder anderer angemessen heranziehbarer Kenngrößen.

Im Gegensatz zur Parteienfinanzierung nach dem Parteiengesetz, für die eine „absolute Obergrenze“ (§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG) und „relative Obergrenzen“ (§ 18 Abs. 5, § 19a Abs. 5 PartG) festgelegt sind und deren Höhe sich im Jahr 2019 auf insgesamt 193,5 Millionen Euro belief, gibt es für die parteinahen Stiftungen keine Regelung in einem Leistungsgesetz, das absolute Zuwendungsgrenzen festlegt. Inzwischen wird für die Finanzierung der parteinahen Stiftungen also in etwa das 3,6-fache an Steuergeld aufgebracht wie für die staatliche Parteienfinanzierung. Dies hatte u. a. auch der Bund der Steuerzahler gerügt (Die Welt vom 12.2.2018, „Parteinahe Stiftungen kosten Steuerzahler 581 Millionen“).

Die Mittel, welche die parteinahen Stiftungen aus dem Bundeshaushalt bekommen, sind dort zudem auf eine Vielzahl von Einzeltiteln verteilt.

Weiterhin unterhalten die parteinahen Stiftungen fast 300 Repräsentanzen im Ausland und beeinflussen direkt oder indirekt den politischen Prozess in den betreffenden Ländern oder wirken auf ihn ein, ohne dass sie eine dafür ausreichende demokratische Legitimation besitzen. Eine solche Legitimation ist erforderlich, soweit sich die parteinahen Stiftungen aus Steuermitteln finanzieren. Das Finanzierungssystem der parteinahen Stiftungen ist somit intransparent, seine Kontrolle durch das Parlament mangelhaft und die Aktivitäten der Stiftungen, insbesondere im Ausland, sind unter demokratie- und damit legitimations theoretischen Gesichtspunkten fragwürdig.

Es gibt kein Gesetz und damit keine Rechtsgrundlage, die die Arbeit und Finanzierung der sogenannten parteinahen Stiftungen regelt, also kein eigenständiges Leistungsgesetz wie etwa das Parteiengesetz, das die Parteienfinanzierung regelt. Alle Zahlungen erfolgen allein auf der Rechtsgrundlage des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

Das monierten in der Vergangenheit auch immer wieder Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Medien. So spricht beispielsweise der Parteienforscher Hans Herbert von Armin (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) seit Jahren von einer „rechtlichen Grauzone“, in der sich die Finanzierung der parteinahen Stiftungen bewege.

Die vom damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker im April 1992 eingesetzte Sachverständigenkommission zur Parteienfinanzierung kritisierte die fehlenden Rechtsgrundlagen der Finanzierung, die mangelnde Transparenz der Vergabapraxis und die unzureichende Erfolgskontrolle. Sie schlug ein Bundesgesetz vor, das diese Probleme beheben sollte („Gesetzgebungsvorbehalt“) und begründete dies wie folgt:

„Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich entnehmen, dass das Gericht eine gesetzliche Regelung für die Grundlagen der staatlichen Parteienfinanzierung verlangt (BVerfGE 85, 264 (291)). Die hierfür maßgeblichen Gründe aus dem Demokratieprinzip gelten gleichermaßen für die Stiftungsfinanzierung. (...) Das Bundesverfassungsgericht konnte die Frage nach dem Gesetzesvorbehalt im Stiftungsurteil (BVerfGE 73, 1 (39)) noch offenlassen, da die Antragstellerin in diesem Verfahren aus einem Verstoß keine Verletzung in eigenen Rechten hätte herleiten können. Es gelten jedoch die gleichen Grundsätze wie bei der Fraktionsfinanzierung. Eine Einstellung der Zuwendungen allein in einen Haushaltsplan reicht nicht aus; denn dies geschieht, ohne dass die Öffentlichkeit hinreichend Gelegenheit hätte, davon Kenntnis zu nehmen. Der aus dem Demokratieprinzip fließende Gesetzesvorbehalt verlangt deswegen eine öffentlichkeitswirksames Gesetzgebungsverfahren auch für die Finanzierung der parteinahen Stiftungen.“ (Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung, Drucksache 12/4425, S. 40 f.).

Im Unterschied zur Regelung der Parteienfinanzierung, für die detaillierte gesetzgeberische Regelungen im Parteiengesetz danach geschaffen wurden, welche sich in hohem Maße an die Empfehlungen der Kommission angelehnt haben, gibt es ein solches Gesetz zur Regelung der Institution „parteinaher Stiftungen“ und ihrer Finanzierung bis heute nicht.

Im Jahr 1994 wurden in der Zeitschrift „DER SPIEGEL“ die parteinahen Stiftungen als „gesetzlose Fünf“ bezeichnet („DER SPIEGEL“ vom 26.12.1994). In jüngster Zeit bemängelten der „Bund der Steuerzahler“ sowie „Transparency International“ eine nicht hinreichende gesetzliche Grundlage und fehlende Finanzierungsberichte („Die Welt“ vom 6.10.2014).

Um das Regelungsdefizit zu beenden, wurden schon mehrfach konkrete Entwürfe für ein Parteistiftungsgesetz angeregt, ohne dass diese bisher vom Bundestag aufgegriffen worden sind (vgl. z. B. Meertens/Wolf: Gesellschaftlicher Auftrag und staatliche Finanzierung politischer Stiftungen in: ZRP 1996, Heft 11, S. 440-447 oder Heike Merten: Parteinahe Stiftungen im Parteienrecht, Baden-Baden 1999). Im Jahr 2000 schlug erneut ein Autorenkollektiv einen Gesetzentwurf vor, an den sich der vorliegende Antrag der AfD-Fraktion anlehnt (Kretschmer/Merten/Morlok: Wir brauchen ein „Parteistiftungsgesetz“, ZG 1/2000, S. 41-62.).

Bereits in der 19. Legislaturperiode hatte die AfD-Bundestagsfraktion einen im Kern ähnlichen Gesetzentwurf verfasst, vgl. Bundestagsdrucksache 19/2674. Die FDP-Fraktion führte in den Ausschussberatungen dazu an, dass es verfassungsrechtlich nicht notwendig sei, ein Stiftungsfinanzierungsgesetz zu schaffen. Ebenso argumentierte die Fraktion DIE LINKE. Die Fraktion der CDU/CSU argumentierte vergleichbar und führte an, dass es keine Hinweise darauf gäbe, insbesondere keine des Bundesverfassungsgerichts, dass es verfassungsrechtlich geboten sei, die Finanzierung parteinaher Stiftungen durch ein besonderes Parlamentsgesetz zu regeln. Auch die SPD-Fraktion hielt die bisher geübte Praxis der Mittelzuweisung für rechtlich einwandfrei und beständig. Allein die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sah mit der AfD-Fraktion eine Notwendigkeit zur gesetzlichen Regulierung der Stiftungsfinanzierung, vgl. Bundestagsdrucksache 19/8505.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 2023, Aktenzeichen 2 BvE 3/19, beendet die Diskussion um die divergierenden Rechtsauffassungen der Fraktionen zu Gunsten der in den Beratungen auf Drucksache 19/2674 geäußerten Ansicht der AfD-Fraktion. Die Gerichtsentscheidung, die auf Antrag der klagenden Partei Alternative für Deutschland (AfD) gefällt wurde und sich gegen den Deutschen Bundestag, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, die Bundesregierung, das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie den Bundesminister der Finanzen richtet, verpflichtet den Bundesgesetzgeber nunmehr zu einer gesetzlichen Regelung der Finanzierung der parteinahen Stiftungen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt durch seine jüngste Entscheidung im Kern fest:

Die AfD und die übrigen im Bundestag vertretenen Parteien stehen zu ihren politischen Stiftungen in einem besonderen Näheverhältnis. Aus der jeweiligen Stiftungsarbeit ergeben sich für die nahestehende Partei erhebliche Vorteile im politischen Wettbewerb. Die Nichtberücksichtigung der AfD-nahen DES bei der Zuweisung staatlicher Globalmittel verletzt die AfD in ihrem Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG. Finanzierung und ggf. Finanzierungsausschlüsse bedürfen rechtstechnisch eines besonderen Parlamentsgesetzes.

Die Leitsätze der Entscheidung – 2 BvE 3/19 – lauten entsprechend:

1. Eingriffe in das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, wenn sich die Legitimation zum staatlichen Handeln nicht schon unmittelbar aus der Verfassung ergibt.
2. Der Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung für staatliche Leistungen, die sich erheblich auf die chancengleiche Teilnahme der Parteien am politischen Wettbewerb auswirken, wird durch den Erlass eines Haushaltsgesetzes nicht genügt.
3. Die gegenwärtige staatliche Förderung parteinaher Stiftungen wirkt spürbar auf die politische Willensbildung ein und ist daher am Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien zu messen.

B. Lösung

Um die „rechtliche Grauzone“ zu beseitigen, ist es daher auch verfassungsrechtlich geboten, dem Status und dem Finanzierungssystem der sogenannten parteinahen Stiftungen eine rechtliche Grundlage zu geben – also ein Gesetz zu verabschieden, welches das Recht der parteinahen Stiftungen hinsichtlich ihres rechtlichen Status und der Finanzierung mit Haushaltsmitteln des Bundes regelt.

Der seit Jahrzehnten bis zur Jetzzeit bestehende Zustand muss auch im Angesicht der jüngsten einschlägigen Bundesverfassungsgerichtsentscheidung als rechtsstaatwidrig charakterisiert werden. Dem Kernprinzip der freiheitlich-demokratischen Grundordnung muss auch auf dem sensiblen Felde materieller Unterstützung parteinaher politischer Aktivitäten mit dreistelligen Millionenbeträgen Rechnung getragen werden. Als Lösungsvorschlag legt die AfD-Bundestagsfraktion hiermit einen Gesetzentwurf vor, der als Grundlage der notwendigen gesetzgeberischen Beordnung dienen soll.

C. Alternativen

Die allgemeinen Bestimmungen einer parteinahen Stiftung richten sich nach dem Stiftungsrecht des Bundeslandes, in welchem die Stiftung ihren Sitz hat und nur die besonderen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anerkennung als parteinah, der Finanzierung durch Bundesmittel sowie die Mittelverwendungs-kontrolle werden in einem Bundesgesetz geregelt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Die Mittel, welche die Stiftungen aus dem Bundeshaushalt bekommen, sind zudem auf eine Vielzahl von Einzeltiteln verteilt. Ähnliches gilt für die Zuwendungen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Die Belastung für den öffentlichen Haushalt der Bundesrepublik Deutschland wird sich entsprechend der Intention dieses Gesetzes deutlich reduzieren.

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und die Finanzierung parteinaher Stiftungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Stiftungszweck

- (1) Parteinaher Stiftungen sind selbständige, rechtsfähige Einrichtungen, die durch ihre Tätigkeit die politische Willensbildung des Volkes unterstützen. Parteinaher Stiftungen müssen als solche von einer politischen Partei anerkannt sein, die im Bundestag vertreten ist.
- (2) Parteinaher Stiftungen unterstützen die politische Willensbildung indem sie
1. die politische Partei beraten, die sie als Einrichtung zur Unterstützung der politischen Willensbildung anerkannt hat,
 2. Veranstaltungen zur politischen Bildung durchführen,
 3. das politische und öffentliche Leben und seine Strukturen erforschen sowie entsprechende Forschungsvorhaben fördern,
 4. die Tätigkeit der politischen Partei dokumentieren, die sie anerkannt hat,
 5. internationale Zusammenarbeit zur Förderung demokratischer Strukturen und Völkerverständigung betreiben,
 6. mit vergleichbaren Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten,
 7. parteinaher Stiftungen wirken nicht an den Kernaufgaben der politischen Parteien mit, insbesondere werben sie nicht unmittelbar um Wähler und Mitglieder. Zu diesen Kernaufgaben gehören insbesondere am Wahlkampf der anerkennenden Partei teilzunehmen und ihn zu unterstützen, Öffentlichkeitsarbeit für die anerkennende Partei zu betreiben, Aufgaben und Tätigkeiten zu finanzieren, die in die unmittelbaren Zuständigkeiten der anerkennenden Parteien fallen.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Parteinaher Stiftungen sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts. Ihre Rechtsfähigkeit erlangen sie mit Eintragung in das Stiftungsregister gemäß § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes.
- (2) Auf die parteinahen Stiftungen finden, soweit nicht in diesem Gesetz anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften über Vereine oder Stiftungen Anwendung.
- (3) Parteinaher Stiftungen können klagt und verklagt werden.
- (4) Parteinaher Stiftungen sind durch einen Bundesparteitag der ihr nahestehenden Partei, die mindestens zweimal in Fraktionsstärke im Deutschen Bundestag vertreten ist, zu beschließen.
- (5) Parteinaher Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages.
- (6) Der Name der parteinahen Stiftung muss sich von dem einer politischen Partei deutlich unterscheiden.

§ 3**Stiftungsregister**

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages führt ein Register, in das sich die parteinahen Stiftungen eintragen lassen müssen (Register der parteinahen Stiftungen).

(2) Der Bundesvorstand derjenigen politischen Partei, deren zuständiges Organ die Anerkennung einer Stiftung als parteinahe Stiftung beschlossen hat, hat diese zur Eintragung in das Register der parteinahen Stiftungen anzumelden. Nach der Bekanntgabe der Anerkennung ist der Stiftungsvorstand berechtigt, Erklärungen zum Stiftungsregister abzugeben. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Stiftungssatzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Wahl der Mitglieder der Stiftungsversammlung und die Bestellung des Stiftungsvorstandes;
3. eine Abschrift der Urkunde über die Anerkennung der parteinahen Stiftung durch die anerkennungswillige Partei;
4. beim Stiftungsregister sind die Namen der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsversammlung, der Umfang der Vertretungsbefugnis sowie die Stiftungssatzung vorzulegen und Änderungen unverzüglich zur Eintragung anzumelden. Soweit nicht dieses Gesetz ein anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach veröffentlicht. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die Eintragungen in das Stiftungsregister in einem Bericht an den Bundestag sowie durch den Bundesanzeiger bekanntzumachen. Der Bericht an den Bundestag ist jährlich abzugeben. In ihm sind die Rechenschaftsberichte der parteinahen Stiftungen (§ 14) zu veröffentlichen.

(3) Die Aufnahme in das Stiftungsregister ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn,

1. die Unterlagen für die Anmeldung nach Absatz 2 unvollständig oder fehlerhaft sind,
2. die Stiftungsversammlung die Auflösung der Stiftung beschlossen hat,
3. die Partei ihre Anerkennung entzogen hat,
4. die anerkennende Partei verboten wurde,
5. die anerkennende Partei nach der dritten Wahl in Folge nicht mehr im Bundestag vertreten ist,
6. die Tätigkeiten der parteinahen Stiftung wiederholt und schwerwiegend gegen dieses Gesetz verstößen und dies gerichtlich festgestellt ist oder die ihr nahestehende Partei von der Parteifinanzierung im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 i. V. m. Absatz 4 des Grundgesetzes ausgeschlossen oder die nahestehende Partei gemäß Artikel 21 Absatz 2 i. V. m. Absatz 4 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt wird.

§ 4**Stiftungsaufbau**

(1) Die parteinahen Stiftungen geben sich eine Satzung.

(2) Die Organe der parteinahen Stiftung haben dafür zu sorgen, dass der Stiftungszweck erfüllt wird.

§ 5**Stiftungsorgane**

(1) Die Organe der parteinahen Stiftung sind mindestens:

1. die Stiftungsversammlung

2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen keine wirtschaftlichen oder stiftungszweckwidrigen Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder der Stiftungsorgane zu beeinträchtigen.

§ 6**Stiftungsversammlung**

(1) Die Stiftungsversammlung besteht aus mindestens sieben Personen, die die Tätigkeit der parteinahen Stiftung tragen und verantworten. Die Stiftungssatzung kann eine höhere Mitgliederzahl der Stiftungsversammlung vorsehen.

(2) Die Besetzung der Stiftungsversammlung richtet sich nach der Stiftungssatzung, wobei seitens der Stiftung die rechtlich gebotene Distanz zur anerkennenden Partei zu wahren ist, insbesondere darf der Schatzmeister und der oder die Bundesvorsitzende der anerkennenden Partei der Stiftung nicht angehören. In der Satzung der Parteien ist eine Bestimmung über das oder die Organe zu treffen, welches oder welche die Anerkennung zu entscheiden und auszusprechen haben. Die Amtszeit ist in der Stiftungssatzung festzulegen; sie darf höchstens acht Jahre betragen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, wird unverzüglich eine Person für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nachgewählt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen oder nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, können nicht Mitglied der Stiftungsversammlung sein. Die Tätigkeit in der Stiftungsversammlung ist grundsätzlich ehrenamtlich. Wird den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung gewährt, so soll sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Stiftungsmitglieder und zur Lage der parteinahen Stiftung stehen. Die Gesamtsumme der Aufwendungen ist im Rechenschaftsbericht auszuweisen.

(3) Der Stiftungsversammlung gehören weiterhin kraft Amtes an:

1. der oder die Bundesvorsitzende/n der anerkennenden Partei oder ein von diesem/n zu benennender ständiger Vertreter aus dem Bundesvorstand,
2. der oder die Vorsitzende/n der Fraktion der anerkennenden Partei im Deutschen Bundestag oder ein von diesem/n zu benennender ständiger Vertreter aus dem Fraktionsvorstand.

(4) Die Mitglieder kraft Amtes nach Absatz 3 besitzen kein Stimmrecht.

(5) Die Stiftungsversammlung beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über das Arbeitsprogramm der parteinahen Stiftung und überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands. Hierzu kann sie jederzeit vom Stiftungsvorstand einen Bericht verlangen, die Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen.

(6) Der Stiftungsversammlung obliegen vornehmlich folgende Aufgaben:

1. die parteinahen Stiftung bei Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu vertreten, insbesondere bei Abschluss und Kündigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der parteinahen Stiftung und den Vorstandsmitgliedern;
2. den jährlichen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung der parteinahen Stiftung festzustellen;
3. den Jahresabschluss festzustellen;
4. die Finanzordnung einschließlich der Regelungen über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Aktivitäten der Stiftung zu erlassen;
5. Entlastung gegenüber dem Stiftungsvorstand zu erteilen;
6. die Stiftungssatzung zu erlassen oder zu ändern;
7. die Geschäftsordnung der Stiftungsversammlung zu erlassen oder zu ändern.

(7) Die Stiftungsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Stiftungsvorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Sitzung einberufen, zu denen mindestens drei Wochen vorher eingeladen werden muss. Die Sitzungen der Stiftungsversammlung sind nicht öffentlich. Das Nähere regelt die Stiftungssatzung.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand wird aus der Mitte der Stiftungsversammlung gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen dem Bundesvorstand oder einem Landesvorstand der sie anerkennenden Partei nicht angehören.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes erfolgt durch die Stiftungsversammlung.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung außergerichtlich und gerichtlich.

(4) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er hat die vorgeschriebenen Berichte rechtzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorzulegen. Die genaueren Zuständigkeiten von Vorstand und Stiftungsversammlung und ihre Abgrenzung sind in der Stiftungssatzung vorzunehmen.

§ 8

Stiftungssatzung

Die Stiftungssatzung muss mindestens Bestimmungen enthalten über:

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwendet wird, Sitz und Zweck der Stiftung. Das Vermögen ist variabel. Einzelheiten über die Darstellung der Liquiditäts- und Vermögenlage der Stiftung sind in der Satzung zu treffen;
2. Anzahl, Berufung, Amtsduer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane, ihren Geschäftsbereich und ihre Vertretungsmacht sowie die Einberufung und Beschlussfähigkeit;
3. die Auflösung der parteinahen Stiftung;
4. die Verwendung des Stiftungsvermögens nach deren Erlöschen.

§ 9

Einnahmen

(1) Die parteinahen Stiftungen finanzieren sich durch jährliche Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt, aus sonstigen öffentlichen Haushalten und aus weiteren Einnahmen, etwa privaten Spenden oder Kapitalstiftungen, welche unwiderruflich in das Stiftungsvermögen übergehen. Der Anspruch auf Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt entsteht, wenn die der Stiftung nahestehende Partei zweimal in Folge in Fraktionsstärke in den Deutschen Bundestag einzieht. Er bleibt für die Dauer einer weiteren Wahlperiode des Deutschen Bundestages nach dem Ausscheiden oder der Auflösung der Partei bestehen. Im Fall des § 3 Absatz 3 Nummer 6 zweiter Fall (Finanzierungsausschluss) oder dritter Fall (Parteiverbot) endet die staatliche Finanzierung aus öffentlichen Haushalten von Bund und ggf. Bundesländern sowie aus EU-Mitteln mit Rechtskraft der gerichtlichen Feststellung.

(2) Die parteinahen Stiftungen dürfen ihre Einnahmen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegen. Eine Verwendung für Aufgaben und Tätigkeiten aus dem Bereich der Kernaufgaben der sie anerkennenden Partei ist unzulässig.

§ 10**Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln**

(1) Die parteinahen Stiftungen erhalten insgesamt Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt in einer Höhe, die maximal zwei Drittel der Summe der absoluten Obergrenze im Sinne von § 18 Absatz 2 und § 19a Absatz 5 des Parteiengesetzes entsprechen, welche die staatliche Teilfinanzierung aller an ihr berechtigten Parteien als Gesamtbetrag festlegt.

(2) Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt setzen sich für jede parteinahen Stiftung zusammen

1. aus einem Grundbetrag (Globalzuschuss, im Folgenden § 10 Absatz 3 bis 6),
2. aus weiteren zweckgebundenen Zuwendungen (Projektmittel, im Folgenden § 10 Absatz 7 und 8).

(3) Globalzuschüsse werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes erbracht. Die Gesamthöhe der Globalzuschüsse, die allen parteinahen Stiftungen höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt vier Neuntel der Summe aus § 10 Absatz 1.

(4) Der jeweils gewährte Globalzuschuss dient als Grundstockfinanzierung zur Deckung der Ausgaben für ihre gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit sowie zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere für die Durchführung von Seminaren, Tagungen und Kolloquien, die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Vergabe von Forschungsvorhaben mit gesellschaftspolitischer Zielsetzung. Außerdem können aus den Globalmitteln Ausgaben für Personal und Verwaltung sowie Ausgaben zur Anschaffung und Erweiterung von Bildungsstätten einschließlich ihrer Einrichtungs- und Ausstattungskosten bestritten werden. Die Weiterleitung an andere Organisationen der politischen Bildungsarbeit ist mit Ausnahme der nahestehenden Partei und sonstigen Parteien im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke zulässig.

(5) Die Globalzuschüsse werden nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwandt. Die Wirtschaftsführung wird an den allgemein anerkannten Grundsätzen der Qualitätssicherung bei Dienstleistungen ausgerichtet. In diesem Rahmen wird der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

(6) Beantragung, Auszahlung und Abrechnung der Globalmittel erfolgt entsprechend der vom Bundesminister des Innern und für Heimat erlassenen Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuschüsse des Bundes aus Kapitel 0601 Titel 68512 i. d. F. vom 5. September 2019 zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit, die dem Mittelbewilligungsbescheid als Nebenbestimmung im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugrunde gelegt werden. Die Mitteilungen der parteinahen Stiftungen an den Bundesminister des Innern, welche nach Fachausgaben, sächlichen Verwaltungsausgaben, Personalausgaben und Investitionen unterteilt sind, treten an die Stelle förmlicher Wirtschafts-, Haushalts- und Stellenpläne für das Folgejahr.

(7) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erhalten die parteinahen Stiftungen ergänzend Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes aus dem Bundeshaushalt. Die Gesamthöhe der Projektmittel, die allen parteinahen Stiftungen höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt höchstens zwei Neuntel der Summe aus § 10 Absatz 1.

(8) Projektförderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragsvoraussetzungen werden auf Grundlage der Festlegung des Bundeshaushaltsplans durch die jeweiligen Zuwendungsgeber aufgestellt.

(9) Der Anteil der einzelnen Stiftungen an der Gesamtsumme der Zuwendungen ist aus dem Verhältnis der Zweitstimmenergebnisse der anerkennenden Parteien bei der jeweils letzten Bundestagswahl zu errechnen.

(10) Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind im Rechenschaftsbericht als gesonderte Vermögensposition auszuweisen.

(11) Geldleistungen aus einem Landeshaushalt dürfen einer parteinahen Stiftung nur zweckgebunden für bundeslandbezogene Projekte zufließen.

§ 11**Stiftungsvermögen**

(1) Um ihre Aufgaben zu erfüllen, bildet eine parteinahe Stiftung ein eigenes Vermögen. Zum eigenen Vermögen gehören

1. das Stiftungsvermögen im engeren Sinn und
2. das übrige Vermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen soll aus dem Spendenaufkommen aufgebaut werden. Die politischen Stiftungen sind verpflichtet, ihr Stiftungsvermögen zu bewahren und gesondert vom übrigen Vermögen anzulegen. Es ist im jährlichen Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen.

§ 12**Spenden**

(1) Das jährliche Spendenaufkommen ist zur Hälfte dem Stiftungsvermögen zuzuführen, zur Hälfte zeitnah für die Stiftungsaufgaben zu verwenden.

(2) Spenden an politische Parteien weiterzuleiten oder sie finanziell oder wirtschaftlich zu unterstützen, ist den parteinahen Stiftungen untersagt. Im Falle der Zu widerhandlung wird ihr Anspruch auf Geldleistungen in Höhe des Fünffachen des rechtswidrig verwendeten Betrages gekürzt. Die Zu widerhandlung wird im Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Absatz 3 zusammen mit dem Rechenschaftsbericht veröffentlicht.

§ 13**Zuwendung bei Gründung oder Auflösung**

(1) In der Aufbauphase einer parteinahen Stiftung kann ein stufenweiser Aufwuchs der Geldleistungen, verteilt auf zwei Wahlperioden, erfolgen.

(2) Ist die anerkennende Partei nicht mehr im Deutschen Bundestag vertreten, so wird die öffentliche Finanzierung für die Dauer einer weiteren Wahlperiode des Deutschen Bundestages fortgesetzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums endet die öffentliche Förderung.

§ 14**Rechenschaftslegung**

(1) Die parteinahen Stiftungen haben über Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahres) zugeflossen sind sowie über ihr Vermögen und Ziele, Methoden und Erfolge ihrer Tätigkeit (Lagebericht) zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres in einem Rechenschaftsbericht schriftlich und öffentlich Rechenschaft zu geben.

- (2) Die Rechnungslegung umfasst zumindest
1. Einnahmen bestehend aus:
 - a) Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln;
 - b) Einnahmen aus Vermögen;
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der parteinahen Stiftung;

- d) Einnahmen aus Spenden;
 - e) sonstige Einnahmen.
2. Ausgaben bestehend aus:
- a) Personalausgaben;
 - b) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs;
 - c) Ausgaben für innerstiftungsgemäße Gremienarbeit und Information;
 - d) Ausgaben für die Programmarbeit;
 - e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Zinsen;
 - g) sonstige Ausgaben.
3. Vermögensrechnung bestehend aus:
- a) Aktivseite
 - aa) Geldbestände,
 - bb) sonstige Vermögensgegenstände,
 - cc) Rechnungsabgrenzung;
 - b) Passivseite
 - aa) Rücklagen,
 - bb) Rückstellungen,
 - cc) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - dd) sonstige Verbindlichkeiten,
 - ee) Rechnungsabgrenzung.

(3) Der Rechenschaftsbericht muss von einem im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) geprüft werden. Der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut zu veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Er unterrichtet den Bundestag in einem Bericht über die Rechnungslegung der parteinahen Stiftungen. Dieser Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Bundesminister des Innern und für Heimat kann die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern.

(4) Solange eine parteinahen Stiftung mit der Rechnungslegung in Verzug ist, sind für sie die Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt zurückzubehalten.

(5) Die parteinahen Stiftungen haben öffentliche Mittel zurückzuerstatten, sofern sie nicht ordnungsgemäß verwendet wurden. § 49a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Die parteinahen Stiftungen planen und vollziehen ihre Wirtschaftsführung so, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet ist.

(2) Die parteinahen Stiftungen sind in ihrer Wirtschaftsführung selbständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.

(3) Jede parteinahen Stiftung gibt sich eine Finanzordnung, die die Aufstellung und Ausführung des Finanzplans, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der parteinahen Stiftung näher regelt.

(4) Jede parteinahen Stiftung verabschiedet jeweils mittelfristige Finanzplanungen, aus der sich ihre Tätigkeit sowie die Entwicklung der Investitionen und der sonstigen Kosten für den Zeitraum der nächsten drei Jahre ergeben. Bei der mittelfristigen Finanzplanung sind die finanziellen Möglichkeiten der parteinahen Stiftung zu berücksichtigen. Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die politischen Stiftungen leiten die beschlossene mittelfristige Finanzplanung unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und dem Bundesrechnungshof zu.

(5) Die parteinahen Stiftungen stellen für jedes Wirtschaftsjahr einen Finanzplan auf, der alle zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Der Finanzplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Ausgaben dürfen als gegenseitig oder einseitig deckungsfähig bezeichnet werden.

(6) Die Finanzpläne der parteinahen Stiftungen dienen der Feststellung und der Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Wirtschaftsjahr voraussichtlich notwendig ist. Der Finanzplan ist die verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung. Durch den Finanzplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(7) Die parteinahen Stiftungen stellen ihre Finanzpläne nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf. Sie sind gehalten, Rationalisierungsmöglichkeiten zu nutzen.

§ 16

Rechnungshofkontrolle

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung der parteinahen Stiftungen gemäß § 104 der Bundeshaushaltsoordnung auf die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Mittelverwendung.

(2) Bei der Prüfung ist der Rechtsstellung und den Aufgaben der parteinahen Stiftung Rechnung zu tragen. Die im Rahmen der Stiftungssatzung von den zuständigen Stiftungsorganen angenommene Erforderlichkeit einer Einzelmaßnahme oder eines Projekts ist nicht Gegenstand der Prüfung.

(3) Über das Ergebnis einer Nachprüfung hat der Bundesrechnungshof den Präsidenten des Deutschen Bundestages gesondert zu unterrichten. Der Präsident des Deutschen Bundestages veröffentlicht die wesentlichen Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs im nächstfolgenden Rechenschaftsbericht; die betroffene Stiftung kann eine eigene Stellungnahme beifügen.

§ 17

Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer parteinahen Stiftung endet mit der Löschung aus dem Stiftungsregister. Die Löschung hat zu erfolgen

1. bei Vorliegen der Versagungs- und Widerrufsgründe nach § 3 Absatz 3,
2. bei Eröffnung des Konkurses,
3. bei fortgesetzten schwerwiegenden Verstößen gegen die gesetzliche Ordnung und die Aufgabenstellung der Stiftung.

(2) Wird durch Beschluss eines Bundesvorstandes oder des dafür laut Satzung vorgesehenen Organs einer Partei eine neue parteinahen Stiftung anerkannt, so ist das Gesamtvermögen auf sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu übertragen. Kann keine neue parteinahen Stiftung errichtet werden oder verliert eine parteinahen Stiftung gemäß Absatz 1 ihre Rechtsstellung, so kann das Vermögen durch Beschluss eines ordentlichen Bundesparteitages auf andere parteinahen Einrichtungen übertragen werden. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zwecke neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Die Zweckbindung für die Zuwendung an

Stiftungen ist zu beachten. Fällt den Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(3) Soweit nach Beendigung der Liquidation gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Bundeshaushalt zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind.

(4) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen, das von der parteinahen Stiftung erworben worden ist, ist dem Anfallsberechtigten zu überlassen. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Anfallsberechtigt sind die in der Satzung der parteinahen Stiftung bestimmten Personen oder Stellen.

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 dürfen erst vorgenommen werden, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Die Rechte der Gläubiger sind nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu sichern. Die Liquidation ist in einem Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages als Bundestagsdrucksache und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 18

Übergangsvorschriften für bestehende politische Stiftungen

(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden parteinahen Stiftungen, die Haushaltssmittel aus dem Bundeshaushalt erhalten, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sofort anzuwenden.

(2) Die bestehenden parteinahen Stiftungen sind in das Register einzutragen, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt haben. Dies muss spätestens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, in der dieses Gesetz in Kraft tritt, erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Geldleistungen unbeschadet der noch ausstehenden Eintragung geleistet.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz hat das Ziel, nötige Regelungen bei der Finanzierung der sogenannten parteinahen Stiftungen zu schaffen und das bisherige dafür zuständige formelle Haushaltsgesetz durch eine gesetzliche Grundlage zu substituieren. Es verfolgt insbesondere den Zweck, durch eine transparente gesetzgeberische Regelung die Höhe der Staatsmittel, die insgesamt den parteinahen Stiftungen zufließen, auf ein vertretbares Maß zurückzuführen und dauerhaft wirkungsvoll zu begrenzen und somit gemäß der sogenannten „Wesentlichkeitstheorie“ des Bundesverfassungsgerichtes und im Angesicht der aktuellen Gerichtsentscheidung Recht zu setzen.

Es verfolgt ferner den Zweck, die in einem demokratischen Gemeinwesen unverzichtbare Kontrollfunktion der Öffentlichkeit zu stärken und den politischen Prozess transparenter zu gestalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bislang ist die rechtliche Grundlage für die zu vergebenden Mittel an die parteinahen Stiftungen der jeweilige Bundeshaushalt. Hierbei legt der Haushaltsgesetzgeber die sogenannten Globalzuschüsse des BMI sowie Projektfinanzierungen mit dem Gesetz zur Feststellung des Bundeshaushalts fest.

Seit dem Beginn der Förderung 1967 werden die Mittel im parlamentarischen Verfahren veranschlagt. Innerhalb diesem ist es jedoch die alleinige Aufgabe des Haushaltungsausschusses, die Mittel zuzuweisen.

Wie die Mittel veranschlagt und bewilligt werden, erfolgt ferner gemäß der Bundeshaushaltssordnung sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Teilweise haben die einzelnen Ressorts ihrerseits Vorgaben erlassen, um die Mittel zu veranschlagen und zu bewilligen.

Es fehlt daher ein eigenes Leistungsgesetz, das bei dauerhaften wiederkehrenden Geldleistungen Voraussetzung für eine haushaltrechtliche Leistungsgewährung ist.

Bedingt durch die Besonderheiten des Haushaltsgesetzgebungsverfahrens hat jedoch die Öffentlichkeit nur unzureichende Gelegenheit, davon Kenntnis zu nehmen.

Neben den vom Bundesverfassungsgericht zum Aktenzeichen 2 BvE 3/19 ausgeführten Erwägungen genügt die derzeit geübte Praxis nicht dem Demokratiegebot .

Dies unterstreicht nicht zuletzt die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte „Wesentlichkeitstheorie“, wonach wesentliche Entscheidungen einer materiell gesetzlichen Grundlage mit Außenwirkung bedürfen. Ein Haushaltsgesetz als nur formelles Gesetz stellt diese nicht hinreichend dar.

Die Frage, wann eine staatliche Subventionsmaßnahme einer materiell gesetzlichen Rechtsgrundlage bedürfe, wurde in zahlreichen Entscheidungen über die Pressesubventionierung geklärt. Ihr Grundgedanke wurde auf die Stiftungssubventionierung angewandt: Demnach ist eine Leistung „wesentlich“, wenn sie den grundgesetzlich geschützten Freiheits- und Gleichheitsanspruch der Bürger berührt und für das Gemeinwesen Bedeutung hat. Dies sei umso mehr der Fall, wenn es für grundgesetzlich geschützte Aktivitäten staatliche Unterstützung gäbe, bei denen es zu einer wechselseitigen Konkurrenz unter den Grundrechtsträgern kommen, es also Vorteile für den einen und Nachteile für den anderen Konkurrenten geben könne – bei den sogenannten parteinahen Stiftungen trifft das zu.

Bei der Finanzierung der parteinahen Stiftungen kommt zunächst das Parlament als Kontrollinstanz in Betracht: Es wacht im Interesse der Bürger darüber, dass mit den Steuern wirtschaftlich und sparsam umgegangen wird.

Allerdings entscheidet bei der Finanzierung der parteinahen Stiftungen das Parlament über Zuwendungen, die in jedem Falle indirekt allen im Parlament vertretenen Parteien und damit auch nahezu allen Abgeordneten und Fraktionen zugutekommen. Begünstigte und Entscheidende stehen sich sehr nah, bzw. sind mitunter sogar identisch. Es besteht hierbei die Gefahr, dass es zu Befangenheit und damit zu unangemessenen Entscheidungen kommt. Umso mehr, da auch die parlamentarische Opposition außer Kraft gesetzt ist, da auch sie in die Stiftungsfinanzierung einbezogen und begünstigt wird. Es kommt insofern zu einer „Entscheidung in eigener Sache“, bei der es aufgrund der Interessenidentität keine Kontrolle durch das Parlament gibt.

III. Alternativen

Es gäbe die Alternative, per Bundesgesetz nur die besonderen Bestimmungen zu beordnen, die im Sachzusammenhang mit der Eigenschaft als anerkannte parteinahen Stiftung einer im Bundestag vertretenen Partei stehen. Die geschähe aus Rücksicht auf die Länderkompetenz zur Regelung des Stiftungsrechts (vgl. ZG 2000, S. 44). Dies setzt jedoch wiederum voraus, dass die gegenwärtigen parteinahen Stiftungen sich bezüglich der allgemeinen Bestimmungen nicht nach Vereinsrecht, sondern nach dem Stiftungsrecht eines Bundeslandes, nämlich dem ihres Sitzes, richten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Nach Auffassung der Antragsteller ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung eines parteilichen Stiftungsrechts aus Art. 21 Abs. 5 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG).

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz würde die Finanzierung der parteinahen Stiftungen der dringend gebotenen rechtsstaatlichen Regelung zuführen. Durch die vorgesehene Begrenzung der Zuschüsse müssen die bereits bestehenden Stiftungen ihre Ausgaben in einem angemessenen Zeitraum reduzieren.

VII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es sollen keine Regelungen oder Verwaltungsverfahren vereinfacht oder aufgehoben werden.

VIII. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetz wird insbesondere SDG 16, Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen Rechnung getragen.

IX. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die vorgesehene Limitierung der Mittel für die parteinahen Stiftungen reduzieren sich die Ausgaben des Bundes in einem überschaubaren Zeitraum bezogen auf die derzeitigen Verhältnisse um etwa 500 Millionen Euro.

1. Erfüllungsaufwand

Es sind keine finanziellen und zeitlichen Be- und Entlastungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltungen durch die geplanten Regelungen erkennbar.

2. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten.

X. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind keine weiteren Gesetzesfolgen zu erwarten.

XI. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung oder Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

- § 1 definiert den Begriff „parteinahe Stiftung“ sowie die Bedingungen, die eine Institution dazu autorisieren, sich als parteinahe Stiftung zu bezeichnen. Zudem legt er die Aufgaben der parteinahen Stiftungen fest und grenzt sie von unzulässiger Parteiarbeit ab.
- § 2 bestimmt die Rechtsstellung der parteinahen Stiftungen.
- § 3 legt Formerfordernisse für nötige Eintragungen der parteinahen Stiftungen ins Stiftungsregister, Veröffentlichungsmodus, ferner Versagungs- und Widerrufsgründe fest.
- § 4 beschreibt den Stiftungsaufbau.
- § 5 benennt die erforderlichen Stiftungsorgane und legt ihre Funktionen fest.
- § 6 setzt die nötige Anzahl der Mitglieder der Stiftungsversammlung sowie die Modalitäten ihrer Wahl fest. Er bestimmt Art und Weise der Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungsversammlung und Kriterien für die mögliche Aufwandsentschädigung der Mitglieder. Zudem legt er fest, wer „kraft seines Amtes“ zur Stiftungsversammlung gehört und was damit verbunden ist. Weiterhin regelt er die Aufgaben der Stiftungsversammlung sowie ihr Zusammentreten.
- § 7 benennt die erforderliche Anzahl der Personen für den Stiftungsvorstand, regelt die Bedingungen ihrer Wahl und deren Abberufung und bestimmt die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sowie die Modalitäten der damit einhergehenden Berichtspflicht.
- § 8 legt nötige Bestimmungen der Stiftungssatzung fest.
- § 9 regelt die Einnahmen der parteinahen Stiftungen und bestimmt die Kriterien für ihre Verwendung.
- § 10 regelt die absolute Obergrenze der Geldleistungen, die parteinahe Stiftung aus dem Bundeshaushalt erhalten und den Maßstab der Mittelverteilung innerhalb des Kreises der parteinahen Stiftungen.
- § 11 legt Grundsätze der Vermögensbildung parteinaher Stiftungen fest, ferner, was unter den Begriff „Vermögen“ fällt sowie Bestimmungen für den Umgang mit diesem Vermögen und die damit einhergehende Rechenschaftspflicht.
- § 12 regelt die Grundsätze der Verwendung des Spendenaufkommens, das parteinahen Stiftungen zufließt sowie die Sanktionen im Falle des Verstoßes gegen diese Grundsätze.
- § 13 regelt die Zuwendung der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt bei Gründung der parteinahen Stiftung sowie für den Fall, dass Parteien, denen Stiftungen nahestehen, nicht mehr im Bundestag vertreten sind.
- § 14 regelt Art und Weise sowie die Fristen der Rechenschaften, die parteinahe Stiftungen über Herkunft und Verwendung der Mittel abzugeben haben, die ihnen in einem bestimmten Zeitraum zugeflossen sind. Des Weiteren legt er fest, was die Rechenschaftslegung umfasst und welche Prüfungs- und Publikationsmodalitäten damit einhergehen. Zudem bestimmt er Maßnahmen aufgrund ausbleibender Rechnungslegungen und nicht ordnungsgemäßer Mittelverwendungen.

- § 15 legt die Grundsätze der Wirtschaftsführung parteinaher Stiftungen fest.
- § 16 legt die Bestimmungen fest, nach denen parteinaher Stiftungen durch den Rechnungshof kontrolliert werden.
- § 17 regelt, unter welchen Umständen eine parteinaher Stiftung ihre Rechtsstellung verliert bzw. liquidiert wird.
- § 18 bestimmt Übergangsbestimmungen für bestehende politische Stiftungen, zum Zeitpunkt, da dieses Gesetz in Kraft tritt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) – Geldflüsse offenlegen und kontrollieren

A. Problem

In den vergangenen Wochen haben Intransparenz und der Verdacht von Vetternwirtschaft und Vorteilsnahme das Vertrauen der Bürger in die Demokratie stark beschädigt. Bereits im Jahr 1956 hat das Bundesverfassungsgericht im KPD-Urteil entschieden, dass sich „nicht bezweifeln [lässt], dass außerparlamentarische Aktionen vielfältiger Art denkbar sind, die einer legitimen Einwirkung auf das Parlament dienen können, vor allem soweit sie dazu bestimmt sind, die Abgeordneten über die bei den Wählern zu bestimmten politischen Fragen vorhandenen Meinungen zu unterrichten. An sich ist es daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass ‚Interessengruppen‘ auf die Mitglieder des Parlaments einzuwirken suchen“ (BVerfGE 5, 85 = NJW 1956, 1393.) Lobbyismus, Lobbying oder Lobbyarbeit – eine aus dem Englischen (lobbying) übernommene Bezeichnung – ist für jene Interessenvertretung in Politik und Gesellschaft, bei der einzelne Personen oder Interessengruppen („Lobbys“) – vor allem durch die Pflege persönlicher Verbindungen – die Exekutive und die Legislative zu beeinflussen versuchen. Der Lobbyismus wird dabei, neben dem Phänomen der Massenmedien als vierter, mithin häufig als die fünfte Gewalt bezeichnet. Der Politikwissenschaftler Theodor Eschenburg warnte bereits im Jahr 1955 vor einer „Herrschaft der Verbände“ (Eschenburg, Herrschaft der Verbände, 1955). Es steht außer Frage, dass der Lobbyismus zu einer Verlagerung wichtiger politischer Vorentscheidungen in außerparlamentarische Gremien geführt hat. Das sogenannte Lobbyregister sollte zu einer Verbesserung der Transparenz führen: So müssen sich professionelle Interessenvertreter seit dem 1.1.2022 in ein Register eintragen und Angaben zu ihrem Arbeits- oder Auftraggeber, zur Anzahl der Beschäftigten und finanziellen Aufwendungen machen. Dies soll die Nachvollziehbarkeit bei der Entstehung politischer Vorhaben verbessern. In Ministerien werden Treffen bis hinunter zur Funktion eines Unterabteilungsleiters einen Eintrag in das Register nötig machen. Das Lobbyregister wird digital beim Bundestag geführt werden und öffentlich einsehbar sein. Bei Verstößen soll ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro drohen

(Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 36 Die parlamentarische Volksvertretung – der Deutsche Bundestag Rn. 11, beck-online). Bereits seit 1972 existierte unter Führung des Bundestagspräsidenten eine unverbindliche Liste, in die zur öffentlichen Einsichtnahme alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, eingetragen wurden. Um eine stärkere Kontrolle und unter Umständen auch Sanktionierung (unrechtmäßiger) Lobbyarbeit zu ermöglichen, wurde seit geraumer Zeit innerhalb und außerhalb des Bundestags die Einführung eines verbindlichen Lobbyregisters erwogen. Im Zuge der Causa Philipp Amthor einigten sich schließlich Unterhändler der Großen Koalition im Herbst 2020 auf die Einführung eines verbindlichen Lobbyregisters (Dieners, Compliance Gesundheitswesen, Kap. 13 Lobbying Rn. 49-49a, beck-online). Im Zuge der Causa Habeck wurde klar, dass das Lobbyregistergesetz weiterer Anpassungen bedarf, die insbesondere Verquickungen und Geldflüsse zwischen Lobbyisten und der Regierung nicht nur offenlegen, sondern teils auch verbieten. Wesentliche Akteure und Stichwortgeber der aktuellen Bundesregierung sind im Lobbyregister eingetragen. Zu nennen ist etwa die Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH, die legale Entität der Agora Energiewende, Agora Industrie und Agora Agrar. Als solche erarbeitet die SEFEP „wissenschaftlich fundierte und politisch umsetzbare Wege, damit der Weg in Richtung Klimaneutralität gelingt, in Deutschland, Europa und global“. Die SEFEP gGmbH bezeichnet sich selbst als Thinktank und Politiklabor, deren „wissenschaftlich fundierte Forschung praktische politische Lösungen“ aufzeigt und „dabei auf ideologische Festlegungen“ verzichtet (www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R003460/209-37?backUrl=%2Fsuche%3Fq%3DSEFEP%26pageSize%3D10%26filter%255Bactivelobbyist%255D%255Btrue%255D%3Dtrue%26sort%3DRELEVANCE_DESC). Auch die Deutsche Umwelthilfe ist im Lobbyregister zu finden. Dabei handelt es sich nach eigener Aussage um eine „deutsche Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutzorganisation“. Der Verein gibt an, politisch unabhängig, als gemeinnützig anerkannt und klageberechtigt zu sein und sich vor allem auf nationaler und europäischer Ebene für den Klimaschutz, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, eine auf Effizienz und regenerativen Quellen basierende Energieversorgung, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft, saubere Luft, nachhaltige Mobilität und Verbraucherschutz zu engagieren (www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001683/16461?backUrl=%2Fsuche%3Fq%3DDeutsche%2BUmwelthilfe%26pageSize%3D10%26filter%255Bactivelobbyist%255D%255Btrue%255D%3Dtrue%26sort%3DRELEVANCE_DESC). Auch der Greenpeace e. V. ist im Lobbyregister zu finden. Greenpeace gibt an, Zweck des Vereins sei die Förderung des Umwelt- und Tierschutzes sowie des Friedens und der Völkerverständigung. Greenpeace macht als international tätige ökologische Organisation nach eigener Aussage „die Probleme der Umwelt, insbesondere die globalen, bewusst und will so die Beeinträchtigung oder Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen verhindern“. „Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gewaltfreie Aktionen, durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie durch Aufklärung und Beratung“ (vgl. Satzung des Greenpeace e. V.: www.greenpeace.de/publikationen/greenpeace_e.v._satzung_17.03.2017.pdf). Akteure dieser und anderer Organisationen gelten als Stichwortgeber für die Bundesregierung und werden gleichzeitig von dieser gefördert. Aus der Bundestagsdrucksache 19/23238 ergibt sich, welche Bundesministerien allein in den Jahren 2019 und 2020 Mittel an die Deutsche Umwelthilfe ausrichteten. Dazu zählen unter anderem Mittel aus dem Bundesumweltministerium für das Projekt SmartRathaus Kommunaler Klimaschutz durch digitales Gebäudemanagement (162.496 Euro im Jahr 2019 und 174.731 Euro im Jahr 2020), das Projekt „Mit Mehrweg das Klima schützen – Kampagne zu klimafreundlichen Mehrwegalternativen bei Getränkeverpackungen“ erhielt im Jahr 2019 124.286

Euro und im Jahr 2020 55.414 Euro und das Projekt „Verbundprojekt: NKI: Koordinierungsstelle Sektorenkopplung – Klimaschutzzpotenziale von Stromanwendungen im Wärmebereich heben“ erhielt 2019 101.486 Euro und im Jahr 2020 102.479 Euro an Zuwendungen. Die Deutsche Umwelthilfe gibt auf ihrem Netzauftritt an, 3.848.011 Euro, also 32,71 % ihrer Einkünfte im Jahr 2020 aus Projektzuschüssen erhalten zu haben. „PKW-Nutzer finanzieren also die Kampagnen gegen ihre Autos mit ihren eigenen Steuergeldern mit“ (https://www.focus.de/auto/news/koalitionsstreit-um-fahrverbote-umwelthilfe-in-der-kritik-finanzierung-durch-spd-ministerium-ist-geheime-verschluss-sache_id_10044657.html).

Andere Lobbyorganisationen fallen insbesondere dadurch auf, dass personelle Verstrickungen die Unabhängigkeit der Organisation bezweifeln lassen. So ist Jennifer Morgan seit März 2022 Staatssekretärin und Sonderbeauftragte für internationale Politik im Auswärtigen Amt. Sie leitete von 2016 bis 2022 zusammen mit Bunny McDiarmid Greenpeace International. Sie selbst fühlt sich auch als Staatssekretärin weiter als Aktivistin (www.evangelisch.de/inhalte/213233/07-03-2023/klimabeauftragte-im-aussenamt-morgan-fuehle-mich-weiter-als-aktivistin) und zeigt damit deutlich, dass die Grenzen zwischen Regierungsamt und Lobbyismus an dieser Stelle völlig zerfließen.

Auch der „Exekutivdirektor von Agora Energiewende“ Dr. Patrick Graichen wechselte auf direktem Wege von einer Lobbyorganisation als Staatssekretär in das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und wurde dort zuständig für die Umsetzung der Klima- und Energiepolitik. Ähnliche Verstrickungen zeigen sich exemplarisch auch bei Rainer Baake. Dieser war bereits von 1998 bis 2005 Staatssekretär im damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Jürgen Trittin. Danach war er 2006 bis 2012 Bundesgeschäftsführer des Umwelt- und Verbraucherschutzverbandes Deutsche Umwelthilfe und Direktor der Initiative Agora Energiewende, die Anfang 2012 von der Stiftung Mercator und der European Climate Foundation gegründet wurde. Im Januar 2014 wurde er von Sigmar Gabriel (SPD) erneut als beamteter Staatssekretär für Energie ins Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berufen, gab 2018 seinen Rücktritt bekannt und ist nun Direktor der Stiftung Klimaneutralität.

B. Lösung

Vorliegender Gesetzentwurf soll die Missstände, die auch nach der Einführung des Lobbyregistergesetzes weiter bestehen, beseitigen. Bis zum Jahre 2015 konnten Mitglieder der Bundesregierung nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt ohne eine Karenzzeit in eine andere Beschäftigung wechseln. Dies hatte immer wieder zu einer breiten öffentlichen Diskussion geführt.

Mit dem Gesetz vom 17. Juli 2015 wurde eine Karenzzeit für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung sowie für Parlamentarische Staatssekretäre eingeführt. Dies soll Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Amtsende verhindern. Mit dem Gesetz wurden in das Bundesministergesetz die §§ 6a bis 6d eingefügt sowie die §§ 7 und 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre geändert. Die Änderung sieht nun vor, dass Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, dies der Bundesregierung schriftlich anzugeben haben. Die Bundesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffent-

liche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Bundesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung beeinträchtigen kann. Die Untersagung ist zu begründen. Ähnliche Vorschriften sehen die meisten Länder auf ihrer Ebene vor. In besonders schweren Fällen sind auch Karenzzeiten von bis zu 24 Monaten auf Länderebene vorgesehen. Vorliegender Gesetzentwurf sieht vor, Karenzzeiten analog auch für Mitarbeiter von Lobbyorganisationen bei einem Wechsel in die Bundesregierung beziehungsweise als Mitarbeiter in die Bundesministerien vorzusehen.

In einem weiteren Schritt wird die Finanzierung von Organisationen, die im Lobbyregister gemeldet sind aus Steuermitteln verboten. Lobbyismus dient der Verbreitung eigener Interessen von Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen. Die Finanzierung dieser durch Steuermittel widerspricht dem Gedanken der Trennung von Regierung und Lobbyismus. Außerdem stellt der Gesetzentwurf klar, dass die Vergabe von Gutachten-Aufträgen durch die Bundesregierung an Lobbyorganisationen verboten ist. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 20/7145 ergab, dass die Bundesregierung Millionen Euro in die Vergabe externer Gutachten investiert, die teils veröffentlicht, aber nicht selten auch zum internen Gebrauch genutzt werden. Aus vermutlich gutem Grund hat die Bundesregierung entschieden, nicht zu veröffentlichen, wer konkret von der Studienvergabe profitiert. Diese Informationen wurden einzig der Geheimschutzstelle des Bundestages übermittelt und sind somit für die Bürger, die das Steuergeld erwirtschaften, das die Bundesregierung an Lobbyisten ausreicht, nicht einsehbar.

Die Entgegennahme von Partei-Spenden aus dem nichteuropäischen Ausland ist aus gutem Grund nach § 25 des Parteiengesetzes nur sehr eingeschränkt möglich: Die Einflussnahme ausländischer Interessen auf deutsche Parteien soll damit unterbunden werden. Eine solche Regelung existiert jedoch nicht für Lobbyverbände. Diese können Geldzuwendungen aus dem Ausland in unbegrenzter Höhe empfangen und werden damit zum Tummelplatz der ausländischen Geldgeber, die über Lobbyorganisationen direkt Einfluss auf die Bundespolitik nehmen können. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, Geldspenden aus dem Ausland an Organisationen, die in das Lobbyregister aufgenommen wurden, analog den Regelungen des Parteiengesetzes ab einer Höhe von 1.000 Euro zu unterbinden.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage hat sich angesichts der Machenschaften der aktuellen Bundesregierung als nicht sinnvoll erwiesen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es können minimale Dokumentationskosten entstehen.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Information der Betroffenen wird keine nennenswerten Kosten verursachen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es können minimale Dokumentationskosten auf die Bundesregierung zukommen.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung eines
Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag
und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) –
Geldflüsse offenlegen und kontrollieren**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lobbyregistergesetzes

Das Lobbyregistergesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 9 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 10 Karenzzeit
§ 11 Finanzierung
§ 12 Inkrafttreten“.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Eingetragene Interessenvertreter nehmen keine öffentlichen Gelder in Anspruch. Sie erstellen keine Gutachten und Studien im Auftrag der Bundesregierung.“

3. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 und 11 eingefügt:

„§ 10

Karenzzeit

Zum Bundesminister oder zum Staatssekretär innerhalb der Bundesregierung darf nicht ernannt werden, wer innerhalb der vorangegangenen 18 Monate als Interessenvertreter der Registrierungspflicht des § 2 unterlag. Ebenso darf nicht zum politischen Bundesbeamten im Sinne des § 54 Bundesbeamten gesetz ernannt werden, wer innerhalb der vorangegangenen 18 Monate als Interessenvertreter der Registrierungspflicht des § 2 unterlag. Eine vergleichbare Tarifbeschäftigung im öffentlichen Dienst des Bundes als Nichtbeamter ist nicht gestattet.

§ 11

Finanzierung

- (1) Eingetragene Interessenvertreter sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeldes erfolgen.
(2) Von der Befugnis der eingetragenen Interessenvertreter, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
 1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;

2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar dem eingetragenen Interessenvertreter zufließt;
 4. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 6. Spenden, die dem eingetragenen Interessenvertreter erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.
- (3) Entgeltliche Aufträge der Bundesregierung und aller ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen an Lobbyorganisationen sind verboten.“
4. Der bisherige § 10 wird § 12 und wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Lobbyregistergesetz um notwendige Punkte zu ergänzen. Ziel ist es, den Einfluss von Interessenvertretern auf Politiker besser zu kontrollieren, als dies bisher der Fall ist. Die Einführung des Lobbyregistergesetzes hat nicht dazu beitragen können, die Skandale rund um den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck zu verhindern. Durch die zu Tage getretenen Verbindungen personaler, finanzieller und persönlicher Natur von Lobbyisten aus dem In- und Ausland mit Vertretern der Bundesministerien, haben die Demokratie und das Vertrauen der Bürger großen Schaden genommen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Vorschriften des Lobbyregistergesetzes entsprechend erweitern, um zumindest in Zukunft ähnliche Skandale verhindern zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um dies zu garantieren, werden vier unterschiedliche Stellschrauben betätigt, die es ermöglichen sollen, die Verbindungen zwischen registrierten Interessenvertretern und politischen Entscheidungsträgern nicht nur offenzulegen, sondern größten Teils zu unterbinden. Insbesondere führt der Gesetzentwurf eine Karenzzeit ein, die es bei einem Wechsel von einer registrierten Interessenvertretung in eine Betätigung innerhalb der oder für die Bundesregierung einzuhalten gilt. Diese orientiert sich an bereits existenten Regelungen in Bund und Land, was den Wechsel aus einem Ministerium in eine Interessenvertretung angeht. Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf das Verbot der Erteilung von Aufträgen für Studien und Gutachten an registrierte Interessenvertretungen sowie das Verbot, Haushaltsmittel an Lobbyorganisationen auszureichen. Daneben werden Finanzflüsse aus dem Ausland an Interessenvertretungen verboten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen aus den Kompetenztiteln des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 3 und 11 i. V. m. Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Gesetzesänderung werden Interessenvertreter von dem Vorwurf der staatlichen Einflussnahme durch Finanzflüsse entlastet. Zukünftig müssen sich Interessenvertreter jenseits von staatlichen Mitteln selbst finanzieren. Die Vergabe von Aufträgen in Form von Gutachten und Studien ist ausgeschlossen. Auch anderweitige Fördermittel können zukünftig nicht mehr seitens des öffentlichen Haushalts an die registrierten Vertreter des Lobbyregisters ausgereicht werden. Somit wird verhindert, dass der Steuerzahler Studien finanziert, die letztlich von der Bundesregierung genutzt werden, um politische Vorschläge zu rechtfertigen, die sich gegen die Interessen des

Steuerzahlers richten. Vielmehr sollen Interessenvertreter zukünftig frei und unabhängig zwar ihre Interessen vertreten – staatliche Mittel erhalten sie dafür jedoch nicht mehr ausgereicht. Die Einführung einer Karenzzeit wird dazu führen, dass sich das Personalkarussell, welches sich immer schneller zwischen Lobbyistengruppierungen und Beschäftigungen im Umfeld der Bundesregierung dreht, zukünftig angehalten wird. Erst nach einer längeren Phase der „Abkühlung“ ist es Beschäftigten von Interessenvertretungen erlaubt, im Umfeld der Bundesregierung tätig zu werden. Die Regelung orientiert sich an den Karenzzeiten, die für Minister bei einem Wechsel in Interessenvertretungen Gültigkeit besitzen. Daneben werden endlich Regelungen hinsichtlich von Spenden aus dem Ausland getroffen, die die Einflussnahme von ausländischen Personen auf deutsche Interessenvertretungen eindämmen soll.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf schließt dauerhaft eine Reglungslücke.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund des Einfügens zweier Paragrafen neu zu fassen.

Zu Nummer 2

Die Regelung schließt Geldflüsse zwischen der Bundesregierung und eingetragenen Interessenvertretungen zukünftig aus. Somit können Lobbyistenverbände zukünftig weder Aufträge der Bundesregierung noch anderweitige Fördergelder aus Steuermitteln erhalten. Ihnen steht es frei, sich wirtschaftlich zu betätigen oder Spendengelder und Mitgliedsbeiträge einzuwerben. Interessenvertretern ist es somit zukünftig auch nicht mehr möglich, im Auftrag der Bundesregierung und durch diese finanziert, Studien und Gutachten zu erstellen, mit der sie die eigene Politik vermeintlich wissenschaftlich hinterlegen.

Zu Nummer 3

Die Einführung einer Karenzzeit soll dazu führen, dass der Wechsel von Lobbyistengruppierungen in die Bundesregierung oder deren Umfeld zukünftig nicht mehr kurzfristig möglich ist. Dass Vertreter von Interessengemeinschaften ohne Wartezeit in die Bundesregierung wechseln oder sich selbst als Teil dieser noch als Aktivisten begreifen, schadet dem Ansehen der Bundesregierung und muss zukünftig unterbleiben.

Zukünftig müssen Interessenvertretungen hinsichtlich ihrer Finanzierung strenge Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere sind Spenden von öffentlichen Institutionen, aber auch aus dem Ausland nicht mehr möglich.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Gerrit Huy, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Benkstein, Edgar Naujok, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, René Springer, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Entschädigungsrechts für zu Unrecht erlittene Haft

A. Problem

Für eine Freiheitsentziehung aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder Anordnung im Strafverfahren gewährleistet der Staat nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBI. I S. 157) eine Entschädigung, sofern die Freiheitsentziehung letztlich zu Unrecht erfolgte. Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 75 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.

Nach der Studie „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“ (2017) wurde die Höhe der „Haftentschädigung“ aus Sicht der Betroffenen nicht nur als viel zu gering, sondern sogar als „Hohn von staatlicher Seite“ oder als „Affront“ wahrgenommen. Im Rahmen der Konferenz der Justizminister vom November 2017 wurde beschlossen, die Bundesregierung zu bitten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine deutliche Erhöhung dieser „Haftentschädigung“ vorsieht. Schließlich kam es in der letzten Legislaturperiode zu einer Erhöhung auf die bereits genannten 75 Euro pro Tag. Angesichts der aktuell hohen Inflation ist es jedoch dringend geboten, eine weitere Anhebung auf zunächst 100 Euro zu gewährleisten.

Weiter wird von den Betroffenen bemängelt, dass der Ersatz eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, den Bruch in der Linie des Lebenslaufs nur unzureichend kompensieren kann. Vor allem länger inhaftierten Betroffenen fehlt nicht nur ein Teil der Lebenszeit, sondern auch der Erwerbslebenszeit, was sich wiederum nachteilig auf mögliche Renten- oder Versorgungsansprüche auswirkt.

B. Lösung

Der Entschädigungsanspruch für Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, wird auf 100 Euro und, sofern die Freiheitsentziehung länger als zwölf Monate dauert, auf 200 Euro je angefangenen Tag der Freiheitsentziehung erhöht. Gegenüber diesem Anspruch ist die Aufrechnung unzulässig. Eine Vorteilsausgleichung hinsichtlich „ersparter Aufwendungen für Verpflegung und Unterbringung“ findet

nicht statt. Ein Betroffener, dem länger als sechs Monate die Freiheit entzogen worden ist, ist für die Zeit der Inhaftierung nachzuversichern.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung der aktuellen Regelung ist unangemessen und kann nicht als Alternative gewertet werden. Eine Implementierung eines „Entschädigungsrahmens“, innerhalb dessen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls der Ersatz des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, pro Tag berechnet werden soll, könnte zwar zu einem „Mehr“ an Einzelfallgerechtigkeit führen, würde aber, da langwierige, auch gerichtliche und instanzgerichtliche Verfahren über die angemessene Höhe der Entschädigungszahlung zu erwarten sein dürften, der gebotenen und gewünschten zeitnahen Auszahlung der Ersatzleistung entgegenstehen; ein solcher „Rahmen“ ist daher abzulehnen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt würde nur dann belastet werden, wenn Oberlandesgerichte in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes (Staatsschutz-Strafsachen) erstinstanzlich entscheiden; die Praxisrelevanz ist gering. Es werden zum fast ausschließlichen Teil die Haushalte der Bundesländer mit Mehrausgaben belastet werden. Ausgehend von Schätzungen aus dem Jahr 2009 muss mit einer Mehrbelastung der Länderhaushalte in Höhe von ca. 12 Mio. Euro jährlich gerechnet werden. Die Höhe der Mehrausgaben lässt sich infolge von Unkenntnis der Anzahl der zu Unrecht Inhaftierten bzw. der jeweiligen Haftdauer nicht exakt berechnen.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

In den Fällen der Nachversicherung werden Kosten bei den Sozialversicherungsträgern entstehen; diese sind aber noch nicht abschätzbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Entschädigungsrechts für zu Unrecht erlittene Haft

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Nachversicherung in der Rentenversicherung“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Entschädigung ist der durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden; im Falle der Freiheitsentziehung aufgrund gerichtlicher Anordnung ist Gegenstand auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, sowie der Anspruch auf Nachversicherung in der Rentenversicherung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung; ist dem Betroffenen für mehr als zwölf Monate die Freiheit entzogen worden, so beträgt insoweit die Entschädigung 200 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. Zeiten der Freiheitsentziehung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen werden bei der Berechnung zusammengerechnet, sofern ein rechtlicher Zusammenhang besteht. Zeiten der Unterbrechung der Freiheitsentziehung bleiben unberücksichtigt.“

3. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a

Nachversicherung in der Rentenversicherung

- (1) War dem Betroffenen aufgrund gerichtlicher Anordnung länger als sechs Monate die Freiheit entzogen, so ist er für den gesamten Zeitraum des Freiheitsentzugs in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Bestehen für den Betroffenen bereits Anwartschaften bei einem Rentenversicherungsträger außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, so steht dem Betroffenen ein Wahlrecht zu, ob die Nachversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei dem anderweitigen Versicherungsträger durchgeführt werden soll.

- (2) Zeiten der Freiheitsentziehung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen werden bei der Berechnung zusammengerechnet, sofern ein rechtlicher Zusammenhang besteht. Zeiten der Haftunterbrechung bleiben unberücksichtigt.
- (3) Hatte der Betroffene während der Inhaftierung Anwartschaften in einer Rentenversicherung erworben, werden diese auf den Nachversicherungsanspruch angerechnet.
- (4) Bemessungsgröße für die Nachversicherung ist der Schadensersatzbetrag des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist.
- (5) Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind aus der Staatskasse zu leisten. Das Verfahren richtet sich ansonsten nach den §§ 181 bis 186a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist die signifikante Besserstellung des zu Unrecht von einer Strafverfolgungsmaßnahme oder einer (im Nachhinein als ungerechtfertigt festgestellten) strafrechtlichen Sanktion Betroffenen; sie dient der Aussöhnung oder Versöhnung des Betroffenen mit dem Recht und muss insbesondere angesichts der aktuell hohen Inflationsraten angepasst werden.

Nach der bisherigen Regelung steht einem Betroffenen, der aufgrund des Vollzuges von Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme ein Schaden entstanden ist, im Falle des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht eine Entschädigung aus der Staatskasse zu. Diese Entschädigung als Ersatz eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, ist als Tagespauschale zu zahlen, und zwar in Höhe von 75 Euro je angefangenem Tag. Die Höhe der Tagespauschale war nach mehr als zehn Jahren in der vergangenen Legislaturperiode angepasst worden – allerdings in einem nicht ausreichendem Maße.

Das Bestreben des Gesetzentwurfs ist, dem Betroffenen einen akzeptablen Ausgleich für die zu Unrecht erlittene Haft zu gewähren, so dass an die Stelle der Verbitterung über den Rechtstaat das Gefühl der Genugtuung oder der Kompensation tritt, und zwar nicht nur, was die Höhe der Entschädigung, sondern auch, was flankierende Maßnahmen – damit dem Betroffenen tatsächlich etwas von der Entschädigung bleibt – anbelangt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach der Studie „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“ von A. Hoffmann und F. Leuschner (Kriminologische Zentralstelle, Band 11, Wiesbaden 2017) wird die derzeitige Rechtslage und Praxis als „Hohn von staatlicher Seite“ und als ein „Afront“ gegen die Betroffenen wahrgenommen. Nach dieser Studie besteht ein erhebliches Verbesserungspotential, was die Entschädigung von Personen, die nach rechtskräftiger Verurteilung in Strafhaft gehalten worden waren, und bei denen nach erfolgreicher Wiederaufnahme des Verfahrens auf Freispruch oder berücksichtigungsfähiger Milderung erkannt wurde. Vergleichbar mit diesen Fällen – zumindest, was die Entschädigung der erlittenen Haft anbelangt – sind diejenigen, bei denen noch keine rechtskräftige Verurteilung und ein anschließendes Wiederaufnahmeverfahren vorliegen, sondern Strafverfolgungsmaßnahmen zu einer gerichtlich angeordneten Inhaftierung geführt haben.

Mit dem Gesetzentwurf soll bei gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug der Ersatz des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, pro angefangenen Tag der Freiheitsentziehung auf 100 Euro angehoben werden. Beträgt die Zeitdauer der Inhaftierung mehr als zwölf Monate, so erhöht sich die vorgenannte Tagespauschale ab dem ersten Tag des über zwölf Monate hinausgehenden Zeitraums auf 200 Euro für jeden angefangenen Tag des Freiheitsentzugs. Stehen Freiheitsentziehungen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (z. B. Untersuchungshaft, Strafhaft, Auslieferungshaft usw.), so werden diese bei der Berechnung zusammengerechnet, sofern ein rechtlicher Zusammenhang besteht. Außerdem soll sichergestellt werden, dass der Entschädigungsanspruch nicht durch Aufrechnung oder Durchführung eines Vorteilsausgleichs geschmälert wird. Schließlich soll bei länger Inhaftierten auch ein Ausgleich dahingehend erfolgen, dass diese für die Zeit der Inhaftierung regelmäßig daran gehindert waren, für die Altersvorsorge Anwartschaften zu erwerben.

Der Vorteil der beabsichtigten Regelung gegenüber der derzeitigen Rechtslage besteht darin, dass eine wirkliche Aussöhnung des Betroffenen mit dem Recht erfolgen kann. Sowohl mit der Höhe der Entschädigung als auch mit der Sicherung, dass diese Entschädigung dem Betroffenen auch tatsächlich ungeschmälert zukommen wird, ist sichergestellt, dass dieser sich nicht ein zweites Mal von staatlicher Seite ungerecht behandelt fühlen muss.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nummer 25 des Grundgesetzes (Staatshaftung) oder aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative des Grundgesetzes (Strafrecht), ferner aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative (Bürgerliches Recht) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherungsrecht). Nach Art. 74 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen u. a. Gesetze nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 des Grundgesetzes (Staatshaftung) der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Mit dem Gesetzentwurf, hier insbesondere nach § 7a Abs. 2 StrEG (neu), wird Art. 5 Abs. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention umgesetzt, siehe auch Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 11.05.2011, Az. 33.475/08.

B. Besonderer Teil**Zu Nummer 1**

Die Inhaltsangabe wird um den einzufügenden Paragrafen erweitert.

Zu Nummer 2

§ 7 Abs. 1 StrEG wird angepasst, so dass klar gestellt ist, dass auch die Nachversicherung in der Rentenversicherung vom Entschädigungsanspruch umfasst ist.

Es wird an der bisherigen Struktur und Wertung des Gesetzes festgehalten, wonach bei der Bemessung der Haftentschädigung keine persönlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hatte sich bisher ausdrücklich gegen eine Ungleichbehandlung armer und reicher Beschuldigter, zu der eine Berücksichtigung der unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse führen würde, ausgesprochen (vgl. auch BT-Drs. VI/1512, S. 3). Hieran soll, auch um langwierige Prozesse um die Bestimmung der zutreffenden Höhe der Tagespauschale zu vermeiden und den Betroffenen möglichst rasch die Entschädigung zukommen zu lassen, festgehalten werden.

Allerdings soll die Tagespauschale auch angesichts der aktuellen Inflationsentwicklung angehoben werden, sodass die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse dahinter zurücktreten kann. Die Anhebung der Tagespauschale generell auf 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung geht von folgender Überlegung aus: Das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers in Deutschland im Jahre 2021 lag Angaben des statistischen Bundesamtes bei 4.100 Euro. Eine Gleichsetzung dieses „Werts der Arbeit“ mit dem „Wert der Freiheit“ kann aber schon deswegen nicht erfolgen, weil die Vergütung eines Arbeitnehmers immer das Gegenstück zur erbrachten Arbeit darstellt – und an dieser fehlt es schließlich regelmäßig bei einer Inhaftierung. Auf der anderen Seite macht die Berufstätigkeit nur einen Teil des menschlichen Lebens aus; es sind auch noch Freizeit- und Urlaubsgestaltung sowie allgemein Lebens- und Familienplanung zu berücksichtigen. Schließlich – und dies als wichtigste Komponente – gebietet schon die Einmaligkeit des menschlichen Lebens, dass also in Haft verbrachte Zeit nicht „nachgeholt“ werden kann, eine spürbare Anhebung der Tagespauschale.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann der Ansatz von 3.000 Euro je Monat nur das unumgängliche Mindestmaß des „Wertes der Freiheit“ sein; hieraus ergibt sich eine Tagespauschale von 100 Euro. Dass es nicht auf „ganze“ Tage ankommen kann, sondern dass jeder angefangene Tag der Freiheitsentziehung zählt, ist nur recht und billig, und es entspricht auch der bisherigen Rechtslage.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit der Dauer der Inhaftierung die persönlichen Auswirkungen auf den Inhaftierten steigen. Je länger die Haft dauert, desto weniger wird ein – evtl. grundsätzlich wohlwollender – Arbeitgeber bereit sein, eine Arbeitsstelle für den Betroffenen freizuhalten oder nicht dauerhaft neu zu besetzen. Ebenso wird, je länger die Haft dauert, ein – evtl. ebenfalls grundsätzlich wohlwollender – Vermieter bereit sein, die Wohnung bei Unregelmäßigkeiten der Mietzinszahlung dennoch nicht neu zu vermieten. Im Laufe der Inhaftierung reduzieren sich fast schon automatisch die üblichen Sozialkontakte – und schließlich verfestigt sich eine Stigmatisierung im Allgemeinen, wonach Zweifel an der Unschuldsvermutung mit der Dauer der Haft steigen. Insofern erscheint es angemessen, bei einer längeren Dauer der Freiheitsentziehung die Höhe der Tagespauschale nochmals deutlich zu steigern. Mit einem Wert von 200 Euro je angefangenen Tag der Freiheitsentziehung sollte eine ausreichende Kompensation möglich sein.

Der erhöhte Satz der Tagespauschale soll dann zur Anwendung kommen, wenn die Freiheitsentziehung länger als zwölf Monate dauert. Nach einer Studie von Ostendorf aus 2009 (NK 2009, 126 ff.) stieg der Anteil derjenigen Untersuchungsgefangenen, die länger als zwölf Monate in Haft gehalten wurden, von 1980 (3,4 Prozent) bis 2007 (5,8 Prozent) nicht übermäßig an, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Untersuchungshaft von mehr als zwölf Monaten die Ausnahme bleibt und bleiben wird. Ausgehend von dieser Überlegung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Verdopplung der Tagespauschale bei einer Freiheitsentziehung von mehr als zwölf Monaten vorgesehen.

Zu § 7a StrEG (neu)

Vor allem länger Inhaftierte erleiden nicht nur einen – nicht unerheblichen und unwiederbringlichen – Verlust an Lebenszeit, sondern auch an Erwerbslebenszeit. Die Zeit der Inhaftierung ist für die Erwerbung von Anwartschaften verloren und kann auch nicht nachgeholt werden. Insofern erscheint es konsequent, dass dem Betroffenen ein Anspruch auf Kompensation hinsichtlich des Erwerbs von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zugesprochen wird. Vorbild ist hier die Regelung in Österreich (vgl. § 506a ASVG).

Um nicht für jeden Tag einer Inhaftierung eine Nachversicherung durchführen zu müssen, erscheint es pragmatisch, eine Mindestgrenze festzulegen. Nach dem vorgelegten Entwurf soll der Anspruch auf Nachversicherung bestehen, falls der Betroffene sich länger als sechs Monate in Haft befunden hat (Abs. 1). Zeiten der Untersuchungs- und Strafhaft werden, sofern ein rechtlicher Zusammenhang besteht, bei der Berechnung des Mindestzeitraums nach Abs. 1 zusammengerechnet (Abs. 2); dies erscheint gerecht, weil es für den Verlust an Erwerbslebenszeit und der damit verpassten Möglichkeit der Generierung von Anwartschaften keinen Unterschied macht, ob der Betroffene zunächst in Untersuchungs- und dann in Strafhaft gehalten wurde, und in welchem Verhältnis die Dauer der Untersuchungshaft und der Strafhaft zueinander stehen. Da der Anspruch nicht auf Freiheitsentziehungen außerhalb der Untersuchungshaft beschränkt ist, besteht der Anspruch auch dann, wenn der Betroffene länger als sechs Monate (nur) in Untersuchungshaft gehalten wurde. Zeiten der Haftunterbrechung bleiben unberücksichtigt.

Es sind Fälle vorstellbar (z. B. bei Anwälten oder Ärzten), in denen keine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in einer Versicherung eines anderen Rentenversicherungsträgers besteht. Sofern vor der Geltendmachung des Anspruchs auf Nachversicherung bereits eine Anwartschaft für den Betroffenen in einer Rentenversicherung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen sollte, hat er die Wahl, bei welchem Versicherungsträger die Nachversicherung durchgeführt werden soll (Abs. 1, Satz 2).

Konnte der Betroffene während der Zeit der Inhaftierung (z. B. als Freigänger) Anwartschaften in einer Rentenversicherung erwerben, so ist naheliegend, dass das Hauptargument für die Durchführung der Nachversicherung, eben die fehlende Möglichkeit des Anwartschaftserwerbs während der Inhaftierung, nicht mehr greift. Von daher erscheint es nur billig, wenn während der Zeit der Inhaftierung gleichwohl erworbene Anwartschaften auf die Nachversicherung angerechnet werden sollen (Abs. 3).

Nachdem der Ersatzanspruch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, anders als bei der Einzelfallbetrachtung ohne weiteres festgestellt werden kann, und dieser auch nicht durch Aufrechnung oder Vorteilsausgleich gemindert werden kann, ist es naheliegend, den Entschädigungsanspruch als Bemessungsgrundlage für die Nachversicherung heranzuziehen (Abs. 4).

Es ist klarzustellen, dass die Anteile der Arbeitgeber- und Arbeitsnehmerseite von der Staatskasse zu tragen sind – ähnlich wie bei der üblichen Nachversicherung beispielsweise eines Beamten der bisherige Dienstherr die Beiträge beider Seiten zu leisten hat (Abs. 5 Satz 1). Ansonsten wird für das weitere Verfahren auf Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften nach SGB VI verwiesen (Abs. 5 Satz 2).

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Minister, die gleichzeitig ein Abgeordnetenmandat haben, müssen dieses niederlegen.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler, Martin Hess, René Springer, Dietmar Friedhoff, Norbert Kleinwächter, Kay Gottschalk, Martin Sichert, Gerrit Huy, Gereon Bollmann, Edgar Naujok, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Rückfallprävention durch Strafverschärfung bei Wiederholungstätern

A. Problem

1. Soziale Sprengkraft von Straftaten durch rückfällige Täter

Die wiederholte Begehung von Straftaten durch ein und denselben Täter entfaltet bei Strafdelikten, die besonders schützenswerte Rechtsgüter wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, Sachen von bedeutendem Wert oder die sexuelle Selbstbestimmung betreffen und daneben auch bei vermeintlichen Bagateldelikten seit jeher eine enorme soziale Sprengkraft. Nicht selten konnte die Erfahrung gemacht werden, dass gerade in dem Bereich der Straftaten, die im Zusammenhang mit wiederholt rückfällig gewordenen Tätern stehen, eine immense Erschütterung des Vertrauens der Bürger in den Rechtsstaat stattgefunden hat. Ein Vertrauensverlust, der vor dem Hintergrund immer derselben Täter und Tätergruppen, die Hab und Gut, Leib und Leben der Bürger bedrohen und verletzen, kaum reparabel ist. Das Misstrauen insbesondere gegenüber der Exekutive und Judikative wächst vielerorts hier ebenso wie das Bedürfnis nach Bestätigung der Normen im Sinne derjenigen „Gemeinschaftsspielregeln“, welche die Bürger sich selbst durch Wahl der Legislative gegeben haben.

Eine Bestätigung durch konsequente Ausschöpfung des Strafrahmens, möglicherweise sogar durch eine Erhöhung des Strafrahmens bei rückfälligen Tätern in bestimmten Fällen, scheint geboten. In Deutschland unterliegt die Strafzumessung im Bereich des Kernstrafrechts weitgehend dem richterlichen Ermessen. Die Schuld des Täters bestimmt gemäß § 46 Absatz 1 StGB die Strafe („Schuldausgleich“); nach § 46 Absatz 2 S. 1 StGB sind bei der Strafzumessung „Umstände, die für und gegen den Täter sprechen“ dabei gegeneinander abzuwägen. Doch die Frage danach, welche Umstände das sind, ob und wieweit Vorstrafen zu berücksichtigen sind, führt nicht selten zu Problemen, die in der Rechtswissenschaft umstritten sind; verbunden mit dem richterlich weiten Ermessen kann von einer

gleichmäßig hohen Ausschöpfung des Strafrahmens real nicht gesprochen werden. Eine Strafe, die über dem Strafrahmen der Anlassstat liegt, kommt nach der aktuellen Rechtssituation keineswegs in Betracht.

2. Statistische Betrachtung des Problemkreises rückfälliger Täter

Wissenschaftlichen Untersuchungen des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, welche die Rückfälligkeit aufgrund der Daten des Bundeszentralregisters in den Beobachtungszeiträumen von 2010 bis 2013 bzw. von 2004 bis 2013 fokussieren, unterstreichen die soeben hervorgehobenen Aspekte.

Mehr als ein Drittel der im Bezugsjahr 2010 sanktionierten bzw. aus der Haft entlassenen Täter (um genau zu sein ganze 35 %) wird innerhalb eines Risikozeitraumes von drei Jahren erneut straffällig.¹ Wird der dreijährige Bezugszeitraum auf neun Jahre verlängert, steigt die allgemeine Rückfallquote (nach sechs Jahren um neun und nach neun Jahren nochmals um 3 Prozentpunkte) so drastisch an, dass am Ende fast die Hälfte der Betroffenen (48 %) wieder strafrechtlich sanktioniert werden.² Mit der Zahl der Vortaten und der Schwere der Sanktionen nimmt die Rückfallrate nicht etwa ab, sondern drastisch zu.³

Im Bereich der „gleichartigen Rückfälligkeit“, also der wiederholten Straffälligkeit betreffend gleiche oder vergleichbare Rechtsgutsverletzungen, ergibt sich ausweislich der o. g. Erhebungen nach neun Jahren Beobachtung ein geradezu schockierendes Bild: Fast ein Viertel (23 %) der Körperverletzer schaden erneut durch eine Wiederholungstat der Gesellschaft. Räuber und Erpresser werden immerhin noch zu 12 % erneut zum Raub oder zur Erpressung hingerissen; sie setzen ihre Täterkarriere oftmals aber durch Begehung von Körperverletzungs- (22 %) bzw. Tötungsdelikten (1 %) oder durch andere Nichtgewalttaten (37 %) fort.⁴ Nach einfacherem Diebstahl wird der Großteil der Täter wieder aufgrund eines erneuten Diebstahl- oder Raubdelikts verurteilt (30 %); nach schwerem Diebstahl sind es 38 % und nach qualifiziertem Diebstahl sogar 41 %.⁵

Nach Presseberichten landet jeder zweite Entlassene in Baden-Württemberg wieder im Gefängnis.⁶

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass es eine bestimmte Gruppe an Straftätern gibt, die sich durch wiederkehrende Begehung von Straftaten unbeliehrbar zeigen und die oben genannten sozialen Spannungen durch eine massive Missachtung der Rechtsordnung hervorrufen. In ihrem Verhalten kommt eine derartige Ablehnung der verfassten Verhaltensnormen und dem Rechtsstaat als Sinnganzem zum Ausdruck, auf welche es durch harte Strafen zu antworten gilt.

B. Lösung

Die hohen Rückfallquoten geben Grund zur Vermutung, dass die entsprechenden Täter völlig unbeeindruckt von der Verurteilung ihre Täterkarrieren fortsetzen; insbesondere mit Blick auf die Erkenntnis, dass häufige Verurteilungen nicht zur Besserung, sondern zur Verschlechterung der Rückfallquoten führen, ist dies sogar sehr wahrscheinlich. Es geben die Strafgesetze einerseits und eine als zu lasch

¹ Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, S. 14; online abrufbar unter www.bmjjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Rueckfallstatistik_doc.html (abgerufen am 07.02.2018).

² BMJV, a.a.O., S. 17.

³ BMJV, a.a.O., S. 15.

⁴ BMJV, a.a.O., S. 18.

⁵ BMJV, a.a.O., S. 20.

⁶ Badische Neueste Nachrichten; online abrufbar unter: <https://bnn.de/karlsruhe/resozialisierung-jeder-zweite-entlassene-in-baden-wuerttemberg-wieder-im-gefaengnis> (abgerufen am 22.09.2023).

wahrgenommene Strafzumessung andererseits keinen Anlass zu einer alsbaldigen Änderung der Sachlage. Doch müssen diese besonders sozialschädlichen Gewohnheitsverbrecher nicht nur zum Schutze der Bürger aus dem Verkehr gezogen werden. Wer die Freiheits- und Eigentumsrechte und die körperliche Unversehrtheit anderer besonders schwerwiegend durch notorische Rechtsbrüche missachtet, hat seinerseits eine längere Freiheitsstrafe eindeutig in Kauf genommen. Sein Verhalten gebietet nicht nur ein generalpräventiv erforderliches Wegsperren, sondern daneben eine (harte) Strafe um der Normbestätigung und des Vertrauens in den Rechtstaat und der Rechtsdurchsetzung willen.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf unternimmt den Versuch, durch ein gestuftes System, das sowohl Bagateldelikte als auch schwere und besonders schwere Rückfalltaten berücksichtigt, eine sachgerechte Antwort hinsichtlich der Ausschöpfung und in bestimmten Fällen gar einer Erhöhung des Strafrahmens zu geben, welche die Judikative in derlei Fällen dazu bewegt, höhere Freiheitsstrafen zu verhängen und den durch rückfällige Straftäter entstehenden sozialen Schaden abzuwenden.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen, unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Durch die Einführung der Vorschriften betreffend die Strafzumessung können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, die ihrer Höhe nach derzeit noch nicht näher bezifferbar sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Rückfallprävention durch Strafverschärfung bei Wiederholungstätern

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 wie folgt gefasst:
„§ 48 Strafschärfung bei Rückfall“.
2. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48
Strafschärfung bei Rückfall

- (1) Begeht jemand, nachdem er
 1. schon mindestens zweimal im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Strafe verurteilt worden ist und
 2. wegen einer oder mehrerer dieser Taten für die Zeit von mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe verbüßt hat,

eine vorsätzliche Straftat und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände der Straftaten vorzuwerfen, dass er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von mindestens der Hälfte des gesetzlichen Strafrahmens.

(2) Ist die mit Strafe bewehrte Handlung ein Verbrechen, welches gegen dasselbe oder ein gleichartiges Rechtsgut gerichtet ist oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen ist, wie die nach Absatz 1 Nummer 1 maßgeblichen Vortaten, so ist die Mindeststrafe Freiheitsstrafe von fünf Jahren.

(3) Kommt im Falle des Absatzes 2 eine besonders schädliche Neigung durch Handlungen zum Ausdruck, die auf die wiederholte Verletzung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gerichtet sind, so ist die Mindeststrafe Freiheitsstrafe von zehn Jahren.

(4) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als dass die mit Strafe bewehrte Handlung nicht bereits mit einer höheren Mindeststrafe bedroht ist; das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bleibt jeweils unberührt.

(5) Im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(6) Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(7) Von diesen Regelungen ausgenommen sind Taten im Sinne des § 248a sowie Taten, bei welchen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt. Minderschwere Fälle kommen als Anlassstat nicht in Betracht.“

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:
„Jugendstrafe bei Rückfall § 19“.
2. Dem § 17 Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„sowie davon unabhängig in Fällen des § 19.“
3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Jugendstrafe bei Rückfall

§ 48 StGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Absatzes 1 die Mindeststrafe Jugendstrafe, im Falle des Absatzes 2 die Mindeststrafe Jugendstrafe von nicht unter einem Jahr und im Falle des Absatzes 3 die Mindeststrafe Jugendstrafe von nicht unter zwei Jahren ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Vergleichbare Regelungen im EU/EWG-Ausland

Strafschärfende Rückfallvorschriften und mit dem hier vorliegenden Entwurf vergleichbare Regelungen ziehen sich wie ein roter Faden durch die Rechtsordnungen vieler Länder im EU-Ausland, den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und darüber hinaus.

So wird etwa in den Strafgesetzbüchern in Österreich und Liechtenstein (wortgleich) angeordnet, dass bei Rückfalltätern in bestimmten Fällen der Strafrahmen angehoben werden muss:

§ 39 StGB Österreich / § 39 StGB Liechtenstein:

(1) Ist der Täter schon zweimal wegen Taten, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und hat er diese Strafen wenigstens zum Teil, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft oder der mit dem Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme verbundenen Freiheitsentziehung, verbüßt, so kann, wenn er nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres neuerlich aus der gleichen schädlichen Neigung eine strafbare Handlung begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

(2) Eine frühere Strafe bleibt außer Betracht, wenn seit ihrer Verbüßung bis zur folgenden Tat mehr als fünf Jahre vergangen sind. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist erst mit Rechtskraft des Urteils.

Ähnliche strafschärfende Regelungen sehen das niederländische, ebenso wie das spanische (Artikel 22 Ziff. 8 CP) und griechische (Artikel 90, 91 ΠΚ) Strafgesetzbuch vor.⁷ Der französische „code pénal“ enthält mit Artikel 132-8 bis 132-16-1 gleich einen ganzen Abschnitt zur Strafzumessung bei Rückfälligkeit des Täters⁸; In Polen haben Wiederholungstäter mit einer Strafe zu rechnen, welche die Hälfte des maximalen Strafrahmens überschreitet⁹; Der portugiesische „código penal“ hebt den Strafrahmen in bestimmten Fällen auf bis zu 25 Jahre an.¹⁰ Artikel 53 Absatz 2 des litauischen Strafgesetzbuches legt wenigstens eine Ausschöpfung der oberen Hälfte des Strafrahmens verbindlich fest.¹¹

2. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Die Rechtsprechung betrachtet durchweg Vorstrafen unter engen Voraussetzungen als Strafschärfungsgrund.¹² Dem zugrunde liegt das schuldsteigernde Merkmal der „hartnäckigen Rechtsfeindlichkeit“¹³, welches in Form des 1986 aufgehobenen § 48 StGB a. F.¹⁴ materiell-rechtlich verankert wurde. Kommt in einer gerichtlichen Charakterprüfung des Täters demnach zum Ausdruck, dass dieser von den bisherigen Strafen unbeeindruckt eine Missachtung des entsprechenden Rechtsguts erkennen lässt, so ist den besonderen Anforderungen an die Strafschärfung jedenfalls genüge getan.¹⁵

⁷ Vgl. hierzu Stefanopoulou, ZIS 2013, 355 f. m. w. N. (Fn. 78, 90).

⁸ Deutsche Übersetzung des Gesetzes online abrufbar unter www.bijus.eu/?p=10720 (abgerufen am 23.01.2018).

⁹ Siehe bei Trips-Hebert, Infobrief des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 31.08.2010 – Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern, Zur Rechtslage im europäischen Ausland (WD 7 – 3010 – 231/10), S. 14.

¹⁰ Trips-Hebert, a. a. O., S. 14

¹¹ Trips-Hebert, a. a. O., S. 13.

¹² BGH 24, 198; BGH NScZ 1994, 183 (184); OLG Hamm, NJW 1959, 305.

¹³ Ausführlich dazu Streng, JuS 1993, 924.

¹⁴ So Jeschek/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 5. Aufl., München 1996, § 83 III 3 b.

¹⁵ Jeschek/Weigend, a. a. O., § 83 III 3 b.

Der Vortat ist demnach eine besondere Warnfunktion immanent, in deren künftiger Zu widerhandlung die Straferhöhung begründet liegt.¹⁶ Der spezialpräventive Zweck der Strafe rückt hier in den Vordergrund.¹⁷ Diesbzgl. ist auch auf die Rechtsprechung von BVerfG und BGH zu verweisen, welche die generalpräventiv motivierte, erhöhte Strafzumessung mit Blick auf den Rechtsgüterschutz bzw. zum Schutze elementarer Gemeinschaftswerte ausdrücklich anerkennt.¹⁸ Hier liegt ebenso der Gedanke zugrunde, dass der Tatschuldvorwurf gesteigert wird, wenn der Täter sich in vorwerfbarer Weise über die von der Vortat bzw. den Vortaten ausgehenden Warnimpulse hinwegsetzt.¹⁹

Die Wurzel der Rückfallschärfung ist nach der hier vertretenen Rechtsansicht auch in der durch Wiederholung intensivierten Auflehnung gegen die Rechtsordnung zu sehen, die entsprechend intensivierte Normbestätigungsbedürfnisse der Allgemeinheit nach sich zieht.²⁰

Das Schuldprinzip (Ausfluss aus Artikel 20 Absatz 3 GG; § 46 Absatz 1 S. 1 StGB) ist insofern gewahrt, als dass der Rückfalltäter sich ungeachtet seiner früheren Verurteilungen erneut zu strafbaren Handlungen hat hinreißen lassen, die – unter Beachtung der o. g. einschränkenden Merkmale – mit der früheren Tat bzw. den früheren Taten in einem „inneren kriminologischen Zusammenhang“ stehen.²¹ Die Relevanz des Vorlebens des Täters ergibt sich hier aus einem erweiterten personalen Unrechtsbegriff und lässt sich mit dem tatbezogenen Schuldstrafrecht vereinbaren.²² Ein derlei greifbarer kriminologischer Zusammenhang ist zuvorderst bei der wiederholten Ausübung von gleichen oder wenigstens gleichartigen strafbewehrten Handlungen anzunehmen,²³ da sich hier eine „kriminellen Kontinuität“ (im Sinne eines inneren Konnex zwischen den Taten) betreffend des Täterverhaltens geradezu aufdrängt.²⁴

Hier ist die negative Gesinnung des Täters in einem, für die Strafzumessung bedeutsamen, da in einem inneren Zusammenhang zur Tat stehenden – und in diesem Bereich von der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit langem anerkannten²⁵ – Umfang, entsprechend zu würdigen. Dies gilt im Rahmen der Strafzumessungsregeln nach § 46 Absatz 2 StGB, wenn die Gesinnung Rückschlüsse auf den Grad der „Rechtsfeindlichkeit“ des Täters zulässt, die sich in der Tat objektiv manifestiert hat.²⁶ In Bezug auf die innerhalb des hier vorliegenden Gesetzentwurfes vorgeschlagene Regelung kann grds. nichts anderes gelten. Er genügt den einschränkenden Voraussetzungen vollumfänglich (siehe sogleich weiter unten).

Ferner ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass mit § 176a Absatz 1 StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)²⁷ eine Regelung geschaffen wurde, die (zu Recht) mit Blick auf das Tatschuldprinzip einen engen räumlichen Zusammenhang von fünf Jahren zur Vortat genügen lässt.²⁸

Die obigen Ausführungen betreffen insbesondere den „gleichartigen Rückfall“, also das wiederholte Verletzen gleicher oder wenigstens gleichartiger Rechtsgüter. Daneben hat das BVerfG die verfassungsmäßige Unbedenklichkeit auch mit Blick auf allgemeine Bestimmungen im Bereich des „ungleichartigen Rückfalls“ bescheinigt, der Wiederholungstaten, die gegen unterschiedliche Rechtsgüter gerichtet sind, betrifft:

„Die Einführung einer allgemeinen Rückfallbestimmung, die je nach den Umständen des Einzelfalles auch den ungleichartigen Rückfall strafshärfende Wirkung beilegt, ist unter dem Gesichtspunkt des Schuldgrundsatzes nicht sachwidrig und unangemessen. § 48 StGB [Anm.: a. F.] lässt eine schematische Berücksichtigung der Vorschriften nicht zu. Vielmehr hat der Richter in jedem Einzelfall zu prüfen, ob dem Angekl. im Hinblick auf Art und

¹⁶ BGH NStZ-RR 1998, 150.

¹⁷ Preisendanz, Strafgesetzbuch – Lehrkommentar, 30. Auflage, Berlin 1978, § 48 2 d (S. 230).

¹⁸ Siehe nur BVerfGE 45, 187 ff., 253 f.; BGHSt 24, 42.

¹⁹ Dazu zu § 48 StGB a. F.: OLG Köln, MDR 1977, 860; G. Hirsch in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Auflage, Berlin 1985, § 48 Rn. 32 m.w.N.

²⁰ Vgl. dazu ausführlicher bei Streng in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch – StGB, 5. Aufl., München 2017, § 46 Rn. 66–70; Streng, ZStW 92 (1980), 637 (651); Freund, GA 1999, 509 (528 f.).

²¹ Vgl. dazu Preisendanz, a. a. O., § 48 1 (S. 229) m. w. N.

²² Theune in: Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. 2 (§§ 32–55), 12. Auflage, Berlin 2006, § 46 Rn. 165.

²³ Preisendanz, a. a. O., § 48 2 e (S. 230 f.).

²⁴ Vgl. dazu ausführlicher Börtzler, NJW 1971, 682 (684); Preisendanz, a. a. O., § 48 2e (S. 231).

²⁵ BGH MDR 1954, 693; 1980, 240; NJW 1979, 1835; ferner BayObLG NSTZ 1982, 288.

²⁶ So bei Theune, a. a. O. (Fn. 21), § 46 Rn. 94 m. w. N.

²⁷ Geändert durch Gesetz vom 27. 12. 2003 (BGBl I S. 3007) und 21. 1. 2015 (BGBl I S. 10)

²⁸ So stellt Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Auflage, München 2014, § 176a Rn. 2 fest, dass die von Teilen der Literatur geforderte verfassungsgemäß restriktive Einschränkung vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurde und diese auch nicht rechtsfortbildend ebda. erfolgen kann.

Umstände der Straftaten vorzuwerfen ist, dass er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen [...] Nach alledem bietet das Gesetz eine hinreichend sichere Gewähr, dass die Gerichte bei der Anwendung des § 48 StGB [Anm.: a. F.] – die zutreffende Handhabung der materiellen Rückfallklausel vorausgesetzt – dem Schuldgrundsatz angemessen Rechnung tragen.“²⁹

Das BVerfG hat sich mit den aufgeworfenen Rechtsfragen ausführlich bereits beschäftigt; Insbesondere die Sorge um mangelnde Einzelfallgerechtigkeit bzw. Verletzungen gegen den Schuldgrundsatz sind hier folglich unbegründet, da der Richter von Amts wegen den erhöhten Tatschuldbeweis im Einzelfall zu erforschen hat.³⁰

B. Besonderer Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf wird den genannten Voraussetzungen durch den Wortlaut in § 48 Absatz 1 StGB n. F. („nicht hat zur Warnung dienen lassen“) durchgehend gerecht und ermöglicht eine Abwägung im Einzelfall, die aus rechtsstaatlichen Gründen geboten erscheint. Die Absätze 2 und 3 bauen auf den Absatz 1 auf und sind deshalb derselben Einzelfallprüfung unterworfen, welche die verschärzte Strafzumessung in bestimmten eng begrenzten Sonderfällen aussetzt, gleichzeitig im Regelfall aber eine Verschärfung der Strafe vorsieht.

Die Rückfallvorschrift erhält einen „kleinen Bruder“ im Jugendgerichtsgesetz, welcher den besonderen Anforderungen der Jugendkriminalität und der Jugendstrafe gerecht wird.

1. Begründung zur Einführung eines § 48 StGB n. F.

a) § 48 Absatz 1 StGB n. F.

Ist ein Täter schon mindestens zweimal im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches wegen einer vorätzlichen Straftat zu einer Strafe verurteilt worden und hat zusätzlich wegen einer oder mehrerer dieser Taten für die Zeit von mindestens drei Monaten eine Freiheitsstrafe tatsächlich verbüßt, so gilt er – vermöge dessen er hat sich die Vorverurteilungen „nicht zur Warnung dienen lassen“ (materielle Rückfallklausel) – als Rückfalltäter im Sinne dieses Gesetzes.

Die materielle Rückfallklausel entspricht derjenigen des § 48 StGB a. F.; Zu ihren näheren Voraussetzungen und Grenzen kann die Rechtspraxis auf eine umfassende Sammlung an (höchstrichterlicher) Rechtsprechung zurückgreifen. Sie lässt genügend Freiraum für Einzelfallgerechtigkeit und konfligiert nicht mit verfassungsmäßigen Vorgaben.³¹

Im Gegensatz zu § 48 Absatz 1 StGB a. F. verhängt der Entwurf in § 48 Absatz 1 StGB n. F. keine absolute Strafe, sondern verlagert lediglich insofern einen Teil der Strafzumessung in die Hände der Legislative, als dass das Gesetz fortan vorschreibt den Strafraahmen der Anlasstat betreffend die Freiheitsstrafe mindestens zur Hälfte auszuschöpfen und ermöglicht es somit zu einer gleichmäßigen und stringenten Strafschärfung bei der besonders schädlichen Tätergruppe der Rückfälligen zu gelangen. Bagatelltaten – soweit überhaupt erfasst – werden damit in angemessener Art und Weise durch Freiheitsstrafe sanktioniert.

b) § 48 Absatz 2 StGB n. F.

Dort wo die Anlasstat ein Verbrechen ist und mit den Vortaten zumindest im festgelegten Umfang (gleiches oder gleichartiges Rechtsgut, gleichartige verwerfliche Beweggründe, gleicher Charaktermangel) Berührungs punkte aufweist, also ein besonders auffälliger „kriminologischer Zusammenhang“ besteht, wird bzgl. der Freiheitsstrafe nicht lediglich die Ausschöpfung des Strafraahmens der pönalisierten Anlasstat, sondern vielmehr die Verhängung einer Freiheitsstrafe von wenigstens fünf Jahren als angemessen betrachtet und festgeschrieben.

Ist die Mindeststrafe der Anlasstat bereits eine weitergehende Freiheitsstrafe, so bleibt diese unberührt. Die Höchststrafe der Freiheitsstrafe ist unverändert (vgl. dazu § 48 Absatz 4 StGB n. F.).

Der Hang zur wiederholten Begehung von Straftaten, welche darauf gerichtet sind, anderen Menschen in ganz bestimmter und vergleichbarer Weise zu schaden, ist einerseits besonders sozialschädlich, andererseits erfordert

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 16.01.1979 (Az. 2 BvL 4/77), NJW 1979, 1037 ff. (1038) m. z. w. N.

³⁰ BVerfG, ebda., 1039.

³¹ Vgl. nur die Nachweise oben unter A. II.

es einer besonders gesteigerten kriminellen Energie, um die mit Blick auf die Vortat in den Mittelpunkt rückende Hemmschwelle zu überschreiten; hierin liegt der gesteigerte Schuldvorwurf begründet: Je vergleichbarer die Anlasstat zu den Vortaten, desto mehr drängt sich die o. g. Warnung der vorhergehenden Sanktion auf und desto schwerer wiegt eine Überschreitung der Hemmschwelle und die damit einhergehende Missachtung der von der Vorverurteilung ausgehende Signalwirkung.

Gleichzeitig wird betreffend des hier sog. „gleichartigen Rückfalls“ das Argument entkräftet, welches bzgl. der a. F. des § 48 StGB darin bestand, dass der Begriff des von der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung herausgearbeiteten „kriminologischen Konnex“ konturenlos sei.³² Mit der Festlegung der einzelner Kriterien wie sie hier vorgesehen ist (gleichartiges Rechtsgut, gleichartige verwerfliche Beweggründe, gleicher Charaktermangel) ist dem der Boden entzogen, obschon die Auslegung dieser Rechtsbegriffe im Einzelnen wiederum der Rechtsprechung überlassen werden soll.

c) § 48 Absatz 3 StGB n. F.

Im Bereich der als ein Ausdruck besonders schädlicher Neigungen zu betrachtenden Verletzungen der empfindlichen Rechtsgüter der sexuellen Selbstbestimmung, des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie der persönlichen Freiheit hebt Absatz 3 die Mindeststrafe auf zehn Jahre an, verdoppelt diese also im Verhältnis zu den Fällen des einfachen gleichartigen, aber weniger empfindliche Rechtsgüter betreffenden, Rückfalls. Zu § 48 Absatz 2 und 4 StGB n. F. weiter oben Gesagtes gilt hier entsprechend.

In diesem Bereich ist die kriminelle Energie vor dem Hintergrund der erhöhten Hemmschwelle gegen die genannten empfindlichen Rechtsgüter³³ sowie vor allem das Bedürfnis nach Normbestätigung besonders hoch.

Die oftmals vorkommenden und hinlänglich bekannten besonders schweren psychischen Schäden bei den Opfern, welche durch derlei Taten verursacht werden und dieselben nicht selten ihr Leben lang begleiten und eine entsprechende seelische Behandlung bzw. Betreuung unabdingbar machen und zwar nicht nur für die Opfer selbst, sondern erfahrungsgemäß auch für ganze Familien und enge Angehörige, welche viel Kraft und Zeit aufwenden müssen, um den Opfern Zuwendung zukommen zu lassen, wollen auch jenseits von generalpräventiven Aspekten der Strafe gesühnt sein. Die vorgeschlagene Regelung ist deshalb angemessene Reaktion auf eine derartige Negation der Rechtsordnung, wie sie schlimer in einer aufgeklärten Gesellschaft, die auf individuelle Freiheit und Selbstbestimmung aufbaut, nicht sein kann.

d) § 48 Absatz 4, 5 und 6 StGB n. F.

Vergleiche zu Absatz 4 bereits weiter oben. Im Übrigen ist auf Rechtsprechung und Literatur des § 48 StGB a. F. zu verweisen.

e) § 48 Absatz 7 StGB n. F.

Von der Regelung insgesamt ausgeschlossen sind Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248a StGB); Als Anlasstat außer Acht bleiben minderschwere Fälle einschlägiger Straftatbestände, um unsachgemäße bzw. als unangemessen hart wahrgenommene Ergebnisse zu vermeiden.

2. Begründung zur Änderung des § 17 und Einführung eines § 19 JGG n. F.

a) Einfügung des § 17 Absatz 3 JGG

§ 17 Absatz 2 JGG legt fest, dass der Jugendrichter dort eine Jugendstrafe verhängt, wo bereits die schädliche Neigung des Jugendlichen in der Tat hervorgetreten ist oder wo Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen bzw. wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

Der neu einzufügende § 17 Absatz 3 JGG stellt klar, dass ferner Jugendstrafe in den von § 19 JGG n. F. festgelegten Grenzen (siehe dazu unten) zu verhängen ist, dessen Voraussetzungen gewissermaßen die „besonders schädliche Neigung“ bzw. die erschwerte Tatschuld indizieren.

³² Hillenkamp, GA 1974, 208; G. Hirsch in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Auflage, Berlin 1985, § 48 Rn. 35 m. w. N.

³³ BVerfGE 50, 125 (134 f.); Horstkotte, JZ 1970, 153; Sturm, MDR 1979, 370.

b) Einfügung des § 19 JGG n. F.

§ 19 JGG n. F. spiegelt § 48 StGB n. F. in den Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes: § 48 StGB findet hier mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Absatzes 1 die Mindeststrafe Jugendstrafe von sechs Monaten, im Falle des Absatzes 2 Mindeststrafe Jugendstrafe von einem Jahr und im Falle des Absatzes 3 Mindeststrafe Jugendstrafe von zwei Jahren ist.

Dies stellt eine angemessene Absenkung des geschärfsten Strafrahmens des Erwachsenenstrafrechts dar, soweit für den Täter nur die Anwendung des Jugendstrafrechts in Betracht kommt.

3. Zusammenfassung

Der hier vorliegende Gesetzentwurf schafft ein abgestuftes System der erhöhten Strafzumessung bei Rückfalltätern, welches rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt und gleichzeitig zur tatsächlichen Strafschärfung führt.

Während bei den weniger schweren Straftaten auf eine absolute Strafe verzichtet wird, aber der Strafrahmen der Freiheitsstrafe wenigstens zur Hälfte auszuschöpfen ist, wird im Bereich des „gleichartigen Rückfalls“ insbesondere bei der besonderen Missachtung der Unversehrtheit immer derselben Rechtsgüter eine Anhebung der Dauer der Mindeststrafe auf eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren festgelegt.

Besteht die Verletzung gar im Bereich der sensiblen Rechtsgüter wie etwa der sexuellen Selbstbestimmung, des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit kommt eine besondere Neigung zur Negation des Rechtsstaates zum Ausdruck, welche eine Freiheitsstrafe von wenigstens zehn Jahren rechtfertigt.

Die Rückfallregelung insgesamt wird in angemessen gemilderter Form auch in das Jugendstrafrecht gespiegelt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zum Erhalt von Streuobstwiesen und Kleinbrennereien

A. Problem

Kleinere Brennereien dürfen in Deutschland eine verkürzte Alkoholsteuer zahlen. Diese sog. Abfindungsbrennereien gewinnen Alkohol vornehmlich aus Obst, einschließlich Obstmost und Obstartester, aber auch aus Beeren, Wein, einschließlich Weinhefe und Weintrester, Wurzeln, einschließlich deren Knollen, Topinambur, Getreide, Bier oder Kartoffeln. Um von der steuerlichen Privilegierung zu profitieren, darf eine Abfindungsbrennerei gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 des Alkoholsteuergesetzes (AlkStG) nicht mehr als 300 l reinen Alkohols pro Kalenderjahr produzieren.

Gemäß der Alkoholsteuerstrukturrechtlinien (R 92/83/EWG) ist die Jahresproduktionsgrenze für kleinere Brennereien deutlich höher angesetzt. Sie liegt bei 1000 l reinem Alkohol pro Jahr.

Der Geschäftsführer des Verbandes Badischer Klein- & Obstbrenner e. V., Klaus Lindenmann, fordert eine Erhöhung der Produktionsgrenze von 300 l auf 500 l (www.badische-zeitung.de/schnapsbrenner-wollen-mehr-brennen—2833023-91.html). Die Betriebe könnten bei höheren Mengen deutlich rentabler arbeiten. Hat eine Brennerei aufgrund günstiger Witterungsbedingungen eine besonders gute Ernte, kann er die Menge, die über der 300-l-Jahresgrenze liegt, nur dann steuerlich begünstigt verwerten, wenn er beantragt, Kontingente, die von anderen Brennereien nicht ausgeschöpft werden, auf ihn zu übertragen. Dieses Antragserfordernis würde entfallen, wenn von vornherein ein größeres Kontingent festgelegt ist (s. o.).

Die Abfindungsbrennereien tragen im Wesentlichen dazu bei, dass Streuobstwiesen gepflegt und erhalten bleiben. Damit trügen diese Brennereien zur Artenvielfalt bei, so auch eine Sprecherin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (s. o). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstützt deshalb auch den Vorschlag, die Mengenbegrenzung anzuheben (s. o). Aufgrund der Abschaffung des Branntweinmonopols 2017 können kleine Brennereien die Obstdestillate nicht mehr zu Garantiepreisen an den Staat abliefern. Die kleineren Brennereien stünden in Konkurrenz zu den großen Brennereien so-

wohl in Deutschland als auch in der EU. Zahlreiche Brennereien, so das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, haben bereits ihren Betrieb aufgegeben (s. o).

B. Lösung

Zur Lösung des Problems wird vorgeschlagen, das Alkoholsteuergesetz (AlkStG) dahingehend zu ändern, dass die Jahresproduktionsgrenze für Abfindungsbrennereien von 3 hl A (reiner Alkohol, § 2 Abs. 1 Satz 2 AlkStG) auf 5 hl A angehoben wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht durch die vorgeschlagene Änderung nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die vorgeschlagene Änderung entsteht kein Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung des Bundes.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zum Erhalt von Streuobstwiesen und Kleinbrennereien

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Alkoholsteuergesetzes

In § 9 Absatz 1 Satz 2 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. November 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die Abfindungsbrennereien gewinnen ihr „Brennobst“ fast ausschließlich (rund 90 Prozent) aus Streuobstwiesen (<https://lwg.bayern.de/weinbau/brennerei/229538/index.php> 9) und tragen damit einen ganz wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Streuobstwiesen und Landschaftserhaltung. Streuobstwiesen sind Lebensgrundlage verschiedener Tierarten und Pflanzen. Sie verhindern Bodenerosion, speichern Wasser und sorgen für einen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsausgleich in der Umgebung.

Der Verband Badischer Klein- & Obstbrenner e. V. hat auch auf die hohen Investitionskosten von Abfindungsbrennereien hingewiesen (www.badische-zeitung.de/schnapsbrenner-wollen-mehr-brennen--283302391.html). Das Einrichten einer Brennerei kostet dem Verband zu Folge rund 50.000 Euro, ein Brenngerät zu ersetzen rund 25.000 Euro. Solche Investitionen würden sich erst rechnen, wenn die Produktionsmöglichkeiten erweitert werden.

Hinzu kommt, dass das Brennen gerade in Süddeutschland eine alte Traditionskunst darstellt und die Regelung deshalb auch erforderlich ist, um diese Traditionskunst auch weiterhin zu erhalten.

Die Regelung dient insoweit dem Landschafts- und Umweltschutz und dem Erhalt eines wichtigen Kulturguts. Der (wirtschaftliche) Betrieb der Abfindungsbrennereien wird erleichtert und Bürokratie abgebaut.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Anhebung der Jahresproduktionsgrenze für Abfindungsbrennereien von 300 l auf 500 l.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 1. Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Gesetzesänderung wird den Abfindungsbrennereien der wirtschaftliche Betrieb erleichtert. Weiter dient die Änderung dem Landschafts- und Umweltschutz sowie dem Erhalt eines wichtigen Kulturguts.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Jahresproduktionsgrenze für Abfindungsbrennereien von 300 l auf 500 l reinen Alkohol angehoben.

Zu Artikel 2

Die Norm regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Karsten Hilse, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Heraufsetzung der Altershöchstgrenze für Schöffen

A. Problem

In der Hauptverhandlung in Strafsachen, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, wirken Schöffen als ehrenamtliche Richter mit (§§ 28 ff. GVG). Der wichtige Beitrag juristischer Laien zielt darauf ab, Lebenserfahrung und praktische Überlegungen in den Strafprozess einzubringen, und stärkt damit die Legitimation der Strafjustiz.

Nach § 33 Nr. 2 GVG gilt eine Altersgrenze für das Schöffenamt von 70 Jahren. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, soll demnach nicht zum Schöffen berufen werden. Die Regelung besteht unverändert seit der Urfassung des GVG im Jahr 1975 (www.bgblericht.de/xaver/bgblericht/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BG-Bl&jumpTo=bgblericht175s1077.pdf#_bgblericht%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgblericht175s1077.pdf%27%5D_1678876426178). Im Jahr 1975 betrug die Lebenserwartung in Deutschland bei Männern knapp 69 Jahre, bei Frauen knapp 75 Jahre. Seither ist die Lebenserwartung deutlich angestiegen. Nach der aktuellen Sterbetafel im Jahr 2019/21 lag sie für Männer bei 78,5 Jahre und für Frauen bei 83,4 Jahren (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/sterbetafel.html). Es ist daher dringend eine Anpassung der Altersgrenze für Schöffen an die gestiegene Lebenserwartung vorzunehmen. Dabei soll zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung auch der gegenwärtige Rechtszustand beendet werden, dass keine für alle Menschen gleiche Altersgrenze für die Ausübung des Schöffenamtes gilt, sondern die individuelle Grenze davon abhängt, in welchem Lebensalter die letztmalige Berufung zum Schöffenamt erfolgt ist.

B. Lösung

Es wird eine Altershöchstgrenze für die Ausübung des Schöffenamtes von 75 Jahren eingeführt. Nach Ablauf des 75. Lebensjahrs soll der Schöffe aus seinem Amt ausscheiden, wobei laufende Verfahren noch zu Ende geführt werden können. Zu diesem Zweck ist § 33 Nr. 2 GVG dahingehend zu ändern, dass statt der bisherigen Altersgrenze für die Berufung zum Schöffenamt von 70 Jahren die Altersgrenze auf das vollendete 75. Lebensjahr angehoben wird. Zugleich wird § 52 GVG um eine Bestimmung ergänzt, wonach der Schöffe von der Schöffenliste zu

streichen ist, wenn er das 75. Lebensjahr vollendet hat, wobei laufende oder unmittelbar anstehende Sitzungen aus Gründen der Prozessökonomie davon nicht betroffen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Da die Anhebung der Altersgrenze von 70 auf 75 Jahre in den Lebensabschnitt außerhalb der aktiven Berufstätigkeit fällt, entsteht der Wirtschaft dadurch kein Mehraufwand, etwa in Form von Freistellungen von Arbeitnehmern.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Heraufsetzung der Altershöchstgrenze für Schöffen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II vom 19. Dezember 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Nummer 2 wird das Wort „siebzigste“ durch das Wort „fünfundsiebzigste“ ersetzt.
2. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Schöffe ist von der Schöffenliste zu streichen, wenn er das 75. Lebensjahr vollendet hat. Bei Hauptschöffen wird die Streichung nur für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Richter die Streichung angeordnet hat. Ist einem Ersatzschöffen eine Mitteilung über seine Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag bereits zugegangen, so wird seine Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Schöffe verstorben, hat er das 75. Lebensjahr vollendet oder ist er aus dem Landgerichtsbezirk verzogen, ordnet der Richter beim Amtsgericht seine Streichung an.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 33 Nr. 2 GVG gilt eine Altersgrenze für das Schöffenamt von 70 Jahren. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, soll demnach nicht zum Schöffen berufen werden. Die Regelung besteht unverändert seit der Ur-fassung des GVG im Jahr 1975. Im Jahr 1975 betrug die Lebenserwartung in Deutschland bei Männern knapp 69 Jahre, bei Frauen knapp 75 Jahre. Seither ist die Lebenserwartung deutlich angestiegen. Nach der aktuellen Sterbetafel im Jahr 2019/21 lag sie für Männer bei 78,5 Jahre und für Frauen bei 83,4 Jahren (Quelle: Statistisches Bundesamt Destatis, Stand 15.2.2023, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/sterbtafel.html). Es ist daher dringend eine Anpassung der Altersgrenze für Schöffen an die gestiegene Lebenserwartung vorzunehmen, schon um den Vorwurf einer Altersdiskriminierung auszuräumen. Dabei soll zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung auch der gegenwärtige Rechtszustand beendet werden, dass keine für alle Menschen gleiche Altersgrenze für die Ausübung des Schöffenamtes gilt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Altersgrenze für die Berufung zum Schöffenamt gemäß § 33 Nr. 2 GVG soll von bisher 70 Jahren auf jetzt 75 Jahre angehoben werden. Zugleich wird § 52 GVG um eine Bestimmung ergänzt, wonach der Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist, wenn er das 75. Lebensjahr vollendet hat, wobei laufende oder unmittelbar anstehende Sitzungen aus Gründen der Prozessökonomie davon nicht betroffen sind.

Damit wird lediglich teilweise der Anstieg der Lebenserwartung seit der ersten Bekanntmachung des GVG im Jahr 1975 bis heute nachvollzogen, so dass auf die Begründung zum Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974, BT-Drs. 07/551 (dort, S. 98) verwiesen werden kann und sich eine weitergehende Begründung erübrigt. Außerdem wird eine für alle Menschen gleiche Altersgrenze für die Ausübung des Schöffenamtes von 75 Jahren eingeführt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des GVG beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf dient dazu, Personen zwischen 70 und 75 Jahren die Berufung zum Amt des Schöffen zu ermöglichen und trägt damit der gestiegenen Lebenserwartung seit der erstmaligen Einführung der Altersgrenze

für die Berufung zum Schöffenamt von 70 Jahren im Jahr 1975 bis heute Rechnung. Damit soll auch dem Vorwurf einer möglichen Altersdiskriminierung entgegengewirkt werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Lebenserfahrung älterer Menschen in den Strafprozess einzubringen, was per se nachhaltig ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Altersgrenze in § 33 Nr. 2 GVG wird um fünf Jahre angehoben. Etwaige Nachteile für die Rechtsprechung durch die Berufung körperlich oder geistig nicht mehr leistungsfähiger Schöffen können durch entsprechende Berücksichtigung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste und bei der Auswahl durch den Wahlausschuss vermieden werden (vgl. Begründung BT-Drs. 07/551, Seite 98).

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es wird eine für alle Menschen gleiche Altersgrenze für die Ausübung des Schöffenamtes von 75 Jahren eingeführt. Das ist bereits nach der bisherigen Rechtslage die (theoretische) Altershöchstgrenze, die aber nur von denjenigen Schöffen erreicht wird, die gegen Ende ihres 70. Lebensjahres letztmalig zum Schöffen berufen werden. Die Einführung der Altersgrenze dient somit auch der Beendigung einer Ungleichbehandlung. Aus Gründen der Prozessökonomie sind laufende oder unmittelbar anstehende Verfahren davon nicht betroffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Streichung von der Schöffenliste bei Vollendung des 75. Lebensjahrs erfolgt automatisch durch den Richter.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum, Jörg Schneider, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Gereon Bollmann, René Bochmann, Kay Gottschalk, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Blutspendenbereitschaft in der Bevölkerung

A. Problem

Blut und Blutbestandteile, wie zum Beispiel Blutzellen oder Blutplasma, sind von entscheidender Bedeutung für die moderne Medizin. Blutplasma kann zur Herstellung von Medikamenten gegen chronische Immunerkrankungen, zur Krebstherapie und für die Notfallmedizin verwendet werden. Eine kontinuierliche Versorgung mit Blutplasma ist insbesondere für chronisch Kranke und Patienten, die sich einer Krebstherapie unterziehen, notwendig. Diese Patientengruppe ist auf kurzlebige Blutbestandteile angewiesen, die nur wenige Tage haltbar sind. Daher ist ein regelmäßiger Nachschub von lebenswichtiger Bedeutung. Zudem müssen ausreichende Reserven für größere, ungeplante Eingriffe bereitstehen, wenn sie benötigt werden.

Täglich werden etwa 15.000 Blutspenden für Operationen, für die Behandlung schwerer Krankheiten wie z. B. Krebs und zur Versorgung von Unfallopfern benötigt. Dabei spenden lediglich 2 Millionen Menschen in Deutschland regelmäßig Blut.¹ Dies entspricht einem Anteil von lediglich ca. 2,4 Prozent an der Gesamtbewohnerzahl von rund 84 Millionen Menschen. Durch einen Rückgang des Spendenaufkommens im vierten Quartal 2022 sanken die Bestände zum Jahresende auf das kritische Niveau von rund 7.000 Präparaten. Das hatte zur Folge, dass Praxen und Kliniken nur noch eingeschränkt versorgt werden konnten. Einige Blutgruppen konnten nicht in den angeforderten Mengen ausgeliefert werden – ein Versorgungsengpass stand kurz bevor.²

Während viele mit Blutspenden vertraut sind, sind Plasmaspenden in der breiten Öffentlichkeit kaum bekannt, obwohl sie in der EU und weltweit immer mehr an Bedeutung gewinnen. In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach Plasma rapide

¹ www.bzga.de/was-wir-tun/blutspende/#:~:text=T%C3%A4glich%20werden%2015.000%20Blutspenden%20f%C3%BCr,spenden%20in%20Deutschland%20regelm%C3%A4%23%9Fig%20Blut (abgerufen 23.10.2023)

² www.blutspende-leben.de/aktuelles/warum-kontinuierliches-blutspenden-so-wichtig-ist (abgerufen 23.10.2023)

gestiegen. Prognosen zufolge wird der globale Markt für Blutplasma-Derivate von 2017 bis 2023 ein jährliches Wachstum von 9 Prozent verzeichnen.³

Die USA sind der weltweit größte Produzent und Exporteur von Blutplasma, denn nur dort dürfen Spender bis zu 104-mal im Jahr ihr Blutplasma verkaufen. Deutschland erlaubt maximal 60 Spenden im Jahr, importiert aber dennoch Plasma aus den Vereinigten Staaten. Große Pharmafirmen verarbeiten das Plasma hier weiter – für den inländischen Markt und den erneuten Export. Im Jahr 2020 etwa gelangten rund 5,5 Millionen Liter Blutplasma aus den USA nach Deutschland, auch aus der Grenzregion zu Mexiko, wo das Blutplasma unter fragwürdigen Bedingungen und unter Ausnutzung des Wohlstandsgefälles gewonnen wird.⁴

Die Europäische Kommission legt in Artikel 20 der EU-Blutrichtlinie fest, dass die Blutspende freiwillig und unbezahlt erfolgen soll.⁵ Sie ermuntert die Mitgliedstaaten dazu, die Freiwilligkeit der altruistischen Blutspende zu fördern.⁶ In Deutschland regelt § 10 des Transfusionsgesetzes, dass die Blutspende unentgeltlich erfolgen soll, der spendenden Person jedoch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden kann, die sich an dem unmittelbaren Aufwand je nach Spendenart orientiert. Die Unentgeltlichkeit der Blutspende wird mit Hinweis auf den internationalen ethischen Kodex des Roten Kreuzes mit ethischen Erwägungen begründet. Konkrete europarechtliche Regelungen zur Höhe oder zur Angemessenheit bestehen nicht. Auch eine Definition von Aufwandsentschädigungen oder Anreizen existiert im EU-Recht nicht.⁷

Von den Entnahmestellen in Deutschland werden überwiegend Aufwandsentschädigungen in Form von Geld, Gutscheinen oder kleinen Geschenken bzw. Snacks gewährt. Für Blutspenden beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) wird keine finanzielle Aufwandsentschädigung geleistet, dafür gibt es nach der Blutspende Snacks und Getränke gratis.⁸ Der Arbeitskreis Blut sprach sich im Jahr 1993 für eine Aufwandsentschädigung in Höhe von umgerechnet ca. 25 Euro⁹ aus, die heute teilweise von privaten Anbietern gezahlt wird.¹⁰

Gerade auch vor dem Hintergrund der Nachholung der während der Coronapandemie verschobenen Operationen besteht derzeit ein eklatanter Mangel an Blutkonserven. 33 Prozent aller Menschen in Deutschland wären geeignet, Blut zu spenden, weil sie gesund und im richtigen Alter sind.¹¹ Dieser Mangel an Blutkonserven wird sich in Zukunft aus demografischen Gründen noch verstärken, weil die bisherigen Spender überwiegend aus der Gruppe der Babyboomer stammen und jetzt sukzessive wegfallen.¹² Die Zahl der Blutspenden müsste sich verdoppeln. Gegenwärtig spenden nur etwa 3 Prozent aller potenziellen Blutspender bundesweit regelmäßig. Um den langfristigen Bedarf ausreichend zu decken, sollten es nach dem DRK mindestens 6 Prozent sein. Bereits eine bis zwei Blutspenden pro Jahr würden einen Unterschied machen.¹³

³ www.euractiv.de/section/gesundheit/news/ueberarbeitung-der-eu-blutrichtlinie-entschaedigung-fuer-plasmaspenden-bleibt-offene-wunde/ (abgerufen 23.10.2023)

⁴ www.tagesschau.de/investigativ/ndr/blutplasma-157.html#:~:text=Gro%C3%9Fe%20Pharmafirmen%20verarbeiten%20das%20Plasma,aus%20der%20Grenzregion%20zu%20Mexiko (abgerufen 23.10.2023)

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02002L0098-20090807&rid=2> (abgerufen 23.10.2023)

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A52006DC0217%3ADER%3AHTML> (abgerufen 23.10.2023)

⁷ www.euractiv.de/section/gesundheit/news/ueberarbeitung-der-eu-blutrichtlinie-entschaedigung-fuer-plasmaspenden-bleibt-offene-wunde/ (abgerufen 23.10.2023)

⁸ www.blutspendedienst-west.de/magazin/blutspende/ablauf-der-blutspende (abgerufen 23.10.2023)

⁹ www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/AK_Blut/Voten/Uebersicht/V_01/V01_01.html (abgerufen 23.10.2023)

¹⁰ www.blutspendezentren.de/haeufige-fragen-faq/blutspenden-geld/ (abgerufen 23.10.2023)

¹¹ www.ndr.de/ratgeber/gesundheit/Blutspenden-So-gross-ist-der-Mangel-an-Blutkonserven,blutkonserven122.html (abgerufen 23.10.2023)

¹² www.zdf.de/nachrichten/panorama/mangel-blutkonserven-medizinjournalist-specht-102.html (abgerufen 23.10.2023)

¹³ www.tagesschau.de/inland/blutspende-mangel-101.html (abgerufen 24.10.2023)

Es ist notwendig, alles daran zu setzen, die Spendenbereitschaft in der Bevölkerung zu erhöhen, ohne die Tür zu einer gesundheitlichen Ausbeutung der Spender zu öffnen.

Blutkonserven sind eine Handelsware. 500 Millionen Euro werden dafür jedes Jahr allein in Deutschland bezahlt, wovon der größte Teil an das Deutsche Rote Kreuz fließt.¹⁴ Eine Blutspende dauert zwar nur etwa fünf bis zehn Minuten, doch Spender müssen sich vorher einem Gesundheitscheck unterziehen und mitunter auch Wartezeiten in Kauf nehmen. Laut DRK sollten sie eine Stunde einrechnen.¹⁵ Hinzu kommt der Aufwand an Zeit und Geld für An- und Abreise.

Blut ist eine kostbare und begrenzte Ressource. Organisationen, die Blutspenden sammeln oder verarbeiten, erzielen Einnahmen aus diesem Prozess. Es ist daher gerecht, dass Menschen, die ihre Zeit und Mühe investieren, um diese wertvolle Ressource bereitzustellen, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

B. Lösung

Um der niedrigen Bereitschaft in der Bevölkerung entgegenzuwirken, Blut zu spenden, soll in § 10 des Transfusionsgesetzes ein Mindestbetrag in Höhe von 75 Euro für die Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der jetzigen Rechtslage verfestigt die Abhängigkeit Deutschlands von ausländischen Importen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Trägern der Spendeeinrichtungen entstehen Mehrkosten durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Blutspenden in Höhe von ca. 1 Million Euro bei Verdoppelung der Blutspenden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

¹⁴ www.faz.net/-gum-1219i (abgerufen 23.10.2023)

¹⁵ www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/blutspende-warum-bekommen-spender-kein-geld-a-1211851.html; www.fr.de/ratgeber/gesundheit/kann-geld-blutspende-bewegen-10973643.html (abgerufen 23.10.2023)

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Blutspendenbereitschaft in der Bevölkerung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Transfusionsgesetzes

§ 10 Satz 2 des Transfusionsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der spendenden Person wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mindestens 75 Euro je Spendeentnahme gewährt. Der spendenden Person kann eine höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden, die sich an dem unmittelbaren Aufwand je nach Spendeart orientieren soll.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

In Deutschland gibt es einen Mangel an Blutspenden. Um eine angemessene Versorgung sicherzustellen, müsste sich die Anzahl der regelmäßigen Spender verdoppeln. Um die Bereitschaft in der Bevölkerung zur Blutspende zu steigern, muss der Aufwand der Spender angemessen entschädigt werden. Die derzeitige Aufwandsentschädigung für Blutspenden in Höhe von 25 Euro entschädigt den notwendigen Zeitaufwand und die Fahrtkosten nicht mehr angemessen und sollte auf einen Mindestbetrag von 75 Euro erhöht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Blut ist eine wertvolle und knappe Ressource, und Organisationen, die Blutspenden sammeln oder verarbeiten, erzielen Einnahmen aus diesem Prozess. Aus diesem Grund ist es gerecht, dass Personen, die ihre Zeit und Anstrengungen investieren, um diese kostbare Ressource zur Verfügung zu stellen, angemessen entlohnt werden. Hierfür soll die Aufwandsentschädigung auf einen Mindestbetrag von 75 Euro je Spendeentnahme angehoben werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Transfusionsgesetzes beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 des Grundgesetzes (Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Europarechtlich wird eine Unentgeltlichkeit der Blutspende zwar bevorzugt. Die Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, enthält jedoch kein Verbot einer Aufwandsentschädigung für Blutspenden, in diese Richtung auch EuGH, Urteil vom 9. Dezember 2010, C-421/09 – Humanplasma.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Blutspendebereitschaft zu erhöhen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Erhöhung der Blutspendebereitschaft erhöht die Verfügbarkeit von Blutkonserven und dient damit der Gesundheit der Bevölkerung (SDG 3).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Blutspendedienste müssen mit erhöhten Kosten durch die erhöhte Aufwandsentschädigung rechnen, die derzeit nicht quantifizierbar sind, da der Umfang der Erhöhung der Spendebereitschaft nicht vorhergesagt werden kann. Im Ergebnis werden sich die Kosten für die erhöhte Aufwandsentschädigung gegen die Einnahmen aus den gesteigerten Umsätzen durch den Verkauf der Blutspendeprodukte aufheben.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

In Deutschland herrscht ein Mangel an Blutspenden; um eine ausreichende Versorgung sicherzustellen, sollte die Anzahl der regelmäßigen Spender mindestens verdoppelt werden. Um die Bereitschaft in der Bevölkerung zur Blutspende zu erhöhen, sollte die Entschädigung für die Spender angemessen sein. Die aktuelle Entschädigung von 25 Euro deckt den notwendigen Zeitaufwand und die Fahrtkosten nicht mehr ausreichend ab und sollte auf mindestens 75 Euro erhöht werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Bernd Baumann, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Barbara Benkstein, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften

A. Problem

Eine Vaterschaftsanerkennung ist ein familienrechtlicher Akt, der einem Kind neben der leiblichen Mutter die stabile Zuordnung zu einem Vater sichert. Der Gesetzgeber hat das Anerkennungsrecht seit dem Kinderschaftsrechtsreformgesetz von 1997 bewusst voraussetzungsarm ausgestaltet (NVwZ 2020, 106, beck-online). Der § 1592 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) stellt schlicht fest, dass „Vater eines Kindes [...] der Mann“ ist, „der die Vaterschaft anerkannt hat.“.

Das Ziel der voraussetzungsarmen Regelung ist es, durch die Anerkennung der Vaterschaft eine Klarstellung der Abstammungsverhältnisse ohne Rücksicht auf deren biologisch-genetische Richtigkeit zu erreichen. Deshalb führt in Deutschland auch eine bewusst wahrheitswidrige Anerkennung der Vaterschaft nicht zu deren Unwirksamkeit. In der Praxis wird diese Rechtslage von Ausländern allerdings ausgenutzt, um sich durch Anerkennung eines deutschen Kindes ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu sichern.

Bei sogenannten Scheinvaterschaften geben jedoch Männer fälschlicherweise und wider besseres Wissen vor, dass sie der Vater von Kindern ausländischer Mütter sind. Die Vaterschaftsanerkennung hat sich zu einem attraktiven Geschäftsmodell insbesondere für mittellose deutsche Männer entwickelt. Pro Vaterschaft sollen die angeblichen Väter 5.000 Euro bis zu 20.000 Euro erhalten. Einige Männer hätten 20 Vaterschaften anerkannt. Im Jahr 2017 schätzte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Zahl der Scheinvaterschaften auf bundesweit 5.000 Verdachtsfälle (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/geschaeftsmodell-scheinvaterschaft-kein-kraut-gewachsen>).

Zwar ist die Person, welche eine Vaterschaft anerkennt, unterhaltpflichtig, doch wenn die Person ihrerseits mittellos ist, übernimmt der Staat den Unterhalt für das Kind, was Kosten in Millionenhöhe verursachen kann. Bei der Anerkennung der Vaterschaft ist es keine Voraussetzung, dass der Mann, welcher die Erklärung abgibt, der biologische Vater ist und beispielsweise mittels eines DNA-Tests die

Vaterschaft belegt, weil es nicht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sei. Dadurch soll ein „sozialer“ Vater, beispielsweise in einer so genannten Patchwork-Familie, vor dem Gesetz Vater eines Kindes sein können.

Die Regelung zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen durch das am 18. Mai 2017 beschlossene „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ sollte dem Missbrauch Einhalt gebieten. Wenn die Vaterschaftsanerkennung nicht zugunsten des Kindes erfolgt, sondern um einem Ausländer ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu vermitteln, muss der Gesetzgeber einschreiten. Dieser hat daher im Familienrecht materielle Regelungen sowie Verfahrensregelungen getroffen, wann eine Vaterschaftsanerkennung als missbräuchlich anzusehen ist.

Nach § 1597a Absatz 1 BGB liegt ein Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung dann vor, wenn dieses „gezielt gerade zu dem Zweck“ eingesetzt wird, die „rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen“. Dazu zählt nach der gesetzlichen Regelung auch der Zweck, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes zu schaffen.

Die im Jahr 2017 eingeführten gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen weisen Defizite auf. Nach nunmehr fünf Jahren Praxiserfahrung erscheint eine Korrektur unumgänglich.

B. Lösung

Im Jahr 2017 war die Zahl der Scheinvaterschaften laut dem Bundesinnenministerium bereits auf 5.000 Verdachtsfälle gestiegen. Der Gesetzgeber etablierte 2017 im Bürgerlichen Gesetzbuch eine präventive Missbrauchskontrolle (www.nzz.ch/international/sozialbetrug-mit-scheinvaterschaften-kostet-den-staat-millionen-ld.1718985), die jedoch leerlief.

Die vorgelegte Gesetzesänderung sieht vor, dass die Ausländerbehörden in allen Fällen der Vaterschaftsanerkennung beteiligt werden, wenn ein Elternteil nicht-deutscher Herkunft ist. Darüber hinaus stellt die Änderung des Gesetzes fest, dass die Beweislast für die Anerkennung einer leiblichen Vaterschaft der Anerkennende trägt. Dies kann mit Hilfe einer DNA-Analyse geschehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mögliche Mehrkosten aufgrund eines erhöhten Prüfungsaufwandes werden durch die zu generierenden Einsparungen kompensiert.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Komma und das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass die Anerkennung einer Vaterschaft dem Zweck dienen soll die Einreise in das oder den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.“

2. § 85a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 85a

Verfahren bei der Anerkennung von Vaterschaften bei Vorhandensein eines ausländischen Elternteils“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verfügt ein Elternteil nicht über eine deutsche Staatsbürgerschaft, so prüft die Ausländerbehörde in jedem Fall, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft nach § 1597a BGB vorliegt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Eintragung der Vaterschaft ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Eintragung der Vaterschaft.“

Artikel 2**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Verfügt ein Elternteil nicht über eine deutsche Staatsbürgerschaft, so prüft die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt. Besteht nach Prüfung durch die nach § 85a zuständige Behörde Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson die Beurkundung bis nach Anhörung des Elternteils und des Anerkennenden auszusetzen. Ergibt die Anhörung keine entlastenden Tatsachen, wird die Beurkundung abgelehnt.“

- b) Dem neuen Satz 4 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Verdacht, dass der Anerkennende die mit der Anerkennung in Verbindung stehenden finanziellen Verpflichtungen (Kindesunterhalt) aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage nicht übernehmen kann.“

2. Absatz 4 wird gestrichen.

3. Absatz 5 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Der Anerkennende trägt die Beweislast.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel, dem Missbrauch von Scheinvaterschaften in Deutschland entschieden entgegenzutreten. Bereits im Jahr 2006 sah die Bundesregierung einen gesetzgeberischen Bedarf zur Missbrauchsabwehr bei der Anerkennung von Vaterschaften, sofern sie der Erlangung eines Aufenthaltsrechts dient. In dem entsprechenden Gesetzentwurf wird konstatiert, dass eine Umfrage ergeben habe, dass innerhalb eines Jahres knapp 1.700 ausreisepflichtigen ausländischen Müttern aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung ein Aufenthaltsstitel erteilt werden musste (vgl. Drs. 16/3291). Im Jahr 2008 wurde ein behördliches Anfechtungsrecht bei missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen eingeführt (§ 1600 I Nr. 5 BGB aF). Durch eine derartige Anfechtung konnte die einmal begründete Vaterschaft und damit auch der Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes rückwirkend beseitigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung 2013 für verfassungswidrig und nichtig erklärt (BVerfGE 135, 48), weil es sie in ihrer konkreten Ausgestaltung als verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit wertete (Artikel 16 I 1 GG). So heißt es in der Entscheidung, die Regelung der behördlichen Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Absatz 1 Nr. 5 BGB) sei als absolut verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit anzusehen (Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 GG), weil der mit der Behördenanfechtung verbundene Wegfall der Staatsangehörigkeit durch die Betroffenen teils gar nicht, teils nicht in zumutbarer Weise beeinflussbar sei. Weiter genüge die Regelung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen sonstigen Verlust der Staatsangehörigkeit (Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG), weil sie keine Möglichkeit biete, zu berücksichtigen, ob das Kind staatenlos wird, und weil es an einer dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts genügenden Regelung des Staatsangehörigkeitsverlusts sowie an einer angemessenen Fristen- und Altersregelung fehle. Weiter stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass die verfassungsrechtliche Elternschaft (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) bei einer durch Anerkennung begründeten rechtlichen Vaterschaft auch dann bestehe, wenn der Anerkennende weder der biologische Vater des Kindes ist noch eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind begründet hat. Allerdings hänge die Intensität des verfassungsrechtlichen Schutzes davon ab, ob die rechtliche Vaterschaft auch sozial gelebt werde.

Im Juli 2017 hat der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen. Anstelle der rückwirkenden Beseitigung der Abstammung und des Staatsangehörigkeitserwerbs wurde eine präventive Missbrauchskontrolle eingeführt (NVwZ 2020, 106, beck-online). Das Gesetzespaket enthält nicht nur Regelungen hinsichtlich der missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften, sondern auch bezüglich der Ausweitung von Abschiebehaft, die Möglichkeit der Unterbringung von Gefährdern während der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten, die Residenzpflicht für Gefährder im Asylverfahren, Übermittlungspflichten bei Heimatreisen von Schutzberechtigten in ihren Verfolgerstaat, den Wegfall der Ankündigung der Abschiebung von Geduldeten nur bei aktuell andauernder Nichtmitwirkung, die Möglichkeit des Datenabgleichs des Bundeskriminalamts (BKA) mit ausländischen Staaten, die Begrenzung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen in Extremfällen auf maximal 24 Monate, die Eröffnung der Sprungrevision oder auch die Verlängerung der zulässige Höchstdauer des Ausreisegewahrsams auf zehn Tage (Drs. 18/12415). Eine Anhörung hinsichtlich der Änderungen zur missbräuchlichen Anerkennung von Vaterschaften fand jedoch nicht statt. Nunmehr kann festgestellt werden, dass die Änderungen weitestgehend leerlaufen. Die Effektivität der Kontrolle leidet darunter, dass in vielen Fällen nur die Ausländerbehörden über die erforderliche Kenntnis von missbrauchsgründenden Tatsachen verfügen. Sie sind nach geltendem Recht aber auf der entscheidenden ersten Stufe der Missbrauchskontrolle gar nicht beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz sieht die Einführung einer effektiven Missbrauchskontrolle im Zusammenspiel der beurkundenden Person oder Behörde mit der Ausländerbehörde in all jenen Fällen vor, in denen ein Elternteil nichtdeutscher Herkunft ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG für die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um eine Rechtszersplitterung zu verhindern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Die Regelung des § 27 I a AufenthG wird um das Vorliegen einer Scheinvaterschaft ergänzt. In § 27 Absatz 1 AufenthG wird ein Familiennachzug nicht zugelassen, wenn feststeht, dass eine Ehe oder ein Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. In diesen Katalog ist die Anerkennung der Vaterschaft mit aufzunehmen.

Darüber hinaus wird neu geregelt, dass immer dann, wenn ein Elternteil nichtdeutscher Herkunft ist, eine Überprüfung der Anerkennung mit Hilfe der Ausländerbehörde stattfindet – unabhängig davon, ob Anzeichen für einen Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung bereits vorliegen. Dies soll verhindern, dass ein vorbestimmter Katalog an teilweise schlecht überprüfbares Merkmalen dazu führt, dass Scheinvaterschaften nicht rechtzeitig erkannt werden und somit eine enorme Belastung für die Staatskasse entsteht.

Zu Artikel 2

§ 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird dahingehend geändert, dass die nach § 85a des Aufenthalts gesetzes zuständige Behörde prüft, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt. Das derzeitig angewendete Verfahren ist in mehrere Stufen gegliedert: Zunächst erfolgt im ersten Schritt eine Vorprüfung durch die beurkundende Stelle anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien. Diese Prüfung mündet gegebenenfalls in Schritt zwei, bei dem es sich um eine Aussetzung der Beurkundung und Mitteilung an die Ausländerbehörde handelt. Daran schließt sich in Schritt drei das Prüfverfahren bei der Ausländerbehörde gemäß § 85a AufenthG an. Schließlich wird im vierten Schritt das Prüfergebnis mitgeteilt (MükoBGB/Wellenhofer, 8. Aufl. 2020, BGB § 1597a Rn. 10). Für die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung zuständig sind Jugendämter, Standesbeamte, Amtsgerichte, Notare und Konsularbeamte. Die jeweilige Stelle bzw. Person hat bei jeder Vaterschaftsanerkennung zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung i. S. v. Absatz 2 S. 1 vorliegen. Grundsätzlich ist es für einen Notar schwer möglich, Anhaltspunkte auch für die Missbrauchstatbestände des § 1597a Absatz 2 BGB zu erkennen. Der Notar beziehungsweise die beurkundende Stelle hat keine Kenntnisse darüber, dass es an persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind fehlt (Nr. 3

der Vorschrift), dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat (Nr. 4 der Vorschrift) oder dass er oder die Mutter sich einen Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu hat versprechen lassen (Nr. 5 der Vorschrift).

Dem wird ein neuer Punkt 6 hinzugefügt, der vorsieht, dass auch das Merkmal der nicht bestehenden Fähigkeit des Anerkennenden, die mit der Anerkennung verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, in den Katalog aufgenommen wird. Bereits erfolgte mehrfache Anerkennungen, wenn sie nicht zufällig bei demselben Notar erfolgten, und die Gewährung von Vermögensvorteilen werden die Beteiligten dem Notar – selbst auf Nachfragen – nicht offenbaren. Es bestehen insoweit für den Notar auch keine Nachforschungspflichten. Über die notwendige Tatsachenkenntnis verfügt – wenn überhaupt jemand – dann die Ausländerbehörde. Diese wird aber im gegenwärtigen Verfahren auf Stufe 1 nach aktueller Rechtslage nicht beteiligt (Dörig: Vaterschaftsanerkennung ist nicht schwer, ausländerrechtliche Missbrauchskontrolle hingegen sehr (NVwZ 2020, 106)). Die Gesetzesänderung sieht daher vor, dass die Ausländerbehörde bereits ab dem ersten Schritt an dem Verfahren beteiligt wird.

Darüber hinaus stellt die Änderung des Gesetzes fest, dass die Beweislast für die Anerkennung einer leiblichen Vaterschaft der Anerkennende trägt. Dies kann mit Hilfe einer DNA-Analyse geschehen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Marcus Bühl, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, Dr. Michael Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Benkstein, Matthias Moosdorf, Martin Reichardt, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur**A. Problem**

Die Entscheidungen der letzten Bundesregierungen haben die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen vor extremen Herausforderungen gestellt. Die Politik der offenen Grenzen und die damit verbundene Masseneinwanderung haben spätestens seit 2015 zu einem drastischen Anstieg der Schülerzahlen geführt und den Platzmangel an Schulen verstärkt. Städte und Metropolen sind von dieser Entwicklung besonders betroffen. Schon vor 2015 war es keine Seltenheit, dass Schüler über Jahre hinweg in Containern unterrichtet wurden, weil die kommunalen Träger nicht rechtzeitig in die Schulinfrastruktur investierten.

Die Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen während der Corona-Pandemie haben zu weiteren außerordentlichen Belastungen der Schulen geführt, unter denen sie immer noch zu leiden haben. Für die Aufarbeitung der entstandenen Lernrückstände hätten viel größeren Anstrengungen, beispielsweise durch die Gewinnung von Personal, unternommen werden müssen. Stattdessen kamen durch den Ausbruch des Krieges in der Ukraine 2021 in der Folge weitere Belastungen auf die Schulen zu. Nach Angaben der Kultusministerkonferenz besuchen derzeit über 200.000 ukrainische Kinder deutsche Schulen, die darauf weder personell, organisatorisch und räumlich ausreichend vorbereitet waren. Es spricht derzeit wenig dafür, dass sich die angespannte Situation durch einen Rückgang der Schülerzahlen von selbst auflösen könnte. Die Schülerzahlen sind laut statistischem Bundesamt im Schuljahr 2023/2024 um 1 Prozent (107.000 Schüler) angestiegen (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24_101_211.html, Zugriff am 21.03.2024). Es weist darauf hin, dass der Anstieg der Schülerzahlen „auch im laufenden Schuljahr vor allem auf die Zuwanderung aus dem Ausland zurückzuführen“ sei (ebd.).

Das repräsentative KfW-Kommunalpanel 2022, das auf einer Befragung der Kämmereien in Städten und Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern sowie allen Landkreisen beruht, konstatiert einen bundesweiten Investitionsrückstand

bei Schulen in Höhe von 45,6 Milliarden Euro. Mehr als die Hälfte aller Kommunen gibt an, davon betroffen zu sein (vgl. KfW-Bankengruppe: KfW-Kommunalpanel 2022, S.12–13; www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2022.pdf, Zugriff am 04.10.2022). Zwar sei im Jahr 2021 ein leichter Anstieg bei den geplanten Investitionen der Kommunen festzustellen, jedoch sei diese Entwicklung vor dem Hintergrund „enormer Baukostensteigerungen“ zu sehen, sodass „die realen Investitionen in die kommunale Infrastruktur kaum ausreichend gewesen sind, die anstehenden Investitionsbedarfe zu decken“ (vgl. ebd., S. 1).

Daher benötigt die kommunale Bildungsinfrastruktur zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit in den kommenden Jahren hohe Investitionsausgaben, die die Kommunen nicht allein bewältigen können. Insofern ist es geboten, dass der Bund den Kommunen bei der Bewältigung der Aufgaben finanziell beisteht, ohne die Kultushoheit der Länder zu verletzen.

B. Lösung

Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der Achtung der Kultushoheit der Länder wird vom Bund ein Investitionsfonds eingerichtet. Er wird vom Bund mit Mitteln in Höhe von insgesamt 30 Milliarden Euro ausgestattet. Der Fonds wird ab dem Jahr 2025 über die Jahre hinweg schrittweise aufgestockt. Zunächst im Jahr 2025 mit 500 Millionen Euro, 2026 mit 4,5 Milliarden Euro und in den Jahren 2027–2031 mit jeweils 5 Milliarden Euro. Damit werden Kommunen gezielt mit 50 Prozent Finanzhilfen bei Investitionen in ihre Schulinfrastruktur gefördert, um auf Grundlage von Artikel 104c Grundgesetz die Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu steigern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Kommunale Schulinvestitionsförderungsfonds wird im Zeitraum 2025–2031 schrittweise durch Zahlungen des Bundes aufgestockt. Im Jahr 2025 erhält er 500 Millionen Euro. Im Jahr 2026 erhält er 4,5 Milliarden Euro und dann über einen Zeitraum von 5 Jahren die jährliche Summe in Höhe von 5 Milliarden Euro.

Länder und Kommunen werden im Umfang des vom Investitionsfonds zur Verfügung gestellten Volumens bei Investitionen in die schulische Infrastruktur finanziell gefördert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird durch die Bildung des Investitionsfonds der Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Die Inanspruchnahme der Mittel des Investitionsfonds führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen – in der Höhe dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Investitionsfonds zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur

§ 1

Errichtung eines Investitionsfonds

Es wird ein Investitionsfonds des Bundes mit der Bezeichnung „Kommunaler Schulinvestitionsförderungsfonds“ (KSInvF) errichtet.

§ 2

Zweck des Investitionsfonds

Aus dem Investitionsfonds sollen Finanzhilfen an die Länder zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewährt werden.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Der Investitionsfonds ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Investitionsfonds ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet den Investitionsfonds. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Der Investitionsfonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Investitionsfonds; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 4

Finanzierung des Investitionsfonds

Der Bund stellt dem Investitionsfonds im Jahr 2025 einen Betrag in Höhe von 500 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2026 wird der Investitionsfonds durch eine Einzahlung des Bundes um 4,5 Milliarden Euro aufgestockt. In den Jahren 2027 bis 2031 erhält der Investitionsfonds vom Bund eine jährliche Aufstockung in Höhe von 5 Milliarden Euro.

§ 5**Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Investitionsfonds werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2025 als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird und ab dem Haushaltsjahr 2026 dem Einzelplan 60 des Bundeshaushaltes als Anlage beizufügen ist. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltordnung anzuwenden.

(2) Die dem Investitionsfonds zur Verfügung gestellten Beträge verbleiben bis zur Auszahlung unverzinslich im Kassenbereich des Bundes und werden bedarfsgerecht über den Investitionsfonds ausgezahlt. Eine Kreditaufnahme durch den Investitionsfonds ist nicht zulässig.

§ 6**Rechnungslegung**

Das Bundesministerium der Finanzen legt jährlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Investitionsfonds. Sie ist als Übersicht der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 7**Verwaltungskosten**

Die Kosten für die Verwaltung des Investitionsfonds trägt der Bund.

§ 8**Auflösung**

Der Investitionsfonds ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, spätestens mit Ablauf des Jahres 2036 aufzulösen. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu. Die Einzelheiten der Abwicklung des Investitionsfonds nach seiner Auflösung bestimmt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 2**Gesetz zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur
(GStLeiFkuBInf)****§ 1****Förderziel und Fördervolumen**

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur unterstützt der Bund die Länder bei der Investitionstätigkeit von Gemeinden und Gemeindeverbände, um die Leistungsfähigkeit der kommunalen Schulinfrastruktur zu fördern. Hierzu gewährt der Bund aus dem Investitionsfonds „Kommunaler Schulinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 30 Milliarden Euro.

§ 2**Verteilung**

Der in § 1 Satz 2 festgelegte Betrag wird gemäß Königsteiner Schlüssel in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und Ländern verteilt.

§ 3**Förderbereiche**

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Investitionen mit dem Schwerpunkt Schulinfrastruktur gewährt.

§ 4**Doppelförderung**

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

(3) Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

§ 5**Förderzeitraum**

(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2025 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2025 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2035 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2034 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2035 vollständig abgerechnet werden.

(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren – im Folgenden Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich-Private Partnerschaft). Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2035 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2036 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

§ 6**Förderquote und Bewirtschaftung**

(1) Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich ebenfalls mit 50 Prozent am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investitionen.

(2) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

(3) Den Ländern bzw. den Stadtstaaten obliegt die Aufgabe, die antragsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände der förderfähigen Gebiete zu benennen.

§ 7

Prüfung der Mittelverwendung

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsoordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 8

Rückforderung

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 erfüllen. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2035 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2036. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

§ 9

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur durch Investitionen in die Schulinfrastruktur der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dies wird durch die Schaffung eines Investitionsfonds zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur für die Jahre 2025 bis 2036 erreicht.

Die EU-Osterweiterung 2004 und 2007 und die damit verbundenen Freizügigkeit in der EU, haben die Einwanderungszahlen aus europäischen Staaten nach Deutschland verstärkt. Die Einwanderung aus den EU-Mitgliedsstaaten wurde durch eine außereuropäische Masseneinwanderung im Zuge der seit 2015 praktizierten und verfassungswidrigen Asylpolitik der Bundesregierung ergänzt. Dies führte zu einem sprunghaften Anstieg der Schülerzahlen, entgegen vielen Schülerzahlprognosen der Kommunen. Die Schülerzahlen sind laut statistischem Bundesamt im Schuljahr 2023/2024 weiter um 1 Prozent (107.000 Schüler) angestiegen (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24_101_211.html, Zugriff am 21.03.2024) Es weist darauf hin, dass der Anstieg der Schülerzahlen „auch im laufenden Schuljahr vor allem auf die Zuwanderung aus dem Ausland zurückzuführen“ sei (ebd.).

Die schulische Infrastruktur der Kommunen ist auf das rapide Anwachsen der Schülerzahlen nicht vorbereitet gewesen, da sie keinen Einfluss auf Entscheidungen der EU und Bundesebene hat. Es waren aber Entscheidungen der Bundesregierungen in Zusammenarbeit mit den EU-Institutionen, die zur unkontrollierten Masseneinwanderung und somit zum starken Anstieg bei den Schülerzahlen geführt hatten. Die kommunalen Schülerprognosen konnten aber in der Zukunft getroffene Entscheidungen des Bundes und der EU nicht berücksichtigen.

In der Folge wurde nicht genügend in die Schulinfrastruktur investiert. Mehr als die Hälfte aller Kommunen hat in der repräsentativen Befragung des KfW-Kommunalpanel 2022 angegeben, dass Sie einen Investitionsrückstau in der schulischen Infrastruktur haben. Die KfW schätzt den bundesweiten Investitionsrückstand bei Schulen auf 45,6 Milliarden Euro (vgl. KfW-Bankengruppe: KfW-Kommunalpanel 2022, S.12–13; www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kommunalpanel/KfW-Kommunalpanel-2022.pdf, Zugriff am 04.10.2022) Zwar sei im Jahr 2021 ein leichter Anstieg bei den geplanten Investitionen der Kommunen festzustellen, jedoch sei diese Entwicklung vor dem Hintergrund „enormer Baukostensteigerungen“ zu sehen, sodass „die realen Investitionen in die kommunale Infrastruktur kaum ausreichend gewesen sind, die anstehenden Investitionsbedarfe zu decken“ (vgl. ebd., S. 1).

Die Haushaltssituation der Kommunen wird kurz- und mittelfristig angespannt bleiben. Die Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus haben zu weiteren außerordentlichen Belastungen der kommunalen Haushalte geführt. Im Zuge der Ausweitung des Ukrainekrieges im Februar 2021, der beschlossenen Sanktionen gegen Russland, der damit verbundenen enormen Inflation bei den Heiz- und Energiekosten, sowie die drohenden Masseninsolvenz vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen stellen die kommunalen Haushalte vor weiteren außerplanmäßigen Belastungen.

Aus diesem Grund ist es sachgerecht, dass der Bund die Länder und Kommunen bei Investitionen in die schulische Infrastruktur fördert. Auf diese Weise kann die Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gesteigert bzw. wiederhergestellt werden und ohne in die Kompetenz der Länder im Bildungsbereich einzugreifen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bund gewährt den Ländern und Kommunen die notwendigen Finanzhilfen für Investitionen, um die Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur flächendeckend wieder herzustellen. Die 50-Prozent-Bundesförderung soll einen Anreiz für Länder und Kommunen schaffen, Investitionen in die schulische Infrastruktur zu tätigen.

Die Maßnahmen sind notwendig, da die EU-Osterweiterung, die damit verbundene Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes und die seit 2015 praktizierte Einwanderungs- und Asylpolitik des Bundes zu einem sprunghaften Anstieg der Schülerzahlen geführt haben. Die Raumnot an Schulen wurde dadurch verstärkt. Mehr als die Hälfte der Kommunen ist laut eigenen Angaben von einem Investitionsrückstau betroffen. Die Schulsysteme der Länder können ohne ausreichenden Zugang und entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems nicht gewährleisten. Der Artikel 104c GG sieht vor, dass der „Bund den Ländern Finanzhilfen [...] zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren“ kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz regelt die Errichtung des „Investitionsfonds zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur“ in Form eines 50-Prozent-Bundeszuschusses für Investitionen in die kommunale Schulinfrastruktur.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Mit Artikel 1 (Errichtung eines Investitionsfonds „zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur“) macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 Grundgesetz, als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Bildung eines Investitionsfonds Gebrauch. Aus dem Investitionsfonds sollen Finanzhilfen an die Länder zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur nach Artikel 104c Grundgesetz gewährt werden. Für Artikel 2 (Gesetz zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 104c Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entsteht im Jahr 2025 ein Haushaltungsaufwand von 500 Millionen Euro. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen für Länder und Kommunen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht für Bürger kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es werden insbesondere keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Bildung des Investitionsfonds wird der Verwaltungsaufwand beim Bund nur geringfügig erhöht. Die Bewirtschaftung seiner Mittel erfolgt innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Investitionsfonds wird am 31. Dezember 2036 aufgelöst.

Die Bundesregierung kann gemäß Artikel 104c, Satz 3 des Grundgesetzes zur „Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung [...] Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.“

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Investitionsfonds „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“)****Zu § 1 (Errichtung eines Investitionsfonds)**

Die Vorschrift regelt die Errichtung des Investitionsfonds „Kommunaler Schulinvestitionsförderungsfonds“ als Investitionsfonds des Bundes. Im Verhältnis zu Dritten, insbesondere Ländern und Kommunen, wird damit die Bundesrepublik Deutschland als Investitionsfonds tätig.

Zu § 2 (Zweck des Investitionsfonds)

Es wird geregelt, dass die Mittel des Fonds zur Förderung von Investitionen finanzienschwacher Kommunen dienen sollen. Das Nähere wird durch eine Regelung nach Artikel 104b Absatz 2 Grundgesetz bestimmt.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt entsprechend der Praxis bei anderen Investitionsfonds die rechtliche Stellung des Investitionsfonds im Rechtsverkehr. Die Verwaltung erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen. Unter Beachtung seiner Gesamtverantwortung kann dieses sich bei seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 4 auch anderer Bundesbehörden oder Dritter bedienen.

Zu § 4 (Finanzierung des Investitionsfonds)

Nach der Vorschrift werden dem Investitionsfonds ab dem Jahr 2025 bis zum Jahr 2031 insgesamt Finanzmittel in Höhe von 30 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2025 sind dies 500 Millionen Euro. Für 2026 sind dies 4,5 Milliarden Euro und für den Zeitraum von 2027 bis 2031 werden jährlich 5 Milliarden Euro dem Investitionsfonds zugeführt. Eine schrittweise über die Jahre Verteilte Aufstockung ist dahingehend sinnvoll, um den Bundeshaushalt zu schonen und den Ländern und Gemeinden einen entsprechenden Planungszeitraum zuzubilligen.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht)

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2025 als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird und ab dem Haushaltsjahr 2026 dem Einzelplan 60 des Bundeshaushaltes als Anlage beizufügen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass sowohl für das Parlament als auch für die interessierte Öffentlichkeit Einnahmen und Ausgaben des Investitionsfonds transparent und nachvollziehbar sind. Die Mittel des Fonds verbleiben bis zur Auszahlung beim Bund. Eine Verzinsung findet nicht statt, da die Leistung des Bundes so berechnet ist, dass sie den Bedarf des Investitionsfonds abdeckt. Für den Investitionsfonds gilt nach Satz 3 in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln grundsätzlich das Haushaltsrecht des Bundes. Dieses gilt auch für die Prüfrechte des Bundesrechnungshofs.

Zu § 6 (Rechnungslegung)

Die Vorschrift gewährleistet in Parallelität zum Wirtschaftsplan eine den Grundsätzen der Transparenz entsprechende Rechnungslegung.

Zu § 7 (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten des Sondervermögens trägt der Bund. Insgesamt sind die Verwaltungskosten des Investitionsfonds gering, da dieses nur gegenüber den Ländern tätig werden soll.

Zu § 8 (Auflösung)

Die Aufgaben des Investitionsfonds sind von vornherein zeitlich begrenzt (Förderzeitraum 2025 bis 2034, bei ÖPP-Projekten bis 2035). Der Investitionsfonds ist daher nach der Erfüllung seiner Aufgaben aufzulösen. Unter Berücksichtigung notwendiger Arbeiten, wie zum Beispiel der Rechnungslegung, ist der Investitionsfonds daher spätestens zum 31. Dezember 2036 kraft Gesetzes aufgelöst. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Rechtsverkehrs und zur Sicherstellung eventuell auch nach der Auflösung noch anfallender Arbeiten sind die Einzelheiten der Abwicklung und der Auflösung in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur)**Zu § 1 (Förderziel und Fördervolumen)**

Das KfW-Panel 2022 schätzt auf Grundlage einer repräsentativen Befragung der Kommunen den Investitionsrückstau bei der schulischen Infrastruktur auf 45,6 Milliarden Euro. Vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen aufgrund von Einwanderung und der Aufnahme von Asylbewerbern besteht dringender Handlungsbedarf. Die kommunalen Haushalte sind aufgrund der Folgekosten der Corona und der neu hinzugekommenen Energiepreiskrise insgesamt stark be- und teilweise überlastet. Dem soll durch eine gezielte Förderung von Investitionen in die schulische Infrastruktur der Kommunen durch den Bund in Höhe von 30 Milliarden Euro entgegengewirkt werden.

Als kommunale Investitionen werden auch Investitionen von sonstigen Trägern (einschließlich privater Träger) angesehen, wenn diese dort kommunale Aufgaben erfüllen. Auch Investitionen im Rahmen von ÖPP können bei einer den Anforderungen des Gesetzes genügenden Ausgestaltung gefördert werden. Laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig (vgl. § 5).

Zu § 2 (Verteilung)

Die Verteilung der Mittel auf die Länder richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Bund und die Länder legen die Einzelheiten in ihrer Verwaltungsvereinbarung fest.

Zu § 3 (Förderbereiche)

§ 3 legt die Schulinfrastruktur der Kommunen als Förderbereich fest. Der Bund darf diese gemäß §104c des Grundgesetzes Finanzhilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren.

Zu § 4 (Doppelförderung)

§ 4 Absatz 1 schließt Doppelförderungen durch andere Mischfinanzierungen aus. Das Verbot ist vorhaben- und nicht programmbezogen. Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit der Einbeziehung investiver Begleit- und Folgemaß-

nahmen auf das Vorliegen eines unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs, laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig. Absatz 3 stellt auf die nachhaltige Nutzung der geförderten Investitionen ab.

Zu § 5 (Förderzeitraum)

§ 5 Absatz 1 begrenzt die Gewährung der Finanzhilfen nach § 1 in zeitlicher Hinsicht und knüpft dabei an den Zeitpunkt der Realisierung der Investition an. Demnach können Förderungen bis Ende 2035 nur erfolgen, wenn das Vorhaben vor dem 31. Dezember 2034 begonnen wurde. § 5 Absatz 2 eröffnet die Verwendung der Finanzhilfen auch für Investitionen im Wege Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP). Er verlängert die zeitliche Begrenzung für Fälle von Vorabfinanzierungs-ÖPP um 1 Jahr, da bei der Beschaffungsvariante ÖPP mit einem längeren Planungsvorlauf zu rechnen ist, der nicht zur Verwehrung der Finanzhilfen führen soll. Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz können nur im Rahmen ihrer Verwendung als einmalige Vorabfinanzierung für ÖPP-Realisierungen gewährt werden, da Finanzierungskosten über den Lebenszyklus von Investitionsvorhaben ebenso wie Betriebs- oder Instandhaltungskosten nicht förderfähig wären. Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsausgaben auch tatsächlich im Förderzeitraum geleistet werden. Herkömmliche ÖPP-Projekte, bei denen eine langfristige private Vorfinanzierung erfolgt, die in der Betriebsphase über Entgelte langfristig finanziert wird, sind daher nicht förderfähig, soweit die anteiligen, ratierlichen Investitionsaufwendungen außerhalb des Förderzeitraums liegen.

Zu § 6 (Förderquote und Bewirtschaftung)

Absatz 1 entsprechend beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von 50 Prozent an den Investitionsaufwendungen. Die anderen 50 Prozent müssen die Länder und Kommunen aufbringen. Es ist Aufgabe der Länder in Abstimmung mit den Kommunen festzulegen, wie die andere Hälfte der Finanzierung gewährleistet wird. Die Bundesfinanzierung von 50 Prozent soll einen finanziellen Anreiz für Länder und Kommunen schaffen, damit diese Investitionen in die schulische Infrastruktur tätigen.

Die Mittelauszahlung erfolgt im Rahmen der Regelungen in Absatz 2.

Absatz 3 regelt, dass den Ländern entsprechend ihrer Kompetenz die Benennung der antragsberechtigten Gemeinden und Gemeineverbände bzw. den Stadtstaaten der förderfähigen Gebiete obliegt.

Zu § 7 (Prüfung der Mittelverwendung)

§ 7 verpflichtet die Länder, dem Bundesministerium der Finanzen alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zuzuleiten. Die Regelung der Einzelheiten wird in der Verwaltungsvereinbarung vorgenommen. Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes werden nicht erweitert.

Zu § 8 (Rückforderung)

§ 8 regelt die Rückforderungsansprüche des Bundes bei Fehlverwendung der Fördermittel und die Verzinsung dieser Rückforderungen. Er eröffnet die Möglichkeit, die rückerstatteten Fördermittel innerhalb des zulässigen Zeitraums (Absatz 2) dem Land erneut zur Verfügung zu stellen, wobei etwaige Rückforderungsansprüche unberührt bleiben. Absatz 4 regelt einzelfallbezogene Informationsbeschaffungsrechte einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofs zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines möglichen Rückforderungsanspruchs (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 2010 – 2 BvF 1/09).

Zu § 9 (Verwaltungsvereinbarung)

§ 9 behält der Verwaltungsvereinbarung Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung vor.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Peter Boehringer, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten**A. Problem**

Scheidet der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher aus politischen oder gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt aus, so erhält er einen Ehrensold in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder. Nach herrschender Rechtslage erhält der Bundespräsident a. D. gemäß dem Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (BPräsRuhebezG) somit derzeit eine lebenslange Alimentierung in Höhe von über 250.000 Euro pro Jahr (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3100).

Das Amt des Bundespräsidenten wurde in den Gründungsjahren der Bundesrepublik Deutschland als eine Position verstanden, die honorigen Personen am Ende eines langen Berufslebens zuteil wird. Reiche Erfahrung, Lebensreife und hohes Ansehen in der Gesellschaft wurden als Voraussetzung verstanden, die ein Doyen in das Amt einbringt, welches zugleich sein Lebenswerk mit höchsten staatlichen, gleichwohl repräsentativen Würden krönt. Mit dem Aufkommen des Typus des Berufspolitikers und der Dominanz der Parteien auch bei den Entscheidungen über die Besetzung höchster Staatsämter ist das Amt des Bundespräsidenten zu einem Posten geworden, dessen Besetzung inzwischen im starken Maße partei- und tagespolitischen Erwägungen unterliegt. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass auch mitten im Leben stehende Personen dieses Amt innehaben und nach ihrem Ausscheiden weiterhin beruflichen Tätigkeiten nachgehen. Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten sieht bislang keine Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt vor. Die derzeitige gesetzliche Regelung des Ehrensoldes bildet deswegen die aus dem gesellschaftlichen und politischen Wandel herrührende Veränderung des Charakters des Amtes in einem unzureichenden Maße ab.

Sowohl von wissenschaftlicher als auch von politischer Seite wurde deswegen eine Neuregelung des Ehrensoldes angemahnt. So forderte der ehemalige Präsident des Deutschen Bundestages eine Neuregelung – um einen „Zusammenhang zwischen Amtszeit, Lebensalter und Ehrensold“ herzustellen – ebenso wie der

Steuerzahlerbund, der eine Rückkehr zur ursprünglichen Regelung des Jahres 1953 vorschlug.

Den bestehenden Missstand erkannte auch der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und verschärfte daher in der 19. Wahlperiode durch Beschluss die Anrechnungsregeln für den Ehrensold ehemaliger Bundespräsidenten (www.zeit.de/news/2019-03/21/weniger-geld-fuer-alt-kanzler-und-ex-bundespraesidenten-190321-99-477444?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F). In der Ziffer 1 des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 20.03.2019 heißt es: „Auch zusätzliche Einkünfte des Bundespräsidenten a. D. aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sind gemäß § 4 BPräsRuhebezG nach Maßgabe der entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften auf den Ehrensold anzurechnen. § 3 BPräsRuhebezG trifft insoweit keine dies ausschließende Regelung.“ Ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Einzelfrage hinsichtlich dieser Thematik ist jedoch nach der aktuellen Rechtlage nach wie vor eine Anrechnung von Erwerbseinkommen des Bundespräsidenten aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ohne eine entsprechende Gesetzesänderung nicht möglich. Zur Begründung wird angeführt, dass § 3 BPräsRuhebezG gerade doch abschließend die Anrechnung anderweitigen Einkommens regelt und somit § 4 BPräsRuhebezG nicht zur Anrechnung zusätzlicher Einkünfte des Bundespräsidenten a. D. aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes herangezogen werden kann (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 30 des Abgeordneten Stephan Brandner (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/4141).

B. Lösung

Durch eine Neufassung der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten wird die Höhe des Ehrensoldes gemäß der ursprünglichen Gesetzeslage aus dem Jahr 1953 auf die Hälfte der Dienstbezüge festgeschrieben. Zugleich verliert der ehemalige Bundespräsident den Anspruch auf die volle Zahlung des Ehrensoldes, wenn er Einkünfte aus privater Tätigkeit erzielt. Im Gegensatz zur jetzigen Regelung werden Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen zukünftig mit dem Ehrensold verrechnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Ausgaben. Zukünftig entstehen dem Gemeinwesen für die Zahlungen im Rahmen des Ehrensoldes geringere Aufwendungen.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Scheidet der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher wegen gesundheitlicher oder aus politischen Gründen aus seinem Amt aus, so erhält er die Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder noch für die auf den Monat des Ausscheidens folgenden drei Monate.

(2) Von diesem Zeitpunkt an erhält er für die Dauer eines Jahres als Übergangsgeld drei Viertel und von da ab einen Ehrensold in der Höhe der Hälfte der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zusätzliche Einkünfte, die ein Bundespräsident nach dem Ausscheiden aus seinem Amt aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt, sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten nach Maßgabe der entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften auf den Ehrensold anzurechnen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Gemäß dem Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten erhält der Bundespräsident nach dem Ausscheiden aus dem Amt aufgrund politischer Gründe oder Dienstunfähigkeit unmittelbar im Anschluss einen Ehrensold in der vollen Höhe seiner Dienstbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder. Mit dieser Regelung wird der Bundespräsident a. D. lebenslang unangemessen alimentiert. Dies gilt einerseits für den Betrag des Ehrensoldes, denn für ein Jahressalär von über 250.000 Euro für pensionierte Personen ohne Funktionen im Staatsdienst bringt das Gros der Bürger zu Recht kein Verständnis auf. Andererseits muss der Ehrensold in den gesellschaftlichen Zusammenhang eingeordnet und vor dem Hintergrund der seit Jahren geführten Debatte um das stetig sinkende Rentenniveau kritisch bewertet werden. Während die Mehrzahl der Beitragszahler einem Rentenniveau von weniger als der Hälfte ihres Nettolohns entgegenblickt, finanziert sie zugleich mit ihren Steuergeldern die Haushaltsumittel, mit denen Pensionen wie der abschlagsfreie Ehrensold gezahlt werden. Zu einer gelebten Demokratie gehört es zwingend, dass sich politische Entscheidungsträger nicht auf Kosten des Gemeinwesens gegenüber der Allgemeinheit besserstellen. Die im Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten geregelten Tatbestände stellen in Würdigung ihrer Entwicklungsgeschichte einen Anachronismus dar. Zwar soll dem Bundespräsidenten nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu keinem Zeitpunkt ein angemessener Lebensstandard streitig gemacht werden. Allerdings wäre dieser Standard auch mit der ursprünglichen Regelung aus dem Jahr 1953 (vgl. Gesetz vom 17. Juni 1953, BGBl. I S. 406) sichergestellt. Die derzeit gültige Rechtslage hingegen ist eine „Lex Adenauer“ (vgl. etwa Röttger/Ochmann, in: DVP 6/13, 64. Jg, S. 238 f). Einzig um Kanzler Adenauer von einer erneuten Kanzlerkandidatur abzuhalten, wurde im Jahr 1959 mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (vgl. Gesetz vom 24. Juli 1959, BGBl. I S. 525) die Höhe des Ehrensoldes verdoppelt und an den Betrag der Dienstbezüge angeglichen. Diese Erhöhung war zu keinem Zeitpunkt ökonomisch notwendig, sondern lässt sich vollständig politisch begründen: Sie diente als finanzieller Anreiz für den Verzicht Adenauers auf die erneute Kanzlerkandidatur. Bezeichnenderweise findet sich weder im Gesetzentwurf, noch in der Ausschussberatung, noch in der Lesung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten aus dem Jahr 1959 eine Begründung für die Notwendigkeit der damals vorgenommenen Verdoppelung der Höhe des Ehrensoldes (vgl. hierzu etwa Bundestagsdrucksache III/939).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Ehrensold für den aus dem Amt geschiedenen Bundespräsidenten wird gemäß der ursprünglichen Regelung aus dem Jahre 1953 auf die Hälfte der Dienstbezüge zurückgeführt, zugleich wird die Höhe der Ruhebezüge gestaffelt. Darüber hinaus wird mit der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf den Ehrensold die pensionsrechtliche Sonderstellung des Bundespräsidenten a. D. aufgehoben.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Nummer 1**

Gemäß aktueller Gesetzeslage erhält der aus dem Amt geschiedene Bundespräsident unmittelbar einen Ehrensold in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder. Diese Regelung bricht mit der ursprünglichen Gesetzesstruktur, die für den Bundespräsidenten a. D. eine Staffelung der Bezüge (für 3 Monate volle Amtsbezüge, für 1 Jahr Dreiviertel der Amtsbezüge, alsdann die Hälfte der Amtsbezüge) vorsah. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Staffelung wieder eingeführt. Zugleich wird der auf Lebenszeit gezahlte Ehrensold auf die in der ursprünglichen Rechtslage aus dem Jahr 1953 vorgesehene Höhe von 50 Prozent der Amtsbezüge festgeschrieben.

Nummer 2

Mit dieser Änderung soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit zukünftig auch beim Bundespräsidenten a. D. Einkommen aus privater Tätigkeit mit dem Ehrensold verrechnet werden. Durch die Gesetzesänderung erfolgt eine Anrechnung, wodurch sich die Höhe des Ehrensoldes um den Betrag des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens mindert.

Nummer 3

Nummer 3 stellt eine Folgeänderung dar.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Qualifikation von Bundesministern**A. Problem**

Artikel 64 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) regelt, dass die Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen werden. Artikel 66 GG bestimmt darüber hinaus, dass die Bundesminister kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören dürfen.

Aus den Vorschriften der Art. 63, 64 und 67 GG wird das sogenannte „materielle Kabinettsbildungsrecht“ des Bundeskanzlers abgeleitet, welches auch als „Personalgewalt“ oder „Personalkompetenz“ bezeichnet wird. Der Bundeskanzler bestimmt, wer Bundesminister wird. Er tut dies nach freiem politischen Ermessen. Die vom Bundeskanzler als Minister vorgeschlagene Person muss nach herrschender Auffassung die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, die auch im Falle der Wahl des Bundeskanzlers vorliegen müssen. Der Vorgeschlagene muss deutscher Staatsangehöriger i. S. d. Art. 116 GG sein, das passive Wahlrecht zum Bundestag besitzen und zudem die Gewähr der Verfassungstreue bieten. Weitere Voraussetzungen, etwa die fachliche Eignung eines Ministers sieht das Grundgesetz bisher nicht vor. Die Auswahl der Minister ist ein rein politischer Akt.

Eine einfachgesetzliche Regelung, die z. B. im Bundesministergesetz (BminG) eine erweiterte Anforderung hinsichtlich der fachlichen Kompetenzen der Ministerkandidaten vorsähe, wäre mit der Personalkompetenz des Bundeskanzlers nach den grundgesetzlichen Regelungen nicht vereinbar. Daher ist eine einfachgesetzliche Regelung, die Vorgaben zur Auswahl der Bundesminister hinsichtlich deren persönlicher und fachlicher Eignung machen würde, als verfassungswidrig zu qualifizieren. Durch eine Änderung des Grundgesetzes könnten diese Regelungen geändert und fachliche Kriterien für die Ernennung von Bundesministern geschaffen werden. Eine repräsentativ INSA-Meinungsumfrage zeigte, dass nur 7 Prozent der Befragten die Minister-Karriere weder an Abschluss noch an Erfahrung binden. 44 Prozent der Befragten wollen, dass Landes- und Bundesminister sowohl einen Abschluss als auch Berufserfahrung haben, 26 Prozent der Umfrageteilnehmer gaben an, zu wollen, dass, wer Minister wird, wenigstens einen Abschluss hat – wenn schon keine Berufserfahrung. In der Praxis ist die fachliche Eignung der deutschen Minister für ihr Ministeramt sehr umstritten. Anstatt die

Qualifikation für das Ministeramt in den Mittelpunkt der Diskussion zu stellen, wird in der Realität oft aufgrund von Proporz und Quoten ein Minister ausgewählt. Dies führt zu großem Unverständnis in der Bevölkerung. In der 19. Legislaturperiode kam es deshalb dazu, dass ein Bankkaufmann das Gesundheitsministerium leitete, während ein Humanmediziner das Kanzleramt leitete und eine Hotelfachfrau für das Bildungsministerium zuständig war.

B. Lösung

Während eine einfachgesetzliche Regelung zur Festlegung der fachlichen und persönlichen Eignung von Ministern als verfassungswidrig zu qualifizieren wäre, spricht nichts gegen eine Änderung des Grundgesetzes, die die Notwendigkeit der fachlichen Eignung der Minister für sein Amt hervorhebt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Minister auf Bundesebene werden kann, wer über einen Masterabschluss oder einen gleichgestellten Abschluss verfügt, wer über einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichgestellten Abschluss und mindestens zwei Jahre hauptberufliche Tätigkeit oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit verfügt. So ist sichergestellt, dass nicht nur akademische Laufbahnen berücksichtigt werden.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung der aktuellen Situation erhöht die Politikverdrossenheit in der Bevölkerung und schwächt die Demokratie.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Qualifikation von Bundesministern

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Grundgesetzes**

Dem Artikel 64 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bundesminister müssen fachlich geeignet und befähigt sein, ihr Amt auszuführen. Näheres regelt ein Gesetz.“

Artikel 2**Änderung des Bundesministergesetzes**

Dem § 2 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zum Bundesminister ernannt werden kann, wer

1. ein mit einem Mastergrad, einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium oder
2. ein mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit oder
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit

nachweisen kann. Die Rechtsverhältnisse der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Bundesregierung regeln sich nach dem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gültigen Regelungen des Bundesministergesetzes.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Als Mitglied der Bundesregierung hat der Bundesminister das Recht, an jeder Entscheidung der Bundesregierung mitzuwirken. Das bedeutet zum einen das Recht auf Teilnahme an den Kabinettsitzungen und zum anderen auch das Recht auf Mitwirkung an allen Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung von anderen Bundesministern, soweit seine eigenen Kompetenzen berührt sind. Aus dem Ressortprinzip folgt auch das Recht zugleich aber auch die dahingehende Pflicht, auf Federführung des Bundesministers, soweit eine Angelegenheit im Schwerpunkt in seiner Zuständigkeit liegt. Der Bundesminister hat das Recht und somit auch die Pflicht, derartige Angelegenheiten, durch Kabinettsvorlagen an die Bundesregierung, heranzutragen. Ihm obliegt es, jedes in seiner Kompetenz liegende Thema entsprechend dem Geschäftsordnungsrecht der Bundesregierung zu deren Entscheidung vorzubereiten und die Haltung der Bundesregierung nach außen, insbes. vor dem Parlament und der Öffentlichkeit, zu vertreten. Gemäß Art. 65 Satz 2 GG leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung (Nomos-BR/Busse BMinG/Volker Busse, 3. Aufl. 2018, BMinG § 1 Rn. 15). Damit geht ein großes Maß an Verantwortung einher. Die aktuelle Gesetzeslage wird dieser nicht gerecht. So existieren keinerlei fachliche Voraussetzungen für die Ausübung des Ministeramtes. Während etwa Fahrlehrer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen müssen und ihre fachliche Eignung explizit im Gesetz genannt wird, ist dies bei der Exekutivspitze nicht der Fall. Da dieser Zustand unhaltbar ist, ist eine gesetzliche Anpassung, auch unter dem Gesichtspunkt, dass derzeit herausgestellte Spitzenpolitiker in leitenden Positionen keinerlei berufliche Hintergründe haben und somit deren Vordringen in Ministerämter nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dringend erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht zunächst vor, dass das Grundgesetz dahingehend geändert wird, dass Kriterien für die Befähigung zum Ministeramt eingeführt werden. Eine einfache Änderung des Bundesministergesetzes ohne Anpassung des Grundgesetzes kann den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht genügen. Die Anpassung des Bundesministergesetzes macht in einem weiteren Schritt deutlich, welche Kriterien zukünftig erfüllt sein müssen, um als Minister berufen werden zu können. An dieser Stelle ist eine Abstufung vorgesehen, die sich nach der Höhe der Ausbildung unterscheidet.

III. Alternativen

Ein ähnlicher Gesetzesvorschlag existiert in Thüringen. Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag verlangt, die Thüringer Landesverfassung sowie das Thüringer Ministergesetz dahingehend anzupassen, dass Minister nur werden kann, wer einen Mastergrad oder gleichwertigen Abschluss eines Hochschulstudiums, oder einen Bachelor oder gleichwertigen Abschluss einer Hochschule sowie mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen kann und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesministergesetzes ergibt sich aus Art. 73 Abs. 1 Nummer 8 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

In der Folge der Anwendung des Gesetzes zur Sicherstellung der Qualifikation von Bundesministern sind mehrere Effekte zu erwarten. Zum einen wird die Auswahl des Bundeskanzlers hinsichtlich der Benennung der Minister deutlich eingeschränkt. Statt Minister nach Quotierungen zu benennen, wie es der aktuelle Bundeskanzler Olaf Scholz vor Beginn seiner Amtszeit angekündigt hatte, wird zukünftig die Benennung abhängig von der fachlichen Qualifikation der Person werden. Dies wiederum schränkt die Auswahl des Bundeskanzlers deutlich ein. Spielt jetzt die Qualifikation eines Ministers keinerlei Rolle bei der Auswahl, soll dies zukünftig die elementare Bedingung sein. Zu erwarten ist dadurch, dass die Wahrnehmung des Ministers in der Bevölkerung mehr Anerkennung erhält und die Politikverdrossenheit sinkt. Zum anderen ist zu erwarten, dass Minister ein größeres Ansehen im Ministerium selbst erlangen und dadurch Abläufe im Ministerium verbessert werden können.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Zeitliche Belastungen sind nur hinsichtlich der erschweren Auswahl des Ministers durch den Bundeskanzler zu erwarten, der auf eine geringere Anzahl hochqualifizierter Personen zurückgreifen kann.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Weder eine Befristung noch eine Evaluierung des Gesetzes sind notwendig, da ausschließlich positive Effekte infolge der Gesetzesänderung zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Eine Änderung des Grundgesetzes ist nötig, da eine einfachgesetzliche Regelung hinsichtlich der Qualifikation von Bundesministern oder anderen Anforderungen an Bundesminister verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht standhalten würde. Das Grundgesetz schafft derzeit hinsichtlich der Kompetenzen zur Regierungsbildung einen einheitlichen Regelungskomplex, der eine einfachgesetzliche Regelung für fachliche Anforderungen an Minister-

kandidaten nicht ermöglichen würde. Durch eine Änderung des Grundgesetzes könnten diese Regelungen geändert und fachliche Kriterien für die Ernennung von Bundesministern geschaffen werden.

Soweit dem Bundeskanzler durch eine Regelung im Grundgesetz wie in vorliegendem Gesetzentwurf vorgesehen, vorgegeben würde, dass bei der Ernennung der Bundesminister die fachliche Eignung berücksichtigt werden soll, stünde einer solchen Regelung auch nicht das Prinzip der Gewaltenteilung, das nach Art. 79 Abs. 3 GG der Ewigkeitsgarantie unterliegt, entgegen. Die Grundgesetzänderung sieht vor, dass Minister fachlich geeignet und befähigt sein müssen, um vom Bundeskanzler ernannt werden zu können.

Dem Kanzler allein ist die Entscheidung über die Zusammensetzung der Bundesregierung verfassungsrechtlich überantwortet. Da Aussagen im Grundgesetz hinsichtlich der Anforderungen an Minister bisher nicht vorhanden sind, geht mit dem materiellen Kabinettbildungsrecht auch die Organisationsgewalt des Kanzlers einher, über die Zahl der Minister und den Zuschnitt der Ressorts alleinverantwortlich zu entscheiden. Artikel 64 räumt dem Kanzler daher ein weites politisches Ermessen ein. Insofern kann das Parlament verfassungsrechtlich nur über die Wahl des Kanzlers Einfluss auf die Regierungsbildung nehmen; einzelne Minister zu wählen oder abzuwählen ist das Parlament nicht in der Lage. Auch auf deren Besetzung hat es keinen Einfluss.

Zu Artikel 2

Die aktuelle Gesetzeslage wird den Anforderungen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht an Bundesminister zu stellen sind, nicht gerecht. Mit ihrem Handeln tragen die Minister große Verantwortung. Es ist daher nur selbstverständlich, dass die Minister über bestimmte fachliche Voraussetzungen und Kompetenzen verfügen müssen, um ihr Amt verantwortungsvoll ausfüllen zu können.

Nach dem Verfassungsgebot des Art. 33 Abs. 2 GG sind öffentliche Ämter nach dem Leistungsprinzip und nach Maßgabe des Grundsatzes der Bestenauslese zu besetzen (Dürig/Herzog/Scholz/Badura, 99. EL September 2022, GG Art. 33 Rn. 26). Dies gilt unbeschränkt und ausnahmslos. Diese Vorschrift dient dem verständlichen öffentlichen Interesse an der bestmöglichen personellen Ausstattung des öffentlichen Dienstes. Dessen fachliches Niveau und rechtliche Integrität sollen gerade durch die ungeschmälerte Anwendung des Bestenauslesegrundsatzes gewährleistet werden. Die von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Auswahlentscheidungen können grundsätzlich nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen. Anderen Gesichtspunkten darf nur Bedeutung beigemessen werden, wenn sich aus dem Vergleich anhand von unmittelbar leitungsbezogenen Gesichtspunkten kein Vorsprung von Bewerbern ergibt. Die Grundsätze der Bestenauslese und des Leistungsprinzips werden allerdings nicht auf die Bundesminister angewandt. Dies hat zur Folge, dass gerade diese herausgestellten Positionen nicht selten in der öffentlichen Wahrnehmung als fehlbesetzt gelten. Die Gesetzesänderung soll dazu führen, dass nur qualifizierte Personen die Möglichkeit haben, vom Bundeskanzler als Bundesminister ernannt zu werden.

Zu Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Rechtsverhältnisse der sich derzeit im Amt befindlichen Mitglieder der Bundesregierung werden nicht von dem Gesetz berührt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Mike Moncsek, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Transparenz bei Beteiligungen an Unternehmen durch Mitglieder der Bundesregierung

A. Problem

In Deutschland gibt es keine verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Vorschriften, die speziell Bundesminister und/oder Parlamentarische Staatssekretäre verpflichten, ihre Unternehmensbeteiligungen offenzulegen. Auch § 5 Absatz 1 des Bundesministergesetzes (BMinG), der im Grunde Artikel 66 des Grundgesetzes wiederholt und nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entsprechend für Parlamentarische Staatssekretäre gilt, enthält nur das Verbot, ein Gewerbe und Beruf auszuüben oder während der Amtszeit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens anzugehören. § 5 Absatz 1 BMinG enthält keine Pflicht, die Inhaberschaft an Unternehmen oder Teile von ihnen offenzulegen. Nur für Bundesminister, die gleichzeitig Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind, gelten die Regelungen des Abgeordnetengesetzes, die Offenlegungspflichten vorsehen. Auf Bundesminister, die jedoch keine Abgeordneten sind, trifft keine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung von Unternehmensbeteiligungen zu. Daraus können sich massive Probleme ergeben, die von starken Interessenkonflikten geprägt sind, denn Bundesminister haben, deutlich offensichtlicher als die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die Möglichkeit, gezielt Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen, von der ihre etwaigen Unternehmensbeteiligung profitieren könnten.

B. Lösung

Das Bundesministergesetz wird dahingehend angepasst, dass Offenlegungspflichten des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbG) hinsichtlich Unternehmensbeteiligungen auch auf Mitglieder der Bundesregierung, die keine Abgeordneten des Deutschen Bundestags sind angewendet werden.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung der aktuellen Rechtslage führt zu enormen Unsicherheiten und Interessenkonflikten, die nicht hingenommen werden können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand ist minimal und betrifft einzig die Dokumentation von Unternehmensbeteiligungen, jener Bundesminister, die keine Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Transparenz bei Beteiligungen an Unternehmen durch Mitglieder der Bundesregierung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesministergesetzes

Dem § 5 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBI. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Ein Mitglied der Bundesregierung ist verpflichtet, der Bundesregierung schriftlich oder in Textform Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn der Anteil mehr als 1 vom Hundert oder 50.000 Euro am Stamm- oder Grundkapital beträgt, anzugeben. Daneben ist auch die Höhe der daraus resultierenden Einkünfte anzugeben.

(6) Die Anzeigen müssen innerhalb von einem Monat nach Eintritt in die Bundesregierung sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Mitgliedschaft in der Bundesregierung der Bundesregierung übermittelt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Artikel 66 des Grundgesetzes (GG) stellt klar: Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Somit werden den Mitgliedern der Bundesregierung bestimmte Betätigungs- und Zugehörigkeitsverbote auferlegt, mit denen zur Vermeidung von Interessenkollisionen sowie zur Sicherung der Integrität und des Ansehens des Regierungsamtes eine gleichzeitig neben dem Regierungsamt ausgeübte private Erwerbstätigkeit verhindert werden soll. In der konstitutionellen Epoche war ein Verbot privater Erwerbstätigkeit für Regierungsmitglieder offenbar noch kein Verfassungsthema. Für den Reichskanzler sah die Reichsverfassung von 1871 ebenfalls keine Einschränkungen vor. Minister waren dieser Verfassung unbekannt; für die Staatssekretäre galt das Beamtenrecht.

Auch die Weimarer Reichsverfassung kannte bezüglich der Reichsregierung keinerlei ausdrückliche Beschränkungen der privaten Erwerbstätigkeit; hier war allenfalls Beamtenrecht analog heranziehbar. Bei den Beratungen zum Grundgesetz wurden einschränkende Bestimmungen dieser Art erst im Parlamentarischen Rat erwogen. Zunächst wurde eine Verweisung auf die erwerbsbezogenen Beschränkungen des Bundespräsidenten vorgeschlagen; später diskutierte man, ob es angebracht sei, dass Regierungsmitglieder der Leitung oder dem Aufsichtsrat öffentlicher Unternehmen des Bundes angehören dürfen. Die Restriktionen, die sich aus Artikel 66 GG ergeben, folgen mehrere Zwecken: Zunächst soll erreicht werden, dass das Regierungsmitglied frei von anderweitigen Erwerbstätigkeiten seine ganze Arbeitskraft dem Amt, das es wahrnimmt, widmen kann. Auch das öffentliche Ansehen eines Regierungsamtes steht auf dem Spiel, wenn sich die Ernsthaftigkeit seiner Wahrnehmung nicht in ihrer Ausschließlichkeit zum Ausdruck bringt. Zugleich soll das Betätigungsverbot jedoch auch dazu beitragen, dass Interessenkonflikte aus der Verquickung von Regierungsamt und privater Erwerbstätigkeit möglichst vermieden werden, sowie dass die Amtsträger nicht durch ihre Nebentätigkeit in wirtschaftliche Abhängigkeit geraten oder gar für Korruption anfällig werden. Insgesamt soll hierdurch also eine „unbehinderte, uneigennützige und unbestechliche Amtsführung im Regierungsbereich“ gewährleistet werden. Schließlich soll Artikel 66 mit seiner Regelung der Zugehörigkeit zur Leitung oder zum Aufsichtsrat wirtschaftlicher Unternehmen auch einer Kumulation politischer und wirtschaftlicher Macht entgegenwirken.

§ 5 Absatz 1 BMinG Vorschrift wiederholt das Verbot des Artikels 66 GG in leicht veränderter und ergänzter Wortwahl. Sachlich ist jedoch kein Unterschied zu Artikel 66 GG gemeint, so dass der verwendete Begriff „Vorstand“ nur eine Umschreibung des verfassungsrechtlichen Begriffs „Leitung“ darstellt. Im Vordergrund des Verbots stehen das Ziel, höchste Staatsämter von privatgeschäftlichen Bindungen freizuhalten, mithin der Integritätsgedanke, und der damit zusammenhängende Gedanke, Interessenkollisionen zu vermeiden. Darüber hinaus spielt der Gedanke eine Rolle, die Arbeitskraft eines Bundesministers nur den Dienstgeschäften zukommen zu lassen. Die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen für den Bundestag (§ 5 Absatz 1 Satz 3) hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat besteht, um in Unternehmen, die vom Bund beeinflusst werden, Mitglieder der Bundesregierung, in solchen Kontrollorganen wirken lassen zu können. Während Mitglieder der Bundesregierung aus Leitungs- und Kontrollgremien erwerbswirtschaftlicher Unternehmen ausscheiden müssen (§ 5 Absatz 1 Satz 2), reicht für die in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten beruflichen Tätigkeiten ein Ruhen der Tätigkeit ohne formelle Aufgabe des Berufs aus. Gefordert ist also zum Beispiel nicht die Rückgabe einer Anwaltszulassung oder das Ausscheiden aus dem Unternehmen; allerdings sollte das Ruhen auch öffentlich sichtbar gemacht werden, z.B. auf dem Praxisschild und den Briefbögen einer Anwaltskanzlei. Das Postulat, kein Gewerbe und keinen Beruf auszuüben, erfasst nach wohl allgemeiner Meinung grundsätzlich sämtliche auf privaten Erwerb gerichtete Tätigkeiten, seien sie abhängiger oder unabhängiger Art, eine Haupt- oder eine Nebenbeschäftigung. Nicht von dem Verbot erfasst werden allerdings bisweilen Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung oder Verpachtung oder die bloße Beteiligung an einem auf Gewinnerzielung orientierten Unternehmen, soweit sie nicht

aus der Ausübung eines anderen besoldeten Amtes, eines Gewerbes oder Berufes oder der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrats herrühren. Gerade diese Beteiligungen können jedoch zu erheblichen Interessenkonflikten und zur persönlichen Vorteilsnahme führen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Mitglieder der Bundesregierung verpflichtet werden, der Bundesregierung schriftlich Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn der Anteil mehr als 1 vom Hundert beträgt, anzugeben. Daneben ist auch die Höhe der daraus resultierenden Einkünfte anzugeben. Die Anzeigen müssen innerhalb von einem Monat nach Eintritt in die Bundesregierung sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Mitgliedschaft in der Bundesregierung der Bundesregierung übermittelt werden. Ziel ist es, die notwendige Transparenz herzustellen, um Interessenkonflikten vorzubeugen.

III. Alternativen

Die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage ist keine Alternative, da die Transparenzvorschriften für Mitglieder der Bundesregierung weit hinter denen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages zurückfallen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine geltenden Vorschriften vereinfacht oder entbehrlich gemacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Erfassung von Beteiligungen der Bundesminister, die keine Abgeordneten sind, kann zu einem minimalen bürokratischen Aufwand führen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Mit dem Gesetz soll eine dauerhafte Regelung hinsichtlich der Offenlegung von Beteiligungen der Bundesminister geschaffen werden.

B. Besonderer Teil**Artikel 1**

In Deutschland gibt es keine verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Vorschriften, die speziell Bundesminister und/oder Parlamentarische Staatssekretäre verpflichten, ihre Unternehmensbeteiligungen offenzulegen. Auch § 5 Absatz 1 des Bundesministergesetzes (BMinG), der im Grunde Artikel 66 des Grundgesetzes wiederholt und nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entsprechend für Parlamentarische Staatssekretäre gilt, enthält nur das Verbot, ein Gewerbe und Beruf auszuüben oder während der Amtszeit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens anzugehören. § 5 Absatz 1 BMinG enthält keine Pflicht, die Inhaberschaft an Unternehmen oder Teile von ihnen offenzulegen.

Nur für Bundesminister, die gleichzeitig Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind, gelten die Regelungen des Abgeordnetengesetzes, die Offenlegungspflichten vorsehen. In der 1. bis 11. Wahlperiode waren 23 Regierungsmitglieder (einschließlich Bundeskanzler) ohne Bundestagsmandat. In der 19. Wahlperiode waren Franziska Giffey, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis 20.5.2021, Julia Klöckner, Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Annegret Kramp-Karrenbauer, Bundesministerin der Verteidigung, Olaf Scholz, Bundesminister der Finanzen, Svenja Schulze, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie Horst Seehofer, Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat keine Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

In der aktuellen Legislaturperiode betrifft dies Nancy Faeser, Bundesministerin des Inneren und für Heimat, Klara Geywitz, Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Christine Lambrecht, Bundesministerin der Verteidigung bis 19.1.2023, Boris Pistorius Bundesminister der Verteidigung (ab 19.1.2023), Wolfgang Schmidt Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes und Anne Spiegel Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis 25.4.2022.

Die Skandale rund um den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck haben gezeigt, dass selbstverständlich geglaubtes dies heute nicht mehr ist. Die Annahme, dass die Bundesbeamten, Parlamentarischen Staatssekretäre ihr Amt ohne das in den Vordergrundstellen eigener Interessen ausüben, kann nicht mehr ohne weiteres hingenommen werden. Insofern ist es notwendig geworden, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die jenseits sogenannter Compliance-Regelungen und freiwilliger Veröffentlichungen dem Erfordernis Rechnung tragen, die Möglichkeiten für Korruption und Selbstbereicherung zumindest einzuschränken.

Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Fabian Jacobi, Martin Sichert, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, Thomas Dietz, Jörg Schneider, Martin Reichardt, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Gereon Bollmann, Frank Rinck, Barbara Benkstein, René Bochmann, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung von Personen, die aufgrund von Verstößen gegen Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit wegen einer Straftat verurteilt oder nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße belegt wurden
(COVID-19-Rehabilitierungsgesetz)**

A. Problem

Zahlreiche Bürger sind aufgrund von Verstößen gegen Verhaltenspflichten zur Bekämpfung der COVID-Erkrankung strafrechtlich verurteilt oder im Fall von Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern belegt worden. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die folgenden gesetzgeberischen Maßnahmen:

- Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen des § 28b Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG, jeweils in der Fassung, die vom 23.04.2021 bis zum Außerkrafttreten am 30.06.2021 gegolten hat,
- Verhaltenspflichten von Personen, die in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen tätig sind, im Zusammenhang mit der Vorlage von Immunitätsnachweisen (§ 20a IfSG in der Fassung, die vom 12.12.2021 bis 31.12.2022 gegolten hat),
- Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP-2) bei der Benutzung von Flugzeugen und in öffentlichen Verkehrsmitteln (§ 28b Abs. 1 Nr. 9 IfSG in der Fassung, die vom 23.04.2021 bis 30.06.2021 gegolten hat, § 28b Absatz 5 IfSG in der Fassung, die vom 24.11.2021 bis 19.03.2022 gegolten hat, § 28b Absatz 1 IfSG in der Fassung, die vom 20.03.2022 bis 23.09.2022 gegolten hat, § 28b Absatz 1 Nr. 1 IfSG in der Fassung seit dem 24.09.2022), sowie
- Verhaltenspflichten im Rahmen von Rechtsverordnungen der Landesregierungen, die die Verpflichtung zum Tragen von Masken im öffentlichen Raum vorsehen oder die Teilnahme an Versammlungen regeln.

Die Gerichte haben es bei der Kontrolle der Durchsetzung dieser Maßnahmen zu meist unterlassen, durch Einholung von Sachverständigengutachten das Vorliegen einer Gefahrenlage und die Angemessenheit der staatlichen Maßnahmen eigenständig zu prüfen, und sich stattdessen auf die vorgeblich unabhängige wissenschaftliche Expertise des Robert Koch-Instituts (RKI) verlassen. So stellt beispielsweise das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 19.11.2021 ganz maßgeblich auf die Beurteilung der Gefahrenlage durch das RKI ab (Az. 1 BvR 781/21 et al. „Bundesnotbremse I“, dort Rz. 178).

Am 20. März 2024 veröffentlichte das Pressemedium „Multipolar“ die Protokolle des aufgrund der COVID-19-Pandemie eingerichteten Krisenstabs des RKI (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/C/COVID-19-Pandemie/COVID-19-Krisenstab_sprotokolle_Download.pdf?__blob=publicationFile). Mit der Veröffentlichung ist klar, dass die wissenschaftliche Basis der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-Erkrankung fragwürdig ist. Eine politische Einflussnahme auf die Arbeit des RKI lässt sich schon heute kaum bestreiten, obwohl noch zahlreiche Stellen der freigelagten Protokolle geschwärzt sind. Fragen werfen in diesem Zusammenhang bereits die Umstände der Anordnung des ersten Lockdowns im März 2020 auf. Die Bundesregierung berichtete am 16.03.2020 von einer mit den Ländern getroffenen Vereinbarung über die weitgehende Beschränkung sozialer Kontakte im öffentlichen Bereich (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/leitlinien-bund-laender-1731000). Am selben Tag wartete das RKI noch auf ein „Signal“, die geänderte Risikobewertung zu kommunizieren (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/C/COVID-19-Pandemie/COV_ID-19-Krisenstabsprotokolle_Download.pdf?__blob=publicationFile), wobei nach einem Bericht von „Multipolar“ der geänderten Risikobewertung keine eigenen Ausarbeitungen des RKI zugrunde lagen (<https://multipolar-magazin.de/article/rki-protokolle-1>).

Im Protokoll vom 29.06.2020 steht: „Die Testung sollte in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Wie kann dem politischen Wunsch nach verstärkter Testung entgegenkommen werden?“ (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/C/COVID-19-Pandemie/COVID-19-Krisenstabsprotokolle_Download.pdf?__blob=publicationFile).

Im Protokoll vom 05.05.2020 heißt es zur Frage der Festlegung eines Inzidenzwerts als Schwellenwert für Maßnahmen: „Indikatoren bereit zu stellen wird aus fachlicher Sicht weitgehend abgelehnt, jedoch werden diese nachdrücklich von politischer Seite eingefordert (eine diesbezügliche Weisung ist jedoch nicht erfolgt). Die genannte Inzidenz kommt aus einer Diskussion zwischen BM Braun und BM Spahn“ (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/C/COVID-19-Pandemie/COVID-19-Krisenstabsprotokolle_Download.pdf?__blob=publicationFile).

Im Protokoll vom 06.05.2020 geht es um die Anweisung des Bundesministers, den Wert „R“ (gemeint ist vermutlich die Reproduktionszahl) mit 2 Nachkommastellen auszuweisen, was als „Scheingenaugigkeit“ kritisiert wird: „Hr. Holtherm hat an BMI kommuniziert, dass es sich um eine Anweisung von Hr. Spahn gehandelt hat, die das RKI umsetzen sollte“ (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/C/COVID-19-Pandemie/COVID-19-Krisenstabsprotokolle_Download.pdf?__blob=publicationFile).

Am 29.06.2020 steht in den Protokollen zur aktuellen Risikobewertung: „Immer noch hohes Risiko. Vorgabe vom BMG: bis 1. Juli wird daran nichts geändert“ (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/C/COVID-19-Pandemie/COVID-19-Krisenstab_sprotokolle_Download.pdf?__blob=publicationFile).

Das RKI stellte intern auch die Wirksamkeit von FFP2-Masken in Frage. Im Protokoll vom 30.10.2020 steht dazu: „es gibt keine Evidenz für die Nutzung von FFP2-Masken außerhalb des Arbeitsschutzes [...] Bisherige Studien zur Wirksamkeit von FFP2-Masken sind daran gescheitert, dass Masken nicht oder nicht korrekt getragen wurden, ihr Nutzen sollte auf Arbeitsschutz von Personen, die mit infektiösen Patienten arbeiten, begrenzt bleiben“ (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/C/COVID-19-Pandemie/COVID-19-Krisenstabsprotokolle_Download.pdf?__blob=publicationFile). Diese Erkenntnis wurde indessen vom RKI nicht kommuniziert. Sie blieb daher sowohl der Öffentlichkeit wie auch den Gerichten verborgen, die z. B. Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die FFP2-Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln überprüft haben.

Mittlerweile ist auch klar, dass die COVID-19-Impfstoffe bereits nach relativ kurzer Zeit keinen zuverlässigen individuellen Schutz mehr vor eigener Ansteckung bieten und in Bezug auf die Verhinderung der Übertragung des Virus von einer Person auf eine andere Person, also für die epidemiologische Verwendung, gar nicht zugelassen sind. Dies hat die EMA in einem Brief an Abgeordnete des EU-Parlaments am 18.10.2023 eingeräumt (https://tkp.at/wp-content/uploads/2023/11/2023_10_18_Letter_to_MEP_Marcel_de_Graaff_Request_for_the_direct.pdf). Die Grundlage für die „2G/3G“-Politik, wie sie von der Bundesregierung an die Bevölkerung kommuniziert wurde, und für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorlage von Immunitätsnachweisen ist damit entfallen. Die EMA rechnet zudem „mit vielen Berichten von Nebenwirkungen“ im Zusammenhang mit den Impfungen (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/corona-impfungen-ema-enthueilt-schockierende-fakten-war-die-impfkampagne-berechtigt-l.2162526).

Mit dem verlorenen Vertrauen in die wissenschaftliche Unabhängigkeit des RKI, dem Eingeständnis fehlender Effektivität von FFP2-Masken durch das RKI und dem Eingeständnis fehlender Effektivität der COVID-19-Impfstoffe durch die EMA ist die Grundlage für alle strafrechtlichen Verurteilungen und Bußgeldbescheide wegen der o. a. Rechtsverstöße erschüttert. Die Aufrechterhaltung von Verurteilungen und Bußgeldbescheiden verletzt die Betroffenen in ihren Grundrechten und ist mit dem Gerechtigkeitsempfinden nicht vereinbar. Diese durch das Stigma einer Verurteilung erschwerte Grundrechtsverletzung muss durch eine generelle strafrechtliche Rehabilitierung der betroffenen Bürger beseitigt werden. Noch laufende Straf- und Bußgeldverfahren sind einzustellen.

Gleiches gilt schließlich auch für Verurteilungen wegen des Gebrauchs unrichtiger Impfnachweise, nachdem mittlerweile sogar die EMA zugibt, dass der Nutzen der Impfstoffe allenfalls gering und ihr Einsatz – anders als von der Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer „2G/3G“-Politik kommuniziert – keineswegs unbedenklich war. Warnungen vor z. T. schweren Nebenwirkungen haben sich im Grundsatz als berechtigt herausgestellt, wobei das Ausmaß der Nebenwirkungen noch zu untersuchen sein wird. Damit muss den Befürchtungen vieler Menschen, die sich nicht impfen lassen wollten, sowie der Ärzte, die ihrem Eid folgend auf Bitten ihrer häufig sich in einer Zwangslage (Impfpflicht) befindlichen Patienten entsprechende Bescheinigungen ausgestellt haben, nachträglich in strafrechtlicher Hinsicht durch Rehabilitierung Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Aufhebung der strafgerichtlichen Urteile und Bußgeldbescheide vor, die aufgrund von Verstößen gegen die unter A) genannten Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit in der

Bundesrepublik Deutschland ergangen sind bzw. erlassen wurden. Die Urteile werden pauschal durch Gesetz aufgehoben. Gezahlte Geldstrafen werden zurückgezahlt. Im Falle der Einstellung des Verfahrens durch Auflage erfolgt eine Rückzahlung oder Kompensation. Einträge im Bundeszentralregister werden getilgt.

Die Aufhebung der Urteile ist für den einzelnen Betroffenen mit einer Entschädigung in Höhe der nachgewiesen aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung verbunden.

Ebenso werden die ergangenen Bußgeldbescheide aufgehoben, die wegen Verstößen aufgrund der o. g. Bestimmungen ergangen sind. Gezahlte Geldbußen werden zurückgezahlt.

Laufende Straf- und Bußgeldverfahren werden eingestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Länder sind Haushaltsausgaben aufgrund der Rückzahlung vereinnahmter Geldstrafen bzw. -bußen und die vorgesehene Individualentschädigung zu erwarten. Allein in Nordrhein-Westfalen haben die Kommunen in den Pandemiejahren 2020 bis 2023 rund 23 Millionen Euro eingetrieben. Insgesamt wurden landesweit rund 225.000 Verstöße gegen die Corona-Auflagen registriert. Mehr als 214.000 Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und 309 Strafverfahren wurden eingeleitet. Der gesamte Aufwand für die Länder wird auf 200 Millionen Euro geschätzt.

Bei diesem Betrag handelt es sich um die geschätzte Gesamtsumme, die die Rückzahlung gezahlter Geldstrafen/Bußen und die vorgesehene Individualentschädigung umfasst, wobei von einer Anzahl von rund einer Million Betroffenen bundesweit und einer Laufzeit von fünf Jahren für das Vorhaben ausgegangen wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht hinsichtlich der Befassung der Staatsanwaltschaften mit den Rehabilitierungsbescheinigungen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dem steht gegenüber, dass laufende strafrechtliche Verfahren und Ordnungswidrigkei-

tenverfahren eingestellt werden, wodurch erhebliche Personal- und Sachkosten eingespart werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Einsparungseffekt den Erfüllungsaufwand der Länder deutlich übersteigen wird.

Für das Bundeszentralregister entsteht durch die Tilgung von Einträgen ein Mehraufwand, der gering sein dürfte. Auch diesem Aufwand steht eine Einsparung gegenüber, weil Einträge in der Zukunft aufgrund der Einstellung von laufenden Verfahren nicht vorgenommen werden müssen.

F. Weitere Kosten

Den Länderhaushalten können zusätzliche Kosten entstehen durch die Befassung der Oberlandesgerichte bei einem Rechtsbehelf gegen eine Rehabilitierungsbescheinigung sowie durch die Befassung der Verwaltungsgerichte mit Streitigkeiten über den Entschädigungsanspruch. Diese Tätigkeiten unterfallen dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Gerichte nur in einem geringen Umfang befasst sein werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung von Personen, die aufgrund von Verstößen gegen Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit wegen einer Straftat verurteilt oder nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße belegt wurden

(COVID-19-Rehabilitierungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Aufhebung von Urteilen

(1) Wer wegen eines Verstoßes gegen Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung als Täter oder Teilnehmer verurteilt wurde, wird rehabilitiert, indem mit diesem Gesetz die Urteile und Strafbefehle in Strafverfahren aufgehoben werden, welche aufgrund

1. des § 278 des Strafgesetzbuchs wegen des Ausstellens unrichtiger Impfnachweise gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,
2. des § 279 des Strafgesetzbuchs wegen des Gebrauchs unrichtiger Impfnachweise gegen das Coronavirus SARS-CoV-2,

ergangen sind.

(2) Die Aufhebung der Urteile und Strafbefehle nach Absatz 1 schließt alle darin ausgesprochenen Nebenstrafen, Nebenfolgen sowie alle Maßregeln der Besserung und Sicherung ein.

(3) Die Verfahren, die den in Absatz 1 genannten Urteilen zugrunde liegen, sowie sämtliche noch laufenden Strafverfahren wegen der in Absatz 1 genannten Rechtsverstöße werden eingestellt.

(4) Ist ein Urteil auch aufgrund anderer als der in Absatz 1 genannten Strafvorschriften ergangen, so wird der Teil des Urteils oder Strafbefehls aufgehoben, der auf den in Absatz 1 genannten Vorschriften beruht.

§ 2

Feststellung der Aufhebung von Urteilen, Rehabilitierungsbescheinigung

(1) Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag fest, ob ein Urteil oder ein Strafbefehl nach § 1 ganz oder teilweise aufgehoben ist. Über die Feststellung erteilt die Staatsanwaltschaft dem Antragsteller eine Rehabilitierungsbescheinigung.

(2) Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag fest, ob ein Verfahren, das unter Auflage eingestellt worden ist, Straftaten aus dem Katalog des § 1 Absatz 1 betraf. Über die Feststellung erteilt die Staatsanwaltschaft dem Antragsteller eine Bescheinigung.

(3) Antragsberechtigt ist im Fall des Absatzes 1 die verurteilte Person, im Fall des Absatzes 2 der Beschuldigte, dessen Verfahren gegen Auflage eingestellt worden ist.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach dem Gericht, welches das Urteil oder den Strafbefehl nach § 1 Absatz 1 im ersten Rechtszug erlassen hat.

(5) Für das Verfahren zur Erlangung der Rehabilitierungsbescheinigung werden keine Kosten erhoben.

§ 3

Rückzahlung von Geldstrafen und Geldzahlungen

(1) Wurde aufgrund eines Urteils oder eines Strafbefehls, das bzw. der nach § 1 aufgehoben ist, eine Geldstrafe gezahlt, ist diese auf Antrag unter Vorlage der Rehabilitierungsbescheinigung von der vereinnahmenden Stelle zurückzuerstatten.

(2) Wurde ein Verfahren wegen einer Straftat gemäß § 1 Absatz 1 unter Auflage durch Geldzahlung an eine staatliche Stelle eingestellt, ist diese unter Vorlage der Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 von der vereinnahmenden Stelle zurückzuerstatten.

(3) Antragsberechtigt ist im Fall des Absatzes 1 die rehabilitierte Person und im Fall des Absatzes 2 die Person, auf deren Antrag die Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 ausgestellt worden ist.

(4) Die Antragsfrist beträgt 3 Jahre ab Zugang der Rehabilitierungsbescheinigung bzw. der Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2.

§ 4

Tilgung im Bundeszentralregister

Eintragungen im Bundeszentralregister über strafrechtliche Urteile, deren vollständige Aufhebung nach § 2 Absatz 1 festgestellt wurde, sind auf Antrag der rehabilitierten Person zu tilgen.

§ 5

Entschädigung

(1) Wird nach § 2 Absatz 1 festgestellt, dass ein Urteil aufgehoben ist, steht der rehabilitierten Person eine Entschädigung in Höhe der nachweislich aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung gegen das Urteil zu.

(2) Wird nach § 2 Absatz 2 festgestellt, dass ein Verfahren, das unter Auflage eingestellt worden ist, Straftaten aus dem Katalog des § 1 Absatz 1 betraf, steht der betroffenen Person eine Entschädigung in Höhe der nachweislich aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung sowie, falls die Auflage durch Geldzahlung an eine nicht-staatliche Stelle erfüllt wurde, eine Entschädigung in Höhe des gezahlten Betrages oder, falls die Auflage durch eine andere Leistung als Geldzahlung erfüllt wurde, eine billige Entschädigung in Geld zu.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb von 3 Jahren ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] unter Vorlage der Rehabilitierungsbescheinigung beim Bundesamt für Justiz geltend zu machen. Das Bundesamt für Justiz setzt die Höhe der Entschädigung durch Verwaltungsakt fest.

(4) Antragsberechtigt ist im Fall des Absatzes 1 die rehabilitierte Person und im Fall des Absatzes 2 die Person, auf deren Antrag die Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 ausgestellt worden ist.

(5) Für das Entschädigungsverfahren beim Bundesamt für Justiz werden keine Kosten erhoben.

(6) Für den Anspruch auf Entschädigung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 6**Aufhebung von Bußgeldbescheiden und Urteilen**

(1) Wer wegen eines Verstoßes gegen Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung einen Bußgeldbescheid erhalten hat, wird rehabilitiert, indem mit diesem Gesetz Bußgeldbescheide und Urteile aufgehoben werden, welche aufgrund

1. der §§ 73 Absatz 1a Nr. 7e bis 7h des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung, die vom 12.12.2021 bis 31.12.2022 gegolten hat, wegen Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit Immunitätsnachweisen gegen COVID-19,
2. des § 73 Absatz 1a Nr. 111 des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung, die vom 23.04.2021 bis 23.11.2021 gegolten hat, des § 73 Absatz 1a Nr. 11e des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung, die vom 12.12.2021 bis 19.03.2022 gegolten hat, des § 73 Absatz 1a Nr. 11b Alt. 1 in der Fassung seit dem 20.03.2022, jeweils wegen Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit dem Tragen von Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln,
3. des § 73 Absatz 1a Nr. 11b oder des § 73 Absatz 1a Nr. 11c, jeweils in der Fassung, die vom 23.04.2021 bis zum 23.11.2021 gegolten hat, wegen Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen,
4. des § 73 Absatz 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung seit 23.04.2021 wegen der Zuiderhandlung gegen Rechtsverordnungen der Landesregierungen, die auf der Grundlage des § 32 IfSG erlassen wurden und die Sanktionierung von Verstößen gegen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Tragen von Masken oder der Teilnahme an Versammlungen vorsehen,

ergangen sind.

(2) Die erlassende Behörde stellt auf Antrag des Betroffenen fest, ob ein Bußgeldbescheid gemäß Absatz 1 aufgehoben ist. Für das Verfahren der Feststellung werden keine Kosten erhoben. Ist im Bußgeldverfahren ein Urteil ergangen, gilt § 2 entsprechend.

(3) Wurde aufgrund des Bußgeldbescheids ein Bußgeld gezahlt, ist dieses auf Antrag unter Vorlage der Entscheidung gemäß Absatz 2 von der vereinnahmenden Stelle zurückzuerstatten. Dies gilt entsprechend, wenn im Bußgeldverfahren ein Urteil ergangen ist und ein Bußgeld gezahlt wurde. Antragsberechtigt ist der Betroffene bzw. die rehabilitierte Person. Die Antragsfrist beträgt 3 Jahre ab Zugang der Entscheidung nach Absatz 2.

(4) Wird nach Absatz 2 festgestellt, dass ein Bußgeldbescheid oder Urteil aufgehoben ist, steht dem Betroffenen bzw. der rehabilitierten Person eine Entschädigung in Höhe der nachweislich aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung gegen das Urteil zu. § 5 Absatz 3 bis 6 gelten entsprechend.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzgebungsvorhaben ist eine strafrechtliche Amnestie und Rehabilitierung der Menschen, die aufgrund von Verstößen gegen die genannten Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit ergangen sind. Dieses umfasst alle hier behandelten Verstöße, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gegen die COVID-19-Krankheit nachrangig ergangenen Eindämmungsverordnungen der Bundesländer seit dem März 2020. Ihnen soll der Strafmakel genommen werden, mit dem sie bisher wegen einer Verurteilung leben mussten. Laufende Straf- und Bußgeldverfahren zur Durchsetzung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen werden eingestellt.

Der ehemalige Bundesgesundheitsminister Jens Spahn äußerte im April 2020 in einer Regierungsbefragung im Deutschen Bundestag, dass am Ende der Pandemie „wir alle uns einander wahrscheinlich viel verzeihen müssen“ (vgl. Tagesspiegel online vom 25.04.2020). Das kann mit diesem COVID-19 Rehabilitierungsgesetz geschehen, das die Gesellschaft nach einer traumatischen Corona-Erfahrung versöhnen und das verlorene Vertrauen in den Rechtsstaat wiederherstellen soll.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Rechtsgrundlage für alle staatlichen Maßnahmen, mit denen die Ausbreitung des Virus gestoppt werden soll, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das IfSG wurde am 12. Mai 2000 vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats am 20. Juli 2000 als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG) beschlossen und trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Mit dem IfSG gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik einheitliche Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Die Bestimmungen der §§ 73 bis 76 IfSG sehen Bußgeld- und Strafvorschriften vor, anhand derer die Bundesländer ihren jeweiligen Corona-Bußgeldkatalog erstellen. Die Bundesländer haben in ihren auf der Grundlage von §§ 32 und 28 IfSG erlassenen Rechtsverordnungen zur Durchsetzung von Verboten und Auflagen Regelungen getroffen, die im Einzelnen definieren, welche Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 73 IfSG anzusehen sind bzw. waren. Die jeweils anzusetzenden Geldbußen wurden in den Bußgeldkatalogen der Länder einzeln benannt.

Mit der Veröffentlichung der Protokolle des aufgrund der COVID-19-Pandemie eingerichteten Krisenstabs des Robert Koch-Instituts (RKI) am 20. März 2020 durch das Pressemedium Multipolar, das diese auf der Basis des Informationsfreiheitsgesetzes freiklagte, ist ein neuer Sachstand eingetreten. Die Protokolle von Januar 2020 bis April 2021 umfassen 456 PDF-Dateien mit 2065 Seiten Text, 228 Tagesordnungen des Krisenstabs des RKI und 228 Ergebnisprotokolle. Trotz vorgenommenen Schwärzungen an über tausend Stellen bieten die jetzt vorliegenden Informationen einen Einblick in die Arbeitsweise des RKI. Den Verantwortlichen war von Beginn an bewusst, dass es keine begründbare wissenschaftliche Evidenz für die am 17. März 2020 verkündete Verschärfung der Risikobewertung von „mäßig“ auf „hoch“ gab. („Die Risikobewertung wird veröffentlicht, sobald (Personenname geschwärzt) ein Signal dafür gibt.“; Corona-Protokoll des RKI vom 16. März 2020, S. 6) Die Protokolle zeigten somit die starke Abhängigkeit der weisungsgebundenen Behörde von der Politik.

Auch in der Politik mehren sich die Kritiker. So fordert der stellvertretende FDP-Bundesvorsitzende, Wolfgang Kubicki sämtliche Protokolle des RKI ohne Schwärzungen zu veröffentlichen: „Früher oder später wird er ohnehin gezwungen werden, entweder gerichtlich oder politisch, dies zu tun“, sagte Kubicki. Es werde immer deutlicher, dass das RKI für die Gesundheitspolitik des damaligen Ministers Jens Spahn (CDU) und wohl auch von Lauterbach „als wissenschaftliche Fassade gedient hat“ (www.wiwo.de/politik/deutschland/pandemie-rki-protokolle-zu-corona-krisenberatungen-veroeffentlicht/29724874.html). Bereits im April 2020 äußerte Kubicki den

Eindruck, die Zahlen des RKI seien „eher politisch motiviert, denn wissenschaftlich fundiert“. Zwischen RKI und Ministerium habe es ein „problematisches Zusammenwirken“ gegeben, ergänzte Kubicki in einem Gastbeitrag für das Magazin „Focus“. (25. März) „Trotz sinkender Infektionszahlen habe das RKI einen steigenden R-Wert vermeldet, um den ersten Lockdown zu rechtfertigen. „Die damaligen Grundrechtseinschränkungen basierten also wahrscheinlich entweder auf mathematischer Unkenntnis – oder auf einer Lüge.“

Der ehemalige Bürgermeister von Berlin, und ehemaliger Vorsitzender der Corona Bund Länder Konferenz kann sich eine Amnestie für besonders absurde Coronavergehen vorstellen. »Wir wissen aus heutiger Sicht, dass manche Maßnahmen nicht so zwingend waren, wie wir dachten. „Deshalb kann man auch über eine Amnestie nachdenken. Es müsste allerdings juristisch nachvollziehbar sein, welche Verfahren warum eingestellt werden. Dafür bräuchte es klare Kriterien“ (08.04.2024; www.tagesspiegel.de/politik/braucht-es-eine-pandemie-aufarbeitung-herr-muller-eine-entschuldigung-für-die-coronazeit-als-ganzes-ware-nicht-angebracht-11477081.html).

Da sich die Gerichte stark auf die Einschätzungen und Empfehlungen des RKI verlassen haben, ohne diese eigenständig zu überprüfen zu können, ist im Nachhinein von einer unzureichenden Möglichkeit der Gerichte auszugehen, die Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseingriffe auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Insbesondere die Hochstufung der Risikoeinschätzung war das rechtliche Fundament sämtlicher Corona-Maßnahmen. Gerichte, die Klagen von Betroffenen gegen die Maßnahmen ablehnten, beriefen sich in der Folge darauf. So äußerte etwa das Verwaltungsgericht Hamburg Bedenken gegen das ununterbrochene Tragen der FFP2-Masken über Zeiträume von mehreren Stunden. Aus arbeitsmedizinischer Sicht werde empfohlen, „Tragepausen“ einzulegen, „um mögliches Schwitzen sowie weitere Beeinträchtigungen unter der Maske zu unterbrechen und eine neue ungewohnte Arbeitssituation mit ungewohntem Maskenträger (psychische Belastung) zu berücksichtigen“ (Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 30. März 2022, Az. 21 E 1211/22, S. 11, abrufbar unter: Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 30. März 2022, Az. 21 E 1211/22, S. 11, abrufbar unter: <https://jus.tiz.hamburg.de/resource/blob/42574/f3fff938a47a40e1bcc5a9cb49ee85af/21-e-1211-22-beschluss-vom-30-03-2022-data.pdf>, mit Verweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) vom 6. Dezember 2021, abrufbar unter: www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsleitung-von-Ausschüssen/AfAMed/pdf/Stellungnahme-Tragezeit-FFP2-Masken.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Im Urteil rekurriert das Verwaltungsgericht Hamburg dann allerdings an 16 Stellen auf die Expertise des RKI, um anschließend zu begründen, dass die Verpflichtung, FFP2-Masken auch in Bibliotheken von Hochschulen zu tragen, legitim sei. Dass indessen das RKI intern ebenso wie der Kläger jenes Verfahrens die Wirksamkeit von FFP2-Masken in Frage stellt, konnte das VG Hamburg nicht bewerten, da die Protokolle des RKI bis dahin noch nicht freigeklagt waren. Wie oben dargelegt, zeigen die RKI-Protokolle die politische Einflussnahme auf die Arbeit des RKI, was die Objektivität und Neutralität der Entscheidungsfindung dieser Behörde und damit auch die Grundlage der genannten – und zahlreicher weiterer – gerichtlichen Entscheidungen vorwiegend in Bußgeldverfahren in Frage stellt.

Des Weiteren wird der interne Zweifel des RKI an Impfstoffen, Lockdowns und Maskenpflicht offenbar. („Lockdowns haben zum Teil schwerere Konsequenzen als Covid selbst“; Corona-Protokoll des RKI vom 16. Dezember 2020). Den Verantwortlichen im RKI-Krisenstab war von Beginn an bewusst, dass es keine begründbare wissenschaftliche Evidenz für eine generelle Maskenpflicht in der Bevölkerung gibt. Im Protokoll des RKI vom 26.02.2020 wird ausgeführt, dass es keine Evidenz für den Mund-Nasen-Schutz (MNS) gebe, auch keine Studien, die die Kontraproduktivität belegten. Ebenso erfolgte die Einführung der FFP2-Maskenpflicht nicht aus epidemiologisch evidenzbasierten Gründen. Die Argumente gegen die FFP2-Maske waren den Verantwortlichen bekannt.

Für den Virologen und Epidemiologen, Dr. Klaus Stöhr, steht fest, dass „die Politik bei COVID-19 über weite Strecken evidenzfrei gehandelt hat (phoenixRunde: Corona-Aufarbeitung vom 10. April 2024). Allein beim Debakel mit den FFP2-Masken wurde die Expertise zuständige Fachorganisationen, die gesetzlich zur Erstellung von Empfehlungen in diesem Bereich mandatiert sind, nicht beachtet. Die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) ist eine unabhängige Kommission, die beim RKI angesiedelt ist. Die Mitglieder der Kommission sind Experten auf dem Gebiet der Hygiene und Infektionsprävention aus verschiedenen (Universitäts-)Kliniken und Laboren. Sie werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden berufen. Nach der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im September 2022 ist im § 28 für alle Beschäftigten in Krankenhäusern, Rehabilitations-, Pflege- und ähnlichen Einrichtungen das Tragen einer FFP2-Maske und eine dreimal wöchentliche Testpflicht vorgeschrieben. Maßnahmen die später auf die Öffentlichkeit ausgeweitet wurden. Die KRINKO betont, zu den Änderungen des IfSG nicht

konsultiert worden zu sein, obwohl sie für diese Fachfragen die zuständige gesetzlich berufene Gesundheitskommission war.

Die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) hat im Epidemiologischen Bulletin hierzu ausführlich und klar Stellung bezogen, dass sie nicht zu diesen Änderungen des IfSG nicht konsultiert worden sei. Viruloge Dr. Klaus Stöhr ((phoenixRunde: Corona-Aufarbeitung vom 10. April 2024) führte hierzu aus: „Obwohl der zur Klärung solcher Fragen von der Politik berufene Fachkonsens der führen-den Wissenschaftler und Experten wird in Deutschland von den Fachgesellschaften generiert, nicht von Einzelwissenschaftlern aus der Charite. Die Politik hat sich jedoch über die Ergebnisse dieses wissenschaftlichen Konsenses über Jahre hinweggesetzt, die hier klare Empfehlungen gegeben hat. Dazu werden diese Fachgesellschaften berufen.“

So kritisiert die fachlich zuständige KRINKO, dass keine ausreichende Evidenz dafür vorhanden ist, dass das dauerhafte Tragen einer FFP2-Maske den Schutz der Patienten und Beschäftigten verbessert. Laut umfassender Fachstudien (Cochrane-Studie 2020/2022; www.cochranelibrary.com/cdsr/doi/10.1002/14651858.CD006207.pub6/full/de?contentLanguage=de; www.cicero.de/kultur/neue-metastudie-zum-tragen-von-masken-covid-cochrane-lauterbach-maskenpflicht) keine ausreichende infektionsepidemiologische Evidenz dafür gebe, dass das dauerhafte routinemäßige Tragen von FFP2-Masken dem Tragen eines medizinischen MNS überlegen sei. Die hohe Belastung körperlich arbeitender Beschäftigter durch das dauerhafte Tragen einer FFP2-Maske kann so nicht begründet werden, eine sinnvolle Alternative wäre hier ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz. Auch die dreimal wöchentliche Testung wird kritisiert, Testangebote sollten niedrigschwellig vorhanden sein, aber auch für die Notwendigkeit einer dreimal wöchentlichen Testung läge keine Evidenz vor (S. 10-13 www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/42_22.pdf?__blob=publicationFile).

Vor dem Hintergrund des von September 2022 bis in den Winter hinein immer weiter gesteigerten Impfdrucks und der massiven Zunahme von „2G/3G“-Regelungen, aber auch in Bezug auf das Corona-Regime des Bundesrates bis hin zur Abstimmung zur Impfpflicht sind das erschreckende Aussagen, die zeigen, wie sehr sich die Politik von der Wissenschaft entfernt hat. Wissenschaft wurde von der herrschenden Politik bewusst unterdrückt, um politische Ziele zu erreichen.

Auch die RKI-Protokolle zeigen die politische Einflussnahme auf die Arbeit des RKI, was die Objektivität und Neutralität der Entscheidungsfindung weiter in Frage stellt. Die Bundesregierung berichtete am 16.03.2020 von einer mit den Ländern getroffenen Vereinbarung über die weitgehende Beschränkung sozialer Kontakte im öffentlichen Bereich (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/leitlinien-bund-laender-1731000). Am selben Tag wartete das RKI noch auf ein „Signal“, die geänderte Risikobewertung zu kommunizieren, wobei nach einem Bericht von „Multipolar“ der geänderten Risikobewertung keine eigenen Ausarbeitungen des RKI zugrunde lagen (<https://multipolar-magazin.de/artikel/rki-protokolle-1>). Im Protokoll vom 06.05.2020 geht es um die Anweisung des Bundesministers, den Wert „R“ (gemeint ist vermutlich die Reproduktionszahl) mit 2 Nachkommastellen auszuweisen, was als „Scheingenauigkeit“ kritisiert wird: „Hr. Holtherm (Zwei-Sterne -General und Leiter des Corona-Krisenstabs des Kanzleramts) hat an das Bundesministerium des Inneren kommuniziert, dass es sich um eine Anweisung von Hr. Spahn gehandelt hat, die das RKI umsetzen sollte“. Im Protokoll vom 29.06.2020 steht: „Die Testung sollte in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Wie kann dem politischen Wunsch nach verstärkter Testung entgegengekommen werden?“ Am 29.06.2020 steht in den Protokollen zur aktuellen Risikobewertung: „Immer noch hohes Risko. Vorgabe vom BMG: bis 1. Juli wird daran nichts geändert“. Die Protokolle enthalten somit Hinweise darauf, dass politische Vorgaben und Wünsche die wissenschaftlichen Empfehlungen des RKI beeinflusst haben, was zu unklaren und möglicherweise unwissenschaftlichen Maßnahmen geführt hat.

Auch die Willfähigkeit von weisungsgebundenen, dem Gesundheitsministerium unterstellten wissenschaftlichen Behörden, wie das RKI und seinen leitenden Personen, wird durch die Veröffentlichung der RKI-Protokolle offenbar. Die wissenschaftliche Grundlage der gesetzgeberischen Maßnahmen, die Basis der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und Eindämmungsverordnungen der Länder, sowie die Handlungsgrundlage das Infektionsschutzgesetz, die unzähligen Verschärfungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes zur Bekämpfung der COVID-19-Erkrankung an sich, sind inzwischen wissenschaftlich in Frage zu ziehen. So heißt es im Protokoll vom 5. Mai 2020 zur Frage der Festlegung eines Inzidenzwerts als Schwellenwert für Maßnahmen: „Indikatoren breit zu stellen wird aus fachlicher Sicht weitgehend abgelehnt, jedoch werden diese nachdrücklich von politischer Seite eingefordert (eine diesbezügliche Weisung ist jedoch nicht erfolgt). Die genannte Inzidenz kommt aus einer

Diskussion zwischen BM Braun und BM Spahn“ Diese Unsicherheiten untergraben die Rechtmäßigkeit der verhängten Bußgelder und strafrechtlichen Verurteilungen und Delegitimieren somit den Rechtsstaat.

Die fachlichen öffentlichen Äußerungen des RKI dienten der Politik bei Verschärfungen des IfSG als Legitimationsgrundlage sämtlicher Lockdown-Maßnahmen. Die Hochstufung der Risikoeinschätzung war das rechtliche Fundament sämtlicher Corona-Maßnahmen.

Daraus folgt, dass eine neue rechtliche Bewertung notwendig ist, da die Veröffentlichung der Protokolle deutlich macht, dass bestimmte Maßnahmen oder Verordnungen aufgrund von Fehlern oder unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen erlassen wurden, die zu ungerechtfertigten Strafen oder Bußgeldern für Einzelpersonen oder Unternehmen geführt haben. Dieses führt zu einer Neubewertung der politischen Entscheidungen und rechtfertigt im Zusammenhang mit COVID-19 eine Aufhebung von Strafen oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen politischen Maßnahmen verhängt wurden. Aufgrund der Geschwindigkeit und Häufigkeit der Änderungen im Infektionsschutzgesetz kam es ebenso zu einer Vielzahl von Änderungen in den Infektionsschutzverordnungen der Länder, die für die meisten Bürger kaum noch nachzuvollziehen waren und zu Unverständnis der Bürger über die eingeführten Maßnahmen führte. Massive Einschränkungen und Vorgaben der einzelnen BayIfSMV führten zeitweise zu einer faktischen Impfpflicht, da Ungeimpfte und immune Personen ohne Genesenennachweis strikt von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen wurden.

Hinzu kommt, dass die Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) auf die Anfrage mehrerer Abgeordneter des EU-Parlaments, darunter die AfD-Europaabgeordneten Joachim Kuhs und Bernhard Zimniok, einräumen musste, dass die Zulassung der Covid-19-Impfung darauf abzielte, Einzelne zu immunisieren, jedoch nicht darauf ausgerichtet war, die Infektionsübertragung in der Gesamtbevölkerung zu kontrollieren. Damit erweist sich die Impfkampagne, die sich maßgeblich auch auf die Botschaft stützte, dass der Einzelne mit seiner Impfung andere Personen schützen und auf diese Weise einen Beitrag zum Ende der Pandemie-Maßnahmen leisten könne, als irreführend. Es häufen sich zudem Berichte über schwere Nebenwirkungen der Impfung (www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/ist-die-impfung-schuld-drastischer-anstieg-von-herzproblemen-und-schlaganfall-symptomen-in-berlin-li.2204251). Immer mehr Studien weltweit beschreiben das Impfrisiko einer Myokarditis (Herzmuskelentzündung) und Perikarditis (Entzündung des Herzbeutels), Nebenwirkungen, die von der EMA bewertet und in der Produktinformation beschrieben wurden. Vor diesem Hintergrund erscheint das damalige Verhalten von Personen in anderem Licht, die sich gegen den aufgebauten Druck zur Impfung nicht anders zu helfen wussten, als durch Vorlage unrichtiger Impfbescheinigungen. Gleches gilt für Ärzte, die die Bescheinigungen aussstellten, weil sie sich an ihren hippokratischen Eid gebunden fühlten und gleichzeitig das Risiko schwerer Nebenwirkungen für ihre Patienten durch die Impfung vorausgesehen haben.

In Teilbereichen kam es aufgrund von Urteilen bereits zu Zurückzahlungen von Bußgeldern durch einzelne Bundesländer aufgrund von Gerichtsurteilen. So entschied das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 22.11.2022 (www.bverwg.de/221122U3CN2.21.0), dass die Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. März 2020 (BayIfSMV) über das Verlassen der eigenen Wohnung nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar waren. Und das, obwohl es das Gericht bei der Kontrolle der Durchsetzung dieser Maßnahmen unterlassen hat, durch Einholung von Sachverständigungsgutachten das Vorliegen einer Gefahrenlage und die Angemessenheit der staatlichen Maßnahmen eigenständig zu prüfen, und sich stattdessen auf die vorgeblich unabhängige wissenschaftliche Expertise des RKI verlassen hat. Auch das Bundesverfassungsgericht stellt im Beschluss 19.11.2021 ganz maßgeblich auf die Beurteilung der Gefahrenlage durch das RKI ab (Az. 1 BvR 781/21 et al. „Bundesnotbremse I“, dort Rz. 178).

Im Bayrischen Fall wurden deshalb auf Initiative der Landesregierung und des Bayerische Justizminister Georg Eisenreich und des Bayerische Gesundheitsminister Klaus Holetschek im oben genannten konkreten Fall, Bußgelder, die wegen Verstoßes gegen die vom Bundesverwaltungsgericht beanstandete Regelung verhängt wurden, zurückgezahlt (www.stmpg.bayern.de/presse/urteilsbegründung-des-bundesverwaltungsgerichts-zu-vorlaeufigen-ausgangsbeschraenkungen/).

Der vorliegende Entwurf sieht als Konsequenz des mit dem Bekanntwerden der Protokolle des RKI erschütterten Vertrauens in dessen wissenschaftliche Unabhängigkeit die Aufhebung der strafgerichtlichen Urteile und Bußgeldbescheide vor, die aufgrund von Verstößen gegen die unter A) genannten Verhaltenspflichten zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit in der Bundesrepublik Deutschland ergangen sind bzw. erlassen wurden. Die Urteile werden pauschal durch Gesetz aufgehoben. Gezahlte Geldstrafen werden zurückgezahlt. Im

Falle der Einstellung des Verfahrens durch Auflage erfolgt eine Rückzahlung oder Kompensation. Einträge im Bundeszentralregister werden getilgt.

Die Aufhebung der Urteile ist für den einzelnen Betroffenen mit einer Entschädigung in Höhe der nachgewiesen aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung verbunden.

Ebenso werden die ergangenen Bußgeldbescheide aufgehoben, die wegen Verstößen aufgrund der o. g. Bestimmungen ergangen sind. Gezahlte Geldbußen werden zurückgezahlt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 Grundgesetz (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Entwurf sind Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung insoweit verbunden, als laufende Straf- und Bußgeldverfahren wegen zahlreicher Delikte im Zusammenhang zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Erkrankung eingestellt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken zur nachhaltigen Entwicklung, denn es sollen grobe Grundrechtsverletzungen der Bürger infolge strafrechtlicher Verurteilung beseitigt werden. Dieses Ziel entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Denn Nachhaltigkeit zielt auf sozialen Zusammenhalt, der nach der Managementregel Nummer 10 gemäß Ziffer II. 2. des Nachhaltigkeitsmanagementsystems der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu stärken ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die für den Bund und Länder zu erwartenden Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand werden auf ca. 200 Millionen Euro geschätzt.

Bei diesem Betrag handelt es sich um die geschätzte Gesamtsumme, die die Rückzahlung gezahlter Geldstrafen/Bußen und die vorgesehene Individualentschädigung umfasst, wobei von einer Anzahl von rund einer Million Betroffenen bundesweit und einer Laufzeit von fünf Jahren für das Vorhaben ausgegangen wird. Dem stehen erhebliche Einsparungen in den Haushalten der Länder gegenüber, weil laufende Straf- und Bußgeldverfahren eingestellt werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Verwaltung

Durch die stark eingeschränkte Datenlage ist eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands deutlich erschwert. Die Schätzung beruht daher auf zahlreichen Annahmen und groben Schätzungen zu Fallzahlen.

5. Weitere Kosten

Den Länderhaushalten können zusätzliche Kosten entstehen durch eine mögliche Befassung der Oberlandesgerichte bei einem Rechtsbehelf gegen eine Rehabilitierungsbescheinigung sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Streitigkeiten über den Entschädigungsanspruch. Diese Tätigkeiten unterfallen dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung. Die Gerichte dürften allerdings nur in einem geringen Umfang befasst sein.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist mit Blick auf die Entschädigung vorgesehen (3 Jahre). Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen. Das Gesetz behandelt eine historische Sonderkonstellation früherer Rechtsprechung und ist auf möglichst zügige, zeitlich begrenzte Abwicklung von Rehabilitierungs- und Entschädigungsansprüchen angelegt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu § 1**

§ 1 statuiert die Aufhebung der Urteile und Strafbefehle in Strafverfahren wegen Verstoßes gegen §§ 278, 279 StGB, nebst ausgesprochenen Nebenstrafen, Nebenfolgen sowie aller Maßregeln der Besserung und Sicherung. Laufende Verfahren werden eingestellt.

Zu § 2

Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag fest, ob ein Urteil oder ein Strafbefehl nach § 1 ganz oder teilweise aufgehoben ist. Über die Feststellung erteilt die Staatsanwaltschaft dem Antragsteller eine Rehabilitierungsbescheinigung. Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag fest, ob ein Verfahren, das unter Auflage eingestellt worden ist, Straftaten aus dem Katalog des § 1 Absatz 1 betraf. Über die Feststellung erteilt die Staatsanwaltschaft dem Antragsteller eine Bescheinigung.

Beide Bescheinigungen sind Grundlage für die Rückzahlung von Geldstrafen und Geldzahlungen (§ 3) sowie die Entschädigung gemäß § 5.

Zu § 4

Die Vorschrift betrifft die Tilgung von Einträgen im Bundeszentralregister.

Zu § 5

Der rehabilitierten Person bzw. die Person, auf deren Antrag die Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 ausgestellt wurde, steht ein in Höhe der nachweislich aufgewandten Kosten der Rechtsverteidigung sowie, falls die Auflage durch Geldzahlung an eine nicht-staatliche Stelle erfüllt wurde, eine Entschädigung in Höhe des gezahlten Betrages oder, falls die Auflage durch eine andere Leistung als Geldzahlung erfüllt wurde, eine billige Entschädigung in Geld zu.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Aufhebung von Bußgeldbescheiden und Urteilen im Bußgeldverfahren, die Einstellung entsprechender Verfahren und die Entschädigung analog zu den vorgenannten Vorschriften im Strafverfahren.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.